

VERBANDSGEMEINDE KAISERSLAUTERN-SÜD



FORTSCHREIBUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

- BEGRÜNDUNG -

- GENEHMIGUNGSEXEMPLAR -

Projekt 668 Stand: Dezember 2013

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	6
1.1	Begründung für die Fortschreibung des Flächennutzungsplans.....	6
1.2	Aufgabe und Zielsetzung des Flächennutzungsplans.....	7
1.3	Hauptinhalte des Flächennutzungsplans	8
1.3.1	Darstellungen	8
1.3.2	Kennzeichnungen	8
1.3.3	Nachrichtliche Übernahmen und Vermerke	8
1.3.4	Rechtswirkung des Flächennutzungsplans.....	8
1.4	Methodische Vorgehensweise (Integrierte Flächennutzungsplanung)	10
2	Rahmenbedingungen	12
2.1	Übergeordnete Vorgaben	12
2.1.1	Landesplanung (Landesentwicklungsprogramm IV)	12
2.1.2	Regionalplanung (Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV)	17
2.2	Lage/Bedeutung und verkehrliche Anbindung (MIV/ÖPNV)	19
2.3	Siedlungs-/Bevölkerungsentwicklung	24
3	Vorbereitende Untersuchungen	25
3.1	Potentialstudien	25
3.1.1	Baulandpotentialanalyse.....	25
3.1.2	Bestandspotentialanalyse	31
3.2	Masterplan	35
4	Bestand/Status Quo	36
4.1	Bisherige Darstellungen und 1. Änderung im FNP (15.12.1994).....	36
4.2	Öffentliche Infrastruktureinrichtungen.....	37
5	Bedarfsermittlung.....	38
5.1	Wohnbauflächenbedarf	38
5.2	Tatsächlicher Baulandbedarf 2020.....	39
6	Entwicklungsziele.....	40
6.1	Darstellungen	40
6.1.1	Wohnbauflächen	40
6.1.2	Gewerbliche Bauflächen	57
6.1.3	Sonderbauflächen	60
6.1.4	Gemeinbedarfsfläche	63

6.1.5	Übersicht Entwicklungsziele.....	63
6.1.6	Grünflächen.....	64
6.1.7	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.....	64
6.2	Nachrichtliche Übernahmen.....	66
6.2.1	Ver- und Entsorgung.....	66
6.2.2	Altlasten und Altablagerungen.....	67
6.2.3	Schutzgebiete und –objekte.....	70
6.2.3.1	Natura 2000.....	70
6.2.3.2	Naturschutzgebiete (§ 17 LNatSchG).....	70
6.2.3.3	Naturparke (§ 18 LNatSchG).....	72
6.2.3.4	Naturdenkmale (§ 22 LNatSchG).....	73
6.2.3.5	Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LNatSchG).....	74
6.2.3.6	Geschützte Biotop im Planungsgebiet (§ 28 LNatSchG).....	74
6.2.4	Archäologische Fundstellen/Grabungsschutzgebiete/Bodendenkmäler.....	75
6.2.5	Kulturdenkmäler.....	76
6.2.6	Bodenschutzkataster.....	80
7	Landschaftsplanung.....	83
7.1	Allgemeine Ziele der Landschaftsplanung.....	83
7.2	Rechtliche Vorgaben.....	83
7.3	Leitbild der Landschaft.....	85
7.4	Integration in den Flächennutzungsplan.....	88
7.5	Ausgleich für geplante Eingriffe in Natur und Landschaft.....	89
8	Umweltbericht.....	90
8.1	Einführung.....	90
8.1.1	Inhalte und wichtigste Ziele des Flächennutzungsplans.....	90
8.1.2	Darstellung der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten.....	92
8.2	Beschreibung des Untersuchungsrahmens.....	93
8.2.1	Räumliche und inhaltliche Abgrenzung sowie Untersuchungsmethoden.....	93
8.2.2	Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben.....	93
8.3	Planerische Beschreibung und deren Berücksichtigung.....	94
8.4	FFH Verträglichkeit.....	95
8.5	Artenschutz.....	99
8.6	Artenschutzrechtliche Prüfung Sonderbaufläche Windkraft.....	114
8.7	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes.....	115
8.7.1	Krickenbach.....	115

8.7.2	Linden	118
8.7.3	Queidersbach	120
8.7.4	Schopp	124
8.7.5	Stelzenberg.....	127
8.7.6	Tripstadt	130
8.8	Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Vorhabens.....	131
8.9	Beschreibung der Auswirkungen der Planung auf die Umwelt	131
8.9.1	Schutzgut Mensch	131
8.9.2	Schutzgut Pflanzen	131
8.9.3	Schutzgut Tiere	131
8.9.4	Schutzgut Boden.....	132
8.9.5	Schutzgut Wasser	132
8.9.6	Schutzgut Klima und Luft.....	133
8.9.7	Schutzgut Landschaft	133
8.9.8	Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter.....	133
8.10	Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	133
8.10.1	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen.....	133
8.10.2	Beschreibung der unvermeidbaren nachteiligen Umweltauswirkungen.....	135
8.10.3	Ausgleichsmaßnahmen	135
8.11	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind	137
8.12	Maßnahmen zur Überwachung der nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt	138
8.13	Zusammenfassung des Umweltberichts	139
9	Anhang	142
9.1	Verfahrensvermerke	142
9.2	Gesetzesgrundlagen.....	143
9.3	Quellenverzeichnis.....	144

Quellenverzeichnis

Anhang

- Verfahrensvermerke
- Gesetzesgrundlagen

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Vorgehensweise der Potentialanalyse.....	11
Abbildung 2: Schematische Vorgehensweise der integrierten Flächennutzungsplanung.....	12
Abbildung 3: Kartenausschnitt - Vorranggebiete für Windenergienutzung und ausschussfreie Gebiete	19
Abbildung 4: Lage der VG Kaiserslautern-Süd.....	20
Abbildung 4: MIV in der VG Kaiserslautern-Süd.....	21
Abbildung 5: Liniennetzplan des VRN	22
Abbildung 6: ÖPNV in der VG Kaiserslautern-Süd.....	23
Abbildung 7: Flächennutzung in der VG Kaiserslautern-Süd.....	24
Abbildung 8: Bevölkerungsentwicklung in der VG Kaiserslautern-Süd.....	25
Abbildung 9: Ablauf der Baulandpotentialanalyse.....	26
Abbildung 10: Beispiel für einen Bewertungsbogen.....	31
Abbildung 11: Ablauf der Masterplanung.....	36
Abbildung 12: 1. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich der Bergstraße in Linden.....	37
Abbildung 13: Untersuchungsflächen in Krickenbach.....	40
Abbildung 14: Ergebnisflächen in Krickenbach	41
Abbildung 15: Entscheidung in Krickenbach: Wohnentwicklung auf der Fläche 2a	41
Abbildung 16: Darstellung der Fläche 2a im FNP	42
Abbildung 17: Untersuchungsflächen in Linden	43
Abbildung 18: Ergebnisflächen in Linden	44
Abbildung 19: Entscheidung in Linden: Wohnentwicklung auf der Fläche 5b (Junkerkopf) und der Fläche 7 (Kreuzdelle).....	44
Abbildung 20: Darstellung der Fläche 5b und 7 im FNP	45
Abbildung 21: Untersuchungsflächen in Queidersbach.....	46
Abbildung 22: Ergebnisflächen in Queidersbach	47
Abbildung 23: Entscheidung in Queidersbach: Wohnentwicklung auf der Fläche 6a	47
Abbildung 24: Darstellung der Fläche 6a im FNP	48
Abbildung 25: Untersuchungsflächen in Schopp	49
Abbildung 26: Ergebnisflächen in Schopp.....	50
Abbildung 27: Entscheidung in Schopp: Wohnentwicklung auf der Fläche 1a.....	50
Abbildung 28: Darstellung der Fläche 1a im FNP	51
Abbildung 29: Untersuchungsflächen in Stelzenberg	52
Abbildung 30: Ergebnisflächen in Stelzenberg.....	52
Abbildung 31: Entscheidung in Stelzenberg: Wohnentwicklung auf der Fläche 2b und der Fläche 4b.....	53
Abbildung 32: Darstellung der Fläche 2b und 4b im FNP	53
Abbildung 33: Untersuchungsflächen in Trippstadt.....	55
Abbildung 34: Ergebnisflächen in Trippstadt	55
Abbildung 35: Entscheidung in Trippstadt: Wohnentwicklung auf der Fläche 7b.....	56
Abbildung 36: Darstellung der Fläche 7b im FNP	56
Abbildung 37: Darstellung der gewerblichen Baufläche in der Fortschreibung des FNP	57
Abbildung 38: Entscheidung in Queidersbach: Gewerbeentwicklung auf der Fläche 7b	58
Abbildung 39: Darstellung der Fläche 7b im FNP.....	58
Abbildung 40: Darstellung der gewerblichen Baufläche im FNP.....	59
Abbildung 41: Darstellung der Sonderbaufläche für Windkraft im FNP	60
Abbildung 42: Darstellung der Sonderbaufläche im FNP	62
Abbildung 43: Darstellung der Gemeinbedarfsfläche im FNP.....	63

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Bewertungssystematik	27
Tabelle 2: abschließende Bewertung	30
Tabelle 3: Potentiale im beplanten Innenbereich	32
Tabelle 4: Potentiale im unbeplanten Innenbereich.....	33
Tabelle 5: Potentiale im unbeplanten Innenbereich - aktivierbarer Teil	34
Tabelle 6: Potentiale im beplanten Innenbereich - aktivierbarer Teil	34
Tabelle 7: Potentiale im Bestand.....	35
Tabelle 8: Ermittlung der Schwellenwerte der Bruttobaupfläche	38
Tabelle 9: Abzug der ermittelten Potentiale vom Schwellenwert 2020	39
Tabelle 10: Nicht entwickelte Bauflächen aus derzeit gültigem FNP.....	39
Tabelle 11: Übersichtstabelle Entwicklungsziele	64
Tabelle 12: Ausgleichsflächen	65
Tabelle 13: Altablagerungen	68
Tabelle 14: Archäologische Fundstellen.....	75
Tabelle 15: Kulturdenkmäler	76
Tabelle 16: Umweltzustand der Fläche 2a in Krickenbach.....	115
Tabelle 17: Umweltzustand der geplanten gewerblichen Baufläche in Krickenbach	116
Tabelle 18: Umweltzustand der Fläche 5b in Linden	118
Tabelle 19: Umweltzustand der Fläche 7 in Linden	119
Tabelle 20: Umweltzustand der Fläche 6a in Queidersbach.....	120
Tabelle 21: Umweltzustand der Fläche 7b in Queidersbach.....	121
Tabelle 22: Umweltzustand der geplanten Sonderbaufläche in Queidersbach.....	123
Tabelle 23: Umweltzustand der Fläche 1a in Schopp	124
Tabelle 24: Umweltzustand der geplanten gewerblichen Baufläche in Schopp.....	125
Tabelle 25: Umweltzustand der geplanten Gemeinbedarfsfläche in Schopp.....	126
Tabelle 26: Umweltzustand der Fläche 2b in Stelzenberg	127
Tabelle 27: Umweltzustand der Fläche 4b in Stelzenberg	128
Tabelle 28: Umweltzustand der Fläche 2b in Trippstadt.....	130

1 Einleitung

1.1 Begründung für die Fortschreibung des Flächennutzungsplans

Die Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd beabsichtigt ihren Flächennutzungsplan mit dem Planungsziel 2020 fortzuschreiben. Der gültige Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd ist seit den 90er Jahren rechtswirksam. Um den Bürgerinnen und Bürgern qualitativ hochwertige Lebensbedingungen zu sichern und zu schaffen, erfordern veränderte Rahmenbedingungen in den Bereichen Wohnen, Wirtschaft, Umwelt, Energie und Verkehr neue Zielsetzungen für die Siedlungsentwicklung.

Durch ein zwischenzeitliches Änderungsverfahren im Jahr 2007 ist der Flächennutzungsplan, in einem Teilbereich in Linden, an veränderte Entwicklungen angepasst worden. Der Entwicklungsrahmen des Flächennutzungsplans kann ständig durch Einzeländerungen erweitert werden. Ein zukunftsorientiertes planvolles Handeln erfordert jedoch einen vorausschauenden Plan. Deshalb ist es an der Zeit, die alte Grundkonzeption des Planes zu überprüfen und an die künftigen Entwicklungsperspektiven anzupassen.

Darüber hinaus haben sich inzwischen die gesetzlichen und inhaltlichen Rahmenbedingungen der räumlichen Planung geändert. So wurden seither der Regionale Raumordnungsplan „Westpfalz“ 2004, der bis ins Jahr 2011 fortgeschrieben wird, sowie das Landesentwicklungsprogramm IV neu aufgestellt.

Der Flächennutzungsplan (FNP) Kaiserslautern-Süd ist aktuell zu halten. Dadurch erfüllt er auch langfristig seine siedlungsentwicklungspolitische und strategische Schnittstellenfunktion als Entscheidungsinstrument. Die hierzu erforderlichen Änderungen des FNP erfolgen vor dem Hintergrund der Bewertung überörtlicher Rahmenbedingungen, der Berücksichtigung aktueller Verschiebungen einzelner thematischer Zielansätze und der Weiterentwicklung teilträumlicher Planungsziele.

Deshalb soll durch die digitale Gesamtdarstellung des Flächennutzungsplans eine gesicherte und geordnete Flächennutzungsplanung fortgeführt werden.

Der FNP als Planungsinstrument schafft die räumlichen Voraussetzungen für die langfristige Daseinsvorsorge im gesamten Verbandsgemeindegebiet Kaiserslautern-Süd. Er bildet damit gleichzeitig die strategische Grundlage für Nutzungsentscheidungen und die räumliche Investitionssteuerung. Auch sollen die demografische Entwicklung und die Ziele des Regionalen Raumordnungsplanes Westpfalz 2012 durch die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt werden.

Nach §1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) lässt sich eine Planungspflicht für die Gemeinden herleiten: „Die Gemeinden haben die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.“

Schließlich gilt es, die Entwicklungsabsichten der einzelnen Ortsgemeinden zu berücksichtigen. Der oben genannte Begriff der „städtebaulichen Entwicklung und Ordnung“ ist rechtlich unbestimmt und daher aus der Sicht der Erforderlichkeit zu sehen. Jede Gemeinde kann also eine Planungskonzeption aufstellen, um ihre Bedürfnisse zu erfüllen, und diese zur geordneten städtebaulichen Entwicklung machen.

Es gilt dabei Zersiedlungserscheinungen einzudämmen und Neuausweisungen von Flächen auf städtebaulich integrierte Standorte, unter Beachtung ökologischer und struktureller Aspekte, zu beschränken. Dieser Ansatz kann nur gemeindeübergreifend verwirklicht werden.

Die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes ist also notwendig, um

1. die neuen Rahmenbedingungen in der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd zu berücksichtigen,
2. den Ansprüchen des BauGB, vor allem im Hinblick auf eine sachgerechte Abwägung der verschiedenen Belange der einzelnen Ortsgemeinden, gerecht zu werden.

1.2 Aufgabe und Zielsetzung des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan als sog. vorbereitender Bauleitplan (§ 1 (2) BauGB) soll „für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen“ darstellen (§ 5 (1) Satz 1 BauGB)¹ und bereitet damit die „bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde“ vor (§ 1 (1) BauGB).

Die Planungsziele der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd sind:

1. der Schutz und die Weiterentwicklung für Mensch, Fauna und Flora;
2. die Schaffung von Wohnraum durch die Ausweisung von Wohnbaufläche in der Verbandsgemeinde;
3. die Schaffung von Arbeitsplätzen durch Stärkung der Gewerbestrukturen;
4. die Schaffung von menschenwürdigen und funktionalen Verkehrsverhältnissen;
5. die Schaffung von Erholungs- und Freizeiträumen und die Förderung des Tourismus in der Verbandsgemeinde.

Wichtigstes Ziel des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd ist eine geordnete städtebauliche Entwicklung mit dem im Landesentwicklungsprogramm IV definierten Ziel „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“. Zudem sieht das BauGB in § 13a Bebauungspläne für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung vor.

Innenentwicklung vor Außenentwicklung ist eine zentrale Aufgabe für die Siedlungsentwicklung der nächsten Jahrzehnte. Es geht um die vorrangige Ausnutzung innerer Flächenreserven im bestehenden Siedlungsgefüge gegenüber einer weiteren Ausdehnung auf die „Grüne Wiese“.

Innenentwicklung kann durch Entwicklung, Umnutzung oder Nutzungsintensivierung disponibler Areale, behutsames Nachverdichten im Bestand oder das Schließen noch bestehender Baulücken verwirklicht werden.

Der haushälterische Umgang mit dem Boden ist in der Raumplanung schon seit Jahrzehnten als Leitprinzip verankert und hat in alle wichtigen gesetzlichen Grundlagen Eingang gefunden. Seine Verwirklichung stellt in der Praxis regelmäßig eine Herausforderung dar, weil Aufgaben der Innenentwicklung wesentlich anspruchsvoller sind, als Planen und Bauen auf der grünen Wiese. Dies hat zahlreiche Gründe: Risiken nicht erkannter Altlasten, hohe Komplexität der Entwicklung durch eine Vielzahl zu beachtender Interessen, aber auch hohe und manchmal überhöhte Buchwerte von Liegenschaften. Nicht zu unterschätzen ist die jahrzehntelange Ausrichtung von Verfahren und Instrumenten auf Außenentwicklung. Sie prägte Vorgehensweise, Verfahren und Instrumente. Innenentwicklung erfordert jedoch in viel höherem Maße den Austausch von Meinungen, Interessen, das Erkunden möglicher Konflikte, das Ausloten von tragfähigen Kompromissen und schließlich das Vorbereiten von Vereinbarungen zwischen den Beteiligten. Innenentwicklung ist auch ökonomisch rentabler. Sie erlaubt, bei geschickter Organisation die bestehenden Infrastrukturen wesentlich effektiver zu nutzen. Ergänzung, Erneuerung und Ausgestaltung des Bestandes sind herausfordernde Aufgaben, die große Investitionen und integrierte Herangehensweisen erfordern.

In Verbindung mit der Landschaftsplanung werden zudem die Ziele

- Sicherung und Entwicklung eines nachhaltig und optimal leistungsfähigen Naturhaushaltes

¹ Die Darstellungen sind daher im Allgemeinen nur grobmaschig, d. h. nicht parzellenscharf; die Maßstabsebene des Flächennutzungsplans (M. 1:10.000) schließt im Übrigen einen zu hohen Detaillierungsgrad aus.

- sowie der Landschaftsstruktur und ihres visuell erfassbaren Teiles, des Landschaftsbildes und damit der Landschaft als Erlebnis- und Erholungsraum verfolgt.

1.3 Hauptinhalte des Flächennutzungsplans

1.3.1 Darstellungen

Die Darstellungen bilden die wesentlichen Inhalte des Flächennutzungsplans. Anders als die Kennzeichnungen, nachrichtlichen Übernahmen und Vermerke bringen sie den planerischen Willen der Gemeinde zum Ausdruck.

Der Darstellungskatalog des § 5 Abs. 2 BauGB ist zwar offen („insbesondere“), d.h. die Gemeinde kann von sich aus weitere Darstellungen hinzufügen oder auch Darstellungen aus dem Katalog weglassen. Sie ist aber in den möglichen Darstellungen dahingehend begrenzt, dass im Flächennutzungsplan nur dargestellt werden darf, was entsprechend den örtlichen Gegebenheiten für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist und was anschließend auch Gegenstand einer Festsetzung im Bebauungsplan sein kann.

1.3.2 Kennzeichnungen

Anders als die Darstellungen nach § 5 Abs. 2 BauGB sind Kennzeichnungen nicht Ausdruck des planerischen Willens der Gemeinde, nicht Dokumentation einer beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung, sondern objektive Beschreibung eines städtebaulichen Befundes und Hinweis darauf, dass bei der Bauungsplanung und bei der Nutzung der Grundstücke die besondere Beschaffenheit der gekennzeichneten Fläche zu berücksichtigen ist. Unmittelbare rechtliche Wirkungen gehen von einer Kennzeichnung nicht aus.

1.3.3 Nachrichtliche Übernahmen und Vermerke

Neben Darstellungen und Kennzeichnungen können weiterhin nachrichtliche Übernahmen und Vermerke in den Flächennutzungsplan integriert werden: Nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzte Planungen, sonstige Nutzungsregelungen² und nach Landesrecht denkmalgeschützte Mehrheiten von baulichen Anlagen³ sollen in den Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommen werden (§ 5 Abs. 4 S. 1 BauGB).

Sind derartige Festsetzungen in Aussicht genommen, sollen sie im Flächennutzungsplan vermerkt werden (§ 5 Abs. 4 S. 2 BauGB).

Durch die nachrichtlichen Übernahmen und Vermerke im Flächennutzungsplan soll ein möglichst vollständiges Bild über die im gesamten Gemeindegebiet bestehenden oder beabsichtigten Planungen und Nutzungsregelungen vermittelt werden. Sie sind nicht Teil des im Flächennutzungsplan dargestellten planerischen Willens der Gemeinde, jedoch als planungserhebliche Belange inhaltlich bei der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigen.

1.3.4 Rechtswirkung des Flächennutzungsplans

Das BauGB enthält keine Aussage über die Rechtsnatur des Flächennutzungsplans. Finkelnburg/ Ortloff sprechen von der Doppelnatur des Flächennutzungsplans: Gegenüber dem Bürger sei er ein bloßer Plan, der die „Absichten der Gemeinde über ihre künftige bauliche Entwicklung“ dokumentiere; gegenüber der

² Z. B. in einer Rechtsverordnung bestimmte Schutzgebiete (WSG, NSG, LSG etc.) und vor allem Planfeststellungen nach den in § 38 BauGB aufgezählten Fachplanungsgesetzen.

³ Gemeint sind damit nicht etwa einzelne denkmalgeschützte Gebäude, sondern sog. Ensembles!

Gemeinde und anderen öffentlichen Planungsträgern hingegen sei er eine „*verbindliche Festlegung von Planungsabsichten*“.⁴

Der Flächennutzungsplan stellt – anders als der Bebauungsplan – keine verbindliche Rechtsnorm dar. Er kann daher auch nicht vor Gericht im Wege der abstrakten Normenkontrolle nach § 47 VwGO angegriffen werden. Er wird von der Gemeinde nicht als Satzung beschlossen, sondern nur als verwaltungsinternes Planwerk. Aus dem Flächennutzungsplan allein kann niemand Ansprüche herleiten, insbesondere nicht den Anspruch auf eine Baugenehmigung. Dennoch gehen von ihm nicht unerhebliche Bindungswirkungen aus.

Am wichtigsten ist die Bindungswirkung des Flächennutzungsplans für nachfolgende Bebauungspläne. Sie müssen aus ihm „entwickelt“ werden (§ 8 Abs. 2 BauGB). Mit dem Begriff des Entwickelns wird ausgedrückt, dass einerseits keine sklavische Übereinstimmung hergestellt werden muss, andererseits aber auch keine zu starke Divergenz entstehen darf.

Eine gewisse Bindungswirkung hat der Flächennutzungsplan nicht nur für nachfolgende Bebauungspläne, sondern auch für die Genehmigung von Einzelvorhaben. Dies gilt zwar nicht in Gebieten nach § 34 BauGB, also innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile, wohl aber im Außenbereich nach § 35 BauGB.

Wenn der Flächennutzungsplan vorsieht, dass ein vorhandenes Gebiet in eine andere Gebietsart verwandelt werden soll, dann kann ein Bauantrag nicht allein deswegen abgelehnt werden, weil der Flächennutzungsplan die Entwicklung dieses Ortsteils in eine andere Gebietsart vorsieht. Solange sich das beantragte Vorhaben in die nähere Umgebung einfügt, muss es genehmigt werden. Eine derartige Umplanung kann nur mit Hilfe eines Bebauungsplans geschehen. Dies hat seinen Grund darin, dass derartige Umplanungsvorgänge möglicherweise mit Entschädigungspflichten verbunden sind, die im Zusammenhang mit einem Bebauungsplan durch das Gesetz geregelt sind, aber nicht im Zusammenhang mit einem Flächennutzungsplan. Das Baurecht aus § 34 BauGB geht daher den Entwicklungsabsichten eines Flächennutzungsplans vor.

Anders sieht die Sache im Außenbereich nach § 35 BauGB aus. Hier bestehen im Normalfall keine Baurechte; nur so genannte privilegierte Vorhaben dürfen im Außenbereich kraft Gesetzes angesiedelt werden. Aus diesem Grund setzt sich der Flächennutzungsplan gegenüber durchschnittlichen Vorhaben durch, im Sonderfall sogar gegenüber den von § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten Vorhaben. Das bedeutet: Was den Darstellungen eines Flächennutzungsplans widerspricht, darf im Außenbereich nicht verwirklicht werden; gegenüber privilegierten Vorhaben muss der Flächennutzungsplan allerdings recht konkrete und standortbezogene Aussagen machen, um eine Sperrwirkung entfalten zu können.

Bindungswirkungen aus dem Flächennutzungsplan gibt es schließlich noch gegenüber anderen Planungsträgern, deren Planungen man im Unterschied zur integrierenden Bauleitplanung Fachplanungen nennt. Diese anderen Planungsträger müssen als Träger öffentlicher Belange am Aufstellungsverfahren des Flächennutzungsplans beteiligt werden. Sie müssen in diesem frühzeitigen Stadium die Gemeinde darüber unterrichten, welche Vorhaben sie planen und der Gemeinde damit Gelegenheit geben, sich auf diese Planungen einzurichten. Wenn die Träger öffentlicher Belange nicht durch einen Widerspruch zu erkennen gegeben haben, dass sie Vorhaben durchführen wollen, die mit der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Nutzung der Fläche unvereinbar sind, dann müssen sie sich nach der Inkraftsetzung des Flächennutzungsplans an dessen Vorgaben anpassen. Allerdings gibt es hier eine wichtige Einschränkung, die dazu führt, dass die mächtigen Fachplanungsträger sich nicht selten über einen ihnen nicht mehr genehmen Flächennutzungsplan hinwegsetzen dürfen:

Die Bindungswirkung des Flächennutzungsplans für den anderen Planungsträger kann durch dessen nachträglichen Widerspruch beseitigt werden, wenn eine Veränderung der Sachlage eine abweichende Planung erforderlich macht und ein Einvernehmen zwischen der Gemeinde und dem öffentlichen

⁴ Finkelnburg/ Ortloff: Öffentliches Baurecht, Bd. 1: Bauplanungsrecht, 1990, S. 56.

Planungsträger nicht erreicht werden kann. Mit dem BauGB ist die Position der Gemeinden dadurch verbessert worden, dass der nachträgliche Widerspruch des Fachplanungsträgers (und damit die nachträgliche Abweichung vom Flächennutzungsplan) gemäß § 7 Satz 2 BauGB nur dann zulässig ist, wenn die für die abweichende Planung geltend gemachten Belange die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebenden städtebaulichen Belange nicht nur unwesentlich überwiegen. Im Zweifel genießt also der Flächennutzungsplan den Vorrang vor der Fachplanung.

Außerdem muss der Fachplanungsträger, wenn er sich mit einer veränderten Planung durchsetzt, die Gemeinde von allen Schadensersatzansprüchen und Aufwendungen freistellen, die sich aus einer dann notwendigen Änderung oder Ergänzung der Bauleitplanung ergeben (dies folgt aus der in § 7 BauGB angeordneten Anwendung des § 37 Abs. 3 BauGB).⁵

Eine gewisse Freistellung von den Genehmigungspflichten des BauGB genießen nach § 37 BauGB auch bauliche Maßnahmen des Bundes und der Länder, insbesondere Vorhaben, die der Landesverteidigung, dem Bundesgrenzschutz oder dem zivilen Bevölkerungsschutz dienen. Für solche Vorhaben ist zwar eine planungsrechtliche Genehmigung erforderlich, nicht notwendig ist jedoch das sonst erforderliche Einvernehmen der Gemeinde im Baugenehmigungsverfahren.^{6 7}

Die Inhalte des Flächennutzungsplanes sind nicht parzellenscharf. Sie sind abstrahiert und nicht maßstabsgetreu. Daher ist der Flächennutzungsplan zur Maßentnahme nicht geeignet.

1.4 Methodische Vorgehensweise (Integrierte Flächennutzungsplanung)

Im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd liegt im Sinne der „Vorbereitenden Bauleitplanung“ naturgemäß ein zentraler Aspekt auf der planerischen und politischen Auseinandersetzung mit den Möglichkeiten der zukünftigen baulichen Entwicklung der einzelnen Ortsgemeinden. Neben der Beurteilung der grundsätzlichen Eignungen von Flächen zur Entwicklung in den bisher un bebauten Außenbereich werden nicht zuletzt unter dem Aspekt des demografischen Wandels und dem Gebot der Reduzierung des Flächenverbrauchs auch die Potentiale für die Innenentwicklung in den einzelnen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd untersucht.

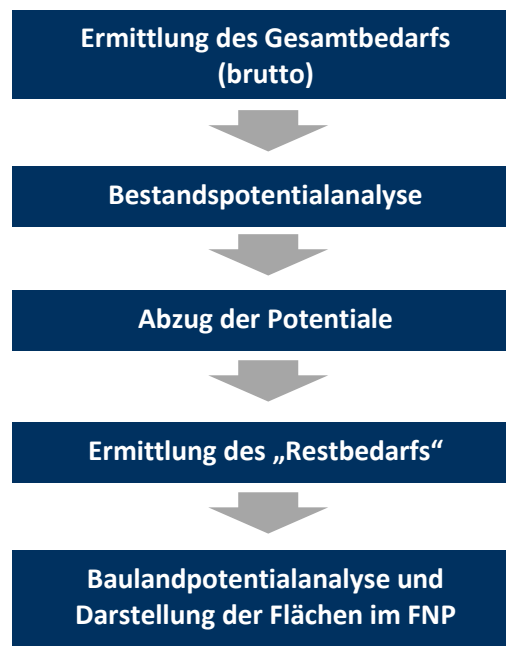
Diese Untersuchung gliedert sich in zwei Themenfelder zur Siedlungsentwicklung. Der erste Abschnitt befasst sich mit den Siedlungsflächenpotentialen, die sich innerhalb der bebauten Ortslagen befinden (**Bestandspotentialanalyse**). Dabei geht der gewählte Ansatz über die klassische Baulückenerhebung deutlich hinaus und bezieht auch untergenutzte Grundstücke und ganz oder teilweise leer stehende Bausubstanz in die Analyse ein. Der zweite Teil analysiert als Siedlungsflächeneignungsbewertung die im unmittelbaren räumlichen Umgriff der bebauten Ortslagen liegenden Flächen (**Baulandpotentialanalyse**).

⁵ Diese eingeschränkte Bindung der Fachplanungsträger an den Flächennutzungsplan und ihre Schadensersatzpflicht ist insbesondere für diejenigen Fachplanungsträger wichtig, die sich im Übrigen bei ihren baulichen Maßnahmen nicht an das BauGB und dessen Genehmigungsvorschriften halten müssen. Dies sind die sogenannten privilegierten Fachplanungen nach § 38 BauGB, für die es eigene Planungs- und Genehmigungsverfahren gibt.

⁶ Sofern eine Gemeinde mit Vorhaben nach § 37 BauGB nicht einverstanden ist, wird sie nur dadurch getröstet, dass der Träger der Maßnahmen sie von etwaigen Entschädigungsansprüchen und Kosten für eine veränderte Planung freistellen muss.

⁷ Vgl. Gerd Schmidt-Eichstedt: Städtebaurecht. 1993, S. 137 ff.

Abbildung 1: Vorgehensweise der Potentialanalyse



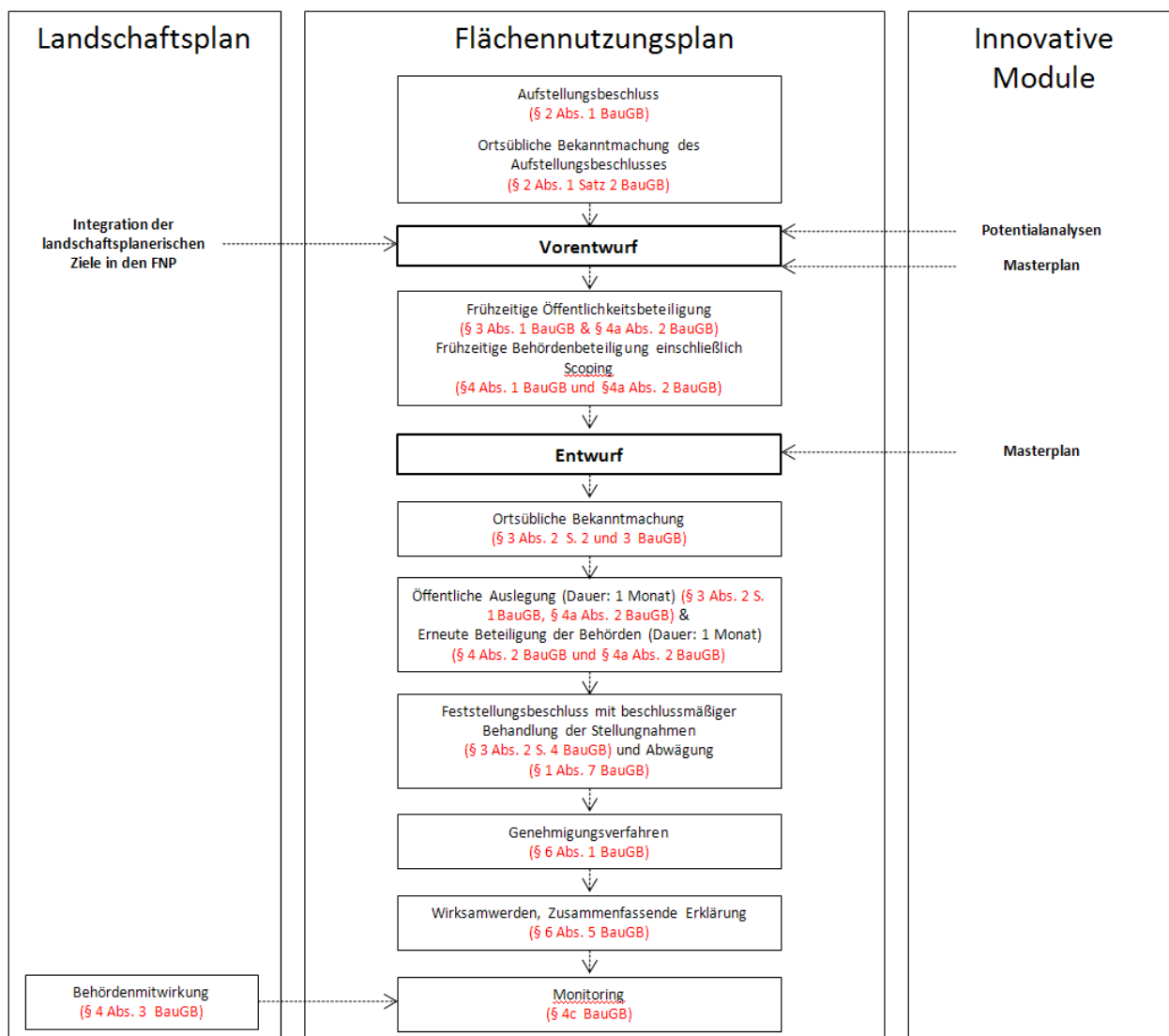
Quelle: Eigene Darstellung

Ferner wurde ein **Masterplan** angefertigt, der alle entwicklungspolitischen Maßnahmen auf Ebene der Ortsgemeinden, der Verbandsgemeinde und ihrer Verflechtungsbereiche umfasst. Er geht gegebenenfalls auch über die Verbandsgemeindengrenzen hinaus und umfasst auch gerade die Maßnahmen, die über die möglichen Darstellungen im Rahmen des Flächennutzungsplanes hinausgehen oder Themen betreffen, die nicht über den Flächennutzungsplan abgedeckt werden.

Zusätzlich fließen die landschaftsplanerischen Ziele in den Vorentwurf des Flächennutzungsplans mit ein.

In Abb. 2 ist die Vorgehensweise der Flächennutzungsplanung mit den formellen Verfahrensschritten dargestellt.

Abbildung 2: Schematische Vorgehensweise der integrierten Flächennutzungsplanung



Quelle: Eigene Darstellung.

2 Rahmenbedingungen

2.1 Übergeordnete Vorgaben

2.1.1 Landesplanung (Landesentwicklungsprogramm IV)

Das Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV), durch Rechtsverordnung vom 14. Oktober 2008 für verbindlich erklärt, bildet den koordinierenden fach- und ressortübergreifenden räumlichen Ordnungsrahmen für die Entwicklung des Landes Rheinland-Pfalz und trifft dabei relevante Aussagen für den Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd.

Bei den Zielen (Z) der Raumordnung handelt es sich um verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen. Sie sind von allen öffentlichen Stellen im Sinne des § 4 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen als rechtsverbindliche Vorgaben zu beachten. Ziele, die die Bauleitplanung betreffen, begründen dort eine Anpassungspflicht gemäß § 1 Abs. 4 B BauGB.

Demgegenüber enthalten Grundsätze (G) der Raumordnung allgemeine Aussagen als Vorgaben für nachfolgenden Ermessens- und Abwägungsentscheidungen, insbesondere in der Bauleitplanung, wo sie zu berücksichtigen sind.

Im Mittelpunkt des LEP IV steht die Neuorientierung der raumbezogenen Planungen aufgrund des demographischen Wandels und der veränderten Rahmenbedingungen als Folge der Globalisierung.

Hinsichtlich der künftigen Siedlungsentwicklungen trifft das LEP IV nachfolgend benannte Ziele und Grundsätze, die bei der Flächennutzungsplanfortschreibung zu beachten sind:

- G 1 Die „mittlere Variante“ der Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz in der jeweils aktuellen Fassung ist bei allen Planungs- und Entscheidungsprozessen auf Ebene des Landes, der Regionen sowie der Kommunen Abwägungsgrundlage bei der Beurteilung der räumlich differenzierten demographischen Entwicklung.
- G 26 Die **Eigenentwicklung** hat sich an begründeten Entwicklungschancen der Gemeinde im Siedlungszusammenhang, den demographischen Rahmenbedingungen und den überörtlichen Erfordernissen zu orientieren. Art und Maß der Eigenentwicklung sind abhängig von der Bevölkerungszahl und inneren Struktur der Gemeinden sowie der langfristigen Tragfähigkeit der Infrastruktur.
- Z 31 Die quantitative **Flächenneuinanspruchnahme** ist bis zum Jahr 2015 landesweit zu **reduzieren** und die notwendige Flächeninanspruchnahme über ein Flächenmanagement qualitativ zu verbessern und zu optimieren. Dabei ist der Innenentwicklung ein Vorrang vor der Außenentwicklung einzuräumen. Die regionalen Planungsgemeinschaften und die Gebietskörperschaften leisten hierzu einen – an den regional unterschiedlichen Ausgangsbedingungen orientierten – Beitrag.
- Z 32 In den Regionalplänen sind mindestens für die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung **Schwellenwerte** als Ziele der Raumordnung zur weiteren Wohnbauflächenentwicklung vor dem Hintergrund der absehbaren demografischen Entwicklung festzulegen. Diese Schwellenwerte sind unter Berücksichtigung der „mittleren Variante“ der Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz und bestehender Flächenreserven zu begründen.
- Z 33 In den ländlichen Räumen ist eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Wohnbauflächenausweisung auf solche Siedlungsschwerpunkte zu konzentrieren, die über eine dauerhaft gesicherte qualifizierte Anbindung im öffentlichen Personennahverkehr (Schienenverkehr und Buslinien) verfügen.
- Z 34 Die Ausweisung neuer Wohnbauflächen sowie gemischter Bauflächen (gemäß BauNVO) hat ausschließlich in räumlicher und funktionaler Anbindung an bereits bestehende Siedlungseinheiten zu erfolgen. Dabei ist eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsentwicklung zu vermeiden.⁸

Insbesondere hat sich die gemeindliche Eigenentwicklung an den begründeten Entwicklungschancen der Gemeinde im Siedlungszusammenhang, dem demographischen Rahmenbedingungen und den überörtlichen Erfordernissen zu orientieren. Dabei ist die „mittlere Variante“ der Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz in der jeweils aktuellen Fassung bei allen Planungs- und Entscheidungsprozessen als Abwägungsgrundlage bei der Beurteilung der räumlich differenzierten demographischen Entwicklung heranzuziehen.

In diesem Kontext sind auch die anstehenden Veränderungen in der Altersstruktur der ortsansässigen Bevölkerung, als Grundlage für zukünftige siedlungspolitische Entscheidungen, darzustellen.

Mit Blick auf den sich aus § 1 a Abs. 2 BauGB ergebenden Grundsatz des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden, vor allem aber auch dem Gebot der Verringerung der zusätzlichen

⁸ Ministerium des Innern und für Sport (Hrsg.) (2008): Landesentwicklungsprogramm IV, Mainz, S. 45 ff.

Inanspruchnahme von Flächen für die baulichen Nutzungen, sind die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinden insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Fläche, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen. Das im Ziel 31 angesprochene Flächenmanagement ist auf die vorrangige Inanspruchnahme bestehender Flächenpotenziale ausgerichtet. Städtebauliche Innenentwicklung, Wohnungsmodernisierung, städtebauliche Erneuerung und Verbesserung des Wohnumfeldes haben Vorrang vor der Neuausweisung von Flächen im Außenbereich. Diese Formulierung ist so zu interpretieren, dass Gemeinden vor der Ausweisung neuer Bauflächen im Außenbereich prüfen und nachweisen müssen, dass dieser Bedarf nicht durch die genannten Maßnahmen zur Innenentwicklung gedeckt werden kann.

Die Verrechnung der innerörtlichen Potenziale (Baulücken) und die vorhandenen Flächenreserven im gültigen Flächennutzungsplan sind zum Zeitpunkt der Fortschreibung nachvollziehbar darzulegen und mit dem künftigen Schwellenwert der Siedlungsentwicklung (siehe Kap. B Ziele und Grundsätze der Regionalplanung) zu verrechnen. Anhaltspunkte zu den vorhandenen Baulandreserven liefern die im Rahmen des Projekts „Raum+ Rheinland-Pfalz 2010“ erfassten Siedlungsflächenpotenziale (Stand: 31.05.2010), wobei die Flächen kleiner 2.000 m² zu überprüfen sind.⁹

Die Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd befindet sich in einem ländlichen Raum mit disperser Siedlungsstruktur.¹⁰ Unter Dispersion versteht man die räumliche Ausdehnung der Siedlungsfläche in das Umland.¹¹ Der nächstgelegene hochverdichtete Raum ist die Stadt Kaiserslautern.

Das Biosphärenreservat Pfälzerwald-Nordvogesen trägt zur nachhaltigen regionalen und lokalen Entwicklung bei.¹²

Leitbild „Entwicklung des ländlichen Raums“

„Die ländlichen Räume sollen als eigenständige Lebens- und Wirtschaftsräume unter Wahrung der landschaftstypischen Eigenarten, insbesondere der Kulturlandschaften, weiterentwickelt werden. Notwendige Maßnahmen werden durch die nationale und europäische Förderpolitik für den ländlichen Raum unterstützt.

Mit der integrierten ländlichen Entwicklung wird eine Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft, der gewerblichen sowie der touristischen und der Dienstleistungsbetriebe, der Umweltsituation sowie der allgemeinen Lebens- und Arbeitsbedingungen im gesamten ländlichen Raum angestrebt.“¹³

Leitbild „Zukunftsfähige Gemeindeentwicklung“

„Die Eigenentwicklung hat sich an begründeten Entwicklungschancen der Gemeinde im Siedlungszusammenhang, den demographischen Rahmenbedingungen und den überörtlichen Erfordernissen zu orientieren. Art und Maß der Eigenentwicklung sind abhängig von der Bevölkerungszahl und inneren Struktur der Gemeinden sowie der langfristigen Tragfähigkeit der Infrastruktur.“¹⁴

„Im Sinne einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung ist es ein Ziel, die quantitative Flächenneuinanspruchnahme bis zum Jahr 2015 zu reduzieren sowie die notwendige Flächeninanspruchnahme qualitativ zu verbessern und zu optimieren. Dabei ist der Innenentwicklung ein Vorrang vor der Außenentwicklung einzuräumen.“¹⁵

⁹ Kreisverwaltung Kaiserslautern (2011): Landesplanerische Stellungnahme: Raumordnerische Zielsetzungen, S. 5 ff.

¹⁰ Vgl. Ministerium des Innern und für Sport (Hrsg.) (2008): Landesentwicklungsprogramm IV, Mainz, S. 40.

¹¹ Homepage des Umweltbundesamtes, aufgerufen unter: <http://www.umweltbundesamt.de/boden-und-altlasten/altlast/web1/berichte/gwiese/gwiese35.htm>.

¹² Ministerium des Innern und für Sport (Hrsg.) (2008): Landesentwicklungsprogramm IV, Mainz, S. 67.

¹³ Ministerium des Innern und für Sport (Hrsg.) (2008): Landesentwicklungsprogramm IV, Mainz, S. 71f.

¹⁴ Ebenda, S. 75.

¹⁵ Ebenda, S. 79.

Der großflächige Einzelhandel nimmt wichtige Funktionen einer qualitativ gleichwertigen Versorgung mit Waren und dazugehörigen Dienstleistungen wahr. Dem vielfältigen Bedarf von Bevölkerung und Wirtschaft kann nur eine räumlich differenzierte Versorgungsstruktur unterschiedlicher Betriebsformen gerecht werden. Zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung sind bezüglich des großflächigen Einzelhandels nachstehende Ziele formuliert, die es zu beachten gilt.

Z 57 Die Errichtung und Erweiterung von Vorhaben des großflächigen Einzelhandels ist nur in zentralen Orten zulässig (**Zentralitätsgebot**). Betriebe mit mehr als 2.000 m² Verkaufsfläche kommen nur in Mittel- und Oberzentren in Betracht. Ausnahmsweise sind in Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion mit mehr als 3.000 Einwohnerinnen und Einwohnern großflächigen Einzelhandelsvorhaben bis zu insgesamt 1.600 m² Verkaufsfläche zulässig, wenn dies zur Sicherung der Grundversorgung der Bevölkerung erforderlich ist.

Z 58 Die Ansiedlung und Erweiterung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit innenstadtrelevanten Sortimenten ist nur in städtebaulich integrierten Bereichen, das heißt in Innenstädten, Stadt- und Stadtteilzentren, zulässig (**städtebauliches Integrationsgebot**). Die städtebaulich integrierten Bereiche („zentrale Versorgungsbereiche“ im Sinne des BauGB) sind von den zentralen Orten in Abstimmung mit der Regionalplanung verbindlich festzulegen und zu begründen. Diese Regelungen müssen auch eine Liste innenstadtrelevanter und nicht innenstadtrelevanter Sortimente umfassen.

Z 59 Die Ansiedlung und Erweiterung großflächiger Einzelhandelsbetriebe mit nicht innenstadtrelevanten Sortimenten ist auch an **Ergänzungsstandorten** der zentralen Orte zulässig. Diese sind ebenfalls von den Gemeinden in Abstimmung mit der Regionalplanung festzulegen und zu begründen. Innenstadtrelevante Sortimente sind als Randsortimente auf eine innenstadtverträgliche Größenordnung zu begrenzen.

Z 60 Durch die Ansiedlung und Erweiterung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben dürfen weder die Versorgungsfunktion der städtebaulich integrierten Bereiche der Standortgemeinde noch die der Versorgungsbereiche (Nah- und Mittelbereiche) benachbarter zentraler Orte wesentlich beeinträchtigt werden (**Nichtbeeinträchtigungsgesetz**). Dabei sind auch die Auswirkungen auf Stadtteile von Ober- und Mittelzentren zu beachten.

Z 61 Die Bildung von Agglomerationen nicht großflächiger Einzelhandelsbetriebe mit innenstadtrelevanten Sortimenten ist außerhalb der städtebaulich integrierten Bereiche durch Verkaufsflächenbegrenzungen in der Bauleitplanung entgegen zu wirken (**Agglomerationsgebot**). Haben sich bereits Agglomerationsbereiche außerhalb der städtebaulich integrierten Bereiche gebildet, so sind diese als Sondergebiete des großflächigen Einzelhandels in der Bauleitplanung auszuweisen und in ihrem Bestand festzuschreiben.¹⁶

Die Umsetzung der Ziele 57 bis 61 erfordert regelmäßig ein kommunales Einzelhandelskonzept. Sobald die Ergebnisse vorliegen, ist insbesondere hinsichtlich der abzugrenzenden zentralen Versorgungsbereiche auf der Ebene der Flächennutzungsplanung in Anbetracht der § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB und § 2 Abs. 2 S. 2 BauGB eine Endabstimmung mit der Landesplanung und der Regionalplanung erforderlich.

Aufgrund der Bedeutung für die städtebauliche Entwicklung der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd wird auf nachstehende Ziele und Grundsätze hingewiesen, die in der vorbereitenden Bauleitplanung Beachtung finden sollen:

G 50 Die Versorgung mit ausreichendem und angemessenem Wohnraum für alle Teile der Bevölkerung soll insbesondere durch die Erhaltung und Umgestaltung der vorhandenen Bausubstanz und die Förderung neuer Bauformen gesichert werden.

¹⁶ Ministerium des Innern und für Sport (Hrsg.) (2008): Landesentwicklungsprogramm IV, Mainz, S. 96 ff.

- G 52 Das bestehende Angebot an Gewerbeflächen soll vorrangig genutzt werden.
- G 99 Auf der Ebene der Bauleitplanung soll in Ergänzung des regionalen Verbundsystems ein lokaler Biotopverbund erarbeitet werden. Die Landschaftspläne stellen die für den lokalen Biotopverbund geeigneten Flächen und die fachlichen Erfordernisse und Maßnahmen des lokalen Biotopverbundsystems dar. Der lokale Biotopverbund wird nach Abwägung mit anderen Belangen in der vorbereitenden Bauleitplanung dargestellt und in der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt.
- G 104 Von den Trägern der Bauleitplanung soll im Siedlungsbereich auf naturnahe Erlebnisräume mit dem Element Wasser hingewirkt werden.
- Z 111 Niederschlagswasser ist, wo immer aufgrund der natürlichen, technischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und einer geringen Verschmutzung möglich, vor Ort zu belassen und zu versickern.
- Z 115 Die Bauleitplanung sichert – sofern städtebaulich erforderlich – die kommunal bedeutsamen klimatologischen Ausgleichsflächen und Luftaustauschbahnen.
- G 161 Die Nutzung erneuerbarer Energieträger soll an geeigneten Standorten ermöglicht und im Sinne der europäischen, bundes- und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden.
- G 170 Der Aus- bzw. Neubau von Anlagen und Netzen zur Nah- und Fernwärmeversorgung soll verstärkt werden.
- G 175 Der flächendeckende Ausbau der Mobilfunknetze soll ebenso wie die landesweit verfügbare Internetanbindung über Breitbandtechnologien weiter verfolgt werden.
- G 182 Beim Einsatz von Investitionsmitteln soll die Notwendigkeit der Finanzierung von Folgekosten der Infrastruktur insbesondere auch vor dem Hintergrund des demographischen Wandels berücksichtigt werden.¹⁷

Die für die ländlichen Räume in der Bauleitplanung insbesondere zu beachtenden Entwicklungsziele können wie folgt zusammengefasst werden:

- Erhaltung der ländlichen Räume als eigenständige Lebens- und Wirtschaftsräume
- Bewahrung und Erhöhung der Attraktivität der ländlichen Räume mit ihrer landschaftlichen Qualität sowie ihrer besonderen Eignung als Wohnstandort, für kulturelle Betätigung und soziale Nähe
- Sicherung eines nach Zahl, Vielfalt und Qualifikation angemessenen Angebots an nicht landwirtschaftlichen Ausbildungs- und Arbeitsplätzen, das in Wohnortnähe erreichbar ist, insbesondere auch für Frauen,
- Sicherung der vielfältigen Funktionen von Landwirtschaft, Weinbau und Forstwirtschaft für die Erhaltung der besiedelten Kulturlandschaft
- Nutzung der spezifischen Eignungen von Teilen der ländlichen Räume für Fremdenverkehr und Naherholung
- Erhaltung des bestehenden Versorgungsniveaus durch Einrichtungen der öffentlichen und privaten Infrastruktur sowie Sicherung der Grundversorgung
- Erhaltung und ggf. Ausbau der für die überörtliche Versorgung der Bevölkerung notwendigen Infrastruktureinrichtungen insbesondere in den zentralen Orten

¹⁷ Ministerium des Innern und für Sport (Hrsg.) (2008): Landesentwicklungsprogramm IV, Mainz, S. 94 ff.

2.1.2 Regionalplanung (Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV)

Generelle Leitvorstellung des Regionalen Raumordnungsplans IV (RROP IV) Westpfalz, genehmigt am 25. Juli 2012, ist, die Gestaltung der Siedlungs- und Freiraumstruktur zur Herstellung wertgleicher und nachhaltiger Lebensbedingungen über die Koordination der siedlungs- und freiraumorientierten Nutzungsansprüche sowohl in qualitativer Hinsicht (Zuordnung und Verteilung der Art der Nutzung) als auch in quantitativer Hinsicht (Maß der Zuordnung und Verteilung).

Der Regionale Raumordnungsplan Westpfalz 2012 gibt für die einzelnen Gemeinden Gemeindefunktionen wie Wohnen und Gewerbe vor.

Queidersbach und Schopp haben die besondere Funktion Wohnen, d.h. in diesen Ortsgemeinden können Wohnbauflächen auch für den Bedarf aus Zuwanderung entwickelt werden. Alle anderen Gemeinden können lediglich Wohnbauflächen (zu denen auch gemischte Bauflächen gezählt werden) für den Eigenbedarf entwickeln.

Keine Gemeinde hat die Gemeindefunktion Gewerbe. Queidersbach darf aber als einziges Grundzentrum in der VG Kaiserslautern-Süd Gewerbeflächen ausweisen. Die Funktion als Grundzentrum gilt es zu sichern und weiter zu entwickeln. Als Grundzentrum im ländlichen Raum hat Queidersbach zudem die Funktion das erreichte Niveau der öffentlichen Versorgung zu sichern, besondere Funktionen für ihren Nahbereich zu übernehmen und damit zur Aufrechterhaltung zur besiedelten Kulturlandschaft beizutragen.

Das Oberzentrum Kaiserslautern und das Mittelzentrum Pirmasens sind dem hochverdichteten Bereich zugeordnet. Die Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd liegt im Bereich zwischen Kaiserslautern und Pirmasens. Dieser Bereich ist im Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz als einer der Räume mit höherem demografischen Problemdruck eingeordnet.

Erkenntnisse über den Verlauf der demographischen Entwicklung, der regionalen Analysen des Wohnungsbedarfs und der Baufertigstellungsstatistik durch das Statistische Landesamt waren nach Vorgabe des LEP IV bei der Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes zu beachten. Hiernach dürfen gem. ROP IV ab 2012 für Wohngemeinden noch 3,2 Wohneinheiten (WE) pro Jahr und 1.000 Einwohner bzw. bei Gemeinden mit Eigenentwicklung 2,0 Wohneinheiten (WE) pro Jahr und 1.000 Einwohner angesetzt werden. Dabei sind für Gemeinden mit Eigenentwicklung 15 WE/ha und für Gemeinden mit der besonderen Wohnfunktion 20 WE/ha als Dichtewerte und der prognostizierte Einwohnerbestand der mittleren Variante des Statistischen Landesamt im Jahre 2020 zugrunde zu legen.

Aufgrund dieser Gegebenheiten wurden in mehreren Abstimmungsgesprächen mit der Kreisverwaltung Kaiserslautern, der Verbandsgemeindeverwaltung Kaiserslautern-Süd und der Planungsgemeinschaft Westpfalz im Vorlauf der Fortschreibung des Flächennutzungsplans mit einer aktualisierten Methode Schwellenwerte der Bruttobauflächen für den Zeitraum 2012-2020 ermittelt (vgl. Kap. 5.1 Wohnbauflächenbedarf).

Die Zulässigkeit von Standorten des großflächigen Einzelhandels wird im LEP IV geregelt. Die Umsetzung der Ziele (Z 58 – städtebauliches Integrationsgebot und Z 59 – Ergänzungsstandorte) unterliegen der Regionalplanung.

In Bezug auf den Themenbereich „Großflächiger Einzelhandel“ werden die Zielaussagen formuliert, dass die Ansiedlung und Erweiterung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit innenstadtrelevanten Sortimenten nur in städtebaulich integrierten Bereichen, das heißt in Innenstädten und Stadt- sowie Stadtteilzentren, zulässig ist (städtebauliches Integrationsgebot). Die städtebaulich integrierten Bereiche (zentrale Versorgungsbereiche im Sinne des BauGB) sind von den zentralen Orten in Abstimmung mit der Regionalplanung verbindlich festzulegen und zu begründen. Diese Regelungen müssen auch eine Liste innenstadtrelevanter und nicht innenstadtrelevanter Sortimente umfassen. Die Ansiedlung und Erweiterung großflächiger Einzelhandelsbetriebe mit nicht innenstadtrelevanten Sortimenten ist auch an Ergänzungsstandorten der zentralen Orte zulässig. Diese sind ebenfalls von Gemeinden in

Abstimmung mit der Regionalplanung festzulegen und zu begründen. Innenstadtrelevante Sortimente sind als Randsortimente auf eine innenstadtverträgliche Größenordnung zu begrenzen.

Dabei gilt (LEP IV Vorgaben): „Ausnahmsweise sind in Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion mit mehr als 3000 Einwohnerinnen und Einwohnern großflächige Einzelhandelsvorhaben bis zu insgesamt 1.600 m² Verkaufsfläche zulässig, wenn dies zur Sicherung der Grundversorgung der Bevölkerung erforderlich ist. Durch die Ansiedlung und Erweiterung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben dürfen weder die Versorgungsfunktionen der städtebaulich integrierten Bereiche der Standortgemeinden noch die der Versorgungsbereiche (Nah- und Mittelbereiche) benachbarter zentraler Orte wesentlich beeinträchtigt werden (Nichtbeeinträchtigungsgebot).“

Daher kommt der verbindlichen Abgrenzung der zentralen Versorgungsbereiche im Rahmen der Flächennutzungsplanung zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels eine bedeutende Rolle zu.

Diesbezüglich ist zu berücksichtigen, dass in einer raumordnerischen Prüfung mit Zwischenbescheid vom 14.04.2004 bereits festgestellt wurde, dass aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung gegen die Ansiedlung eines Lebensmittelvollsortimenters mit einer Bruttogeschossfläche von 1.760 m² im Gebiet des Grundzentrums Queidersbach keine grundlegenden Bedenken bestehen.

Hinsichtlich der freiraumbezogenen Planinhalte des ROP IV ist darauf hinzuweisen, dass fast das gesamte Gebiet der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd entweder in einem Vorbehaltsgebiet oder sogar in einem Vorranggebiet für die Sicherung des Grundwassers liegt.

Fast das gesamte Verbandsgemeindegebiet ist als Vorbehaltsgebiet für Erholung und Tourismus dargestellt. Zudem sind zwischen Schopp, Stelzenberg und Trippstadt, aber auch westlich und nördlich von Queidersbach, Teilbereiche als Vorbehaltsgebiete des Regionalen Biotopverbundes sowie einige Talräume wie Aschbachtal, Karlstal, Neuhöfer Tal, usw. als landesweiter Biotopverbund ausgewiesen.

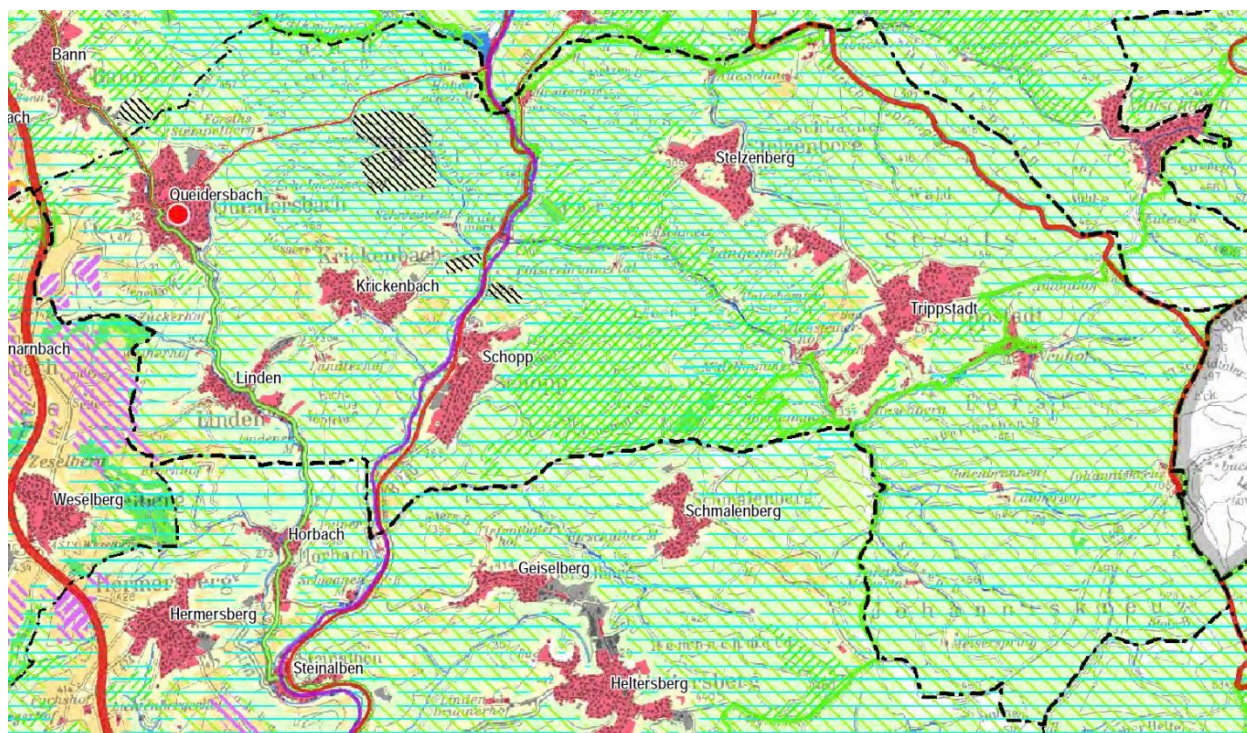
Vorranggebiete für die Landwirtschaft sind lediglich kleinflächig im Wesentlichen bei Krickenbach, Queidersbach und Trippstadt ausgewiesen.

Zur Gewährleistung der Versorgung der regionalen Wirtschaft, mit standortgebundenen natürlichen Ressourcen, sind im Regionalen Raumordnungsplan für die Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd drei Vorranggebiete für die Rohstoffsicherung nördlich und östlich von Krickenbach ausgewiesen. Innerhalb der Vorranggebiete für den Rohstoffabbau hat die Sicherung des Rohstoffabbaus Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen. Außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete soll keine Rohstoffgewinnung erfolgen. Ausnahmen sind im Einzelfall möglich, bedürfen jedoch einer schlüssigen Begründung.

Außerdem sind im aktuell gültigen RROP Westpfalz südwestlich der Ortslage von Queidersbach zwei Vorranggebiete für Windenergienutzung und am Südwestrand der Gemarkung Linden ein ausschussfreies Gebiet für die Windenergienutzung ausgewiesen. In den ausschussfreien Gebieten bleibt die Möglichkeit der Windenergienutzung bestehen und trägt damit dem Privilegierungstatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB zugunsten der Windenergie Rechnung, lässt aber auch die Befugnis der Kommune unberührt, aus städtebaulichen Gründen eine bauleitplanerische Steuerung vorzunehmen. Wird jedoch über den Flächennutzungsplan nicht gesteuert, greift die Privilegierung direkt – sofern nicht die Regelungen des § 35 Abs. 3 S. 1 und 2 entgegenstehen.¹⁸

¹⁸ Kreisverwaltung Kaiserslautern (2011): Landesplanerische Stellungnahme: Raumordnerische Zielsetzungen, S. 7.

Abbildung 3: Kartenausschnitt – RROP 2012



Quelle: Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV (2012), Planungsgemeinschaft Westpfalz

2.2 Lage/Bedeutung und verkehrliche Anbindung (MIV/ÖPNV)

Die Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd liegt im nordwestlichen Teil des Pfälzerwaldes, südlich der Stadt Kaiserslautern und ist Teil des Landkreises Kaiserslautern.

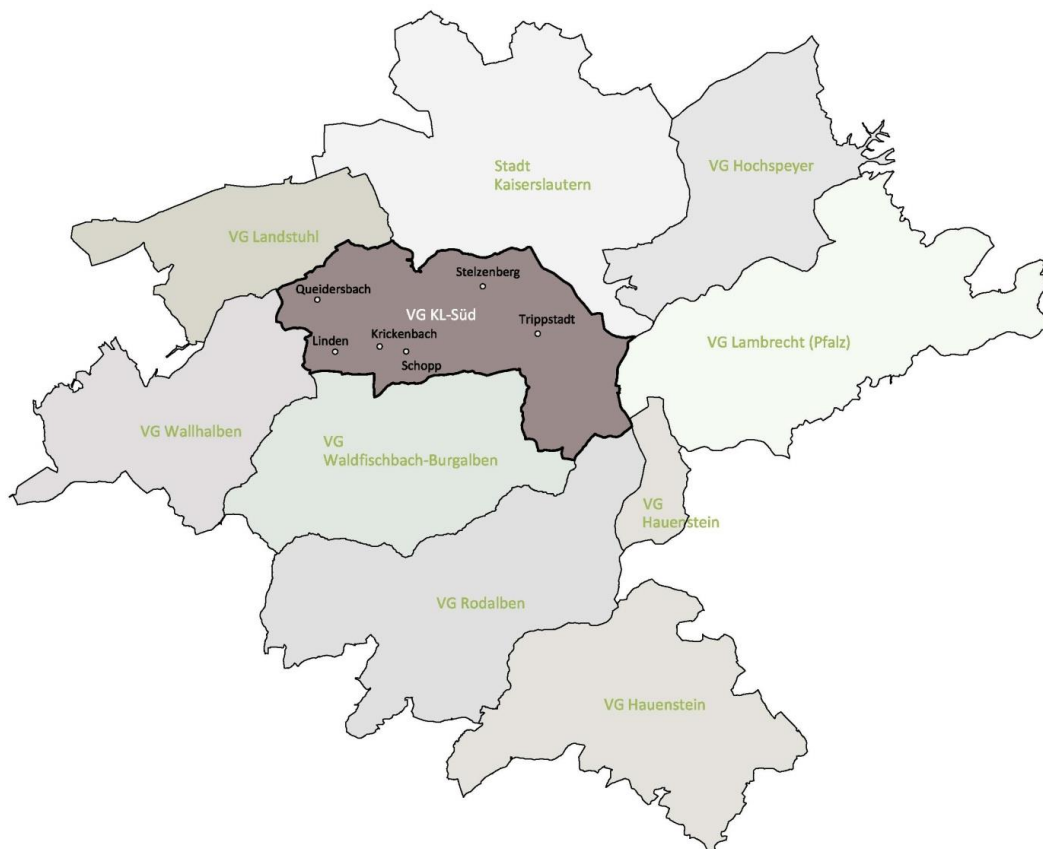
Folgende Gemeinden gehören zur Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd:

Quaidersbach, Krickenbach, Linden, Schopp, Stelzenberg und Trippstadt.

An die Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd grenzen folgende Bereiche an (siehe Abb. 3):

- im Norden: die Stadt Kaiserslautern
- im Osten: die Verbandsgemeinde Lambrecht
- im Südosten: die Verbandsgemeinde Rodalben; die Verbandsgemeinde Hauenstein
- im Süden: die Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben
- im Südwesten: die Verbandsgemeinde Wallhalben
- im Westen: die Verbandsgemeinde Landstuhl

Abbildung 4: Lage der VG Kaiserslautern-Süd



Quelle: Eigene Darstellung.

Die Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd liegt in unmittelbarer Nachbarschaft des Oberzentrums Kaiserslautern. Sie ist ländlich strukturiert. Der überwiegende Teil der Fläche besteht aus Wald in unterschiedlichen Ausprägungen. Im Westen prägen mehr landwirtschaftlich genutzte Flächen das Landschaftsbild. Das Siedlungsbild der Gemeinden der VG weist keine größeren charakteristischen Unterschiede auf.

Verkehrliche Anbindung

Die Erreichbarkeit der einzelnen Ortsgemeinden untereinander sowie bestimmter Versorgungsschwerpunkte (zentrale Orte) aus den Ortsgemeinden einer Verbandsgemeinde ist ein wichtiger Faktor für die Lebens- und Wohnqualität in einem Ort. Sie spielt bei den Standortentscheidungen von (Neu-)Bürgern eine gewichtige Rolle, ist aber auch vor dem Hintergrund einer immer älter und damit auch zwangsläufig in mobiler werdenden Gesellschaft ein wichtiges Thema.

Bei allen Analysen und Einschätzungen ist dabei grundsätzlich zwischen dem motorisierten Individualverkehr (MIV) und dem öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zu unterscheiden, da sich hier deutliche Unterschiede in der Qualität aufzeigen können.

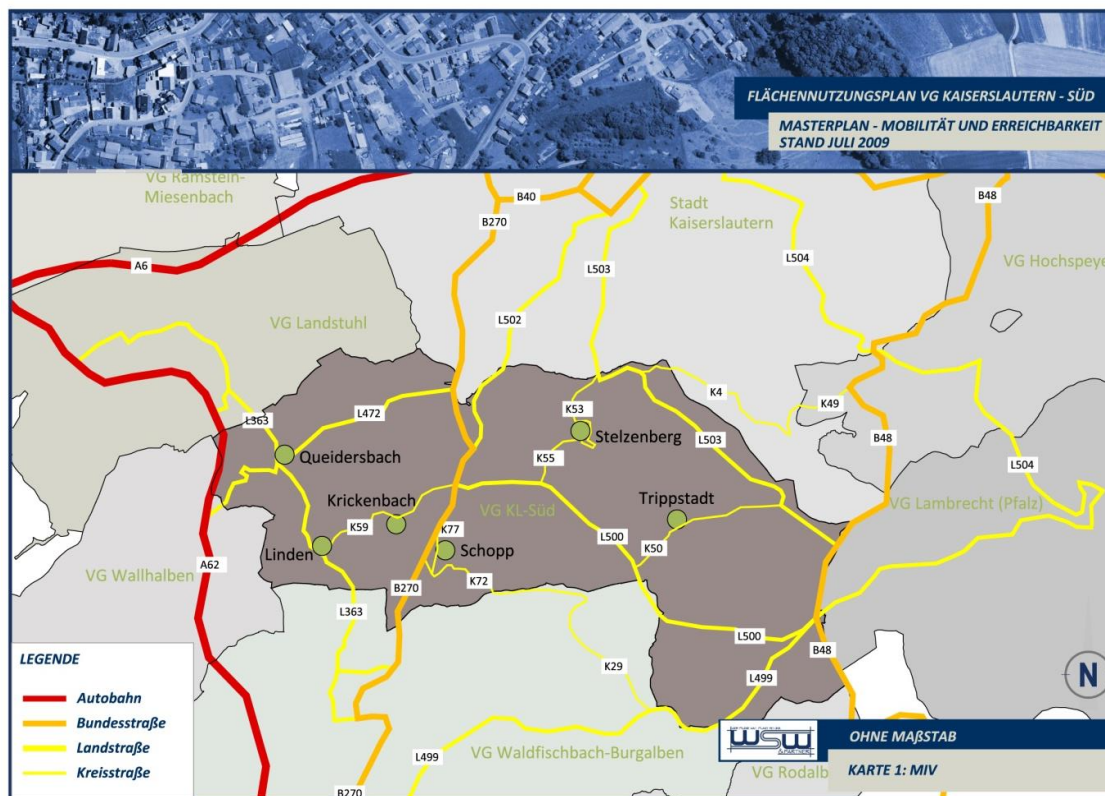
Motorisierter Individualverkehr (MIV)

Hier zeigt sich, dass die Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd durchaus gut angebunden ist. Großräumig ist die VG über die Autobahnen A 6 (nach Saarbrücken im Westen und Mannheim im Osten) und A 62 (Landstuhl-Pirmasens) angebunden, auch wenn keine Abfahrt in unmittelbarer Nähe zu einer Ortsgemeinde liegt. Die B 270, die an Schopp vorbei mitten durch die Verbandsgemeinde führt, ist eine überaus wichtige und sehr viel befahrene Verbindung mit Kaiserslautern im Norden und Pirmasens im Süden. Die B 48, die im Osten an der VG vorbeiläuft, ist ebenfalls eine wichtige Nord-Süd-Verbindung, bindet aber keine größere Stadt an. Sie ist jedoch insofern bedeutsam, als dass sie die besonders bei Motorradfahrern beliebte Strecke nach Johanniskreuz darstellt. Über kleinräumige Verbindungen

(Landes- und Kreisstraßen) sind alle Ortsgemeinden untereinander und auch nach außen hin gut erschlossen.

Somit ist die Erreichbarkeit der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd mit dem MIV durchweg als gut einzustufen. Es existieren keine Lücken in der infrastrukturellen Ausstattung mit Straßen.

Abbildung 5: MIV in der VG Kaiserslautern-Süd

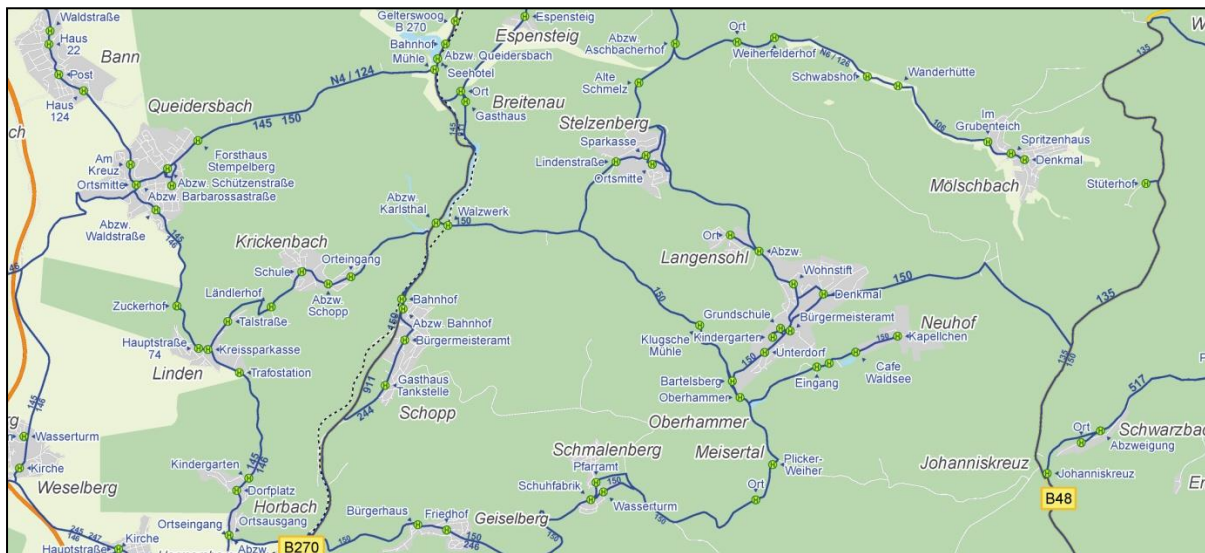


Quelle: Eigene Darstellung.

Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Die Verbandsgemeinde liegt komplett im Verkehrsverbund VRN (Verkehrsverbund Rhein-Neckar).

Abbildung 6: Liniennetzplan des VRN



Quelle: Homepage des Verkehrsverbundes Rhein-Neckar, aufgerufen unter:

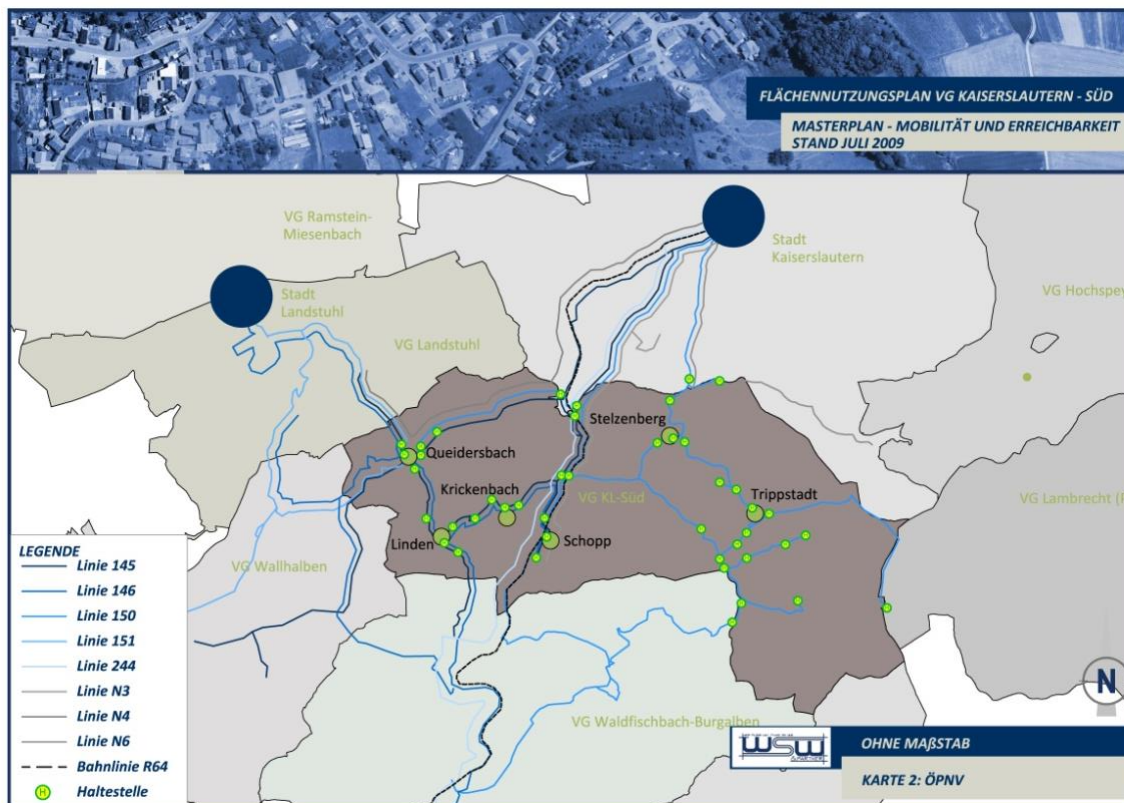
<http://www.vrn.de/imperia/md/content/liinenplaene/netzliinenplaene/westpfalz.pdf>, Stand: 23.06.2010.

Insgesamt wird die Verbandsgemeinde von 6 Buslinien der Saar-Pfalz-Bus GmbH und 3 Nachtbuslinien der Technischen Werke Kaiserslautern angefahren:

Queidersbach:	Linie 145	Richtung Kaiserslautern
	Linie 146	Richtung Landstuhl
	Linie 151	Richtung Landstuhl (bedient Queidersbach mit drei Fahrten: 1 Schulfahrt Mo-Fr und 2 Fahrten ab Landstuhl bei Bedarf am Samstag)
	TWK N 4	Nachtbus
Linden:	Linie 145	Richtung Kaiserslautern
	Linie 146	Richtung Landstuhl
	TWK N 3	Nachtbus
Krickenbach:	Linie 145	Richtung Kaiserslautern
	Linie 146	Richtung Schopp
	TWK N 3	Nachtbus
Schopp:	Linie 145	Schülerverkehr nach Queidersbach und von Krickenbach nach Schopp
	Linie 146	Richtung Landstuhl
	Linie 244	Richtung Kaiserslautern
	Linie 150	„Luchsbus“ (Richtung Kaiserslautern, Ausflugsverkehr an Sonntagen zwischen Ostern und Herbstferien)
	TWK N 3	Nachtbus

Stelzenberg:	Linie 150	Richtung Kaiserslautern
	TWK N 6	Nachtbus
Tripstadt:	Linie 150	Richtung Kaiserslautern
	TWK N 6	Nachtbus

Abbildung 7: ÖPNV in der VG Kaiserslautern-Süd



Quelle: Eigene Darstellung.

Des Weiteren besitzt Schopp als einzige Ortsgemeinde einen Bahnhof. Dieser wird von der Bahnlinie R 64 (Kaiserslautern-Pirmasens) im 60- bis 120-Minutentakt mit einer Regionalbahn angefahren (Kursbuchstrecke 672).

Insgesamt wird deutlich, dass die Anbindung aller Ortsgemeinden eigentlich als gut betrachtet werden kann. Jedoch wären Verbesserungen des Taktes und mehr Verbindungen am Wochenende in allen Ortsgemeinden, abgesehen von Schopp, wünschenswert. Schopp weist durch den Bahnhof die beste ÖPNV-Anbindung auf, besonders am Wochenende. Positiv hervorzuheben ist, dass alle Ortsgemeinden vom Nachtbus der Technischen Werke angefahren werden und dass in allen Ortsgemeinden auch an Samstagen Verbindungen bestehen. Hier fährt der letzte Bus jedoch teilweise schon um die Mittagszeit, weshalb Fahrten am Nachmittag, etwa von Linden nach Kaiserslautern, nicht mehr möglich sind. Negativ ist auch, dass an Sonntagen teilweise der Nachtbus die einzige Verbindung ist (beispielsweise Krickenbach, Linden und Queidersbach nach Landstuhl). Außerdem ist der Takt stellenweise unregelmäßig, was zu Wartezeiten und auch zu Unsicherheiten gerade bei der ÖPNV-Zielgruppe der älteren Menschen führen kann. Die VRN plant Maßnahmen zur Verbesserungen der Anbindung an den Wochenenden (siehe hierzu NVP des Kreises KL ab Seite 35). Des Weiteren wurde ein Konzept zur Neustrukturierung der Linien 145 und 146 entwickelt. Damit erhielten die Ortsgemeinden Krickenbach, Linden und Queidersbach Montags bis Freitags einen Stundentakt, neben einer Wochenendanbindung.

Erwähnenswert ist der in Schopp verkehrende Bürgerbus. Dieser wird von der Ortsgemeinde in Kooperation mit dem Landkreis Kaiserslautern und der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd getragen.

Die Fahrer sind ehrenamtlich tätige Bürger. Der Bus fährt an vier Tagen in der Woche vier Touren am Tag verschiedene Haltestellen innerhalb Schopps an und schließlich zum Bahnhof, der etwas außerhalb des Ortes liegt. Der Takt des Bürgerbusses ist dabei auf den Takt des Zuges abgestimmt. Fahrgäste sind hauptsächlich Senioren und Schulkinder, die Nachfrage ist allgemein sehr groß. Der Schopper Bürgerbus stellt ein gutes Beispiel für ein alternatives bedarfsorientiertes Angebot dar, das den regulären ÖPNV sinnvoll ergänzen kann.

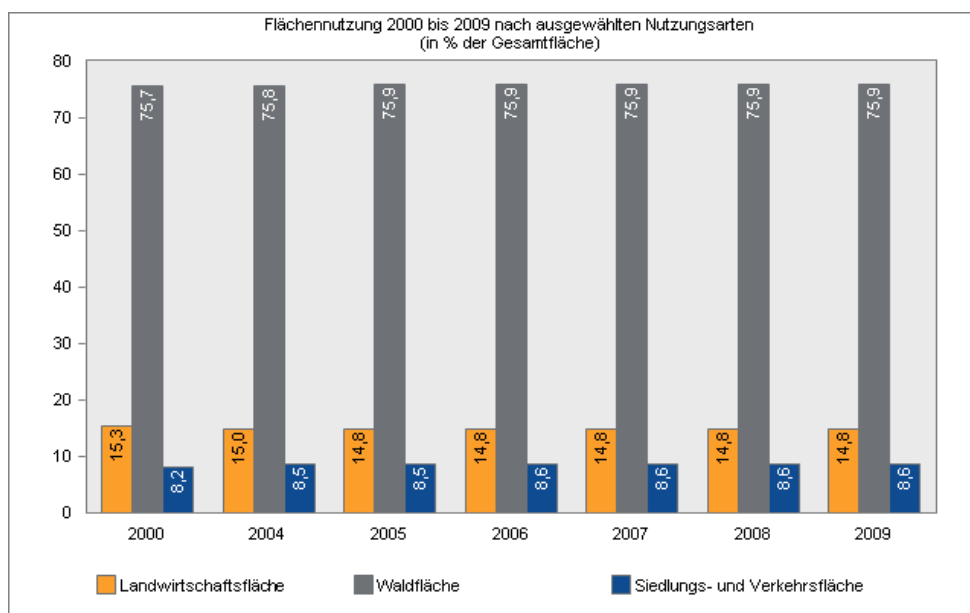
2.3 Siedlungs-/Bevölkerungsentwicklung

Das Gebiet der Verbandsgemeinde umfasst eine Fläche von 9.421 ha (Stand 31.12.2009). Davon entfallen auf:

Siedlungs- und Verkehrsfläche	810	ha
Landwirtschaftliche Fläche	1.394	ha
Waldfläche	7.151	ha
Wasserfläche	57	ha
Fläche anderer Nutzung	9	ha
Gesamt	9.421	ha

(Werte gerundet auf ganze ha)¹⁹

Abbildung 8: Flächennutzung in der VG Kaiserslautern-Süd

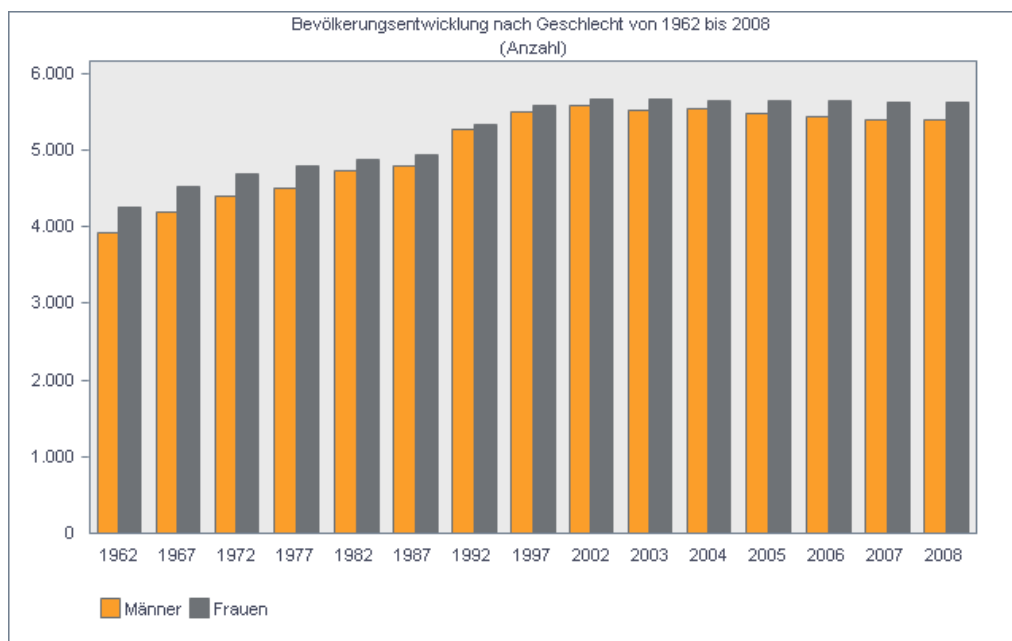


Quelle: Homepage des Statistischen Landesamtes, aufgerufen unter: <http://www.infothek.statistik.rlp.de/lis/MeineRegion/index.asp>, Stand: 31.12.2009.

Der Anteil an Siedlungs- und Verkehrsfläche hat damit seit dem Jahr 2000 um 0,4 % zugenommen.

¹⁹ Vgl. Homepage des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz, aufgerufen unter: <http://www.infothek.statistik.rlp.de/lis/MeineRegion/index.asp>, Stand: 22.09.2009.

Abbildung 9: Bevölkerungsentwicklung in der VG Kaiserslautern-Süd



Quelle: Homepage des Statistischen Landesamtes, aufgerufen unter: <http://www.infothek.statistik.rlp.de/lis/MeineRegion/index.asp>, Stand: 31.12.2008.

Während im Jahr 1962 noch 8.166 Einwohner in der VG Kaiserslautern-Süd lebten, verzeichnete die VG im Jahr 2008 11.005 Einwohner. Allerdings ist die Einwohnerzahl seit dem Jahr 2002 (11.237) stetig gesunken.

3 Vorbereitende Untersuchungen

3.1 Potentialstudien

3.1.1 Baulandpotentialanalyse

Trotz der zunehmenden Bedeutung und Notwendigkeit der (Re)Aktivierung innerörtlicher Siedlungsflächenpotentiale (Bestandspotentiale) gehört die Auseinandersetzung mit den möglichen Flächen für Siedlungserweiterungen im derzeit unbebauten Außenbereich nach wie vor zu den Kernaufgaben der vorbereitenden Bauleitplanung.

Die Deckung des Wohnbedarfs, vorwiegend für einheimische junge Familien und die Förderung der Eigentumsbildung sind wichtige gemeindliche Ziele bei der Ausweisung von neuen Baugebieten. Dabei liegt der Fokus der gemeindlichen Überlegungen in aller Regel auf der Schaffung neuen Baulands durch neue Baugebiete im Außenbereich.

Bei der Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen für Neubaugebiete liegt indes ein Zielkonflikt zur flächenschonenden Siedlungsentwicklung vor, der nur über qualifizierte Planung und effiziente Nutzung von Grund und Boden gelöst werden kann. Wenn das Ziel einer Reduzierung der Flächeninanspruchnahme verfolgt werden soll, ist es unabdingbar die Bereitstellung neuer Flächen am konkret ermittelten Bedarf auszurichten und die Potentiale im Bestand vorrangig zu nutzen.

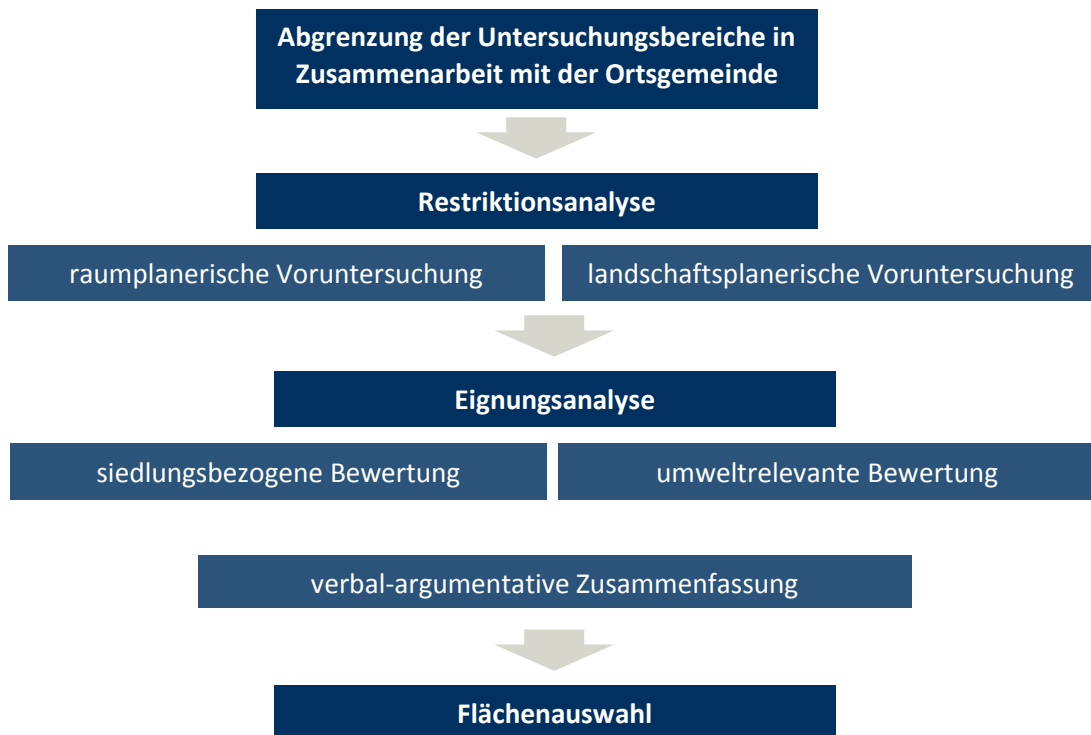
Eine Flächenausweisung über den tatsächlich erforderlichen Bedarf hinaus – etwa um die Baulandpreise durch ein größeres Flächenangebot zu senken – würde zu einer gesteigerten Flächeninanspruchnahme führen und dem Ziel der Innenentwicklung entgegenwirken. Der individuelle Baulandbedarf stellt sich entsprechend des tatsächlichen Bedarfs der Gemeinde, der Lage zu Verdichtungsräumen und der verkehrlichen Anbindung, der vorhandenen Infrastruktur und nicht zuletzt der individuellen

Standortqualitäten der Baugebiete sehr unterschiedlich dar. Diesen Faktoren muss in der planerischen Abwägung Rechnung getragen werden.

Um die Qualitäten von Neubaugebieten vergleichen zu können, wurde als vorbereitende Untersuchung der Flächennutzungsplanung der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd eine Baulandpotentialanalyse durchgeführt. Diese Analyse aller innerhalb der Gemeinden der Verbandsgemeinde potentiell geeigneter Baugebiete stellt eine wichtige Entscheidungsgrundlage und Argumentationshilfe für die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich dar.

Der Ablauf der Baulandpotentialanalyse stellt sich wie folgt dar:

Abbildung 10: Ablauf der Baulandpotentialanalyse



Quelle: Eigene Darstellung.

Bei der Baulandpotentialanalyse wurden in einem ersten Schritt gemeinsam mit den Ortsbürgermeistern in einem Ring um die jeweilige Ortsgemeinde großzügig potentielle Bauflächen abgegrenzt (Ermittlung der Untersuchungsflächen).

Im Anschluss wurde für diese Flächen zunächst eine Restriktionsanalyse durchgeführt, in welcher Kriterien berücksichtigt wurden, die sich restriktiv auf eine Bebauung der Flächen auswirken. Die Untersuchung gliederte sich in zwei Teile. Zum einen in die raumplanerische Restriktionsanalyse, die regionalplanerische Vorgaben sowie raumplanerische Gegebenheiten wie Hangneigung berücksichtigte. Zum anderen in die landschaftsplanerische Voruntersuchung, die Vorgaben aus der Landschaftsplanung, Schutzgebiete und Biotope berücksichtigte.

Nach diesen Untersuchungen fand ein Flächenausschluss statt. Flächen, die eine Hangneigung über 25% -30% aufwiesen und damit kaum wirtschaftlich erschließbar gewesen wären, wurden von der weiteren Untersuchung ausgeschlossen. Weitere Vorgaben, die theoretisch als absolut restriktiv anzusehen wären, wie regionale Grünzüge, führten in dieser Untersuchung nicht direkt zum Flächenausschluss, da den Gemeinden ein gewisser Handlungsspielraum für die Flächenausweisung gewährt werden sollte und beispielsweise der Ortsgemeinde Queidersbach im Falle eines Ausschlusses aller Flächen mit regionalplanerischen Vorgaben praktisch keine Potentialflächen mehr verbleiben würden. Weiterhin wurden die noch sehr grob abgegrenzten Flächen aufgrund der in der Restriktionsanalyse ermittelten Charakteristika wie Hangneigung, vorhandene Schutzgebiete u. ä. in kleinere Teilflächen unterteilt. Zum

einen lassen sich kleinere Teilflächen zutreffender bewerten und zum anderen entsprechen die so entstandenen Teilflächen größtmäßig eher den von den Gemeinden angestrebten Neuausweisungen. Die Ergebnisse beider Restriktionsuntersuchungen wurden jeweils in einem Plan für jede Ortsgemeinde graphisch aufbereitet.

Im folgenden Schritt wurde für die verbleibenden Flächen eine Eignungsanalyse durchgeführt. Diese untersuchte jede Fläche auf zahlreiche siedlungsbezogene und umweltrelevante Kriterien der Bereiche städtebauliche Einbindung, Bebaubarkeit/Standortverhältnisse, verkehrliche Anbindung, technischer Erschließungsaufwand, soziale Infrastruktur/Versorgung und soziale Infrastruktur/Freizeit sowie Freiraumkonkurrenz, Naturraumpotentiale und Landschaftsbild. Jedes Kriterium wurde anhand einer vorher festgelegten Systematik bewertet. Weiterhin wurde für jede Ortsgemeinde ein Plan der Eignungsanalyse erstellt, in dem für jede Fläche die Einflussfaktoren, Rahmenbedingungen und weitere Charakteristika dargestellt wurden.

Tabelle 1: Bewertungssystematik

Siedlungsbezogene Kriterien	Einzelkriterien		Wertstufen	
Städtebauliche Einbindung	Lage im Siedlungsgefüge	Innenentwicklung, Lückenschließung	3	
		Arrondierung	2	
		Außenentwicklung	1	
	Nutzungsverträglichkeit	Nutzungsverträglichkeit	3	
		Nutzungskonflikt	1	
		konkurrierende Nutzungen	keine konkurrierende Nutzung	3
	Stadt-/Ortsbild	konkurrierende Nutzung mit Ausweichmöglichkeit	keine konkurrierende Nutzung ohne Ausweichmöglichkeit	1
			Ortsbild verbessert sich	3
			neutral, keine Veränderung	2
			Veränderung störend	1
Bebaubarkeit/ Standortverhältnisse	Neigung	eben, leicht geneigt (0 - 10%)	3	
		mäßig geneigt (10 - 20%)	2	
		steil (20 - 25%)	1	
	Exposition/ Besonnung	Süd, West	3	
		Ost, ohne ausgeprägte Exposition	2	
		Nord	1	
	Grundwasserstand	unbedenklich	3	
		hoch	1	
	Emissionen/ Immissionen	frei, keine Belastung	3	
		mäßige Belastung, mittlerer Aufwand	2	
		hohe Belastung, hoher Aufwand	1	
	Altlasten	frei, keine bekannt	3	
		Bauschutt, Erdaushub	2	
Deponie		1		
Bodendenkmal	keines, nicht vorhanden	3		
	vorhanden	1		
Verkehrliche Anbindung	ÖPNV-Anbindung	DB-oder OEB-Haltepunkt < 700m	3	

Siedlungsbezogene Kriterien	Einzelkriterien	Wertstufen		
	Überörtliche Anbindung	Bushaltestelle < 400m	2	
		Bushaltestelle > 400m	1	
		auf kurzem Weg erreichbar	3	
		auf kurzem Weg erreichbar, Ortsdurchfahrt erforderlich	2	
		nur mit erhöhtem Zeitaufwand erreichbar	1	
	Straßenerschließung	vorhanden oder mit geringem Aufwand herstellbar	3	
		mit durchschnittlichem Aufwand herstellbar	2	
		nur mit erhöhtem Aufwand herstellbar	1	
	fußläufige Anbindung	Fußweg durch Wohngebiet	3	
		Weg entlang wenig befahrener Straßen	2	
		Gehweg entlang von Hauptverkehrsstraßen	1	
Techn. Erschließungsaufwand	Wasser-, Strom-, Gasversorgung,	vorhanden oder mit geringem Aufwand herstellbar	3	
		mit durchschnittlichem Aufwand herstellbar	2	
		nur mit erhöhtem Aufwand herstellbar	1	
	Kanalisation	vorhanden oder mit geringem Aufwand herstellbar	3	
		mit durchschnittlichem Aufwand herstellbar	2	
		nur mit erhöhtem Aufwand herstellbar	1	
	Oberflächenwasser	Rückhaltung/Versickerung mit geringem Aufwand möglich	3	
		mit durchschnittlichem Aufwand zu bewirtschaften	2	
		nur mit erhöhtem Aufwand zu bewirtschaften	1	
	Soziale Infrastruktur / Versorgung	Lage zum Kindergarten	< 300m und gut zu erreichen	3
			< 300m und Hindernis	2
			> 300m	1
Lage zur Grundschule		< 700m und gut zu erreichen	3	
		< 700m und Hindernis	2	
		> 700m	1	
Lage zu Einrichtungen des täglichen Bedarfs		< 500m und gut zu erreichen	3	
		< 500m und Hindernis	2	
		> 500m	1	
Lage zum Ortskern		< 500m und gut zu erreichen	3	
		< 500m und Hindernis	2	
		> 500m	1	

Siedlungsbezogene Kriterien	Einzelkriterien		Wertstufen	
Soziale Infrastruktur / Freizeit	Zugang zur freien Landschaft	< 500m und gut zu erreichen	3	
		< 500m und Hindernis	2	
		> 500m	1	
	Lage zu Freizeit-, Sporteinrichtungen	< 500m und gut zu erreichen	3	
		< 500m und Hindernis	2	
		> 500m	1	
Freiraumkonkurrenz	Wasserschutz	Wasserschutzzone III oder keine	0	
		Wasserschutzzone II	-1	
		Wasserschutzzone I	-2	
	Landwirtschaft	wird nicht tangiert, nicht vorhanden	0	
		geringfügig beeinträchtigt	-1	
		starke Beeinträchtigung	-2	
Naturraum-potenziale	Arten- und Biotopschutz	keine Veränderung, nicht tangiert	0	
		geringfügig beeinträchtigt/ beeinflusst	-1	
		stark verschlechtert/ akute Gefährdung/ zerstört	-2	
		Klima /Luft	keine Veränderung, nicht tangiert	0
	Klima /Luft	geringfügig beeinträchtigt/ beeinflusst	-1	
		stark verschlechtert/ gefährdet	-2	
	Boden	keine Veränderung, nicht tangiert oder leichte Verbesserung	0	
		geringe Beeinträchtigung/ teilweise Versiegelung	-1	
		enorme Beeinträchtigung/ Verschlechterung	-2	
		Wasser	kein Eingriff in Wasserhaushalt (Konversionsfläche)	0
	Landschaftsbild	Ortsrandeingrünung	keine Veränderung, nicht tangiert oder leichte Verbesserung	0
			bestehende Eingrünung beeinträchtigt	-1
bestehende Eingrünung zerstört			-2	
landschaftsprägende Elemente		keine Veränderung, nicht tangiert oder leichte Verbesserung	0	
		geringfügige Beeinträchtigung	-1	
		stark beeinträchtigt/ zerstört	-2	
Sichtbeziehungen		keine Veränderung, nicht tangiert	0	
		geringfügige Beeinträchtigung	-1	
		stark beeinträchtigt/ zerstört	-2	
Entzug freier Landschaft		freie Landschaft wird nicht entzogen (Konversion)	0	
		freie Landschaft wird entzogen	-1	
Landschaftsschutzgebiet /Naturpark		kein Landschaftsschutzgebiet oder Naturpark	0	




Siedlungsbezogene Kriterien	Einzelkriterien	Wertstufen
	Naherholung	Landschaftsschutzgebiet oder Naturpark keine Veränderung, nicht tangiert geringfügig beeinträchtigt/ beeinflusst Naherholung stark verschlechtert/ zerstört
		-1 0 -1 -2

Quelle: Eigene Darstellung.

Bei den Wertstufen der siedlungsbezogenen Kriterien handelt es sich um positive Werte zwischen 1 und 3, nach dem Prinzip je mehr oder besser das Kriterium erfüllt ist, desto höher die Wertstufe. Bei den umweltrelevanten Kriterien liegen die Wertstufen zwischen 0 und -2. Wird ein Kriterium nicht beeinträchtigt, wird die Wertstufe 0 vergeben, für eine Beeinträchtigung, je nach Stärke die Stufen -1 oder -2 (teilweise entfällt die Wertstufe -2, beispielsweise beim Kriterium „Entzug freier Landschaft“).

Für jede Potentialfläche wurde ein Bewertungsbogen erstellt, auf dem die Bewertung sämtlicher Kriterien und die Vorgaben aus der Restriktionsanalyse zusammengefasst dargestellt wurden. Sowohl im Bereich siedlungsbezogene als auch umweltrelevante Kriterien wurden die einzelnen vergebenen Werte zunächst innerhalb der Einzelkriterien und schließlich für den gesamten Bereich mittels des mathematischen Durchschnitts aggregiert. Schließlich wurde der so entstandene Eignungswert der siedlungsbezogenen Bewertung mit dem der umweltrelevanten Bewertung kombiniert, indem der negative Wert der umweltrelevanten Bewertung von dem positiven der siedlungsbezogenen Bewertung abgezogen wird, um den abschließenden Wert für diese Fläche zu erhalten (vgl. Abb. 17: Beispiel für einen Bewertungsbogen). Dieser Wert liegt im Bereich zwischen -1 und 3. Die Beurteilung der Fläche als nicht, bedingt oder gut geeignet folgte dann folgendem Schlüssel:

Tabelle 2: abschließende Bewertung

Eignungswert	Fazit	Farbe
-1 bis einschließlich 1,3	nicht geeignet	
1,31 bis einschließlich 1,5	bedingt geeignet	
1,51 bis einschließlich 3	geeignet	

Quelle: Eigene Darstellung.

Darüber hinaus enthält jeder Bewertungsbogen eine verbal-argumentative Zusammenfassung der Charakteristika der Fläche.

Die Ergebnisse der Baulandpotentialanalyse in Form der abschließenden Beurteilung jeder Fläche wurden ebenfalls in einem Plan für jede Ortsgemeinde graphisch aufbereitet. Diese Ergebnisse wurden den Gemeinderäten vorgestellt und konstruktiv diskutiert.

Als Ergebnis dieser Untersuchung und der Diskussion im Gemeinderat wurden letztendlich die darzustellenden Siedlungsflächen zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes ausgewählt.

Abbildung 11: Beispiel für einen Bewertungsbogen

GEMEINDE		Schopp
Baulandpotenzialfläche		1a

RESTRIKTIONSANALYSE		
Vorgaben RROP	<input type="checkbox"/> ja	Vorbehaltsgebiet Wasserwirtschaft
Vorgaben Landschaftsplan	<input type="checkbox"/> nein	
Vorgaben Waldwirkungenplan	<input type="checkbox"/> ja	abgegrenztes WSG
Biotoptyp	Acker; Fettwiese Flachlandausbildung (Glatthaferwiese); Feldweg (unbefestigt)	

Karte (ohne Maßstab)	

Foto	

EIGNUNGSANALYSE	
Siedlungsbezogene Kriterien - Eignung	
(3 = gute Eignung, 1= geringe Eignung)	
Städtebauliche Einbindung	2,25
Lage im Siedlungsgefüge	1
Nutzungsverträglichkeit	3
konkurrierende Nutzungen	3
Ortsbild	2
Standortverhältnisse/Bebaubarkeit	2,66
Neigung (ca. 7%)	3
Exposition/Besonnung	2
Grundwasserstand	3
Emissionen/Immissionen	2
Alllasten	3
Bodendenkmäler	3
Verkehrliche Anbindung	2,25
ÖPNV Anbindung	2
überörtliche Anbindung	3
Straßenschließung	3
Fußläufige-Anbindung	1
Techn. Erschließungsaufwand	2
Wasser-, Strom, Gasversorgung	2
Kanalisation	2
Oberflächenwasser	2
Soziale Infrastruktur/Versorgung	1,5
Lage zum Kindergarten	1
Lage zur Schule	1
Lage zu Einrichtungen des tägl. Bedarfs	2
Lage zum Ortskern	2
Soziale Infrastruktur / Freizeit	1,5
Zugang zur freien Landschaft	2
Lage zu Freizeit-, Sporteinrichtungen	1
Eignungswert	2,12

Umweltrelevante Kriterien	
(0 = neutral, nicht tangiert; -2 = hohes Konfliktpotential)	
Freiraumkonkurrenz	-1
Wasserschutz	-1
Landwirtschaft	-1
Naturraumpotenziale	-0,25
Arten- und Biotopschutz	0
Klima / Luft	0
Boden	0
Wasser	-1
Landschaftsbild	-0,5
Ortsrandeingrünung	0
landschaftsprägende Elemente	0
Sichtbeziehungen	-1
Entzug freier Landschaft	-1
Landschaftsschutzgebiet /Naturpark	-1
Naherholung	0
Eignungswert	-0,58

Abschließende Bewertung	
1,54	

Zusammenfassung	
Die Fläche 1a liegt im Südwesten der Ortsgemeinde. Auf der Fläche befindet sich ein Wasserschutzgebiet der Zonen II und III. Als Biotoptypen liegen "Acker" und "Glatthaferwiese" vor.	
Mit einer Hangneigung von 7% ist die Fläche leicht geneigt. Der Grundwasserstand ist unbedenklich. Altlasten oder Bodendenkmäler liegen nicht vor. Von der westlich der Fläche verlaufenden Bundesstraße sind allerdings Emissionen zu erwarten.	
Die Straßenschließung der Fläche wäre über mehrere Erschließungsansätze aus der Hauptstraße mit geringem Aufwand herstellbar. Gleiches gilt für den Anschluss an die Wasser-, Strom- und Gasversorgung und die Kanalisation.	
Die Anbindung der Fläche an den ÖPNV ist recht gut, da die nächste Bushaltestelle direkt an der Hauptstraße liegt. Die Lage zum Kindergarten im Kirchweg und die Lage zur Schule in der Hauptstraße ist eher ungünstig, die Lage zu den Einrichtungen des täglichen Bedarfs und dem Ortskern ist jedoch recht gut.	

Durch die vorliegenden, nicht hochwertigen Biotoptypen ist nicht von negativen Auswirkungen auf die Naturraumpotenziale auszugehen, außer beim Schutzgut Wasser, durch das vorliegende Wasserschutzgebiet.	
Eine Bebauung der Fläche ginge zu Lasten der Sichtbeziehungen an dieser Stelle. Die Standortvoraussetzungen der Fläche sind gut, auch aus städtebaulicher Sicht wäre eine Bebauung denkbar und die ökologischen Gegebenheiten stehen nicht direkt entgegen. Problematisch sind allerdings die vorliegenden Wasserschutzzonen. Hier wäre gründlich abzuwiegen, ob die Fläche bebaut werden sollte.	
Fazit: Die Fläche -Schopp 1a- ist für eine Wohnbebauung geeignet.	

Quelle: Eigene Darstellung.

3.1.2 Bestandpotentialanalyse

Die quantitative Reduzierung der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen bis zum Jahr 2015 zählt zu den wesentlichen Zielen, die das Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz hinsichtlich der baulichen Entwicklung der Gemeinden formuliert. Außerdem soll der Innenentwicklung

Vorrang vor der Außenentwicklung eingeräumt werden. Insbesondere vor diesem Hintergrund und der Finanzsituation der Gemeinden ist es unabdingbar das Prinzip der „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ konsequent zu verfolgen. Die Bereitstellung von Bauflächen im Innenbereich bietet dabei ökonomische, ökologische und soziale Vorteile.

Die Bestandsanalyse der Gemeinden in der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd soll die Potentiale zur Innenentwicklung methodisch transparent identifizieren. Sie besteht aus zwei Bausteinen. Zum einen die Untersuchung der beplanten Innenbereiche, d.h. der innerörtlichen Bereiche, für die ein Bebauungsplan besteht. Zum anderen die Untersuchung der unbeplanten Innenbereiche, für die (noch) kein Bebauungsplan aufgestellt ist. Diese Unterscheidung der Innenbereichspotentiale ist für die spätere Berechnung der Wohnbaulandpotentiale notwendig, da beispielsweise bei den Baulücken im Bereich eines Bebauungsplanes von einer höheren Aktivierbarkeit derselben ausgegangen werden kann, als bei einer Baulücke im Altort. Weiterhin wurden im unbeplanten Innenbereich auch Nachverdichtungspotentiale, größere zusammenhängende Freibereiche im Ort auf ihre Bebaubarkeit untersucht, wohingegen diese im Bereich der beplanten Innenbereiche in der Regel nicht vorliegen, bzw. die Bebaubarkeit durch die Festsetzungen des Bauleitplanes bereits abschließend geregelt ist.

Beplanter Innenbereich

Bei der Untersuchung der **beplanten Innenbereiche** stand daher eine umfassende Erfassung aller Bebauungspläne in den Ortsgemeinden am Anfang. Im nächsten Schritt wurden auf dieser Grundlage Bestandsaufnahmen vor Ort durchgeführt, um Baulücken und Leerstände zu erfassen. Auch Baulücken in Gewerbegebieten wurden der Vollständigkeit halber erfasst, gingen jedoch naturgemäß nicht in die Berechnung des Wohnbauflächenbedarfs ein. In den beplanten Innenbereichen ergaben sich für die einzelnen Ortsgemeinden folgende Potentiale:

Tabelle 3: Potentiale im beplanten Innenbereich

	Baulücken	Leerstände	freie Gewerbegrundstücke
Krickenbach	69	0	-
Linden	20	0	-
Queidersbach	121	10	3
Schopp	64	2	-
Stelzenberg	110	4	-
Trippstadt	84	2	9
Trippstadt-Neuhof	23	0	-
Trippstadt-Langensohl	25	2	-
VG GESAMT	516	20	12

Quelle: Eigene Darstellung.

Bei den Potentialen im beplanten Innenbereich gilt es noch zwischen älteren (vor 1980 aufgestellt), eher im Ortskern gelegenen Bebauungsplänen und eher am Ortsrand gelegenen Bebauungsplänen neueren Datums (nach 1980 aufgestellt) zu unterscheiden. In letzteren liegt bei den Orten der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd die Mehrzahl der Baulücken. Diese dürfen auch als relativ leicht aktivierbar angesehen werden, während die Baulücken in vor 1980 aufgestellten Bebauungsplangebieten erfahrungsgemäß schwieriger zu aktivieren sind.

Betrachtet man die Ergebnisse der Untersuchung, weisen die zwei Ortsteile Trippstadts - Neuhof und Langensohl, sowie Schopp und Linden für Orte dieser Größe normale Werte auf. Es fallen jedoch darüber hinaus mehrere Werte auf. In Queidersbach lässt sich die hohe Anzahl an Baulücken (123) durch die beiden Bebauungspläne „Am Rosenthal“ und „Woogäcker-Hohläcker“ erklären, die beide relativ

groß, noch recht jung und daher noch nicht vollständig bebaut sind. Die ungewöhnlich hohe Anzahl an Leerständen in Queidersbach (10) liegt fast vollständig in dem älteren Bebauungsplan (1971) „Mittelfeld“, der sich eher im Altortbereich befindet. Hierbei handelt es sich wohl dementsprechend um ältere Anwesen, deren Bewohner verstarben oder weggezogen und die noch keine neuen Bewohner gefunden haben. In Trippstadt wurde ebenfalls eine hohe Anzahl an Baulücken verzeichnet (84). Diese liegen zum Großteil im Bebauungsplan „Taubenplatz“ im Nordwesten des Ortes, der noch recht neu ist (2003) und daher noch einige Lücken aufweist. Ähnlich stellt sich die Lage in Krickenbach dar, wo der Löwenanteil der Baulücken (69) im erst 2003 aufgestellten Bebauungsplan „Kirschhügel“ liegt. Besonders hoch ist die Anzahl der Baulücken in der Ortsgemeinde Stelzenberg (110). Die überwiegende Mehrheit dieser Baulücken liegt im sehr großen (ca. 16 ha) und jüngst (2009) geänderten Bebauungsplan „Römerweg“. In Schopp entsteht die hohe Anzahl an Baulücken durch den ganz neu aufgestellten Bebauungsplan „In der Großen Flur“, durch den voraussichtlich 25 Wohn- und 34 Mischgebietsgrundstücke entstehen (Letztere werden jedoch nur zu 50% angerechnet).

Unbeplanter Innenbereich

Bei der Untersuchung der **unbeplanten Innenbereiche** wurden diese zunächst abgegrenzt, in dem das Negativ der Abgrenzungen der Bebauungspläne gebildet wurde, d.h. jener Bereich im Ortskern, der nicht durch die Geltungsbereiche der Bebauungspläne abgedeckt ist. In diesem Bereich wurden Baulücken und Leerstände erfasst, aber auch untergenutzte Grundstücke. Diese kommen in den Altortbereichen durch die dort früher übliche Haus-und-Hof-Bebauung häufiger vor, da bei solchen Anwesen häufig nur noch das vordere Wohnhaus genutzt wird, während die Wirtschaftsgebäude im rückwärtigen Teil des Grundstücks nicht mehr genutzt werden. Weiterhin wurden auch größere, zusammenhängende innerörtliche Freiflächen erfasst, die potentiell nachverdichtet werden könnten. In den unbeplanten Innenbereichen ergaben sich so folgende Potentiale:

Tabelle 4: Potentiale im unbeplanten Innenbereich

	Baulücken	Leerstände	Untergenutzte Grundstücke
Krickenbach	-	4	1
Linden	12	5	2
Queidersbach	9	2	1
Schopp	2	4	-
Stelzenberg	4	3	-
Trippstadt	4	4	-
Trippstadt-Neuhof	3	-	-
Trippstadt-Langensohl	2	-	-
VG GESAMT	18	16	4

Quelle: Eigene Darstellung.

Das Ergebnis zeichnet ein relativ homogenes Bild der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd. Lediglich in Linden und Queidersbach liegen bei den Baulücken deutlich höhere Werte vor. Betrachtet man die neun Baulücken in Queidersbach lässt sich keine Konzentration in einem bestimmten Bereich des Ortes wie etwa im alten Ortskern feststellen. Vielmehr sind sie relativ gleichmäßig über den unbeplanten Bereich des Ortes verteilt. In Linden fällt auf, dass sich die Baulücken entlang der Hauptstraße und hier vor allem südlich des Abzweiges nach Krickenbach konzentrieren. Ergebnis der Untersuchung der unbeplanten Innenbereiche war auch, dass große zusammenhängende unbebaute Flächen im Ort, die sich zunächst als Nachverdichtungspotential darstellen, in der Regel bedeutsame und für das Ortsbild und -klima äußerst wichtige Grünbereiche sind, die von Bebauung freigehalten werden sollten. Teilweise weisen diese Freiflächen prägende und gepflegte

Nutzgartenstrukturen, historische Scheunenkränze, topographische Besonderheiten wie steile Böschungsflächen oder (gesetzlich geschützte) Biotope auf.

Im Anschluss an die Bestandsaufnahmen der Potentiale im beplanten und unbeplanten Innenbereich fanden wiederholt intensive Gespräche mit den Ortsbürgermeistern statt, um die Ergebnisse der Bestandsaufnahmen rück zu koppeln und zu verifizieren. Zusammengefasst bilden die Analysen der beplanten und unbeplanten Innenbereiche der Ortsgemeinden deren Potentiale im Bestand ab. Wie erwähnt können jedoch nicht alle als gleich aktivierbar angenommen werden.

Tabelle 5: Potentiale im unbeplanten Innenbereich - aktivierbarer Teil

Ortsgemeinden	Bestandspotentiale im unbeplanten Innenbereich (absolut)	Bestandspotentiale unbeplant (ha) ²⁰	Aktivierbare Bestandspotentiale unbeplant (ha) (20%)
Krickenbach	5	0,23	0,05
Linden	19	0,86	0,17
Queidersbach (W)	12	0,54	0,11
Schopp (W)	6	0,27	0,05
Stelzenberg	7	0,32	0,06
Trippstadt	13	0,59	0,12
VG GESAMT	62	2,79	0,56

Quelle: Eigene Darstellung.

Im unbeplanten Innenbereich wird nur von einem aktivierbaren Anteil von 20% der Potentiale ausgegangen, da es sich häufig um ältere, weniger attraktive Gebäude, nur schwierig erschließbare Grundstücksteile (im Falle der erwähnten Haus-und-Hof-Bebauung) oder kleine oder ungünstig geschnittene Grundstücke im Altort handelt.

Tabelle 6: Potentiale im beplanten Innenbereich - aktivierbarer Teil

Ortsgemeinden	Bestandspotentiale im beplanten Innenbereich (Baugebiete vor 1980) - absolut	Aktivierbare Bestandspotentiale beplant (ha) ²¹ - vor 1980 (40%)	Bestandspotentiale im beplanten Innenbereich (Baugebiete nach 1980) - absolut	Aktivierbare Bestandspotentiale beplant (ha) ²² - nach 1980 (80%)	Aktivierbare Bestandspotentiale beplant (ha)
Krickenbach	29	0,52	40	1,44	1,96
Linden	7	0,13	13	0,47	0,59
Queidersbach (W)	42	0,76	79	2,84	3,60
Schopp (W)	17	0,31	47 ²³	1,69	2,00
Stelzenberg	10	0,18	100	3,60	3,78
Trippstadt	14	0,25	118	4,25	4,50
VG GESAMT	119	2,14	397	14,29	16,43

Quelle: Eigene Darstellung.

Wie bereits erwähnt, wurde im beplanten Innenbereich zwischen den Bebauungsplänen die vor 1980 und denen die nach 1980 aufgestellt wurden unterschieden. Bei den vor 1980 aufgestellten

²⁰ Bei einer angenommenen durchschnittlichen Grundstücksgröße von 450 qm

²¹ ebenda

²² ebenda

²³ Dieser Wert beinhaltet auch die geplanten Grundstücke aus dem neu aufgestellten Bebauungsplan "In der großen Flur": insgesamt 25 WA-Grundstücke und 34 MI-Grundstücke. Die MI-Grundstücke wurden nur zu 50 % in Anrechnung gebracht. So ergeben sich im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes 42 Baulücken.

Bebauungsplänen werden 40% der Potentiale als aktivierbar angenommen, bei den nach 1980 aufgestellten 80%. Dies liegt wiederum in der Attraktivität und Lage der Potentiale begründet.

Kombiniert man nun die Potentiale aus dem beplanten und unbeplanten Bereich ergibt sich für die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd folgendes Bild:

Tabelle 7: Potentiale im Bestand

Ortsgemeinden	Aktivierbare Bestandspotentiale unbeplant (ha) (20%)	Aktivierbare Bestandspotentiale beplant (ha)	Aktivierbare Bestandspotentiale gesamt (ha)
Krickenbach	0,05	1,96	2,01
Linden	0,17	0,59	0,76
Queidersbach (W)	0,11	3,60	3,71
Schopp (W)	0,05	2,00	2,05
Stelzenberg	0,06	3,78	3,84
Trippstadt	0,12	4,50	4,62
VG GESAMT	0,56	16,43	16,99

Quelle: Eigene Darstellung.

3.2 Masterplan

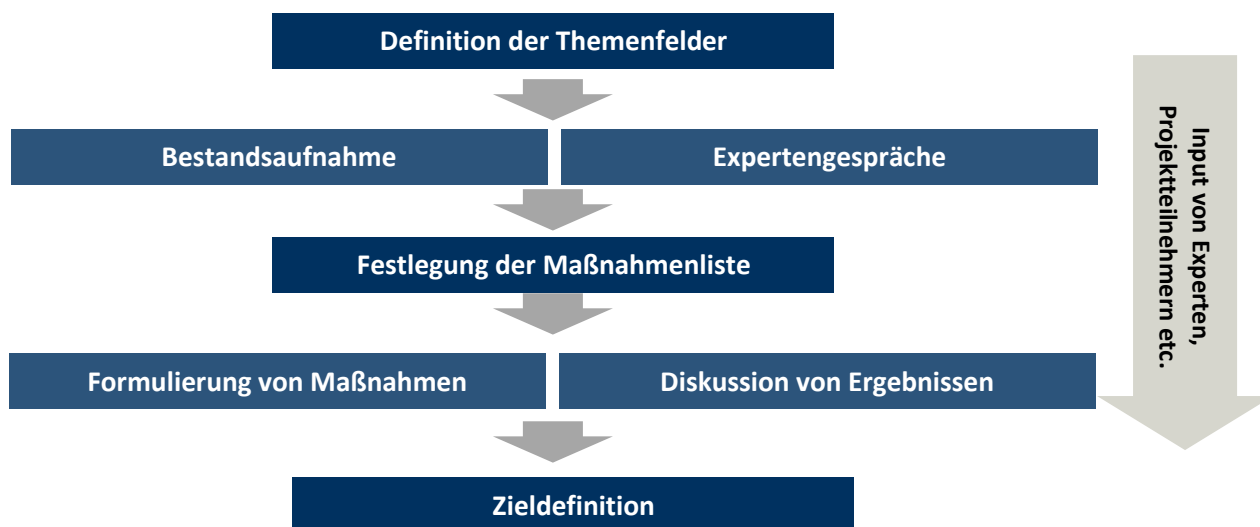
Der Masterplan umfasst alle entwicklungspolitischen Maßnahmen auf Ebene der Ortsgemeinden, der Verbandsgemeinde und ihrer Verflechtungsbereiche. Er geht gegebenenfalls auch über die Verbandsgemeindegrenzen hinaus und umfasst auch gerade die Maßnahmen, die über die möglichen Darstellungen im Rahmen des Flächennutzungsplanes hinausgehen oder Themen betreffen, die nicht über den Flächennutzungsplan abgedeckt werden.

Der Masterplan soll den Flächennutzungsplan vorbereiten und ergänzen. Damit wird es möglich, den Flächennutzungsplan in Verbindung mit dem Masterplan stärker als Entwicklungsinstrument für eine Verbandsgemeinde zu nutzen, als es bisher möglich ist. Der Flächennutzungsplan ist ein relativ starres, gesetzlich verankertes Instrument der Bauleitplanung, das nur durch eine zusätzliche Stufe flexibilisiert werden kann. Der Vorteil einer solchen so genannten informellen Planung liegt darin, dass sie an keine gesetzlichen Vorgaben gebunden und in Inhalten und Darstellung völlig frei ist. Das sich daraus ergebende Problem der fehlenden Bindungszwänge „normaler“ Planungsbeteiligter, insbesondere der Politik, muss durch eine Selbstbindung der Akteure kompensiert werden. Dies kann beispielsweise durch einen entsprechenden Beschluss im Verbandsgemeinderat und/oder den Gemeinderäten geschehen.

Trotz seiner ergänzenden Funktion kann der Masterplan nicht in allen Bereichen Input für den Flächennutzungsplan liefern. Dies liegt hauptsächlich daran, dass der Flächennutzungsplan flächenhafte, nicht parzellenscharfe Darstellungen enthält, die dann in einem weiteren Schritt von den Ortsgemeinden mit den Bebauungsplänen konkretisiert werden. Der Masterplan enthält zum großen Teil auch Maßnahmen, die nicht flächenhaft darstellbar sind. Dies bedeutet, dass auf der einen Seite einige Maßnahmen des Masterplans nur indirekt Eingang in den Flächennutzungsplan finden können und somit vor allem politisch Berücksichtigung finden müssen, und dass auf der anderen Seite einige Ziele eher die Ortsgemeinden als Adressat haben.

Der Ablauf der Masterplanung stellt sich folgendermaßen dar:

Abbildung 12: Ablauf der Masterplanung



Quelle: Eigene Darstellung.

Für den Masterplan wurden in Zusammenarbeit mit Vertretern der Ortsgemeinden und der Verbandsgemeinde folgende Themenfelder festgelegt:

- Wohnqualität
- Arbeiten
- Umwelt und Energie
- Mobilität und Erreichbarkeit
- Tourismus und Naherholung

Zunächst wurde für jedes dieser Themenfelder jeweils eine umfangreiche Bestandsaufnahme durchgeführt und untersucht wie das diesbezügliche Angebot bzw. die Ausstattung der Verbandsgemeinde und der einzelnen Ortsgemeinden ist, welche Problembereiche und Potentiale bestehen sowie Wünsche der Ortsgemeinden für die zukünftige Entwicklung aufgenommen. Weitere Erkenntnisse konnten durch die Durchführung von Expertengesprächen zu jedem Themenfeld gewonnen werden. Zusätzlich wurden in diesen Expertengesprächen die sonstigen Ergebnisse der Bestandsaufnahmen verifiziert.

Aufgrund der aus diesen Bestandsaufnahmen hervorgegangenen Erkenntnisse wurden für jedes Themenfeld spezifische Ziele definiert. Zur Erreichung dieser Ziele wurden für jeden Bereich Maßnahmen formuliert. Für jedes Themenfeld wurde eine Zukunftswerkstatt ausgerichtet, in der an einem Nachmittag Experten des jeweiligen Bereichs und Vertreter der Gemeinden Analyseergebnisse, Ideen und Maßnahmen diskutiert und entwickelt wurden.

Als Ergebnis dieser Gespräche wurde ein Maßnahmenkatalog entwickelt. Dieser Maßnahmenkatalog soll als Leitfaden die Verbands- und die Ortsgemeinde bei der nachhaltigen Entwicklung der Ortsgemeinden unterstützen.

4 Bestand/Status Quo

4.1 Bisherige Darstellungen und 1. Änderung im FNP (15.12.1994)

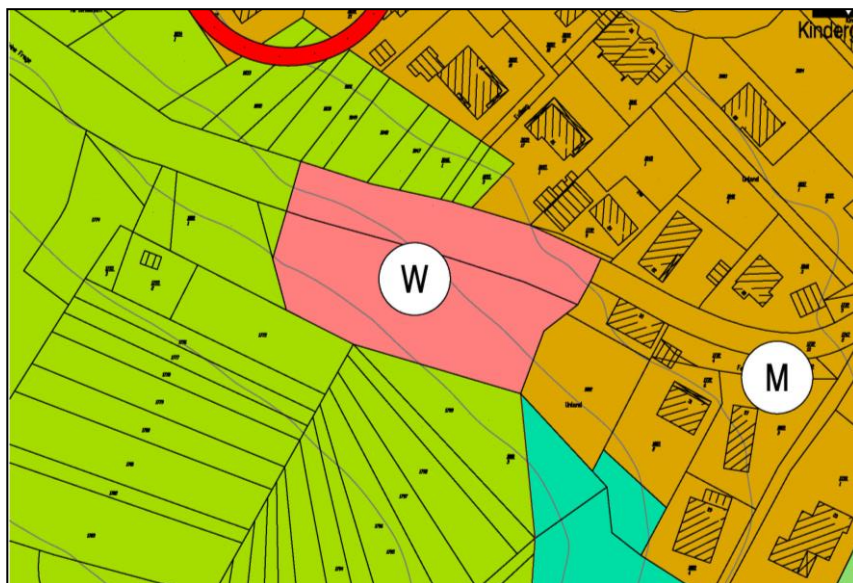
In der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes, genehmigt im Jahr 1994, betrug die Neuausweisung von Siedlungsflächen (W+M) insgesamt 58,1 ha. Der relative Flächenzuwachs betrug insgesamt 17,85% bezogen auf die bestehenden Siedlungsflächen über die Gesamtlaufzeit des

Flächennutzungsplanes. Die dargestellten Flächenausweisungen orientierten sich am „Siedlungsstrukturkonzept“ für den Landkreis Kaiserslautern, Ergebnisbericht für die VG Kaiserslautern-Süd von 1982. Die Untersuchung wurde jedoch aufgrund veränderter Rahmenbedingungen modifiziert.²⁴

In Kapitel 5.2 werden die vorhandenen Siedlungsflächenreserven aus dem rechtswirksamen FNP (1. Fortschreibung) aufgeführt. Diese umfassen 17,28 ha Wohnfläche, 4,08 ha Mischgebietsfläche und 12,25 ha Gewerbegebietsfläche (bezogen auf die Verbandsgemeinde).

Durch ein zwischenzeitliches Änderungsverfahren im Jahr 2007 ist der Flächennutzungsplan in einem Teilbereich an veränderte Entwicklungen angepasst worden. Auf einem 0,35 ha großen Areal im Bereich der Bergstraße in Linden (vgl. Abb. 12) wurde ein Wohngebiet ausgewiesen.

Abbildung 13: 1. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich der Bergstraße in Linden



Quelle: Eigene Darstellung.

4.2 Öffentliche Infrastruktureinrichtungen

In diesem Kapitel werden die öffentlichen Infrastruktureinrichtungen in der VG Kaiserslautern-Süd kurz dargestellt. Ausführlichere Informationen zu den öffentlichen Infrastruktureinrichtungen sind im Erläuterungsbericht zum Masterplan enthalten.

Versorgungsinfrastruktur:

Jede Ortsgemeinde in der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd verfügt über eine eigene Bäckerei. Bis auf die Ortsgemeinde Linden sind auch allorts Metzgereien vorhanden. Bis auf Stelzenberg und Linden haben alle Ortsgemeinden einen kleinen Supermarkt bzw. ein Lebensmittelgeschäft. Zudem besitzen Queidersbach und Trippstadt jeweils einen Vollsortimenter. Alle Ortsgemeinden verfügen über eine Filiale der Kreissparkasse Kaiserslautern. Hinzu kommen eine Filiale der Volksbank in Schopp und eine Filiale der VR-Bank Westpfalz in Trippstadt. Die medizinische Versorgung ist durch Allgemeinärzte in den Ortsgemeinden Queidersbach, Schopp, Stelzenberg und Trippstadt und durch Apotheken in den Ortsgemeinden Queidersbach, Schopp und Trippstadt gewährleistet.

²⁴ AIG – Architekten- und Ingenieurgesellschaft mbH Kaiserslautern (1994); Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd (Hrsg.): Erläuterungsbericht 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes, Kaiserslautern, S. 76.

Soziale Infrastruktur:

Alle Ortsgemeinden in der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd verfügen über einen eigenen Kindergarten. In Trippstadt befindet sich zusätzlich eine Kindertagesstätte. Außerdem haben die Ortsgemeinden Linden, Queidersbach, Schopp und Trippstadt eine Grundschule. Zudem kommen eine weiterführende Schule und eine Außenstelle der Kreisvolksschule in Queidersbach. Wohnformen für ältere Menschen befinden sich in Trippstadt (Wohnstift) und in Queidersbach (DRK Senioreneinrichtung).

5 Bedarfsermittlung

5.1 Wohnbauflächenbedarf

Das LEP IV ist am 25. November 2008 in Kraft getreten. Im Zuge einer Neuaufstellung eines Landesentwicklungsprogrammes ist gemäß § 10 (2) Landesplanungsgesetz (LPIG) der RROP innerhalb von drei Jahren – also bis November 2011 – der obersten Landesplanungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.²⁵

Die Ermittlung der Schwellenwerte für die Bruttobaufläche erfolgt für die Jahre 2009-2011 noch durch die alte Berechnungsmethode nach dem RROP Westpfalz 2004:

Ermittlung der Schwellenwerte RROP 2009-2011:

W-Gemeinden: $((4,5 * (\text{Einwohnerzahl}/1000)) * \text{Anzahl der Jahre})/20 \text{ WE}$

Eigenentwicklung: $((3,5 * (\text{Einwohnerzahl}/1000)) * \text{Anzahl der Jahre})/15 \text{ WE}$

Aufgrund der demografischen Entwicklungen wird es im Rahmen des neuen Regionalen Raumordnungsplanes 2011 eine neue Berechnungsmethode geben, die von einem geringeren Angebot an Wohneinheiten pro Jahr ausgeht. Daher wurde für die Ermittlung der Schwellenwerte der Bruttobaufläche für den Zeitraum 2012-2020 die neue Berechnungsmethode zugrunde gelegt.

Ermittlung der Schwellenwerte RROP 2012-2020:

W-Gemeinden: $((3,2 * (\text{Einwohnerzahl}/1000)) * \text{Anzahl der Jahre})/20 \text{ WE}$

Eigenentwicklung: $((2,0 * (\text{Einwohnerzahl}/1000)) * \text{Anzahl der Jahre})/15 \text{ WE}$

Tabelle 8: Ermittlung der Schwellenwerte der Bruttobaufläche

Ortsgemeinden	Einwohner 31.12.2008 (Daten Stat. LA)	Einwohner- verteilung (31.12.2008)	Einwohner r 2020 (Daten Stat. LA)	Fortschreibung Schwellenwerte (RROP 2009 - 2011) in ha	Fortschreibung Schwellenwerte (RROP 2012 - 2020) in ha	Schwellenwert Bruttobaufläche bis 2020 (ha)
Krickenbach	1.219	11,08%	1.166	0,57	1,24	1,81
Linden	1.172	10,65%	1.121	0,55	1,20	1,74
Queidersbach (W)	2.848	25,88%	2.724	1,28	3,49	4,77
Schopp (W)	1.461	13,28%	1.397	0,66	1,79	2,45
Stelzenberg	1.217	11,06%	1.164	0,57	1,24	1,81
Trippstadt	3.088	28,06%	2.953	1,44	3,15	4,59
VG GESAMT	11.005	100,00%	10.524	5,06	12,10	17,17

Quelle: Eigene Darstellung.

Für die gesamte Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd ergibt sich ein Gesamtbedarf von 17,17 ha. **Von diesem Gesamtbedarf sind die ermittelten innerörtlichen Potentialflächen in Abzug zu bringen.**

²⁵ Planungsgemeinschaft Westpfalz (Hrsg.): Westpfalz-Informationen, Ausgabe Nr. 128, Juli 2009, Kaiserslautern, S. 1.

5.2 Tatsächlicher Baulandbedarf 2020

Tabelle 9: Abzug der ermittelten Potentiale vom Schwellenwert 2020

Ortsgemeinden	Schwellenwert Bruttobaufläche bis 2020 (ha)	Aktivierbare Bestandspotentiale gesamt (ha)	Wohnbaufläche FNP 2020
Krickenbach	1,81	2,01	0
Linden	1,74	0,76	0,98
Queidersbach (W)	4,77	3,71	1,06
Schopp (W)	2,45	2,05	0,40
Stelzenberg	1,81	3,84	0
Trippstadt	4,59	4,62	0
VG gesamt	17,17	16,99	

Quelle: Eigene Darstellung.

Die darstellbare Gesamtwohnbaufläche für den FNP 2020 ergibt sich aus der Differenz von Gesamtbedarf und Bestandpotentialflächen. Die Potentialflächen setzen sich aus der Addition von unbeplanten und beplanten Bestandspotentialen zusammen.

Somit ergibt sich ein Wert von insgesamt 1,3 ha benötigte Wohnbaufläche des FNP 2020 für die Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd.

Im Rahmen der FNP-Fortschreibung kann in begründeten Fällen für einzelne Ortsgemeinden ein eingeschränkter Entwicklungsspielraum angestrebt werden.

Darüber hinaus dürfen die dargestellten Bauflächen im bislang gültigen Flächennutzungsplan, die bis zum Zeitpunkt der Fortschreibung noch keiner Entwicklung zugeführt wurden, in den fortgeschriebenen Flächennutzungsplan „übertragen“ werden. Hierbei ist lediglich die Größe der dargestellten Fläche ausschlaggebend. Die Flächen dürfen (beispielsweise aufgrund geänderter Rahmenbedingungen während der Laufzeit des FNP) auch an anderer Stelle in der Ortslage dargestellt werden. Um die bestmögliche Lage potentieller Neubauflächen im Außenbereich zu ermitteln, wurde die bereits beschriebene Baulandpotentialanalyse durchgeführt (Kapitel 5).

Tabelle 10: Nicht entwickelte Bauflächen aus derzeit gültigem FNP

Ortsgemeinden	Wohnbauflächen (ha)	Mischgebietsflächen (ha)	Gewerbeflächen (ha)
Krickenbach	1,1	0,12	1,48
Linden	5,72	-	0,7
Queidersbach (W)	1,87	0,38	4,21
Schopp (W)	4,67	1,56	5,2
Stelzenberg	2,62	2,02	0,66
Trippstadt	1,3	-	-
	17,28	4,08	12,25

Quelle: Eigene Darstellung.

6 Entwicklungsziele

6.1 Darstellungen

6.1.1 Wohnbauflächen

Zur Auswahl der darzustellenden Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan wurde die in Kapitel 3.1.2 beschriebene Baulandpotentialanalyse (bzw. Siedlungsflächeneignungsbewertung) durchgeführt. Da diese Untersuchungen sehr umfangreich sind und mehrere Pläne und Bewertungsbögen umfassen, sollen im Rahmen des Erläuterungsberichtes zum FNP lediglich die betrachteten Untersuchungsflächen sowie die Ergebnisse und die Auswahlflächen der jeweiligen Ortsgemeinde dargestellt werden.

Ortsgemeinde Krickenbach

Schwellenwerte und nicht entwickelte Flächen aus dem derzeit gültigen FNP

Nach Abzug der vorhandenen Potentiale beträgt der Schwellenwert für Krickenbach 0,0 ha. Die Flächengröße für Wohnbauflächen aus dem alten FNP, die noch nicht als Bauland realisiert wurde, beträgt für Krickenbach 1,1 ha (Wohnbaufläche „Nord-Ost III“ im Nordosten der Gemeinde), für gemischte Bauflächen 0,12 ha (kleine Mischgebietsfläche in Verlängerung der Dingelbachstraße, im Nordwesten der Gemeinde).

Ergebnisse der Baulandpotentialanalyse

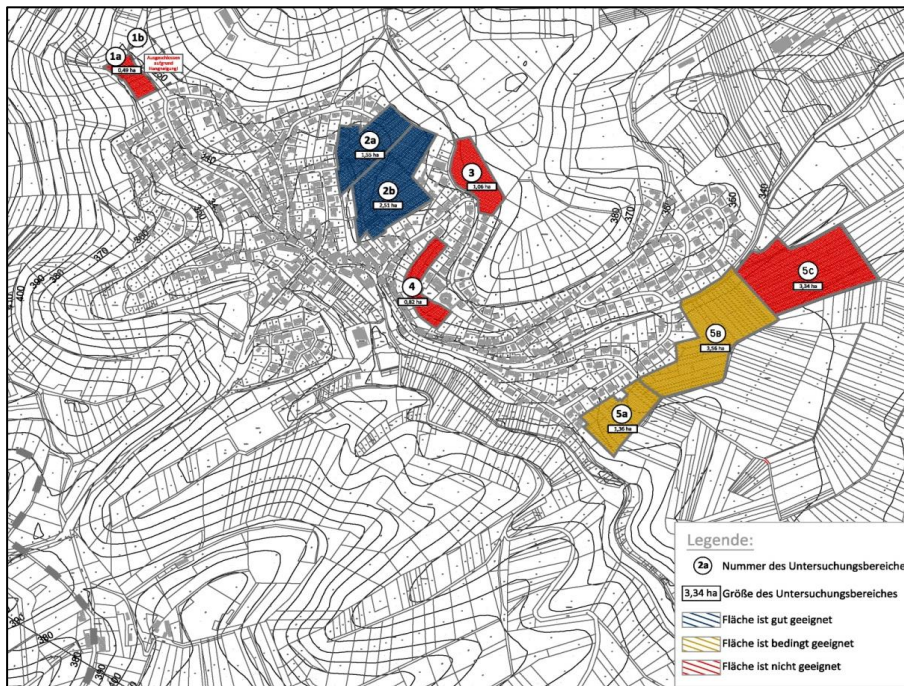
Im Rahmen der Siedlungsflächeneignungsbewertung wurden insgesamt fünf große, teilweise zusammenhängende Flächen am nördlichen und östlichen Siedlungsrand der Gemeinde untersucht. Die Untersuchungen umfassten auch die im derzeit noch im gültigen FNP dargestellten und bislang noch nicht realisierten Flächen.

Abbildung 14: Untersuchungsflächen in Krickenbach



Quelle: Eigene Darstellung.

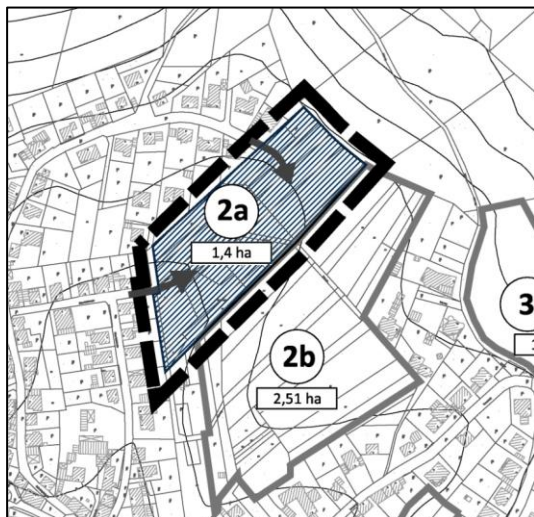
Abbildung 15: Ergebnisflächen in Krickenbach



Quelle: Eigene Darstellung.

Nach Diskussion der Ergebnisse im Gemeinderat, entschied sich die Gemeinde für die Darstellung der Fläche 2a (ca. 1,4 ha) im Flächennutzungsplan.

Abbildung 16: Entscheidung in Krickenbach: Wohnentwicklung auf der Fläche 2a



Quelle: Eigene Darstellung.

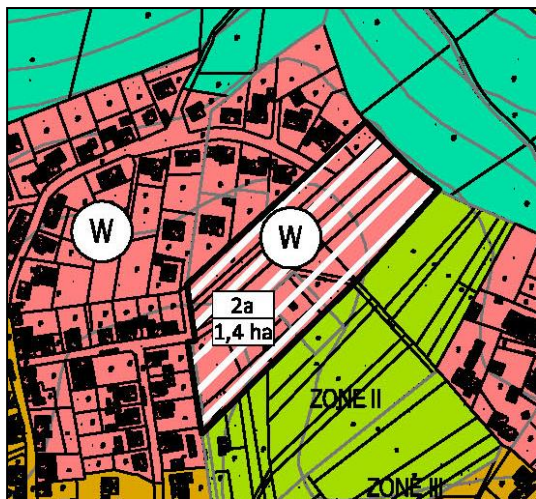
Die Siedlungsflächeneignungsbewertung für die Ortsgemeinde Krickenbach ergab, dass die Fläche 2a am besten zur Siedlungserweiterung geeignet ist. Die Fläche befindet sich im Norden der Gemeinde, zwischen Heidenhügelstraße und Haberfeldstraße. Aus städtebaulicher Sicht würde die Bebauung der Fläche eine Arrondierung des Siedlungsgrundrisses darstellen und wäre im Hinblick auf die Standortgegebenheiten relativ problemlos zu realisieren. Die Fläche verfügt über eine günstige Lage zu Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen sowie zu Einrichtungen des täglichen Bedarfs im Ortskern und weist bei mäßiger Hangneigung von max. 13% vorhandene Erschließungsansätze auf. Es liegen keine Altlasten oder Bodendenkmäler vor, auch Emissionen sind nicht zu erwarten. Bislang befand sich auf

dieser Fläche ein „Vorranggebiet für die Wasserwirtschaft“, das mittlerweile aufgrund der Aufgabe eines Brunnes weggefallen ist. Somit stehen auch aus regionalplanerischer Sicht keine Belange entgegen.

Nach Abzug der Bestandspotentiale beträgt der Schwellenwert für die Ortsgemeinde Krickenbach 0 ha. Im derzeit noch gültigen FNP verfügt Krickenbach über 1,1 ha Wohnbaufläche sowie über 0,12 ha Mischgebietsfläche, die bislang keiner Entwicklung zugeführt wurden. Da die SEB (Siedlungsflächeneignungsbewertung) ergab, dass die Entwicklung der Fläche 2a eine bessere Alternative darstellt, möchte die Ortsgemeinde die bisher dargestellten Reserveflächen (W und MI) aufgeben und die Darstellung der Fläche 2a forcieren. Die Fläche 2a ist rund 0,2 ha größer als die Reserveflächen. Aufgrund der bestehenden Erschließungsansätze wurde eine Abgrenzung der Fläche gewählt, mit der die Haberfeldstraße und die Heidenhügelstraße in Form eines Ringsystems miteinander verbunden und somit die neu entstehende Erschließungsanlage beidseitig bebaut werden kann. Um eine effiziente Erschließung der Fläche zu ermöglichen, ist eine marginale Überschreitung der Flächenreserve (um 0,2 ha) erforderlich.

In der Fortschreibung des FNP möchte die Ortsgemeinde Krickenbach die Fläche 2a „Haberfeld“ (ca. 1,4 ha) als Fläche für Wohnen darstellen.

Abbildung 17: Darstellung der Fläche 2a im FNP



Quelle: Eigene Darstellung.

Prüfungsergebnisse im Rahmen der Landesplanerischen Stellungnahme

Aus landesplanerischer Sicht bestehen gegen die Darstellung der Fläche 2a am FNP keine Bedenken. Die Untere Naturschutzbehörde weist jedoch darauf hin, dass die Baufläche in verschiedene Gehölzbestände greift, darunter auch in geringem Maße in einen naturnahen Eichenwald in insgesamt moderater Hanglage. Infolgedessen verursacht die Flächenausweisung nicht unerhebliche Eingriffe, dies erscheint der Unteren Naturschutzbehörde aber in einer Gesamtsicht naturschutzfachlich noch vertretbar.

Ortsgemeinde Linden

Schwellenwerte und nicht entwickelte Flächen aus dem derzeit gültigen FNP

Nach Abzug der vorhandenen Potentiale beträgt der Schwellenwert für Linden 0,98 ha. Die Flächengröße für Wohnbauflächen aus dem alten FNP, die noch nicht als Bauland realisiert wurde, beträgt für Linden 5,72 ha (Wohnbaufläche „Am Junkerkopf“ und Teile der „Kreuzdelle“ im Nordosten der Gemeinde sowie die Wohnbaufläche „Untere Dorfwiesen“ im Südosten der Gemeinde).

Zusätzlich wird im derzeit noch gültigen FNP eine Gewerbeflächen mit einer Größe von 0,7 ha dargestellt, die bislang auch keiner Entwicklung zugeführt wurde (Gewerbegebiet „Krickenbacher Tal“ am Ortseingang von Krickenbach kommend).

Ergebnisse der Baulandpotentialanalyse

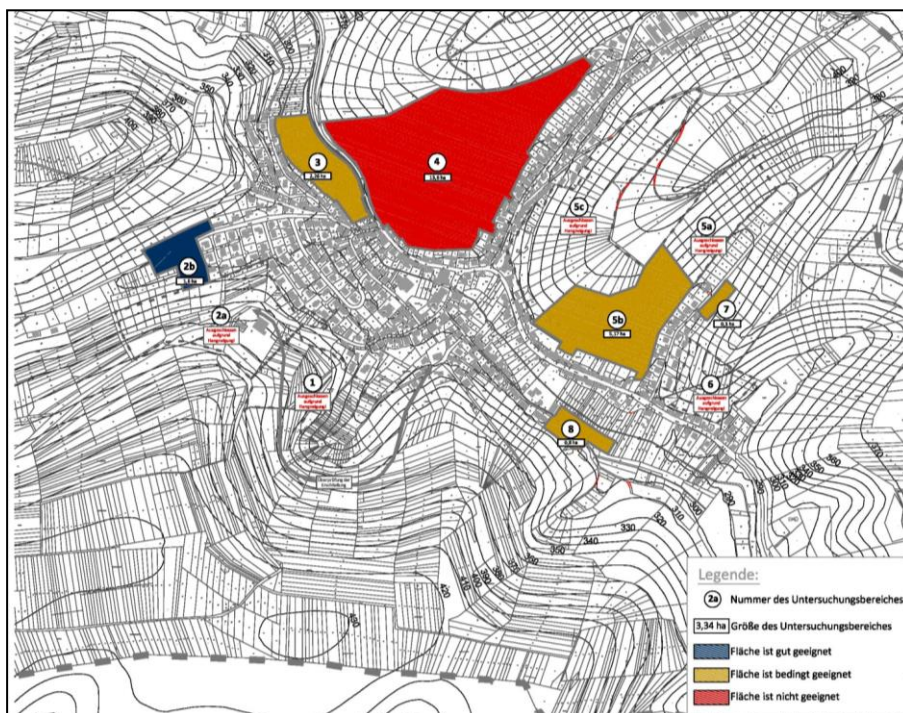
Im Rahmen der Siedlungsflächeneignungsbewertung wurden insgesamt acht große, teilweise zusammenhängende Flächen rund um den Siedlungsrand der Gemeinde untersucht. Die Untersuchungen umfassten auch die im derzeit noch im gültigen FNP dargestellten und bislang noch nicht realisierten Flächen.

Abbildung 18: Untersuchungsflächen in Linden



Quelle: Eigene Darstellung.

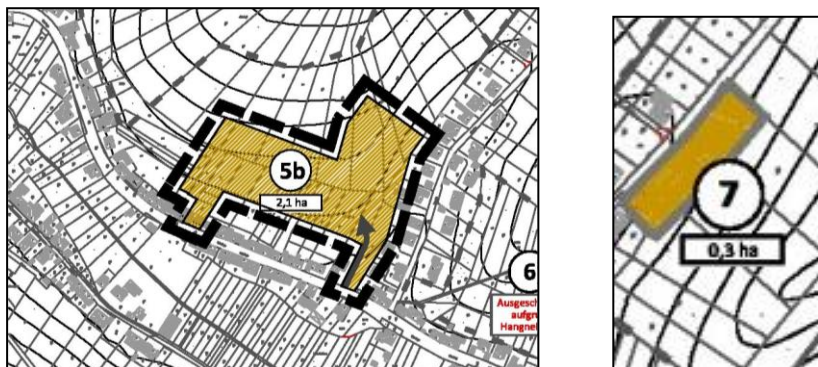
Abbildung 19: Ergebnisflächen in Linden



Quelle: Eigene Darstellung.

Obwohl die Untersuchung ergab, dass die Fläche 2b (potentielle Baufläche in Verlängerung der Wiesenstraße) besser für eine Wohnbaulandentwicklung geeignet ist, entschied sich die Ortsgemeinde für die Darstellung der Fläche 5b „Am Junkerkopf“ sowie eine kleine Fläche an der „Kreuzdelle“. Beide Flächen sind bereits im aktuell noch gültigen FNP als Wohnbaufläche dargestellt.

Abbildung 20: Entscheidung in Linden: Wohnentwicklung auf der Fläche 5b (Junkerkopf) und der Fläche 7 (Kreuzdelle)



Quelle: Eigene Darstellung.

Die Fläche 5b „Am Junkerkopf“ ist zwar partiell relativ steil (bis zu 20 %), sie befindet sich jedoch in günstiger Südexposition und es liegen bereits Erschließungsansätze vor. Der Grundwasserstand ist unproblematisch, Altlasten und Bodendenkmäler sind nicht vorhanden, auch mit Immissionen ist nicht zu rechnen. Aufgrund der standörtlichen Gegebenheiten der Fläche wäre die Fläche für eine Bebauung gut geeignet. Der Siedlungskörper würde arrondiert.

Die Fläche 7 „Kreuzdelle“ ist stark geneigt (bis zu 30%). Die Straßenerschließung ist durch die Kreuzdelle bereits vorhanden. Eine Entwicklung der Fläche würde daher eine Siedlungsabrundung darstellen. Altlasten und Bodendenkmäler sind nicht vorhanden, auch Immissionen sind nicht zu erwarten. Allerdings ist die Fläche aufgrund der starken Neigung aus städtebaulicher Sicht nicht optimal.

In der Fortschreibung des FNP möchte die Ortsgemeinde Linden die Fläche 5b (ca. 2,1 ha) und die Fläche 7 „Kreuzdelle“ (ca. 0,3 ha) als Fläche für Wohnen darstellen.

Abbildung 21: Darstellung der Fläche 5b und 7 im FNP



Quelle: Eigene Darstellung.

Die Darstellung der Gewerbefläche im derzeit noch wirksamen FNP kann aufgrund des fehlenden Bedarfes im fortgeschriebenen FNP entfallen. Von den verbleibenden „Flächenreserven“ für Wohnentwicklung von ca. 5,72 ha sollen lediglich ca. 2,1 ha Fläche für die Darstellung der Wohnbaufläche „Am Junkerkopf“ und 0,3 ha für die Darstellung der Wohnbaufläche „Kreuzdelle“ in Anspruch genommen werden.

Prüfungsergebnisse im Rahmen der Landesplanerischen Stellungnahme

Gegen die Wohnbaufläche 5b „Am Junkerkopf“ bestehen aus landesplanerischer Sicht zwar keine Bedenken, jedoch wird aus naturschutzrechtlicher Sicht die Fortführung des Baugebietes in Verlängerung der Wiesenstraße präferiert.

Aufgrund des starken Baumbewuchses wurde seitens der Kreisverwaltung aus naturschutzfachlicher Sicht darauf hingewiesen, dass sich eine Entwicklung der Fläche wegen der unverhältnismäßigen Landschaftsbildbeeinträchtigung nicht eignet.

Aus städtebaulicher Sicht würde sich die Fläche 2b zwar grundsätzlich zur Siedlungsentwicklung eignen (Topographie, Erschließungsmöglichkeiten, Lage, Biotoptypen, etc.), aufgrund hoher entwässerungstechnischer Probleme (hoher Grundwasserstand, Versickerung und Ableitung von Oberflächenwasser) möchte die Ortsgemeinde von der Entwicklung dieser Fläche jedoch absehen und aufgrund der Exposition (Südhanglage) und der bereits beschriebenen günstigen städtebaulichen Rahmenbedingungen die Entwicklung der Fläche „Am Junkerkopf“ präferieren.

Ortsgemeinde Queidersbach

Schwellenwerte und nicht entwickelte Flächen aus dem derzeit gültigen FNP

Nach Abzug der vorhandenen Potentiale beträgt der Schwellenwert für die Ortsgemeinde Queidersbach 1,06 ha. Die Flächengröße für Wohnbauflächen aus dem alten FNP, die noch nicht als Bauland realisiert wurde, beträgt für Queidersbach 1,87 ha („Ziegelhütte“ im Nordwesten der Gemeinde im Bereich des Friedhofes) sowie 0,38 ha für Mischgebietsflächen (im Nordwesten der Gemeinde, im Bereich „Woogäcker-Hohläcker“).

Außerdem wird im derzeit noch gültigen FNP eine Gewerbeflächen mit einer Größe von 4,21 ha dargestellt, die bislang auch keiner Entwicklung zugeführt wurde (Gewerbegebiet „Hinter dem

Heissenberg-Auf der Heide“ im Nordwesten der Gemeinde). Die Entwicklungsfähigkeit des Gebietes wurde ebenfalls im Rahmen der Baulandpotentialanalyse überprüft und bewertet.

Ergebnisse der Baulandpotentialanalyse

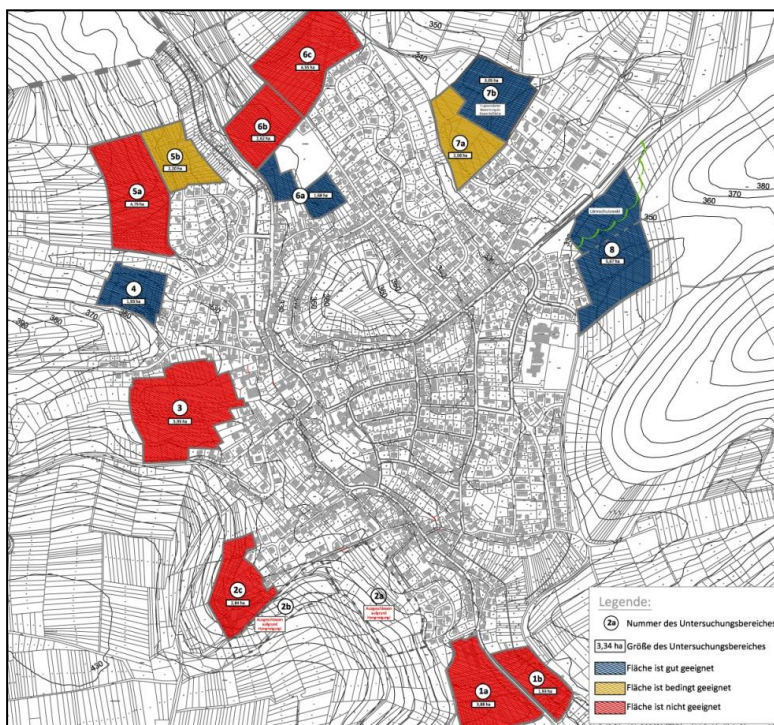
Im Rahmen der Siedlungsflächeneignungsbewertung wurden insgesamt acht große, teilweise zusammenhängende Flächen rund um den Siedlungsrand der Gemeinde untersucht. Die Untersuchungen umfassten auch die im derzeit noch im gültigen FNP dargestellten und bislang noch nicht realisierten Flächen.

Abbildung 22: Untersuchungsflächen in Queidersbach



Quelle: Eigene Darstellung.

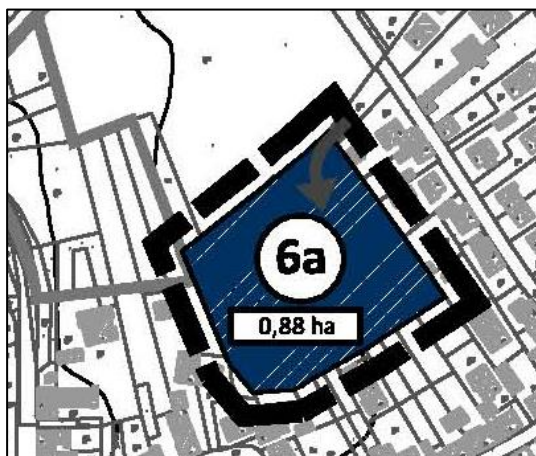
Abbildung 23: Ergebnisflächen in Queidersbach



Quelle: Eigene Darstellung.

Die Ergebnisse der Siedlungsflächeneignungsbewertung zeigen, dass die Ortsgemeinde Queidersbach über diverse Flächen verfügt, die sich zur Wohnentwicklung eignen. Nach Präsentation der Ergebnisse aller Untersuchungsflächen und Diskussion im Gemeinderat, hat sich die Ortsgemeinde zur Darstellung der Fläche 6a für die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes entschieden.

Abbildung 24: Entscheidung in Queidersbach: Wohnentwicklung auf der Fläche 6a



Quelle: Eigene Darstellung.

Die Fläche 6a gliedert sich an den bestehenden Siedlungskörper (zwischen Wohngebiete und Friedhof) an. Die Fläche ist mäßig geneigt. Altlasten oder Bodendenkmäler liegen nicht vor, Immissionen sind nicht zu erwarten. Ein bestehender Erschließungsansatz ist vorhanden. Ein Wohnbaugelände auf dieser Fläche würde sich gut an den bestehenden Siedlungskörper anpassen (Ortsarrondierung).

In der Fortschreibung des FNP möchte die Ortsgemeinde Queidersbach die Fläche 6a (ca. 0,88 ha) als Fläche für Wohnen darstellen. Der zulässige Schwellenwert von 1,06 ha liegt knapp 0,2 ha unter der Flächenausweisung. Im Falle eines zusätzlichen Bedarfs an Wohnbaufläche möchte die Ortsgemeinde die Fläche 6a Richtung Nordwesten erweitern.

Abbildung 25: Darstellung der Fläche 6a im FNP



Quelle: Eigene Darstellung.

Die 0,38 ha große Mischgebietsfläche im Nordwesten der Gemeinde, die bislang nicht realisiert wurde, kann zukünftig, aufgrund mangelnden Bedarfs, in der FNP-Fortschreibung entfallen.

Prüfungsergebnisse im Rahmen der Landesplanerischen Stellungnahme

Aus landesplanerischer Sicht bestehen gegen die Darstellung der Fläche 6a im der Fortschreibung des FNPs keine Bedenken.

Die Untere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass es sich bei der Wohnbaufläche 6a um einen Lückenschluss zwischen Ortslage und Friedhof handelt. Obwohl Eingriffe in Obstbaumbestände und kleinere Bereiche mit naturschutzfachlich hochwertigem Magergrünland damit einhergehen, ist die Ausweisung auch aus naturschutzfachlicher Sicht insgesamt vertretbar.

Ortsgemeinde Schopp

Schwellenwerte und nicht entwickelte Flächen aus dem derzeit gültigen FNP

Nach Abzug der vorhandenen Potentiale beträgt der Schwellenwert für die Ortsgemeinde Schopp noch 0,4 ha. Hierbei wurden die Flächen des Bebauungsplanes „Große Flur“, der als Satzung beschlossen, aber noch nicht umgesetzt ist) bereits in Abzug gebracht.

Die Flächengröße für Wohnbauflächen aus dem alten FNP, die noch nicht als Bauland realisiert wurde, beträgt für Schopp 4,67 ha, 1,56 ha für Mischgebietsflächen sowie 5,2 ha für Gewerbeflächen (alle Flächen befinden sich in südwestlicher Verlängerung der „Großen Flur“).

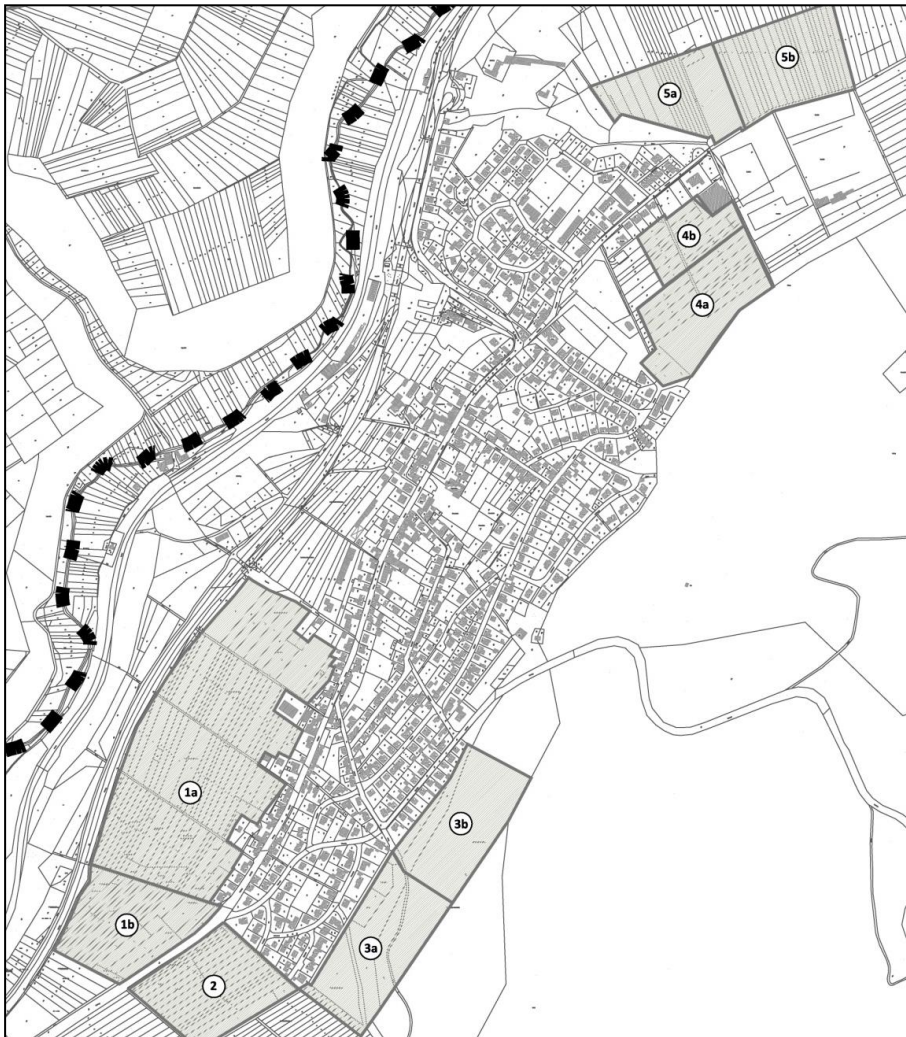
Mit der Ausweisung dieser Flächen im derzeit noch gültigen Flächennutzungsplan setzte die Ortsgemeinde Schopp bereits einen Entwicklungsschwerpunkt für künftige Baugebiete.

Ergebnisse der Baulandpotentialanalyse

Im Rahmen der Siedlungsflächeneignungsbewertung wurden insgesamt fünf große, teilweise zusammenhängende Flächen im Süden bzw. Südwesten und-osten sowie im Norden bzw. Nordosten der Gemeinde untersucht. Im nordwestlichen Bereich wird die Gemeinde durch die Bundesstraße und die Bahnlinie begrenzt. Im Osten wird eine weitere Siedlungserweiterung durch die Waldgrenze eingeschränkt.

Die Untersuchungen der Baulandpotentialanalyse umfassten auch die im derzeit noch im gültigen FNP dargestellten und bislang noch nicht realisierten Flächen im Bereich der „Großen Flur“.

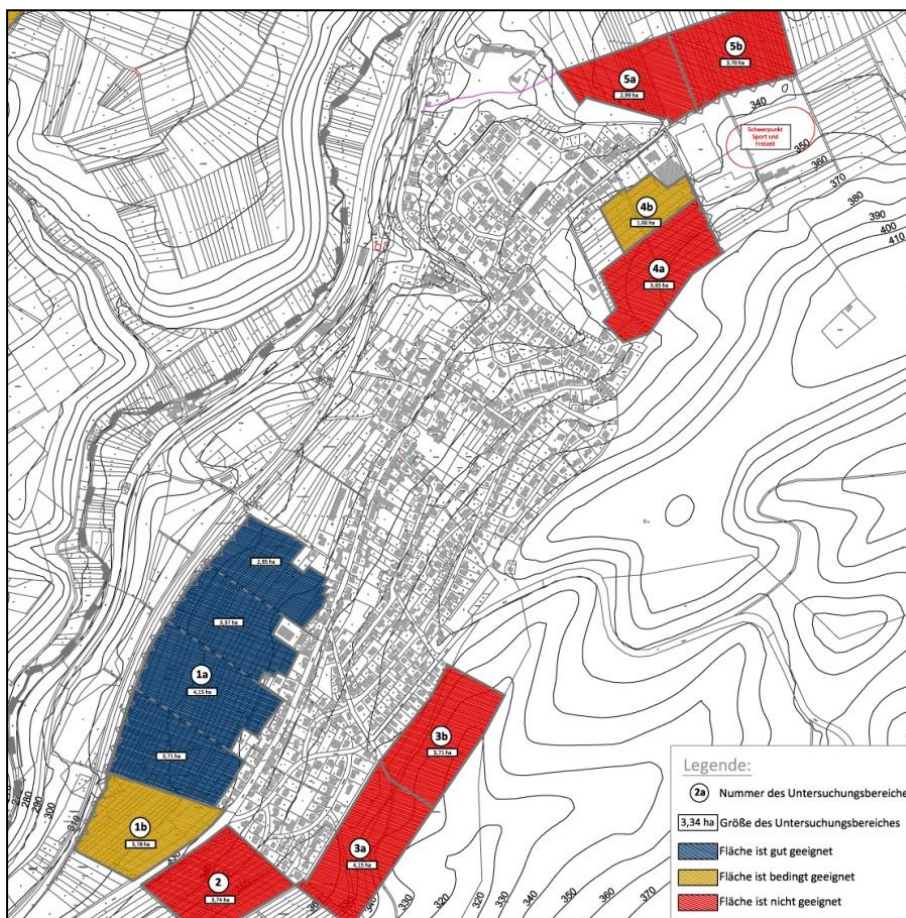
Abbildung 26: Untersuchungsflächen in Schopp



Quelle: Eigene Darstellung.

Die Siedlungsflächeneignungsbewertung ergab, dass die Flächen am westlichen Siedlungsrand (südwestliche Verlängerung der „Großen Flur“) grundsätzlich am besten für eine weitere Siedlungsentwicklung geeignet sind.

Abbildung 27: Ergebnisflächen in Schopp



Quelle: Eigene Darstellung.

Der Schwellenwert der Ortsgemeinde Schopp beträgt 0,4 ha. Da die Gemeinde erst den Bebauungsplan „Große Flur“ als Satzung beschlossen hat, wurde bereits ein deutlicher Schwerpunkt für die Siedlungsentwicklung der nächsten Jahre gesetzt. Eine großflächige Darstellung weiterer Wohnbauflächen im Rahmen der FNP-Fortschreibung ist daher nicht vorgesehen. Die Ortsgemeinde Schopp möchte lediglich eine kleine Arrondierungsfläche (0,4 ha), die an den Bebauungsplan „Große Flur“ angrenzt als Wohnbaufläche in der Fortschreibung des FNPs vorhalten.

Abbildung 28: Entscheidung in Schopp: Wohnentwicklung auf der Fläche 1a

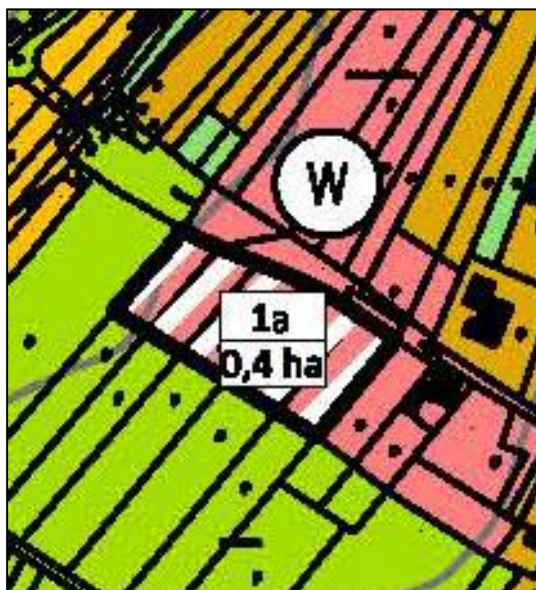


Quelle: Eigene Darstellung.

Die Fläche 1a befindet sich im Südwesten der Ortsgemeinde und grenzt direkt an das Gebiet der „Großen Flur“. Mit einer Hangneigung von 7% ist die Fläche leicht geneigt. Altlasten oder Bodendenkmäler liegen nicht vor. Erschließungsansätze sind im Bebauungsplan „Große Flur“ vorgesehen.

In der Fortschreibung des FNP möchte die Ortsgemeinde Schopp die Fläche 1a (ca. 0,4 ha) als Fläche für Wohnen darstellen.

Abbildung 29: Darstellung der Fläche 1a im FNP



Quelle: Eigene Darstellung.

Prüfungsergebnisse im Rahmen der Landesplanerischen Stellungnahme

Die Ausweisung ist naturschutzfachlich vertretbar. Auch aus landesplanerischer Sicht bestehen keine Bedenken.

Ortsgemeinde Stelzenberg

Schwellenwerte und nicht entwickelte Flächen aus dem derzeit gültigen FNP

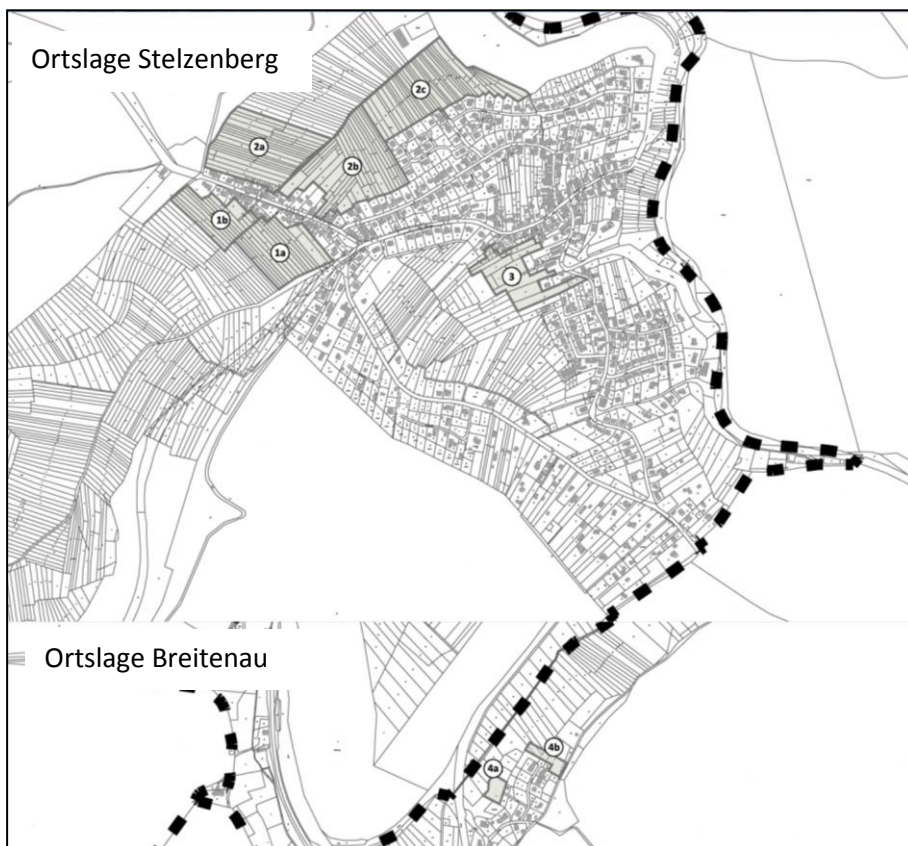
Nach Abzug der vorhandenen Potentiale beträgt der Schwellenwert für die Ortsgemeinde Stelzenberg 0,0 ha. Die Flächengröße für Wohnbauflächen aus dem alten FNP, die noch nicht als Bauland realisiert wurde, beträgt für Stelzenberg 2,62 ha (Wohnbaufläche „Hinterfeld-Neue Stücke“ im Nordwesten der Gemeinde). Außerdem verfügt die Ortsgemeinde noch über 2,02 ha Mischgebietsflächen und 0,66 ha Gewerbefläche (Mischbaufläche mit Gewerbegebiet „Neue Stücke“ im Westen der Ortslage). In der Mitte der Ortslage befindet sich zudem eine Sonderbaufläche (Seniorenwohnen) mit einer Größe von 1,3 ha. Für den Ortsteil Breitenau beträgt die Flächengröße für Wohnen im derzeit gültigen FNP für noch nicht realisiertes Bauland 0,2 ha.

Ergebnisse der Baulandpotentialanalyse

Im Rahmen der Siedlungsflächeneignungsbewertung wurden insgesamt drei große, teilweise zusammenhängende Flächen im Westen bzw. Nordwesten sowie im Norden der Gemeinde untersucht. Zusätzlich wurden zwei kleine Arrondierungsflächen im Ortsteil Breitenau bewertet.

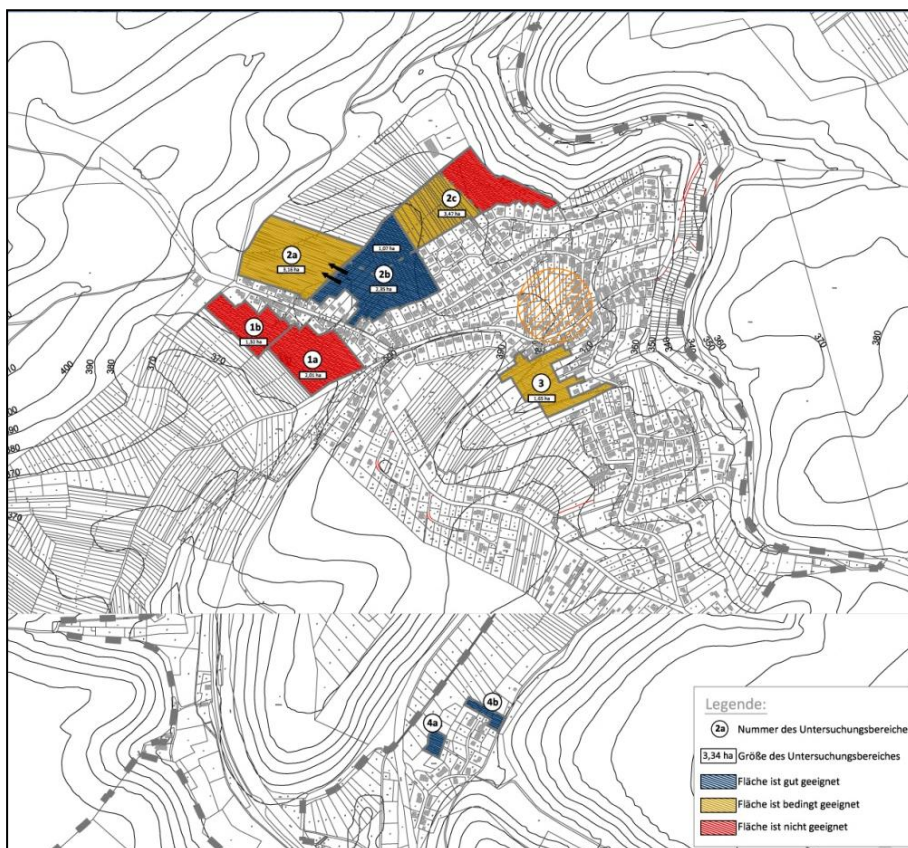
Die Untersuchungen der Baulandpotentialanalyse umfassten auch die im derzeit noch im gültigen FNP dargestellten und bislang noch nicht realisierten Flächen im Nordwesten der Gemeinde.

Abbildung 30: Untersuchungsflächen in Stelzenberg



Quelle: Eigene Darstellung.

Abbildung 31: Ergebnisflächen in Stelzenberg



Quelle: Eigene Darstellung.

Die Siedlungsflächeneignungsbewertung ergab, dass die Fläche 2b am besten für die Entwicklung als Wohnbaufläche geeignet ist. Eine Bebauung der Fläche würde den Siedlungskörper an dieser Stelle arrondieren. Das Areal verfügt bereits über bestehende Erschließungsansätze. Mit einer Hangneigung von 5% ist die Fläche leicht geneigt. Altlasten und Bodendenkmäler liegen nicht vor und auch Immissionen sind nicht zu erwarten.

Neben der Fläche 2b wurde auch im Rahmen der SEB eine kleine Arrondierungsfläche im Ortsteil Breitenau ermittelt, die sich grundsätzlich zur Entwicklung als Wohnbaufläche eignet.

Abgesehen von der großen Entfernung zum Hauptsiedlungskörper sind die städtebaulichen Standortvoraussetzungen (Arrondierung des Siedlungskörpers) der Fläche gut. Die Fläche ist eben, Erschließungsansätze sind bereits vorhanden.

Abbildung 32: Entscheidung in Stelzenberg: Wohnentwicklung auf der Fläche 2b und der Fläche 4b



Quelle: Eigene Darstellung.

In der Fortschreibung des FNP möchte die Ortsgemeinde Stelzenberg einen Teil der Fläche 2b (ca. 1,6 ha) sowie die Fläche 4b (0,3 ha) als Fläche für Wohnen darstellen.

Abbildung 33: Darstellung der Fläche 2b und 4b im FNP



Quelle: Eigene Darstellung.

Aufgrund des fehlenden Bedarfs an Gewerbe-, Misch- und Sonderbauflächen werden im Rahmen der FNP-Fortschreibung die Darstellungen zurückgenommen.

Die Darstellung der „Flächenreserve“ bzgl. Wohnbaulands soll in konzentrierter Form für die Flächen 2b und 4b in Anspruch genommen werden.

Prüfungsergebnisse im Rahmen der Landesplanerischen Stellungnahme

Darstellung der Fläche 2b als Wohnbaufläche:

Aus landesplanerischer Sicht bestehen gegen die Ausweisung der Fläche 2 b keine Bedenken.

Die Untere Naturschutzbehörde begrüßt, dass mit der Ausweisung eine flächenmäßig reduzierte Lösung im ökologisch sensiblen Bereich nördlich der Ortslage vorgesehen ist. Es wird darauf hingewiesen, dass hier in wertvolle magerrasenähnliche Flächen eingegriffen werden, die aktuell durch Pferdebeweidung offengehalten werden. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass in den von Schafen und Pferden beweideten Bereichen nordwestlich der geplanten Baufläche Nachweise von Tagfaltern vorliegen, die eine hohe artenschutzrechtliche Relevanz haben. Insofern muss spätestens auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung diesem Umstand Rechnung getragen und die Auswirkungen einer Baugebietsausweisung auf naturschutzrechtlich relevante Arten untersucht werden.

Darstellung der Fläche 4b:

Aus landesplanerischer Sicht bestehen gegen die Ausweisung der Fläche 4b im Ortsteil Breitenau keine Bedenken.

Dagegen bestehen jedoch erhebliche naturschutzrechtliche Bedenken gegen die Ausweisung der kleinen Baufläche 4b. Die Flächenausweisung greift in das FFH-Gebiet „Aschbachtal als Teil des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 ein. Die Untere Naturschutzbehörde rät daher dringend zu einem Verzicht auf diese Baufläche, zumal die Ausweisung wegen der weiteren Ausdehnung in das schutzwürdige Aschbachtal auch unter Landschaftsbildaspekten als sehr ungünstig zu werten ist.

Hierzu ist anzumerken, dass bei der Entwicklung des bestehenden Baugebietes „Breitenau“ eine Wendeanlage mit Anschlussmöglichkeiten für eine weitere Siedlungserweiterung ausgebildet wurde. Da die Gemeinde nicht mehr beabsichtigt dieses Baugebiet zu erweitern, soll durch die Baufläche der bestehende Erschließungsansatz lediglich im Sinne einer Arrondierung geschlossen werden. Der Eingriff in das FFH-Gebiet ist daher nur marginal.

Ortsgemeinde Trippstadt

Schwellenwerte und nicht entwickelte Flächen aus dem derzeit gültigen FNP

Nach Abzug der vorhandenen Potentiale beträgt der Schwellenwert für die Ortsgemeinde Trippstadt 0,0 ha. Die Flächengröße für Wohnbauflächen aus dem alten FNP, die noch nicht als Bauland realisiert wurde, beträgt für Trippstadt 1,3 ha (Wohnbaufläche im Ortsteil Langensohl).

Ergebnisse der Baulandpotentialanalyse

Im Rahmen der Siedlungsflächeneignungsbewertung wurden insgesamt acht große, teilweise zusammenhängende Flächen rund um den Siedlungsrand der Gemeinde (Kernortlage und Ortsteil Langensohl) untersucht. Es wurden lediglich Siedlungsflächen im „Hauptort“ und im Ortsteil „Langensohl“ bewertet. Da die vielen kleinen Annexen in Trippstadt lediglich erhalten, aber nicht erweitert werden sollen, wurde in den anderen Ortsteilen von einer Überprüfung potentieller Bauflächen abgesehen.

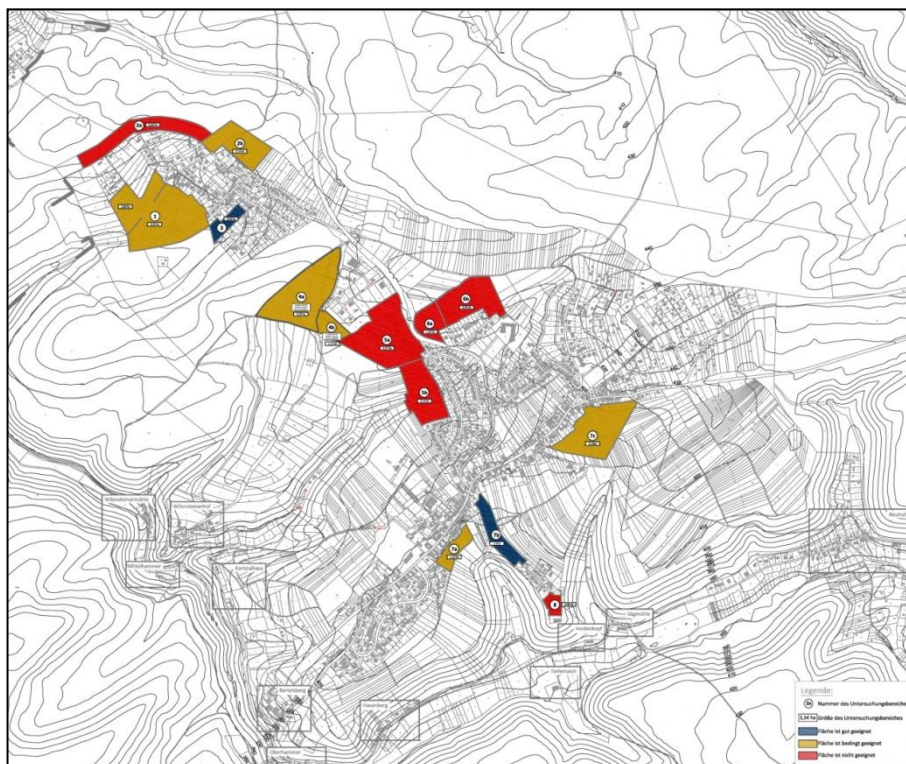
Die Untersuchungen der Baulandpotentialanalyse umfasste auch die im derzeit noch im gültigen FNP dargestellte und bislang noch nicht realisierten Fläche im Ortsteil Langensohl.

Abbildung 34: Untersuchungsflächen in Trippstadt



Quelle: Eigene Darstellung.

Abbildung 35: Ergebnisflächen in Trippstadt



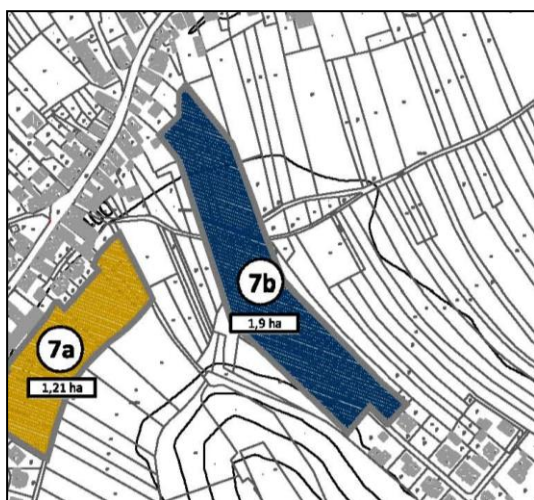
Quelle: Eigene Darstellung.

Die Siedlungsflächeneignungsbewertung ergab, dass die Flächen am südöstlichen Siedlungsrand (Fläche 7b) grundsätzlich am besten für eine weitere Siedlungsentwicklung geeignet sind. Die Ortsgemeinde hat sich dafür entschlossen, den zukünftigen Schwerpunkt einer potentiellen Siedlungsentwicklung auf diese Fläche zu legen und entschied sich daher zur Aufnahme eines Teilbereichs der Fläche 7b als Wohnbaufläche in die Fortschreibung des FNP.

Laut RROP tangiert sie ein Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz. Mit einer Hangneigung von 7% ist die Fläche leicht geneigt. Altlasten oder Bodendenkmäler liegen nicht vor. Erschließungsansätze sind bereits vorhanden. Bei einer Entwicklung der Fläche wäre die Anbindung des Ortsteils „Heidenkopf“ möglich. Hierzu plant die Gemeinde die Entwicklung eines Kreisverkehrsplatzes in der Hauptstraße, durch den eine Abzweigung den Ortsteil Heidenkopf anbindet und das potentielle neue Baugebiet erschließt. Konkrete Verkehrsplanungen liegen zum aktuellen Planungsstand noch nicht vor.

Unter Berücksichtigung der „Reserveflächen“ aus dem derzeit noch gültigen Flächennutzungsplan würde der Ortsgemeinde lediglich nur noch 1,3 ha neue Wohnbaufläche zur Darstellung im Flächennutzungsplan zustehen. Aufgrund der Lage zum Ortsteil Heidenkopf und der Möglichkeit der Verbesserung der Anbindung durch die neue Zufahrtsstraße, wäre eine Verkleinerung der Fläche aus städtebaulicher Sicht nicht sinnvoll. Vor dem Hintergrund der Anbindung der Annexe Heidenkopf ist eine marginale Überschreitung von ca. 0,6 ha vertretbar.

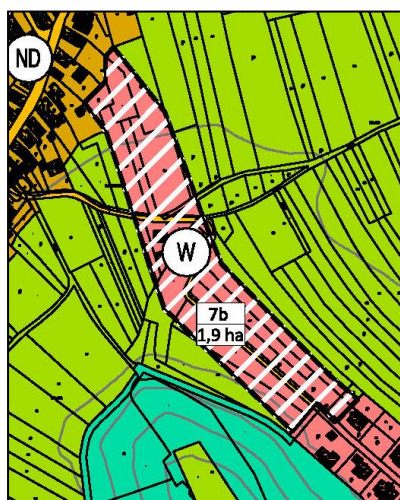
Abbildung 36: Entscheidung in Trippstadt: Wohnentwicklung auf der Fläche 7b



Quelle: Eigene Darstellung.

In der Fortschreibung des FNP möchte die Ortsgemeinde Trippstadt einen Teil der Fläche 7b (ca. 1,9 ha) als Fläche für Wohnen darstellen.

Abbildung 37: Darstellung der Fläche 7b im FNP



Quelle: Eigene Darstellung.

Da die Ortsgemeinde zukünftig den Entwicklungsschwerpunkt auf die Kerngemeinde (und nicht die Ortsteile und Annexen) legen möchte, soll von der Entwicklung der Wohnbaufläche in Langensohl

Abstand genommen und dafür den ausgewählten Bereich der Teilfläche 7b in der FNP-Fortschreibung dargestellt werden.

Prüfungsergebnisse im Rahmen der Landesplanerischen Stellungnahme

Ursprünglich umfasste die Wohnbaufläche eine Größe von insgesamt 2,7 ha. Im Rahmen der landesplanerischen Stellungnahme wurden aus Sicht der Landesplanung Bedenken hinsichtlich der geplanten Wohnbaufläche aufgrund ihres Umfangs geäußert.

Nach einer regen Diskussion im Gemeinderat, beschloss die Ortsgemeinde die Fläche zu reduzieren. Zusätzlich wurden die tatsächlichen Potentiale mit den Ergebnissen der Raum+ - Erhebung abgestimmt. Die Gemeinde Trippstadt hat die Fläche somit auf das notwendige Mindestmaß begrenzt.

Die Ausweisung ist naturschutzfachlich vertretbar. Auch aus landesplanerischer Sicht bestehen keine Bedenken.

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen gegen die Ausweisung der Wohnbaufläche erhebliche Bedenken. Die Flächenausweisung bewirkt eine sehr ungünstige fingerartige Erweiterung in den Offenlandbereich südlich der Ortslage. Von grundsätzlicher Bedeutung erscheint der Unteren Naturschutzbehörde, dass durch den Zusammenschluss mit dem Heidenkopf die große und bislang zusammenhängende Acker- und Wiesenlandschaft südlich des Ortes durchtrennt wird und damit erheblich an Vielfalt, Schönheit und Erlebniswert verliert. Unter dem Aspekt des Arten- und Biotopschutzes wirft die Ausweisung ebenfalls das Problem der Durchtrennung des Offenlandbereichs auf. In diesem Bereich wurden bereits seltene und gefährdete Tierarten nachgewiesen. Insbesondere für wenig mobile Arten würde das Siedlungsband als Sperre wirken, die Vernetzung der Lebensräume wäre unterbunden.

Um den Belangen des Naturschutzes gerecht zu werden, soll bei einer Entwicklung der Fläche im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung öffentliche Grünflächen und/ oder Ausgleichsflächen im Sinne einer Grünzäsur, die das Gebiet „durchschneiden“ (und somit der Durchtrennung des Offenlandbereichs entgegenwirken) festgesetzt werden.

6.1.2 Gewerbliche Bauflächen

Ortsgemeinde Krickenbach

Neben den Wohn- und Mischgebietsflächen wurden 1,48 ha Gewerbefläche im Osten der Ortslage (am Ortseingang von KL kommend) aus dem derzeit noch gültigen FNP nicht realisiert. Diese Fläche soll weiterhin als potentielle Gewerbefläche in der FNP-Fortschreibung dargestellt werden. Hierdurch können bei Bedarf ortsansässige Gewerbebetriebe im Falle von Erweiterungswünschen auf eine gemeindeinterne Gewerbefläche aussiedeln.

Abbildung 38: Darstellung der gewerblichen Baufläche in der Fortschreibung des FNP



Quelle: Eigene Darstellung.

Ortsgemeinde Linden

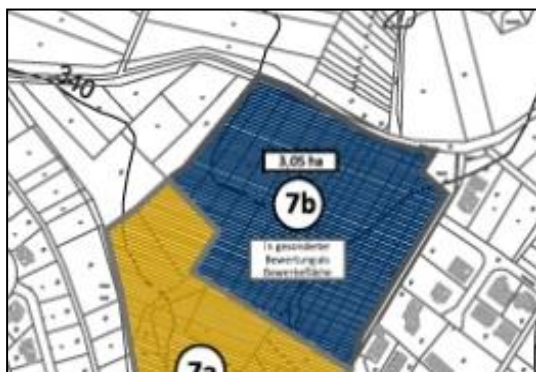
Der derzeit noch gültige Flächennutzungsplan weist im nördlichen Bereich der Ortslage von Linden ein Gewerbegebiet mit einer Größe von 0,7 ha aus.

Die Darstellung der Gewerbefläche kann aufgrund des fehlenden Bedarfes im fortgeschriebenen FNP entfallen.

Ortsgemeinde Queidersbach

Die bereits im derzeit gültigen FNP dargestellte Gewerbefläche (4,21 ha) im Norden der Gemeinde wurde im Rahmen der SEB einer weiteren Bewertung unterzogen. Die Bewertung ergab, dass sich lediglich ein Teil der Fläche (Teilfläche 7b) für die Entwicklung zu Gewerbeland eignet. Die Fläche 7b befindet sich direkt am bestehenden Gewerbegebiet. Erschließungsansätze sind bereits vorhanden. Altlasten und Bodendenkmäler sind an dieser Stelle nicht vorhanden. Der Regionale Raumordnungsplan gibt für diese Fläche ein Vorbehaltsgebiet Wasserwirtschaft vor. Laut Biotoptypkartierung befindet sich auf dieser Fläche lediglich Ackerfläche.

Abbildung 39: Entscheidung in Queidersbach: Gewerbeentwicklung auf der Fläche 7b



Quelle: Eigene Darstellung.

In der Fortschreibung des FNP möchte die Ortsgemeinde Queidersbach die Fläche 7b (ca. 3,05 ha) als Gewerbefläche darstellen.

Die bestehende „Flächenreserve“ für Gewerbegebiete aus dem bislang gültigen Flächennutzungsplan wird somit in der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes nur noch in reduzierter Form dargestellt.

Abbildung 40: Darstellung der Fläche 7b im FNP



Quelle: Eigene Darstellung.

Prüfungsergebnisse im Rahmen der Landesplanerischen Stellungnahme

Aus landesplanerischer Sicht bestehen gegen die reduzierte Darstellung der Gewerbefläche im Rahmen der Fortschreibung des FNPs keine Bedenken.

Die Untere Naturschutzbehörde begrüßt die Flächenreduzierung gegenüber der ursprünglichen Darstellung. Auch aus naturschutzfachlicher Sicht erscheint die Ausweisung, die sich auf eine größere Ackerfläche bezieht, aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde vertretbar.

Ortsgemeinde Schopp

Die Reserveflächen für Gewerbe aus dem derzeit gültigen FNP betragen 5,2 ha. Für einen Teil der Gewerbeflächen (am südlichen Ortseingang) wurde bereits vor vielen Jahren ein Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan gefasst. Das Bebauungsplanverfahren wurde jedoch nie abgeschlossen. Im Rahmen der Fortschreibung des FNP soll lediglich ein Teilbereich der ehemaligen Gewerbefläche (am südlichen Ortseingang) als Gewerbefläche mit einer Größe von rund 3,1 ha dargestellt werden. Auf diesem Areal forciert die Ortsgemeinde die Ansiedlung einer Tankstelle. Zusätzlich soll ortsansässigen Gewerbebetrieben im Falle von Erweiterungswünschen die Möglichkeit eingeräumt werden, auf eine gemeindeinterne Gewerbefläche auszusiedeln.

Abbildung 41: Darstellung der gewerblichen Baufläche im FNP



Quelle: Eigene Darstellung.

Auf die verbleibenden gewerblichen „Reserveflächen“ aus dem derzeit gültigen Flächennutzungsplan von einer Größe mit rund 2,1 ha, kann aufgrund eines mangelnden Bedarfes im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes verzichtet werden.

Stelzenberg

Der derzeit noch gültige Flächennutzungsplan weist im westlichen Bereich der Ortslage von Stelzenberg ein Gewerbegebiet mit einer Größe von 0,66 ha aus.

Die Darstellung der Gewerbefläche kann aufgrund des fehlenden Bedarfes im fortgeschriebenen FNP entfallen.

Trippstadt

In Trippstadt befindet sich im Nordwesten der Ortsgemeinde (Richtung Langensohl) ein Gewerbegebiet, in dem noch freie Baugrundstücke vorhanden sind.

In der Ortsgemeinde Trippstadt ist daher keine weitere Darstellung von Gewerbegebietsflächen in der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes vorgesehen.

6.1.3 Sonderbauflächen

Ortsgemeinde Krickenbach – ehemaliges Sondergebiet „Golfplatz“

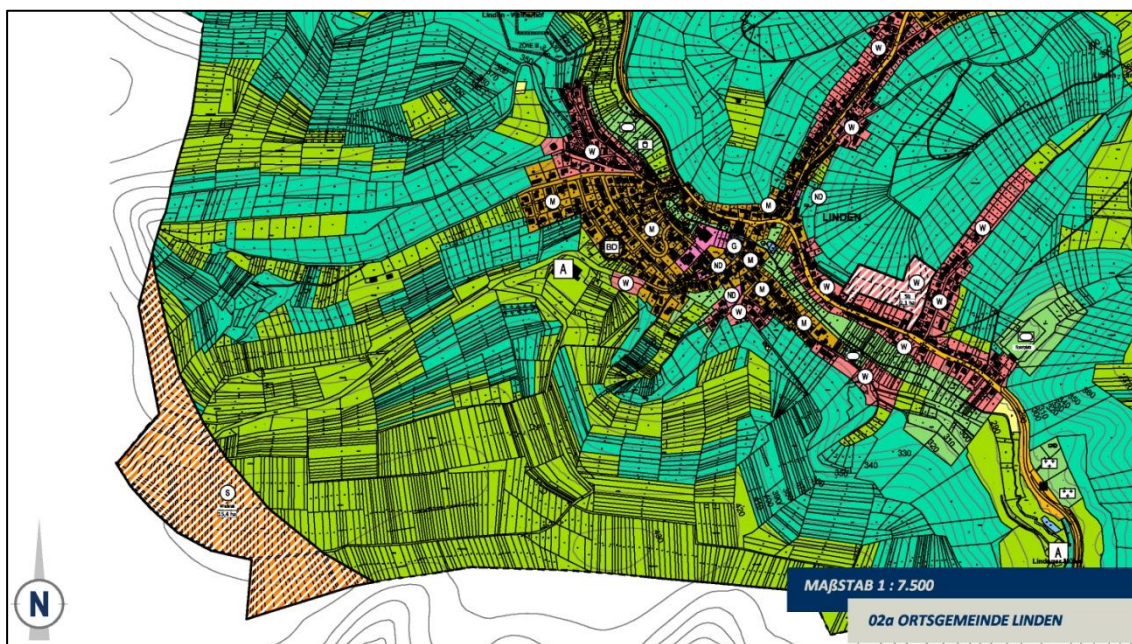
Die Darstellung der rund 40 ha große Sondergebietsfläche „Golfplatz“ im Nordosten der Gemeinde, kann aufgrund des fehlenden Bedarfs und geänderter Rahmenbedingungen als Darstellung im Rahmen der FNP-Fortschreibung entfallen. Im Bereich des ehemals geplanten Golfplatzes befindet sich mittlerweile ein Reiterhof mit einer Gesamtfläche von rund 31 ha. Die Darstellung in der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes wurde entsprechend angepasst.

Ortsgemeinde Linden - Sondergebiet Windkraft

Neuausweisung einer Sonderbaufläche für Windkraft (15 ha)

Voruntersuchungen ergaben, dass im südwestlichen Bereich der Gemarkungsgrenze Linden geeignete Flächen für Windkraftanlagen vorhanden sind und als Sonderbaufläche für Windkraft in der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes dargestellt werden sollen. Im der Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplan (RROP IV) soll die Fläche als „ausschlussfreies Gebiet“ dargestellt werden. Die Verbandsgemeinde beabsichtigt daher auf dieser Fläche in der Fortschreibung des FNP eine Sonderbaufläche für Windkraft auszuweisen. Die Fläche umfasst ca. 15 ha.

Abbildung 42: Darstellung der Sonderbaufläche für Windkraft im FNP



Quelle: Eigene Darstellung.

Prüfungsergebnisse im Rahmen der Landesplanerischen Stellungnahme

In den ausschussfreien Gebieten bleibt die Möglichkeit der Windnutzung bestehen und trägt damit dem Privilegierungsstatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB zugunsten der Windenergie Rechnung, lässt aber auch die Befugnis der Kommune unberührt, aus städtebaulichen Gründen eine bauleitplanerische Steuerung vorzunehmen. Die beabsichtigte Ausweisung eines Sondergebietes Windkraft auf der Gemarkung Linden steht insoweit im Einklang mit den Vorgaben des ROP Westpfalz.

Die Untere Naturschutzbehörde stellt fest, dass es sich bei der geplanten Sonderbaufläche vorwiegend um Ackerflächen am Harzberg handelt und dass naturschutzfachlich sensible Bereiche (Schutzgebiete, Flächen der Biotopkartierung, sonstige wertvolle Flächen) nach erster Einschätzung nicht betroffen sind.

Zusätzlich äußerte die Untere Naturschutzbehörde Bedenken bzgl. der möglichen Beeinträchtigung der Zugrichtung von Vögeln.

Um abschätzen zu können, in wie weit ein Vorhaben zur Errichtung von zwei Windenergieanlagen (konkrete Planungsabsicht eines Vorhabenträgers) naturschutzfachliche Belange beeinträchtigt, wurde in Abstimmung mit der Unteren Landesplanungsbehörde eine entsprechende Untersuchung beauftragt. Die Untersuchung umfasst neben einem Vogelgutachten auch ein Fledermausgutachten.

Ortsgemeinde Queidersbach - Sondergebiet Windkraft

Im aktuell gültigen RROP Westpfalz sind südöstlich der Ortslage von Queidersbach Vorrangflächen für Windkraft dargestellt. An dieser Darstellung möchte die Verbandsgemeinde festhalten. Die Sondergebiete für Windenergie in der Gemarkung Queidersbach sind von der militärischen Schutzgebietsausweisung der Polygone Bann betroffen..

Die im aktuellen Flächennutzungsplanentwurf dargestellte Sonderbaufläche Zweckbestimmung Windkraftnutzung westlich und östlich der L472, welche aus dem im RROP Westpfalz ausgewiesenen Vorranggebiet entwickelt wurden, befinden sich also nachweislich im festgelegten Schutzbereich des Polygon Bann. Hierdurch besteht auf Grund der militärischen Belange keine Genehmigungsfähigkeit für Windkraftanlagen auf diesen dargestellten Sonderbauflächen.

Auf Grund des Planvorbehaltes gem. § 35 (3) BauGB werden Bereiche außerhalb der dargestellten Sonderbauflächen Zweckbestimmung Windkraftnutzung in der Regel von Windkraftnutzung ausgeschlossen. Dennoch kann beim Vorliegen einer atypischen Fallgestaltung die Ansiedlung einer Windenergieanlage auch außerhalb der dargestellten Konzentrationsflächen erfolgen. Solch eine atypische Fallgestaltung liegt für den Standort Queidersbach vor.

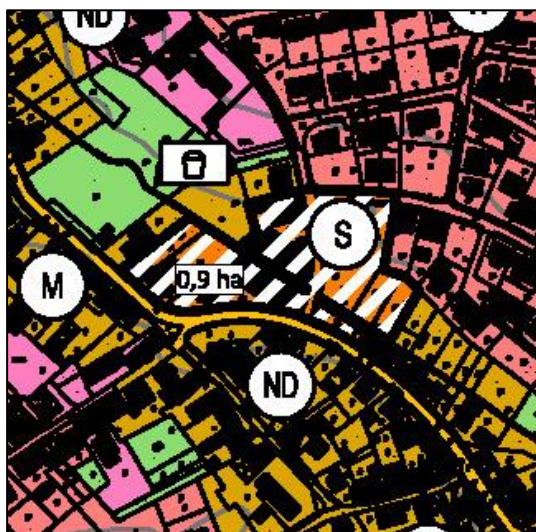
Östlich der bestehenden Konzentrationsflächen besteht bereits eine Windenergieanlage, welche noch vor Ausweisung des Polygonschutzbereiches in Betrieb genommen wurde. Diese bestandsgeschützte Anlage liefert einen räumlichen Bezugspunkt für eine weitere Windkraftanlage in verlängerter südöstlicher Richtung. Weder die topografischen Gegebenheiten noch der Abstand zur Siedlung oder sonstige Restriktionen sprechen gegen die Errichtung einer Windenergieanlage an diesem Standort.

Zudem lassen sich neben der Wahrung des Schutzbereichs Polygon Bann, auf Grundlage einer bereits erfolgten Abstimmung mit dem Luftwaffenamt der Militärverwaltung, auch die weiteren Belange des Militärs wahren. Auf Grund dieser Situation ist die Atypik des Einzelfalls somit gegeben. Die Genehmigungsfähigkeit einer Anlage kann für diesen Standort erlangt werden.

Ortsgemeinde Queidersbach – Sondergebiete für großflächigen Einzelhandel und Beherbergung

Neben der Darstellung zukünftiger Bauflächen, beschäftigt sich die Ortsgemeinde Queidersbach zurzeit mit der Umstrukturierung und Überplanung ihrer Ortsmitte. Anlass hierfür war die Schließung des Hotels „Sickinger Hof“ sowie der Wunsch der OG die mangelhafte Organisation des Parkplatzes am „Wasgau Markt“ zu organisieren. Erste Planungsentwürfe sehen die Neustrukturierung der Flächen für den ruhenden Verkehr, die Erweiterung des bestehenden Einzelhandelsbetriebes (für das Grundzentrum) und eines Restaurants oder kleinen Beherbergungsbetriebes vor. Um die Umsetzung der Planungsvorstellungen der Ortsgemeinde grundsätzlich gewährleisten zu können, soll der betroffene Bereich im fortgeschrittenen FNP nun nicht mehr als Mischgebietsfläche, sondern als Sonderbaufläche (für großflächigen Einzelhandel und Beherbergung) dargestellt werden.

Abbildung 43: Darstellung der Sonderbaufläche im FNP



Quelle: Eigene Darstellung.

Prüfungsergebnisse im Rahmen der Landesplanerischen Stellungnahme

Gemäß den Vorgaben des LEP IV und den Festlegungen des ROP III (und dessen Weiterentwicklung im Rahmen der Fortschreibung/ Anpassung an das LEP IV) kommen in der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd für die Ansiedlung großflächiger Einzelhandelsbetriebe lediglich die Standorte Queidersbach und soweit erforderlich Trippstadt in Frage.

Für das Grundzentrum Queidersbach wird eine Neuordnung in der Ortsmitte zur Funktionssicherung (Grundzentrale Nahversorgung) durch die Neuausweisung eines entsprechenden Sondergebietes vorgenommen. Bestehende Einrichtungen der Nahversorgung in den Ortsgemeinden sollen im Bestand gesichert werden. Dieser Planungsabsicht wird insgesamt zugestimmt. Aus landesplanerischer Sicht sollte jedoch die Festlegung eines Zentralen Versorgungsbereichs im Sinne des LEP IV vorgenommen werden.

Stelzenberg – ehemaliges Sondergebiet Seniorenwohnen

Die Darstellung der rund 1,3 ha großen Sondergebietsfläche „Seniorenwohnen“ in zentraler Lage Gemeinde, kann aufgrund des fehlenden Bedarfs und geänderter Rahmenbedingungen als Darstellung im Rahmen der FNP-Fortschreibung entfallen.

6.1.4 Gemeinbedarfsfläche

Ortsgemeinde Schopp – Gemeinbedarfsfläche „Kindergarten“

Abbildung 44: Darstellung der Gemeinbedarfsfläche im FNP



Quelle: Eigene Darstellung.

Die Ortsgemeinde Schopp plant mittel- bis langfristig die Entwicklung eines neuen Kindergartens auf dem Areal nordöstlich der katholischen Kirche. Der bisherige Kindergarten an der evangelischen Kirche soll dann zu einem Bürgerhaus/ Begegnungsstätte für Jung und Alt umfunktioniert werden. Konkrete Planungen liegen aktuell noch nicht vor. Die neue Fläche für Gemeinbedarf soll jedoch im Rahmen der FNP-Fortschreibung bereits dargestellt werden.

Prüfungsergebnisse im Rahmen der Landesplanerischen Stellungnahme

Aus landesplanerischer und naturschutzfachlicher Sicht bestehen gegen die Ausweisung keine Bedenken.

6.1.5 Übersicht Entwicklungsziele

W = Wohnbauflächen

M = gemischte Bauflächen

G = gewerbliche Bauflächen

S = Sonderbauflächen

Tabelle 11: Übersichtstabelle Entwicklungsziele

	Schwellenwerte der Gemeinden <small>(nach Abzug der Bestandspotentiale)</small>				Restflächen im aktuell noch gültigen FNP				Beabsichtigte Neuausweisungen			
	W	M	G	S	W	M	G	S	W	M	G	S
Krickenbach	0				1,1	0,12	1,5		1,4		1,5	
Linden	0,98				5,72		0,7		2,4			15,4
Queidersbach	1,06				1,87	0,38	4,21		0,9		3,1	29,6
Schopp	0,4				4,67	1,56	5,2		0,4		3,1	0,5
Stelzenberg	0				2,62	2,02	0,66		1,9			
Trippstadt	0				1,3				1,9			
VG Gesamt	2,44				17,28	4,08	12,25		8,9	0,0	7,7	45,4

* alle Angaben in ha

6.1.6 Grünflächen

Alle Ortsgemeinden

Bedeutende Grünbereiche in den Ortslagen

Es gibt mehrere Gründe bedeutende Grünbereiche in den Ortslagen festzulegen und von der Bebauung freizuhalten. Darunter fallen die topographischen Gegebenheiten, ortstypische Nutzgartenstrukturen, kulturhistorisch wertvolle Bereiche, die Freihaltung von Durchlüftungsbahnen oder historische Ortsränder, die in ihrer bisherigen Struktur erhalten bleiben sollen.

Im Erläuterungsbericht des Landschaftsplans sind die bedeutenden Grünbereiche in den Ortslagen dargestellt.

Friedhöfe

Die Friedhofsflächen in den einzelnen Ortsgemeinden sind ausreichend dimensioniert. Im Planungszeitraum bis 2020 sind keine Erweiterungen vorgesehen.

6.1.7 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Im Rahmen der Eingriffsregelung nach dem Landesnaturschutzgesetz sind die Gemeinden verpflichtet, für geplante Baumaßnahmen und die damit verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft Ausgleichsflächen für landschaftspflegerische Zwecke bereitzustellen.

Eine eigenständige Darstellung von Ausgleichs- oder Grünflächen im Bereich der geplanten Siedlungsflächenerweiterungen soll im Flächennutzungsplan nicht erfolgen, um den Entwicklungsspielraum der verbindlichen Bauleitplanung nicht zu stark einzuschränken und der nicht parzellenscharfen Darstellung des Flächennutzungsplans zu entsprechen. Eine öffentliche Siedlungseingrünung der neuen Baugebiete ist in der verbindlichen Bauleitplanung vorgesehen und zum aktuellen Planungszeitraum eine Selbstverständlichkeit.

Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB, die im FNP mit Randsignatur in schwarz gekennzeichnet sind (Tabelle 12),

stellen die zur Umsetzung der landespflegerischen Ziele erforderlichen bestehenden Ausgleichsflächen aus dem vorhandenen Ökopool der Verbandsgemeinde dar. Sie werden in diesem Umfang nicht zwingend realisiert, sondern bieten den Gemeinden notwendige Auswahlmöglichkeiten, die in der verbindlichen Bauleitplanung detailliert werden.

Tabelle 12: Ausgleichsflächen (Bestand Ökopool)

Ortsgemeinde	Betreffende Flurstücke	Art der Nutzung
Krickenbach	1738-1743	Wald
Linden	2861, 2862, 2863, 2864, 2865	Landwirtschaft
	1597, 1598, 1599	Wald
Queidersbach	2948/1, 2948/2	Landwirtschaft
	2195/1, 2196	Landwirtschaft
	2101	Wald
	1696-1719	Landwirtschaft
	1720	Wald
	512/1, 512/2, 486/7	Landwirtschaft
	812-815	Landwirtschaft
	828, 847, 847/2, 847/3	Landwirtschaft
	630	Landwirtschaft
	303/2	Landwirtschaft
	1162	Landwirtschaft
	4456	Landwirtschaft
	2229/2-2234/2	Landwirtschaft
	2186	Landwirtschaft
	2240/2, 2241, 2242, 2244, 2172-2182	Landwirtschaft
	2160, 2161	Landwirtschaft
	2183, 2183/2	Landwirtschaft
	2234, 2234/2	Landwirtschaft
2230	Landwirtschaft	
Schopp	256, 261	Wald
	1043, 1043/4	Landwirtschaft
	802/1, 803/1, 804/3, 804/5	Landwirtschaft
	808/1, 810/1, 811/1	Wald
	809/1	Landwirtschaft
Stelzenberg	461/1, 463/1, 465/1, 466/1, 467/1, 468/3, 468/4, 469/1, 470/3, 471/1, 472/3, 473/1, 474/1, 475/1, 476/1, 477/1, 478/1, 479/3, 480/1, 481/1, 482/1, 484/1, 486/1, 487/1, 488/1, 489/1, 490/6, 490/7, 490/8, 491, 491/3, 492/1, 493/1, 494/1, 495/1, 496/1, 497/4, 497/3, 498/1, 499, 500, 501, 501/3, 502/1, 503/3, 505/1	Landwirtschaft (Ökopool)
	750, 751, 753/1, 754, 754/2, 783, 756, 757, 758, 759, 760, 761, 762, 763, 763/2, 764	Landwirtschaft

Ortsgemeinde	Betreffende Flurstücke	Art der Nutzung
	188/5, 188/7, 188/9, 188/11, 187/1, 186/1, 185/1, 184/1, 193, 193/11, 193/12, 193/13, 189/1, 202/1, 205/1, 206/1, 207/6, 207/7, 207/8, 207/9, 209/5, 239, 238, 235/1, 236, 237, 230/1, 232, 233, 234/2, 234, 240/2, 241, 242, 295/9, 294/3, 290/4, 297/1, 298/1, 299/1, 300/1, 301/1, 302/1, 303/3, 303/5, 304/1, 305/3, 305/5, 306/3, 306/5, 298/3, 259/5, 295/4, 261, 262, 263, 263/2, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 274/2, 212/3, 214/7, 223, 222, 220, 225/1, 227/2, 227/1, 226, 228/5, 229, 255/1, 254/1, 253/1, 252/1, 251/1, 250/3, 250/5, 245/2, 245/4, 244/1, 243/1, 208/5, 207/11, 207/13, 204/3, 204/5, 203, 259/3, Obere Dell...	Landwirtschaft
	887/5, 887/6, 888/3, 888/4, 889/3	Landwirtschaft (Ökopool)
Tripstadt	1718/17	Grünfläche
	2203/12, 2203/21, 2203/27, 2202/1, 2201/10, 2201/19, 2201/20, 2201/4	Landwirtschaft
	2735, 2859/18	Wald

Quelle: VG Kaiserslautern-Süd sowie eigene Darstellung.

6.2 Nachrichtliche Übernahmen

Planungen und sonstige Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind sowie nach Landesrecht denkmalgeschützte Mehrheiten von baulichen Anlagen werden in den FNP nachrichtlich übernommen (§ 5 Abs. 4 BauGB).

6.2.1 Ver- und Entsorgung

Versorgung

Innerhalb der Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitungen bestehen Beschränkungen für die Ausführung von Vorhaben, z. B. zur Errichtung/Erweiterung baulicher Anlagen und bei Pflanzungen. Zur Vermeidung von Konflikten wird empfohlen, bei Neuplanungen zu den Leitungen Regelabstände einzuhalten.

Versorgung Infrastruktureinrichtungen Energie:

Innerhalb der Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitungen nach beiden Seiten gemessen bei 20 kV bis 12 m, bei 110 kV bis 25 m.

Infrastruktureinrichtungen Kommunikation:

Richtfunkstrecken können u.U. durch Windenergieanlagen beeinflusst werden. WEA können Abschattungen verursachen, die sich auf die Sendeleistung auswirken oder es kann die vom Richtstrahl überstrichene Fläche der WEA als „Störsender“ wirken.

Es sind daher beidseitig der Achse von Richtfunkstrecken Schutzabstände von 100 m einzuhalten, je nach örtlichen Verhältnissen. Die Beeinflussung ist im Einzelfall zu prüfen. Die Prüfung erfolgt auf der Ebene der nachgeschalteten verbindlichen Bauleitplanungen und Genehmigungsverfahren zur Errichtung geplanter WEA.

Entsorgung

Die vorhandenen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung wurden unter Kenntnis der Vorgaben des gültigen Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Kaiserslautern - Süd bemessen.

Deshalb ist davon auszugehen, dass die im Vorentwurf des neuen Flächennutzungsplans dargestellten Wohnbau- und Gewerbeflächen nicht oder nur als unbebaute Flächen in den, den Erlaubnissen zugrunde liegenden Unterlagen, berücksichtigt waren. Hieraus eventuell im Rahmen von neuen Berechnungen festgestellter Aufwand zum Umbau oder zur Anpassung vorhandener Einrichtungen kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht beziffert werden.

Erfahrungsgemäß führt die Vergrößerung des Einzugsgebiets einer Mischkanalisation regelmäßig zu Forderungen zum Ausgleich der Wasserführung nach LWG.

Allgemeine Hinweise zu Richtfunkstrecken

Bei der Festlegung von Vorrang- bzw. Eignungsgebieten für die Windenergienutzung nach § 8 Abs. 7 ROG, auf der Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung oder der konkreten Anlagenehmigung nach BImSchV empfiehlt die BNetzA, die Abstandsmaße zu Freileitungen der Hoch- und Höchstspannungsebene gern. DIN EN 50341-3-4 wie folgt heranzuziehen:

„Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:

- für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen 3 x Rotordurchmesser;
- für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen > 1 x Rotordurchmesser.

Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter > 1 x Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden.

Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf. Bei derzeit bestehenden Nabenhöhen von Windkraftanlagen von 80 bis 140 m sowie Rotordurchmessern von 70 bis 120 m regt die BNetzA an, die in der DIN genannten Maße als Abstände zwischen der Außengrenze des auszuweisenden Gebietes (Ebene Raumordnung und kommunale Flächennutzungsplanung) als Ausschlusskriterien festzulegen, da ein anderweitig ermittelter „starrer“ Abstandswert zwischen Windkraftanlage und Freileitung nicht sachgerecht erscheint.

6.2.2 Altlasten und Altablagerungen

Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen bzw. Verdachtsflächen wurden noch nicht systematisch in einem Kataster erfasst. Es befindet sich in allen Gemeinden innerhalb des Plangebiets Altlasten. Diese sind i.d.R. ehemalige gemeindliche Mülldeponien aber beispielsweise auch Flächen ehemaliger Gewerbebetriebe. Sie stellen unter Umständen Hemmnisse für die Landschaftsplanung oder Siedlungsentwicklung dar. Im Planungsbereich können sich auch bisher nicht registrierte Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen, bzw. Verdachtsflächen befinden. Weitere Informationen zu schädlichen Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen liegen bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd), Wasser- und Bodenschutzbehörde (Kreisverwaltung Kaiserslautern) und der VG Kaiserslautern-Süd nicht vor.

Die Nutzung von Altablagerungen und Altstandorten ist grundsätzlich als problematisch anzusehen (Gefahren durch Gasbildung, belastetes Sicker-, Grund- oder Schichtwasser, Entsorgung der Aushubmassen, Setzung und Verschiebung des Untergrundes).

Die geschilderten Emissionen können auch noch lange Zeit nach Abschluss der Ablagerung oder Stilllegung des Betriebes von den betroffenen Flächen ausgehen. Gefährdungen von Schutzgütern, auch im weiteren Umfeld der Flächen, können nicht ausgeschlossen werden.

Mit Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 05.02.2002 wurde in Abstimmung mit dem Ministerium für Umwelt und Forsten der "Erlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren" eingeführt. Auf die Untersuchungspflicht bzw. die ggf. relevante Kennzeichnungspflicht des Trägers der Bauleitplanung wird hingewiesen.

Im Plangebiet der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd sind folgende bisher bekannten Altablagerungen kartiert:

Tabelle 13: Altablagerungen

Erfassungsbewertung Altablagerungskataster Rheinland – Pfalz		
Ablagerungsstelle	Reg. – Nr.	Bezeichnung der Ablagerungsstelle
Stelzenberg	33504045-201	Breitenau
	33504045-202	An der L502
	33504045-203	Sportplatz
	33504045-204	In der Trift
	33504045-205	Am Aspeneck
	33504045-206	Nähe Eisenschmelz
	33504045-207	An der K55
Queidersbach	33504037-201	Hauptstraße
	33504037-202	Am Kalkofen
	33504037-203	Jakobstraße
	33504037-204	Steigkopf
	33504037-205	Ziegelkopf
	33504037-206	Schindelweiher
	33504037-207	Ameisenhübel
	33504037-208	Auf der Heide
	33504037-209	Kiefernfeld
Schopp	33504204-201	Schonauer Woog
	33504204-202	Am Schießstand
	33504204-203	Kobes Tal
	33504204-204	Zwerchgewanne
	33504204-205	Homberger Hang

Erfassungsbewertung Altablagerungskataster Rheinland – Pfalz		
Ablagerungsstelle	Reg. – Nr.	Bezeichnung der Ablagerungsstelle
Trippstadt	33504047-201	Am Aschbacherhof
	33504047-202	Nähe Wilensteinerhof
	33504047-203	Bifäng
	33504047-204	Nördlicher Eschhebelloch
	33504047-205	Eschhebelloch
	33504047-206	Campingplatz-Neuhof
	33504047-207	Trift
	33504047-208	Am Sportplatz
	33504047-209	Schauzstraße
	33504047-210	Nördlicher Tiefenteich
	33504047-211	Am Kottelbach
	33504047-212	Am Sägmühlweiher
Linden	33504023-201	Am Weiherhof
	33504023-202	An der L 363
	33504023-203	An der K 59
	33504023-204	Am Weiherwäldchen
	33504023-205	Obere Dorfwiesen
	33504023-206	Turnhalle
	33504023-207	Hauswiesen
	33504023-208	Hauptstraße (1)
	33504023-209	Am Harzheckberg
	33504023-210	Gartenstraße
	33504023-211	Hauptstraße (2)
	33504023-212	Mühlkopf
	33504023-213	Mühlwäldchen
Krickenbach	33504021-201	Steinhügelstraße
	33504021-202	Nähe Sportplatz
	33504021-203	Roßelwiesen
	33504021-204	Roßeltal

Quelle: VG Kaiserslautern-Süd sowie eigene Darstellung.

6.2.3 Schutzgebiete und –objekte

Um den Schutz von ökologisch wertvollen Flächen und Einzelobjekten mit den dort lebenden Lebensgemeinschaften zu gewährleisten, werden bestimmte Flächen und natürliche Bestandteile gemäß dem Landesnaturschutzgesetz von Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 28.09.2005 durch Rechtsverordnung geschützt.

Innerhalb der rechtlich festgesetzten Schutzgebiete sind Natur und Landschaft zu schützen, wobei die jeweilige Schutzgebietsbezeichnung Aufschluss über den Schutzzweck und die jeweiligen Gebote und Verbote gibt. Handlungen, die zu Zerstörungen, Beschädigungen, Veränderungen der Schutzgebiete, der Landschaftsbestandteile und der Naturdenkmale führen können sind innerhalb dieser Bereiche unzulässig.

6.2.3.1 Natura 2000²⁶

"Natura 2000" steht für ein europäisches Netz aus zusammenhängenden Schutzgebieten, welches zum Schutz der einheimischen Natur in Europa aufgebaut werden soll.

Welche Gebiete für dieses Netz geeignet sind, bestimmen 2 gesetzliche Richtlinien: die Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie, vom 21. Mai 1992, 92/43/EWG) und die Vogelschutzrichtlinie (vom 2. April 1979, 79/409/EWG). In diesen Richtlinien werden Arten und Lebensraumtypen genannt, welche besonders schützenswert sind und für die ein Schutzgebietsnetz aufgebaut werden soll.

Die Bundesländer stellen Listen von Schutzgebieten - die FFH-Gebiete - zusammen. Die Flächen sollen primär unter dem Kriterium des Arten- und Habitatschutzes zusammengestellt werden und umfassen auch schon bestehende Schutzgebiete nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

FFH Gebiete sind also Gebiete, die für das Schutzgebietssystem "Natura 2000" ausgewählt wurden.

Im Plangebiet der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd sind folgende FFH-Gebiete kartiert:

FFH-6812-301 Biosphärenreservat Pfälzerwald

Buntsandsteingebiet des Pfälzerwalds mit großflächigen Buchen- und Eichenaltholzbeständen. Felsen, Bäche und Wiesentäler mit vielfältigen Stillgewässern. Am Ostrand kalkhaltige Trockenrasenflächen.

Im Plangebiet der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd sind folgende Vogelschutzgebiete kartiert:

VSG-6812-401 Pfälzerwald

6.2.3.2 Naturschutzgebiete (§ 17 LNatSchG)

(1) „*Naturschutzgebiete sind durch Rechtsverordnung festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen,*

- 1. zur Erhaltung oder Entwicklung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildgewachsener Pflanzen- oder wildlebender Tierarten,*
- 2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder*
- 3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragender Schönheit erforderlich ist.*

(2) *Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen der Rechtsverordnung verboten. Naturschutzgebiete sind allgemein zugänglich, soweit dies mit dem Schutzzweck vereinbar ist.*

(3) *Die Rechtsverordnung wird von der oberen Naturschutzbehörde erlassen.“*

²⁶ <http://www.ffh-gebiete.de/>; http://map1.naturschutz.rlp.de/mapserver_lanis/

Im Plangebiet der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd sind folgende Naturschutzgebiete kartiert:

Karlstalschlucht - NSG 7335055

Rechtsverordnung vom 07.09.1983, Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz vom 03.10.1983, Nr. 39, S.826

Die Karlstalschlucht südlich von Trippstadt stellt einen Teilabschnitt des oberen Moosalbtals dar. Das Gebiet hat eine Größe von ca. 13 ha.

„Schutzzweck ist die Erhaltung eines geologisch und geomorphologisch monumentalen Blockmeeres mit klammartigen Durchbrüchen. Die wissenschaftliche Benennung der „Karlstalschlucht“ geht auf diesen Bereich zurück. Der besondere botanische Wert liegt im Vorkommen seltener und gefährdeter Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften, insbesondere einer sehr artenreichen Farn- und Moosflora. Darüber hinaus liegt der Schutzzweck im Erhalt eines Lebensraumes für in ihrem Bestand bedrohte Tierarten insbesondere im Bachbereich. Zusätzlich soll dieses Gebiet aus wissenschaftlichen Gründen erhalten werden.“²⁷

Aschbachtal-Jagdhausweiher - NSG 7335141

Rechtsverordnung vom 01.08.1990, Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz vom 27.08.1990, Nr. 9, S. 265

Das insgesamt ca. 19,7 ha große Gebiet im Norden des Plangebiets im Aschbachtal befindet sich nicht in vollem Umfang in der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd, sondern auch auf der Gemarkung der kreisfreien Stadt Kaiserslautern.

„Schutzzweck ist

- die Erhaltung und Entwicklung des Jagdhausweiher, des ihn umgebenden weitgehend störungsfreien und unzerschnittenen Aschbachtals sowie des unteren Rambachtals mit ihren verschiedenen Fließ- und Stillgewässertypen, Röhrichten und Seggenrieden, Flach-, Zwischen- und Hochmoorstandorten, Feucht- und Nasswiesen, Wiesenbrachen sowie Gebüsch- und Saumbiotopen,
- die Erhaltung und Entwicklung des Gebiets in seiner Funktion als Lebens- und Teillebensraum bzw. als Rückzugs- und Ausbreitungsgebiet einer Vielzahl seltener, teils bestandsbedrohter Pflanzenarten, Pflanzengesellschaften, Tierarten und Tiergemeinschaften,
- die Erhaltung und Entwicklung des Gebiets aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen seiner besonderen Eigenart.“²⁸

Täler und Verlandungszone am Gelterswoog - NSG 7312195

Rechtsverordnung vom 24.07.1997, Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz vom 18. August 1997 Nr.29, S.1074

Das Gebiet des Walkmühltals liegt nur zu einem sehr geringen Teil (Südrandbereich des Talbereichs) nicht in vollem Umfang in der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd, überwiegend in den Gemarkungen Kaiserslautern und Bann. Die Gesamtgröße beträgt ca. 50 ha.

"Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Quellbächen und Gräben, Tümpeln, Weihern, Teichen und Verlandungszonen, Zwischenmooren und Silikat-Kleinseggenriedern, Großseggenriedern, strukturreichen Nass- und Feuchtwiesen oder ihren Brachestadien, von Einzelgebüsch, von Magerrasen im Komplex mit Wiesen mittlerer Standorte, von Erlensumpf- und Erlenbruchwäldern und Bruchgebüsch, Birken-Bruchwäldern und Moorgebüsch, Erlenquellbachwäldern und naturnahen Buchenwäldern

²⁷ Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz vom 3. Oktober 1983 Nr. 39, S. 826.

²⁸ Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz vom 27. August 1990, Nr. 31, S. 821.

- als Standorte von, für diese Lebensräume typischen, seltenen und gefährdeten wildwachsenden Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften und als Lebens-, Teillebens- und Rückzugsraum für diese Biotope typischer, seltener und in ihrem Bestand bedrohter wildlebender Tierarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften, außerdem
- wegen ihrer besonderen Eigenart, hervorragenden Schönheit und aus wissenschaftlichen Gründen.“²⁹

6.2.3.3 Naturparke (§ 18 LNatSchG)

Nahezu das gesamte Planungsgebiet, mit Ausnahme der westlich des Queidersbachs gelegenen Teile liegen innerhalb des Naturparks Pfälzerwald.

(1) Naturparke sind einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete, die

1. *großräumig sind,*
2. *in wesentlichen Teilen ihres Gebietes die Voraussetzungen eines Landschaftsschutzgebiets oder Naturschutzgebiets erfüllen,*
3. *sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und in denen ein nachhaltiger Tourismus angestrebt wird,*
4. *nach den Erfordernissen der Raumordnung für die Erholung vorgesehen sind,*
5. *der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt dienen und in denen zu diesem Zweck eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt wird,*
6. *besonders dazu geeignet sind, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern.*

(2) Naturparke werden durch Rechtsverordnung festgesetzt. Für die Gebietsteile, welche die Voraussetzungen eines Landschaftsschutzgebiets erfüllen, gilt §20 Abs. 2, für die Gebietsteile, welche die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets erfüllen, gilt §17 Abs. 2 entsprechend.

(3) Die Rechtsverordnung wird von der obersten Naturschutzbehörde im Einvernehmen mit der obersten Landesplanungsbehörde erlassen. §19 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 gilt entsprechend.

„Schutzzweck für den gesamten "Naturpark Pfälzerwald" ist

- die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart und Schönheit des Pfälzerwaldes mit seinen ausgedehnten, unzerschnittenen, störungsarmen Räumen, Waldgebieten, Bergen, Wiesen- und Bachtälern, seinen Felsregionen, dem Wasgau, der Gebirgskette der Haardt mit dem vorgelagerten Hügelland und den Weinberglagen, mit seiner Biotop- und Artenvielfalt und seinem naturnahen Charakter sowie seinen Bestandteilen traditioneller Kulturlandschaften,
- die Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und seines Reichtums an Pflanzen- und Tierarten als wesentliche Voraussetzung hierfür,
- die Sicherung und Entwicklung dieser Mittelgebirgslandschaft für die Erholung größerer Bevölkerungsteile, für das landschaftsbezogene Naturerleben, für die Förderung des Naturverständnisses und für einen landschaftsgerechten Fremdenverkehr,
- die Erhaltung der Naturgüter und des Landschaftscharakters durch Förderung von Landnutzungen, die beides schonen und dauerhaft sichern,
- der Erhalt und die Pflege dieser Landschaft als Bestandteil des Weltnetzes der Biosphärenreservate im Programm der UNESCO "Der Mensch und die Biosphäre" (MAB-Programm), insbesondere zur Erprobung und Anwendung nachhaltiger Entwicklungen,
- die Förderung der nachhaltigen Regionalentwicklung und der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und
- die Umsetzung der internationalen Leitlinien für das Weltnetz der Biosphärenreservate.

²⁹ Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz vom 18. August 1997, Nr. 29, S. 1074.

Die im Naturpark Pfälzerwald gelegenen Teile des Plangebiets werden in Zonen unterschiedlicher Pflege bzw. Nutzungsintensität gegliedert.

Besonderer Schutzzweck der Kernzonen ist es, einen vom Menschen weitestgehend unbeeinflussten Ablauf der natürlichen Prozesse zu gewährleisten und hierüber die Eigendynamik natürlicher oder naturnaher Ökosysteme einschließlich der Böden und Gesteine sowie der sich daraus ergebenden Vielfalt an Lebensräumen, Tieren und Pflanzen auf Dauer zu schützen.

Besonderer Schutzzweck der Pflegezonen ist die Ergänzung, Pufferung und Vernetzung der Kernzonen und die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der nutzungs- oder pflegeabhängigen Teile der Landschaft, ihrer Arten und Lebensgemeinschaften, auch zur Bewahrung des typischen Kulturlandschaftscharakters. Dazu sollen naturschonende, die Belange des Arten- und Biotopschutzes und den Landschaftscharakter berücksichtigende oder fördernde Wirtschaftsweisen möglichst erhalten oder wiederhergestellt werden.

(4) Besonderer Schutzzweck der Entwicklungszonen ist es, modellhafte Projekte zur Nachhaltigkeit im Sinne des MAB³⁰-Programms der UNESCO zu ermöglichen.

(5) Besonderer Schutzzweck der Stillezonen ist es, eine Erholung in der Stille zu ermöglichen.³¹

Im Plangebiet der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd sind folgende Zonen des Naturparks Pfälzerwald kartiert:

NP 073-039 Naturpark Pfälzerwald – Entwicklungszone

NP 073-040 Naturpark Pfälzerwald – Pflegezone Moosalb-Aschbach-Systeme

NP 073-055 Naturpark Pfälzerwald – Entwicklungszone

NP 073-064 Naturpark Pfälzerwald – Pflegezone Johanniskreuz - Elmstein

NP 073-095 Naturpark Pfälzerwald – Pflegezone Johanniskreuz – Elmstein

6.2.3.4 Naturdenkmale (§ 22 LNatSchG)

(1) „Naturdenkmale sind durch Rechtsverordnung festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis 5 ha, deren besonderer Schutz

- 1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder*
- 2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit*

erforderlich ist. Als Einzelschöpfungen der Natur kommen insbesondere Felsen, erdgeschichtliche Aufschlüsse, Quellen, Wasserläufe, alte und seltene Bäume, Baumgruppen und Alleen in Betracht.

(2) Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen in der Rechtsverordnung verboten.

(3) Die Rechtsverordnung wird von der unteren Naturschutzbehörde erlassen.“

Im Plangebiet der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd sind folgende Naturdenkmale kartiert:

ND 312.009 Jagdhausweiher mit Verlandungszone (Aschbachtal, westlich „Alte Schmelz“)

ND 312.010 Gelterswoog mit Verlandungszone (östlich des Walkmühltals)

ND 395.035 Falkenstein (Buntsandsteinfels) (nördlich von Queidersbach)

ND 335.107 Talbrunnen (westlich der Ortslage Stelzenberg)

³⁰ MAB: Man And Biosphere.

³¹ Landesverordnung über den „Naturpark Pfälzerwald“ als deutscher Teil des Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen vom 22.01.2007.

ND 335.108 Fuchsbrunnen (südlich der K53 zwischen Stelzenberg und Trippstadt)

ND 335.112 Kaltenborn (Waldquelle) (westlich von Trippstadt)

ND 335.113 Blickerweiher (nördliches Meisertal)

ND 335.114 Hindenburgkiefer

ND 335.116 Kastanienbaum (Johanniskreuz)

ND 335.138 Bergahorn am Lindenbrunnen (Ortsmitte Stelzenberg)

ND 335.141 Eiche am Aschbacherhof (Aschbacherhof)

ND 335.144 Eiche am Antonihof (Antonihof, östlich von Trippstadt)

ND 335.145 Naadell (Stieleiche) (südöstliches „Bergfeld“ bei Aschbacherhof)

6.2.3.5 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LNatSchG)

(1) „Geschützte Landschaftsbestandteile sind durch Rechtsverordnung festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz

- 1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,*
- 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,*
- 3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder*
- 4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten*

erforderlich ist. Als Teile von Natur und Landschaft kommen insbesondere Bäume, Baum- und Gehölzgruppen, Alleen, Hecken, Röhrichte, Feldgehölze und kleinere Wasserflächen in Betracht. Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an Alleen, einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

(2) Die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen in der Rechtsverordnung verboten. Ausnahmen von diesem Verbot sind nur zulässig, wenn sie aus zwingenden Gründen der Verkehrssicherheit durchgeführt werden und keine anderen Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit erfolgreich durchgeführt werden konnten.

(3) Die Rechtsverordnung wird von der unteren Naturschutzbehörde erlassen.

(4) Die Gemeinden können unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 durch Satzung den Schutz von wirtschaftlich nicht genutzten Bäumen und sonstigen entsprechenden Grünbeständen regeln. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

Im Plangebiet der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd ist folgender geschützter Landschaftsbestandteil kartiert:

GLB 335.003 – Baumbestand am Lindenbrunnen (Ortsmitte Stelzenberg)

6.2.3.6 Geschützte Biotope im Planungsgebiet (§ 28 LNatSchG)

In Karte 2 „Biototypenkartierung“ (siehe Anhang zum Landschaftsplan) sind die entsprechenden Biototypen der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd dargestellt. Zusätzlich kartiert sind die FFH-Lebensräume (x), die geschützten Biotope gem. §28 LNatSchG (y) sowie die FFH-Lebensräume die gleichzeitig geschütztes Biotop gem. §28 LNatSchG (z) sind.

In § 28 LNatSchG sind spezielle Lebensräume aufgeführt, die vor jeglichen Beeinträchtigungen zu schützen sind.

§ 28 Allgemeiner Schutz wildlebender Tieren und Pflanzen

(1) „Seltene, in ihrem Bestand bedrohte, für den Naturhaushalt oder für Wissenschaft und Bildung wichtige Arten wild lebender Tiere und Pflanzen sind geschützt. Ihre Lebensstätten und Lebensgemeinschaften sind zu erhalten.

(2) Es ist verboten,

1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
2. ohne vernünftigen Grund wild lebende Pflanzen von ihrem Standort zu entnehmen, zu nutzen, ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,
3. ohne vernünftigen Grund Lebensstätten wild lebender Tier- oder Pflanzenarten zu beeinträchtigen oder zu zerstören,
4. im Außenbereich in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September Hecken oder Gebüsche zu roden, abzuschneiden, zurückzuschneiden oder abzubrennen,
5. die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, ungenutztem Gelände, an Hecken oder Hängen abzubrennen,
6. Stoppelfelder flächenhaft abzubrennen.

Die untere Naturschutzbehörde kann im Einzelfall oder für eine Anzahl gleichartiger Fälle aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den Verboten nach Satz 1 Nr. 4 bis 6 zulassen.

(3) Es ist verboten, folgende Biotope zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder deren charakteristischen Zustand zu verändern:

1. Schilfröhricht- oder sonstige Röhrichtbestände, Großseggenriede oder Kleinseggensümpfe,
2. Bruchwälder sowie Auewälder, die regelmäßig mindestens alle drei Jahre überflutet werden,
3. Wacholder- oder Zwergginsterheiden, Borstgras- oder Arnikatriften,
4. Hoch- oder Zwischenmoore sowie Moorheiden oder Moorwälder,
5. Dünen oder Sandrasen,
6. Felsgebüsche oder Felsfluren sowie Trocken-, Enzian- oder Orchideenrasen,
7. binsen-, seggen- oder hochstaudenreiche Feuchtwiesen sowie Quellbereiche, naturnahe und unverbauete Bach- und Flussabschnitte, Verlandungsbereiche stehender Gewässer,
8. offene natürliche Blockschutthalden oder Schluchtwälder.

Von den Verboten sollen Ausnahmen für den Fall zugelassen werden, dass während der Laufzeit von vertraglichen Vereinbarungen oder der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung ein Biotop im Sinne des Satzes 1 entstanden ist. § 27 bleibt unberührt. Über Ausnahmen entscheidet die Obere Naturschutzbehörde.

(4) Gebietsfremde Arten dürfen nur mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde ausgesetzt oder in der freien Natur angesiedelt werden. Dies gilt nicht für den Anbau von Pflanzen in der Land- und Forstwirtschaft. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gefahr einer Verfälschung der heimischen Arten, eine Gefährdung des Bestands, die Verbreitung heimischer Arten oder die Populationen solcher Arten nicht auszuschließen ist.“

6.2.4 Archäologische Fundstellen/Grabungsschutzgebiete/Bodendenkmäler

Im Plangebiet der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd sind folgende Fundstellen/ Grabungsschutzgebiete/ Bodendenkmäler kartiert:

Tabelle 14: Archäologische Fundstellen

Fundstelle	Bemerkungen
Queidersbach 1	Sport- und Freizeit

Fundstelle	Bemerkungen
Queidersbach 2	
Stelzenberg 1	
Stelzenberg 2	
Trippstadt 1	
Trippstadt 2	
Trippstadt 3	
Trippstadt 4	Schloss
Trippstadt 5	
Trippstadt 6	
Trippstadt 7	
Trippstadt 8	
Trippstadt 9	
Schopp 1	
Schopp 2	
Schopp 3	
Schopp 4	
Linden 1	
Linden 2	

Quelle: Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer

Die Eintragung archäologischer Bereiche stellt zunächst ein Planungshemmnis dar. Vor einer eventuellen Planung ist die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie in Speyer zu konsultieren, da sonst erhebliche Kosten für Grabungen und wissenschaftliche Bearbeitung entstehen können, die dann vom Planungsträger zu tragen sind. Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass Ausgleichsflächen und archäologische Bereiche sich durchaus decken können und sollten, sofern in den Ausgleichsflächen keine Eingriffe in den Boden (Regenrückhaltebecken, Feuchtbiotop) vorgesehen sind. Absprache ist auch in einem solchen Fall dringend erforderlich. Bei gerechtfertigtem Bedarf können selbstverständlich Informationen zu einzelnen Fundstellen resp. Grabungsschutzbereichen von der GDKE abgerufen werden. Im Gemarkungsgebiet können sich bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden. Diese unterliegen u.a. auch dem Denkmalschutz und sind bei Planungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Sie dürfen nicht von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden. Sollte dies anscheinend unmöglich sein, kann eine solche Maßnahme nur in Absprache und im Beisein eines Vertreters der Generaldirektion Kulturelles Erbe erfolgen.

6.2.5 Kulturdenkmäler

Im Plangebiet der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd sind folgende Kulturdenkmäler kartiert:

Tabelle 15: Kulturdenkmäler

Ortschaft	Standort	Bezeichnung

Ortschaft	Standort	Bezeichnung
Linden	Prot. Kirche, Krickenbacher Straße 2	Saalbau, bez. 1797
	Bergstraße 8	Barockes Fachwerkhaus, bez. 1702, EG Gliederung 19. Jh.
	Schulstraße 4	Ehem. Schule, historisierender Walmdachbau, 1904/05
Queidersbach	Kath. Pfarrkirche St. Antonius, Kirchstraße 2	Neoklassizistischer Saalbau, 1923-1925, Architekt Rudolf von Pérignon, moderne Erweiterung; baulichzeitliches Pfarrhaus, Walmdachbau
	Hauptstraße 31	Langgestreckte eingeschossige Einfirstanlage, 1. Hälfte-Mitte 19 Jh.; Nische mit Vesperbild
	Hübelstraße 7	Einfirstanlage, 2. Hälfte 19. Jh
	Kirchstraße	Sieben Bußsteine, barock, um 1730-68, überwiegend auf Schweifsockeln
	An der L 472	Forsthaus Stempelberg, parallelhofartige Anlage, Mitte 19. Jh
	Friedhof L 363	Friedhofskreuz, mit Korpus, um 1900
Schopp	Friedhofsstraße	Friedhof: Grabmal Joseph Hoffmann, gotisierend, 1902
	Friedhofsstraße	Friedhof: Kriegsdenkmal 1914/18, 1920er Jahre, Figurengruppe
	Friedhofsstraße	Friedhof: Grabmal A. und F. Jacob, klassizistische Stele, 1836
	Friedhofsstraße	Friedhof: Grabmal P. und S. Jacob, klassizistische Grabsäule, 1834
	Friedhofsstraße	Friedhof: Grabmal Elisabeth Scherer, klassizistische Stele, 1828
	Friedhofsstraße	Friedhof: Grabmal Familie Maué, Jugendstil- Schauwand, um 1900/10
	Hauptstraße 8	Städtlicher spätbarocker Krüppelwalmdachbau, bez. 1768, Torhaus, bez. 1788
	Hauptstraße 9	Schule, zwei Walmdachbauten mit eingestelltem Zwiebel turm, 1904-23
	Hauptstraße 13	Ehem. Rat-und Schulhaus, spätklassizistischer Walmdachbau, Mitte 19. Jh.
	Hauptstraße 17	Vierseithof, 1. Hälfte 19. Jh.; einfirstartiges klassizistisches Wohnhaus, Torbau
	Finsterbrunnertal	Naturfreundehaus, Walmdachbau, Heimatstil, um 1910

Ortschaft	Standort	Bezeichnung
	unterhalb der B 270	Bahnhof, Walmdachbauten mit offener Wartehalle, Heimatstil, um 1919
Stelzenberg	Trippstadter Straße	Friedhof: Grabmal Elisabeth Jerg (?), spätklassizistisches Grabmal, bez. 1849
	Trippstadter Straße 8/10	Backofen, bez. 1890
	Trippstadter Straße	Friedhof: Spolie, wohl vom Kriegerdenkmal 1914/18, 1920er Jahre, Soldat
	Trippstadter Straße	Friedhof: Friedhofskreuz, Gusseisen, bez. 1847
	Auf der Breitenau 8	Einfirstanlage, Unterstall, 1836
	L 500	Ehem. Walzwerk der Gebr. Gienanth.
	Nächst B 270	Sog. Talbrunnen, gusseiserne Brunnenstöcke, zwei Tröge, um 1860
	Unteres Karlstal L 500 / K 55	Neue Eisenschmelze, Hofanlage. 1. Hälfte 19. Jh.
Trippstadt	Kath. Pfarrkirche St. Joseph, Hauptstraße	Spätbarocker Saalbau, 1752-54
	Prot. Pfarrkirche, Hauptstraße	Kreuzförmige, zentralisierende Anlage, im Kern 1744/45, 1895 von Theodor Bente, Kaiserslautern, erweitert, 1962 von Eugen Heusser, Kaiserslautern, erneuert
	Friedhofsstraße	Friedhof: Grabmal St. Weissenauer, klassizistisches Stele, 1824
	Friedhofsstraße	Friedhof: Grabmal J. Schaeffer, klassizistisches Stele, 1868
	Friedhofsstraße	Friedhof: Grabmal C. F. Brion, Gusseisenkreuz, 1857
	Friedhofsstraße	Friedhof: Friedhofskreuz, um 1910
	Hauptstraße	Kreuz, Gusseisen, bez. 1863
	Hauptstraße 9	Heimatstil – Villa mit verschiefernten Dachgeschossen und EG aus Sandsteinquadern
	Hauptstraße 16	Ehem. Schloss der Freiherren von Haacke, breit gelagerter spätbarocker Sandsteinquaderbau, 1766/67, Architekt wohl nassau-weilburgischer Baumesiter Sigmund Jakob Haeckher, ehem. Wirtschaftsgebäude (Nr. 18)
	(bei) Hauptstraße 18	Laufbrunnen, klassizistisch, nach 1767
Hauptstraße 50	im Kern barocke Einfirstanlage, 18 Jh.; Fachwerk-Wohnteil, Wirtschaftstrakt bez. 1901 (erneuert)	

Ortschaft	Standort	Bezeichnung
	Hauptstraße 96	Eingeschossiges barockes Fachwerkhaus, tlw. verschindelt, wohl um 1750
	Hauptstraße 115	Eingeschossiges Einfirstanlage, bez. 1818
	Hauptstraße 135	Backofen, vor 1875
	Hauptstraße/Friedhofstraße	Kriegerdenkmal 1914/18, Anlage mit drei Sandsteinpfeilern und Wasserbecken, bez. 1934
	Hauptstraße u.a.	Wasserleitung mit Brunnen, Wasserleitung, bez. 1767; 3 Stollen, Brunnerkammer, Schlossbrunnen
	Kaiserslauterer Straße 4	Gasthaus „Zum weißen Schwanen“, stattlicher barocker Krüppelwalmdachbau, Fachwerk, bez. 1726
	Karlstal beim Mittelhammer (L 500)	Straßenbau-Denkmal, Sandsteinkubus, bez. 1856
	Johanniskreuz, B 48	Wegekreuze , darunter Johanniskreuz, mittelalterliches (?) Steinkreuz, bez. 1961 (renov.); Steinkreuz, 14 Jh., jetzt bez. 1084 und 1760; Gusseisenkreuz, bez. 1863 (?) und 1831
	Johanniskreuz, B 48/L 499	Ehem. Forsthaus Johanniskreuz, U-förmige einheitliche Hofanlage; Walmdachbau, Sandsteinquader, Nebengebäude, 1822
	Karlstal	Unterhammer, Das ehem. Eisenwerk 1807 von Ludwig Freiherr von Gienanth in axialer Ordnung angelegt. Klassizistische Baugruppe mit wasserbaulichen Anlagen (Weiher). Das langgestreckte Herrenhaus aus Sandsteinquadern von 1820/21 (bez. LG 1821). Außerdem erhalten: Hammer-(Dachreiter), Verwaltungs- und Stallgebäude (bez. EVG 1893)
	L 399	Sog. Weissenstein, zwei menhirähnliche Steinblöcke, bez. 1773
	Lauberhof	Backhofen, 1886
	Meisental	Forsthaus Meisental, Hofanlage mit eingeschossigem Wohnhaus und Backhaus, um 1845
	Neuhof	Backofen, um 1920
	Neuhof, an der Kapelle	Pietá, barock, 18 Jh.
	Südwestlich von Johanniskreuz, am Burgalbweiher	Brunnen, klassizistisch, Anfang 19 Jh.
	Unterhalb des Wilensteinerhofes	Laufbrunnen, klassizistisch, Mitte 19 Jh.

Ortschaft	Standort	Bezeichnung
	Aschbacherhof Aschbacherhof 7/8/9	Langgestreckter eingeschossiger Krüppelwalmdachbau, bez. 1566, Inschriftstein, bez. 1582
	Burgruine Wilenstein Karlstal	M. 12.Jh. zum Schutz des Reichslandes um Kaiserslautern erbaut. Ab 1961 z.T. Schullandheim (Ausbau- bzw. Neubau). Erhalten: Halsgraben, Schildmauer mit Buckelquadern, Palas (im Kern wohl frühgotisch, umgebaut), vordere Burg mit buckelquaderverkleideter Nordmauer eines Wohngebäudes, in der Mitte der Bergfried (dahinter Reste eines Vorgängers)
	Kath. Kapelle Mariä Himmelfahrt Neuhof	Kleiner barocker Saalbau, bez. 1777 und 1907
	Ruine der ehem. Pfarrkirche St. Blasius Aschenbacherhof 4	Um 1500; dreigeschossiger spätgotischer Turm, Nordmauer des Chors, 13. oder frühes 14. Jh.
Trippstadt-Langensohl	Brunnenweg 5	Backofen, um 1900
	Eisenhammerstraße 4	Backofen, 1938

Quelle: Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz: Nachrichtliches Verzeichnis der Kulturdenkmäler Kreis Kaiserslautern, Stand: 20.01.2009.

6.2.6 Bodenschutzkataster

Im Verfahrensgebiet befinden sich folgende für die Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd im Bodenschutzkataster Rheinland-Pfalz erfasste Flächen:

Registriernummer	Bezeichnung
335 04 021 - 0201 / 000 - 00	Ablagerungsstelle Krickenbach, Steinhügelstr.
335 04 021 - 0202 / 000 - 00	Ablagerungsstelle Krickenbach, Nähe Sportplatz
335 04 021 - 0203 / 000 - 00	Ablagerungsstelle Krickenbach, Roßelwiesen
335 04 021 - 0204 / 000 - 00	Ablagerungsstelle Krickenbach, Roßeltal
335 04 021 - 5001 / 000 - 00	ehem. Kläranlage Krickenbach
335 04 021 - 5002 / 000 - 00	ehem. Tankstelle Dechent, Krickenbach, Hirtenbachstr. 4
335 04 023 - 0201 / 000 - 00	Ablagerungsstelle Linden, Am Weiherhof
335 04 023 - 0202 / 000 - 00	Ablagerungsstelle Linden, An der L 363
335 04 023 - 0203 / 000 - 00	Ablagerungsstelle Linden, An der K 59
335 04 023 - 0204 / 000 - 00	Ablagerungsstelle Linden, Am Weiherwäldchen
335 04 023 - 0205 / 000 - 00	Ablagerungsstelle Linden, Obere Dorfweiesen
335 04 023 - 0206 / 000 - 00	Ablagerungsstelle Linden, Turnhalle

335 04 023 - 0207 / 000 - 00	Ablagerungsstelle Linden, Hauswiesen
335 04 023 - 0208 / 000 - 00	Ablagerungsstelle Linden, Hauptstraße (1)
335 04 023 - 0209 / 000 - 00	Ablagerungsstelle Linden, Am Harzheckberg
335 04 023 - 0210 / 000 - 00	Ablagerungsstelle Linden, Gartenstraße
335 04 023 - 0211 / 000 - 00	Ablagerungsstelle Linden, Hauptstraße (2)
335 04 023 - 0212 / 000 - 00	Ablagerungsstelle Linden, Mühlkopf
335 04 023 - 0213 / 000 - 00	Ablagerungsstelle Linden, Mühlwäldchen
335 04 023 - 5001 / 000 - 00	ehem. Tankstelle Fa. Öl-Huff, Linden, Hauptstr. 30
335 04 023 - 3002 / 000 - 00	Schadensfall Anwesen Baker, Linden, Wiesenstr. 2
335 04 037 - 0201 / 000 - 00	Ablagerungsstelle Queidersbach, Hauptstr.
335 04 037 - 0202 / 000 - 00	Ablagerungsstelle Queidersbach, Am Kalkofen
335 04 037 - 0203 / 000 - 00	Ablagerungsstelle Queidersbach, Jakobstraße
335 04 037 - 0204 / 000 - 00	Ablagerungsstelle Queidersbach, Steigkopf
335 04 037 - 0205 / 000 - 00	Ablagerungsstelle Queidersbach, Ziegelkopf
335 04 037 - 0206 / 000 - 00	Ablagerungsstelle Queidersbach, Schindelweiher
335 04 037 - 0207 / 000 - 00	Ablagerungsstelle Queidersbach, Ameisenhübel
335 04 037 - 0208 / 000 - 00	Ablagerungsstelle Queidersbach, Auf der Heide
335 04 037 - 0209 / 000 - 00	Ablagerungsstelle Queidersbach, Kiefernfeld
335 04 037 - 3001 / 000 - 00	EP Tankstelle, Queidersbach, Barbarossastr. 39
335 04 037 - 5001 / 000 - 00	ehem. Kläranlage, Queidersbach
335 04 045 - 0201 / 000 - 00	Ablagerungsstelle Stelzenberg, Breitenau
335 04 045 - 0202 / 000 - 00	Ablagerungsstelle Stelzenberg, An der L 502
335 04 045 - 0203 / 000 - 00	Ablagerungsstelle Stelzenberg, Sportplatz
335 04 045 - 0204 / 000 - 00	Ablagerungsstelle Stelzenberg, In der Trift
335 04 045 - 0205 / 000 - 00	Ablagerungsstelle Stelzenberg, Am Aspen-Eck
335 04 045 - 0206 / 000 - 00	Ablagerungsstelle Stelzenberg, Nähe Eisenschmelz
335 04 045 - 0207 / 000 - 00	Ablagerungsstelle Stelzenberg, An der K 55
335 04 047 - 0201 / 000 - 00	Ablagerungsstelle Trippstadt, Am Aschbacherhof
335 04 047 - 0202 / 000 - 00	Ablagerungsstelle Trippstadt, Nähe Wilensteinerhof
335 04 047 - 0203 / 000 - 00	Ablagerungsstelle Trippstadt, Bifäng
335 04 047 - 0204 / 000 - 00	Ablagerungsstelle Trippstadt, Nördl. Eschhebelloch
335 04 047 - 0205 / 000 - 00	Ablagerungsstelle Trippstadt, Eschhebelloch
335 04 047 - 0206 / 000 - 00	Ablagerungsstelle Trippstadt, Campingplatz Neuhof
335 04 047 - 0207 / 000 - 00	Ablagerungsstelle Trippstadt, Trift
335 04 047 - 0208 / 000 - 00	Ablagerungsstelle Trippstadt, Am Sportplatz

335 04 047 - 0209 / 000 - 00	Ablagerungsstelle Trippstadt, Schanzstraße
335 04 047 - 0210 / 000 - 00	Ablagerungsstelle Trippstadt, Nördlich Tiefenteich
335 04 047 - 0211 / 000 - 00	Ablagerungsstelle Trippstadt, Am Kottelbach
335 04 047 - 0212 / 000 - 00	Ablagerungsstelle Trippstadt, Am Sägmühlweiher
335 04 047 - 0213 / 000 - 00	Ablagerungsstelle Trippstadt, Sportplatz Sägemühle
335 04 047 - 5501 / 000 - 00	ehem. FINA-Tankstelle, Trippstadt, Hauptstr. 137
335 04 204 - 0201 / 000 - 00	Ablagerungsstelle Schopp, Schonauer Woog
335 04 204 - 0202 / 000 - 00	Ablagerungsstelle Schopp, Am Schießstand
335 04 204 - 0203 / 000 - 00	Ablagerungsstelle Schopp, Kober-Tal
335 04 204 - 0204 / 000 - 00	Ablagerungsstelle Schopp, Zwerchgewanne
335 04 204 - 0205 / 000 - 00	Ablagerungsstelle Schopp, Homberger Hang
335 04 204 - 3001 / 000 - 00	Betriebsgelände Fa. Maue Bau, Schopp, Hauptstr. 24
335 04 204 - 5001 / 000 - 00	ehem. Kläranlage Schopp

Quelle: Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschafts, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Stand: 17.9.2013.

7 Landschaftsplanung

7.1 Allgemeine Ziele der Landschaftsplanung

Die Landschaftsplanung als Planungsinstrument der Landschaftspflege dient dem gesellschaftlichen Anspruch auf Sicherung und Entwicklung der natürlichen Umwelt des Menschen, d. h.

- der Sicherung und Entwicklung eines nachhaltig und optimal leistungsfähigen Naturhaushaltes
- sowie der Landschaftsstruktur und ihres visuell erfassbaren Teiles, des Landschaftsbildes und damit der Landschaft als Erlebnis- und Erholungsraum.

Die Landschaftsplanung will Verständnis dafür wecken und um mehr Engagement dafür werben, "ökologisches Flächennutzungsmanagement" nicht als lästige Pflichtübung, sondern als Eckpunkt intelligenter Planung zu begreifen. Er ist insofern auch ein Appell an alle Planungsbeteiligten, sich gemeinsam für mehr ökologische Lebensqualität der Wohn- und Arbeitswelt einzusetzen.

Landschaftsplanung erbringt - aus ökologischer und gestalterischer Sicht - einen Vorschlag für die räumliche Ordnung des Gemeindegebietes. Dies beinhaltet

- die Bestandsaufnahme und Bewertung,
- das Leitbild (Entwicklungskonzept)
- das Handlungskonzept von Naturschutz und Landschaftspflege als vollständige Dokumentation der Planungsarbeit und als "Handlungsprogramm", über dessen Übernahme in den Flächennutzungsplan der Gemeinderat im darauf folgenden formalen Aufstellungsverfahren gem. BauGB im Anschluss an den gutachterlichen Teil der Landschaftsplanung zu entscheiden hat.

Nachdem der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan als querschnittsorientierte Planung sämtliche Raumnutzungen darstellt und die örtlichen Erfordernisse mit Blick auf den Naturschutz und die Landschaftspflege erarbeitet, stellt er eine wichtige Grundlage für die weitere Behandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung dar: Die Vorteile für die Gemeinde liegen auf der Hand.

Durch die Aufbereitung der Fachinformationen unterschiedlicher Behörden sowie spezielle Erhebungen und Kartierungen liegt eine umfassende Datengrundlage vor, die es der Gemeinde erlaubt, die unterschiedlichen Ansprüche sowie die vorhandenen Werte und Potentiale von Natur und Landschaft in der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.

Die Landschaftsplanung trägt im Rahmen der Flächennutzungsplanung auch zur Diskussion der weiteren baulichen Entwicklung bei. Ihr Ziel ist eine umweltgerechte Standortwahl und eine optimierte Nutzungsordnung. Dabei können empfindliche Standorte mit wertvollen Lebensräumen oder hohem Grundwasserstand als ungeeignete Bereiche für die Siedlungsentwicklung ausgeschlossen werden. Dadurch wird ein wichtiger Beitrag zur Vermeidung von Beeinträchtigungen geleistet. Durch die Wahl verträglicher Flächen entsteht ein niedriger Ausgleichsbedarf.

Der Landschaftsplan stellt die Bereiche dar, die für einen Ausgleich besonders geeignet sind. Im Vordergrund stehen der Biotopverbund und die Einbindung von möglichen Ausgleichsmaßnahmen in ein Gesamtkonzept zum Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft. Damit bildet der Landschaftsplan auch eine geeignete Grundlage für ein Flächenbevorratungskonzept und einen vorgezogenen Ausgleich (Ökopool).

Durch die frühzeitige Behandlung der Eingriffsregelung, die Entwicklung eines Ausgleichskonzepts und der Vorbereitung des Ökokontos kann der Landschaftsplan wesentlich zur Entlastung der verbindlichen Bauleitplanung beitragen.

7.2 Rechtliche Vorgaben

Der Flächennutzungsplan als sog. vorbereitender Bauleitplan (§ 1 (2) BauGB) soll „für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen“ darstellen (§ 5 (1) Satz 1 BauGB)³². Er bereitet damit die „bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde“ vor (§ 1 (1) BauGB).

Hierzu gehören auch die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Diese werden in den Regionalen Raumordnungsplänen erarbeitet, welche die Funktionen der Landschaftsrahmenpläne im Sinne des § 15 BNatSchG übernehmen (§ 8 LNatSchG).

Landschaftsplanung auf der Stufe der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung) ist die örtliche Planung für den Schutz und die Entwicklung der Landschaft als räumliches Ökosystemgefüge und für die Erhaltung und Entwicklung ihrer Gestaltqualitäten. Ihre Rechtsgrundlagen sind in erster Linie das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), das rheinland-pfälzische Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) und das Baugesetzbuch (BauGB).

Danach dient die Landschaftsplanung der Umsetzung der in § 1 LNatSchG (gleichlautend mit § 1 BNatSchG) formulierten und durch die Grundsätze in § 2 konkretisierten Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege.

Die gesetzliche Zielformulierung bedeutet außerdem, dass alle natürlichen Umweltfaktoren Regelungsgegenstand des Gesetzes und damit auch der Landschaftsplanung sind.

Mit der Landschaftsplanung erfolgt die im Baugesetzbuch geforderte Einstellung der Umweltbelange in den Abwägungsprozess der Bauleitplanung.

Die Ermittlung und Bewertung der Leistungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes für

- Arten und Lebensgemeinschaften (Arten- und Biotopschutz)
- Natur- und Landschaftserleben (Erholungsvorsorge)
- Boden (Bodenschutz)
- Gewässer (Gewässerschutz)
- Klimaschutz und Lufthygiene (einschl. Lärmschutz)

mit dem Ziel, diese Leistungen zu sichern, bzw. zu entwickeln ist die durch die Landschaftsplanung selbst zu bearbeitende Aufgabe.

Der landespflegerische Planungsbeitrag zum FNP baut u. a. auf der Planung vernetzter Biotopsysteme und dem Regionalen Raumordnungsplan auf. Die angestrebten Ziele werden nach Möglichkeit im FNP aufgenommen. Die Verwirklichung der Maßnahmen und Ziele erfolgen über Festsetzungen in Bebauungsplänen oder im Rahmen von Landschaftsprogrammen.

Die rechtliche Konstruktion der örtlichen Landschaftsplanung in Rheinland-Pfalz verlangt die Primärintegration.

Landschaftsplanung beinhaltet zwei Phasen. Zunächst eine rein fachliche und nicht durch andere beeinflussbare Aufgabe. Beim Abschluss von Phase I liegt in Gutachtenform eine landespflegerische Entwicklungskonzeption vor. Phase II ist die Aufstellung des Bauleitplanes mit sämtlichen Koordinierungs- und Abwägungsschritten, die zur Integration von Flächennutzungs- und Landschaftsplanung erforderlich sind. Das Ergebnis ist das genehmigte Planwerk "Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan"

Wesentlich an dieser Konstruktion ist:

³² Die Darstellungen sind daher im Allgemeinen nur grobmaschig, d. h. nicht parzellenscharf; die Maßstabsebene des Flächennutzungsplanes (M. 1:10.000) schließt im Übrigen einen zu hohen Detaillierungsgrad aus.

Die Landespflegerische Entwicklungskonzeption fungiert als Maßstab zur Beurteilung der Umweltverträglichkeit der Raumnutzungen.

Abschließend werden die erarbeiteten Inhalte im Plan und Erläuterungsbericht dargestellt. Bei der Darstellung von Ausgleichsräumen im Plan sollten unabhängig von der aktuellen Verfügbarkeit die Bereiche mit potentiellen Ausgleichsflächen so groß abgegrenzt werden, dass die Gemeinde bei den Grundstücksverhandlungen nicht auf einige wenige Flächen beschränkt ist. Insbesondere durch Beschreibung im Erläuterungsbericht sollten darüber hinaus auch die vorgesehenen Ausgleichsfunktionen und Entwicklungsziele hervorgehoben werden.

In der Praxis hat sich hierfür folgende Vorgehensweise bewährt. So sollte der Landschaftsplan auf der Grundlage der erhobenen Potentiale eine Beschreibung der Ausgleichsräume enthalten, die deren geplante Bedeutung für den Naturhaushalt herausstellt. Außerdem sollte er die Entwicklungsziele und die hierfür notwendigen Maßnahmen im Überblick benennen. Darüber hinaus wird für die geplanten Bauflächen eine kurze zusammenfassende Abarbeitung in tabellarischer Form empfohlen. Hier sind wichtige Informationen für die Anwendung im Bebauungsplan vorbereitet.

Die Inhalte der kommunalen Landschaftsplanungen gem. § 14 BNatSchG sind in Planungen und Verwaltungsverfahren zu berücksichtigen und für die Umweltprüfung, die artenschutzrechtliche Prüfung und die FFH-Verträglichkeitsprüfung heranzuziehen.

Zur Vermeidung von Doppelprüfungen soll eine Abschichtung der Umweltprüfungen in zeitlich aufeinander folgenden Verfahren (FNP –BPlan) erfolgen. Ziel ist, sich in nachgeordneten Verfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen zu beschränken.

7.3 Leitbild der Landschaft

Das Leitbild orientiert sich an den natürlichen Gegebenheiten der Landschaft, an der historischen Entwicklung und an den vorhandenen ökonomischen Rahmenbedingungen im Hinblick auf die unterschiedlichen Landnutzungen.

Das Leitbild des Landschaftsplans sieht für den Teil des Plangebiets, der in den Bereich des Westlichen Pfälzerwaldes gehört, „große zusammenhängende, weitgehend naturnahe und störungsarme Waldgebiete mit abwechslungsreichen Waldbildern“³³ vor.

Das Leitbild für den Ostteil des Plangebiets, den Landschaftsraum Sickinger Höhe, eine offenlandbetonte Mosaiklandschaft, „sind abwechslungsreiche Landschaften, die ihren besonderen Reiz aus dem Wechsel von Wald und Offenland beziehen. Wälder bedecken primär markante Kuppen, Rücken und steile Talhänge. Grünland nimmt die Talsohlen und waldfreien Bereiche der Hanglagen ein. Felder prägen vor allem die ebenen Hochflächen und sind hier durch raumwirksame Strukturen optisch gegliedert. Dörfer mit Streuobstgürteln und typischem Nutzungsmosaik im Ortsrandbereich setzen besondere Akzente.“³⁴

Um den Charakter der Landschaft des Planungsraumes, die im Wesentlichen innerhalb des Naturparks Pfälzerwald bzw. des Biosphärenreservates liegt, zu erhalten und zu entwickeln, ist es wichtig, diejenigen Landschaftsstrukturen zu schützen, welche die Schönheit und Besonderheit dieser Landschaft ausmachen.³⁵

Vorherrschend soll dabei eine naturnahe Waldlandschaft mit unzerschnittenen, möglichst vernetzten Waldflächen mit hoher Biotopqualität, vielfältigen Arten-Areal-Beziehungen und entsprechenden Sonderhabitaten an geeigneten Standorten als "Trittsteine" für Arten mit eingeschränkter Ausbreitungstendenz sein. Darüber hinaus bietet sie ausreichende Walderlebnisräume für die siedlungsnaher Erholung, die landschaftsgebundene stille Wochenenderholung der Bevölkerung in den

³³ Homepage des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz, aufgerufen unter: http://map1.naturschutz.rlp.de/landschaften_rlp/images/MAP_LT_HTML/waldlandschaften.html, Stand: 26.10.09.

³⁴ Ebenda aufgerufen unter: http://map1.naturschutz.rlp.de/landschaften_rlp/images/MAP_LT_HTML/offen_mosaiklandschaften.html, Stand: 26.10.09.

³⁵ Verein Naturpark Pfälzerwald e.V. (Hrsg.) (2002): Pflege- und Entwicklungsplan Naturpark Pfälzerwald, Neustadt a.d.W., S. 75.

angrenzenden Verdichtungsräumen sowie die naturverbundene Erholung von Urlaubsgästen. Sie gewährleistet den Erhalt bzw. die Förderung des Grundwasserschutzes und des Bodenwasserhaushaltes ebenso wie den Erhalt der Frischluftentstehungsgebiete. Als Ideal-Waldlandschaft wird langfristig ein in jeder Hinsicht reich strukturierter Laub-Mischwald (bezogen auf Baumarten, Alter, Stärkedimension, Schichtung und Stufung), durchzogen von naturnahen Gewässern und Tälern angestrebt.

Der Wechsel von Wald mit lichten Wiesen bedingt einen besonders artenreichen Lebensraum, der neben den eigentlichen Bewohnern der Wiese auch zahlreiche Pflanzen- und Tiergesellschaften des angrenzenden Waldes enthält. Gleichzeitig sind wertvolle Waldränder entstanden, die ein überaus artenreiches Spektrum an Pflanzen- und Tierarten beherbergen. Ein fortschreitendes Zuwachsen der Freiflächen würde dem Wald-Wiesen-Grenzbereich seiner ökologischen Funktionen berauben und hätte schließlich ein völliges Verschwinden der Waldränder zur Folge.

In den offenen Landschaftsbereichen kommt der Erhaltung von Wiesenflächen und Streuobstbeständen eine wichtige Rolle zu. Diese sind von hohem landschaftsästhetischem und ökologischem Wert und sollen als Nutzungsart v.a. in Ortsnähe erhalten werden.

Aus der Sicht der Landschaftsplanung stellen die Wiesen- und Brachflächen in den von Wald umgebenen und früher landwirtschaftlich genutzten Tälern des Pfälzerwalds einen Schwerpunkt für die Landschaftspflege dar. Denn durch die Folgen der Nichtbewirtschaftung und die fortschreitende Sukzession (Verbuschung, Verwaldung) sowie Aufforstungen, oft mit „Weihnachtsbaumkulturen“, ist deren Existenz in akutem Maße bedroht. Die Erhaltung bzw. Reaktivierung der ehemaligen Wiesenflächen ist jedoch unbedingt geboten. Es handelt sich u.a. um die Täler der Moosalbe, des Aschbachs und des Queidersbachs und um die Rodungsinseln um Trippstadt, Stelzenberg und Schopp.

Das Element Wasser in seinen verschiedenen Erscheinungsformen (Grundwasser, Quellen, Fließgewässer und Stillgewässer) spielt als wesentlicher Teil der Landschaft und des Naturhaushaltes in allen Teilen der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd eine wichtige Rolle. Im Pfälzerwald gibt es schätzungsweise mehrere 1000 Quellen, darunter viele, die nicht regelmäßig schütten. Ein beachtlicher Teil davon ist über die Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd (siehe dazu Quellenkataster der Verbandsgemeinde³⁶ Kaiserslautern-Süd) verteilt. Die Quellen stellen Biotope mit Lebensbedingungen für wenige daran angepasste Biozöosen dar. Entsprechend empfindlich sind sie gegenüber Veränderungen. Eine wesentliche Aufgabe zur Erhaltung der Biodiversität ist daher der Schutz dieser Quellen und die Verbesserung der Funktion der „Quellbereiche“. Bei der Anlage und Pflege von Landschaftsweiher ist in stärkerem Maße auf die Gestaltung des Uferbereichs zu achten, da eine natürliche Ufervegetation maßgeblich zum landschaftlichen Reiz und zur ökologischen Wertigkeit des Weihers beiträgt. Wichtig ist, dass Platz hierfür geschaffen wird. Insbesondere im Umfeld der dystrophen nährstoffarmen Teiche sind Maßnahmen zur Aufhellung der Uferregion und Offenhaltung der Verlandungszonen notwendig. Angrenzende Waldbestände sind aufzulockern, um den Lichteinfall auf den Uferbereich zu erhöhen, damit sich eine möglichst vielfältige Vegetation ausbilden kann.

³⁶ Quellenkataster VG Kaiserslautern-Süd –Entwurf-



Im Jahr 2009 wurden flächendeckend Biotoptypen kartiert, unter anderem um die potentiellen Lebensräume für planungsrelevante Tiergruppen zu definieren. Daraus können sogenannte „Vorrangräume aus Artenschutzsicht“ abgeleitet werden, die in das Leitbild der Landschaft eingeflossen sind.

In diesen Vorrangräumen (siehe dazu Erläuterungsbericht Landschaftsplan) ist bei Planungsvorhaben die zum Erhalt einer stabilen Population ausreichend dimensionierte Fläche zu sichern. In den Vorrangräumen kann im Allgemeinen eine ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung weiter ausgeübt werden.

Aus dem neuen Artenschutzrecht ergibt sich das Erfordernis, dass bei Eingriffen in Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von streng oder besonders geschützten Arten (§ 44 BNatSchG) vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Gewährleistung eines guten Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der betroffenen Arten verlangt. Dies kann bei einer planenden Kommune am sinnvollsten durch die Sicherung von Flächen und ihrer entsprechenden Nutzung erfolgen, die die Lebensraumsprüche dieser Arten aufgrund ihrer naturräumlichen Gegebenheiten am besten erfüllen.

Mit diesem Leitbild erhält die Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd eine Orientierungshilfe, mit der einerseits zukünftige Planvorhaben räumlich so gesteuert werden können, dass von vornherein Artenschutzkonflikte minimiert und andererseits artenschutzrechtlich fundierte, räumliche Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen schnell gelöst werden können. Hierzu dienen im Wesentlichen Biotopverbundstrukturen wie z. B. die Bachauen, über die ein genetischer Austausch und Wanderbeziehungen zwischen den verschiedenen Lebensräumen möglich sind. Die landespflegerischen Zielvorstellungen zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beinhalten alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Hierbei ist zu beachten, dass bereits vorhandene Beeinträchtigungen abgebaut werden sollen und zukünftige Beeinträchtigungen möglichst vermieden, oder zumindest minimiert, werden sollen.

Die landespflegerischen Zielvorstellungen beinhalten zum einen den Schutz; vorhandener, ökologisch wertvoller Strukturen und zum anderen die Entwicklung von Strukturen in Gebieten mit einer Mangelsituation.

- Vorhandene, ökologisch wertvolle Strukturen sollen erhalten, geschützt und gepflegt werden.
- Zwischen vorhandenen Strukturen sollen Verbundlinien geschaffen werden.
- Auf ausgeräumten und verarmten Flächen im besiedelten und unbesiedelten Bereich sollen Strukturen neu angesiedelt und entwickelt werden. Auch diese neu zu schaffenden Strukturen sind in ein umfassendes Verbundsystem einzugliedern. Nicht nur die freie Landschaft, sondern auch der besiedelte Bereich soll mit belebenden Strukturen angereichert- und harmonisch in die umgebende Landschaft eingefügt werden.
- Dazu kommen Maßnahmen für den Boden und Wasserschutz.
- Gleichzeitig dienen alle diese Maßnahmen der Bereicherung des Landschaftsbildes und somit auch der Aufwertung des Erholungspotentials.

7.4 Integration in den Flächennutzungsplan

Der Erläuterungsbericht zur Landschaftsplanung und die nachfolgend aufgeführten Karten zur Landschaftsplanung sind Teil dieser Begründung und können bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kaiserslautern-Süd eingesehen werden. Er liegt außerdem der unteren Landesplanungsbehörde (Kreisverwaltung Kaiserslautern) vor. Die Zielvorstellungen der Landschaftsplanung wurden abgewogen in den vorliegenden Flächennutzungsplan integriert.

1_ Historische Landschafts- und Siedlungsentwicklung, 1:25.000

2_ HpnV, 1:25.000

3_ Biotoptypenkartierung, 1:10.000

4_ Schutzgebiete und Biotopkartierung, 1:10.000

5_Bodenpotential, 1:25.000

6_Wasserpotential, 1:25.000

7_Erholungspotential, 1:25.000

8_ Entwicklungsziele Naturbezogene Erholung, 1:10.000

9_ Entwicklungsziele Arten und Biotopschutz, 1:10.000

Der Landschaftsplan ist bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes von der Verbandsgemeinde im Rahmen der Abwägungspflicht nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Das Entwicklungskonzept ist als ökologischer Fachbeitrag bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes zu berücksichtigen. Die Abweichungen von den landespflegerischen Zielvorstellungen sind durch die Bevorzugung der Entwicklungsziele der Siedlungsentwicklung begründet.

Die aufgeführten Schutzgebiete und -objekte³⁷ in der Verbandsgemeinde Kaiserslautern – Süd werden im FNP nachrichtlich übernommen, soweit sie zugeordnet werden können. Innerhalb der rechtlich festgesetzten Schutzgebiete sind Natur und Landschaft zu schützen, wobei die jeweilige Schutzgebietsbezeichnung Aufschluss über den Schutzzweck und die jeweiligen Gebote und Verbote gibt. Handlungen, die zu Zerstörungen, Beschädigungen und Veränderungen der Schutzgebiete, der Landschaftsbestandteile und der Naturdenkmale führen können, sind innerhalb dieser Bereiche unzulässig.

7.5 Ausgleich für geplante Eingriffe in Natur und Landschaft

Ziel der Eingriffsregelung ist die Bewahrung des vorhandenen Zustands von Natur und Landschaft. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist in den §§ 13 - 19 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geregelt. Ihre Anwendung in der Bauleitplanung ist in § 1 a Abs. 3 BauGB festgeschrieben. Bei zu erwartenden Eingriffen in Natur und Landschaft sind danach folgende Schritte abzuarbeiten (Vermeidung –Ausgleich/Ersatz):

Beachtung des Vermeidungsgebotes

d.h. vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft unterlassen (Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahmen)

Beachtung der Ausgleichspflicht

d.h. unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise kompensieren (Ersatzmaßnahmen)

Die Ausgleichspflicht ist erfüllt, wenn die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sowie das beeinträchtigte Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt wurden und somit keine erhebliche Beeinträchtigung verbleibt. Wenn erhebliche nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen verbleiben, dann können sie in sonstiger Weise (Ersatz) kompensiert werden. D.h. beeinträchtigte Funktionen im Naturhaushalt können auch an anderer Stelle in gleichwertiger Weise ersetzt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet werden. Dabei sind die örtlich konkretisierten Ziele von Raumordnung, Naturschutz und Landschaftspflege zu beachten um qualifizierte Maßnahmen festzulegen und nicht "irgendwo, irgendetwas" umzusetzen. Kompensationsmaßnahmen können in der Bauleitplanung aus dem Ausgleichsflächenpool entnommen oder vom Ökokonto der Gemeinde abgebucht werden (falls vorhanden).

Der FNP erlaubt durch Aufnahme der entsprechenden Empfehlungen des Landschaftsplanes, die Identifizierung und Sicherung von Flächen, die für Kompensationsmaßnahmen benötigt werden.

Neben anderen Darstellungsmöglichkeiten dienen die Regelungen in § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB der Flächensicherung für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Danach können im FNP 'Flächen für

³⁷ Struktur und Genehmigungsdirektion Süd: Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete in der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd, im Internet unter: <http://www.naturschutz.rlp.de/Schutzgebiete.natur>

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt werden.

Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach § 9 (1) LNatSchG „[...]Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, welche die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.“

Vermeidbare Eingriffe sind nach § 10 (1) LNatSchG zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind gemäß § 10 (2) LNatSchG in angemessener Frist zu beseitigen oder auszugleichen. Dies gilt für alle Maßnahmen, z. B. Planfeststellungen für Straßen oder Gewässer, Flurbereinigungen und Bauleitpläne.

Die naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollten im gleichen Naturraum, auf Grundlage einer räumlichen Konzeption, erfolgen. Hierfür bietet sich der Landschaftsplan an, nach dessen Zielvorgaben Einzelmaßnahmen durchgeführt werden sollten. Zu Sicherung bzw. Entwicklung der Artenvielfalt sollten die Maßnahmen bereits vor dem Eingriff durchgeführt werden. Der Landschaftsplan bietet die Möglichkeit, langfristig eine Flächenbevorratung zu betreiben.

Die maßgeblichen Eingriffe im Verbandsgemeindegebiet werden durch Straßenbau, Windkraftanlagen und die Entwicklung von Baugebieten erfolgen. Der genaue Bedarf an Ausgleichsflächen kann erst im Bebauungsplan oder in der Objektplanung ermittelt werden. Als Richtgröße ist für 1 m² zu versiegelnder Fläche mit 1 m² zu entsiegelnder Fläche zu rechnen.

Die hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen sollen nicht durch in der Landschaft verstreute Maßnahmen beeinträchtigt werden. Im Grundsatz sind die agrarstrukturellen Belange gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG durch die Vermeidung von zerstreuten, vereinzelt Ausgleichsmaßnahmen in der landwirtschaftlich geprägten Flur und der Darstellung von zusammenhängenden, biotopvernetzenden Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 5 (2) Nr. 10 BauGB beachtet.

Unter Kap. 8.9.3 sind die konkreten Ausgleichsmaßnahmen behandelt.

8 Umweltbericht

Das deutsche Planungsrecht wurde im Jahr 2004 weitreichend novelliert. Unmittelbarer Anlass war die Notwendigkeit, die deutschen Gesetze an die EU-Richtlinie über die Umweltauswirkungen von bestimmten Plänen und Programmen (Plan-UP-Richtlinie) anzupassen.

Mit der Änderung des Baugesetzbuchs (BauGB) hat sich die Behandlung der umweltschützenden Belange in der Bauleitplanung geändert. Das neue BauGB führt eine einheitliche Umweltprüfung als regelmäßigen Bestandteil von Bauleitplanverfahren ein (§ 2 Abs. 4 BauGB). Die Umweltprüfung entspricht im Wesentlichen dem, was nach der zuvor bestehenden Rechtslage für eine systematische und rechtssichere Erfassung der Umweltbelange in der Bauleitplanung vorzunehmen und als Grundlage für eine sachgerechte Abwägung vorzubereiten war. Die Umweltprüfung führt dementsprechend alle umweltrelevanten Belange zusammen und legt sie in einem so genannten Umweltbericht den Behörden und der Öffentlichkeit zur Stellungnahme vor.

8.1 Einführung

8.1.1 Inhalte und wichtigste Ziele des Flächennutzungsplans

Die Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd beabsichtigt ihren Flächennutzungsplan mit dem Planungsziel 2020 fortzuschreiben. Der gültige Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd ist seit den 90er Jahren (1994) rechtswirksam.

Veränderte Rahmenbedingungen in den Bereichen Wohnen, Wirtschaft, Umwelt, Energie und Verkehr erfordern neue Zielsetzungen für die Siedlungsentwicklung, um den Bürgerinnen und Bürgern qualitativ hochwertige Lebensbedingungen zu sichern und zu schaffen.

Darüber hinaus haben sich inzwischen die gesetzlichen und inhaltlichen Rahmenbedingungen der räumlichen Planung geändert. So wurde inzwischen das LEP IV neu aufgestellt.

Die Planungsziele der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd sind:

- der Schutz und die Weiterentwicklung für Mensch, Fauna und Flora,
- die Schaffung von Wohnraum durch die Ausweisung von Wohnbaufläche in der Verbandsgemeinde,
- die Schaffung von Arbeitsplätzen durch Stärkung der Gewerbestrukturen,
- die Schaffung von menschenwürdigen und funktionalen Verkehrsverhältnissen und
- die Schaffung von Erholungs- und Freizeiträumen und die Förderung des Tourismus in der Verbandsgemeinde.

Dabei gilt es, Zersiedlungerscheinungen einzudämmen und Neuausweisungen von Flächen auf städtebaulich integrierte Standorte – unter Beachtung ökologischer und struktureller Aspekte – zu beschränken.

Um die Ziele der Verbandsgemeinde zu erreichen, enthält der Flächennutzungsplan Darstellungen, Kennzeichnungen, nachrichtliche Übernahmen sowie Vermerke, wobei die Darstellungen die wesentlichen Inhalte des Flächennutzungsplans bilden und den planerischen Willen der Verbandsgemeinde zum Ausdruck bringen.

Als zentrale Darstellung sind im Flächennutzungsplan die einer baulichen Nutzung vorbehaltenen Flächen nach der Art ihrer Nutzung enthalten. Neben den bereits im derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplan enthaltenen Flächen, die baulichen Nutzungen vorbehalten sind, wurden auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd in allen sechs Gemeinden insgesamt 14 neue Bauflächen dargestellt. Acht dieser Bauflächen haben aufgrund der vorhergehenden Baulandpotentialanalyse eine Flächenbezeichnung:

Krickenbach:

- 2a Eine Wohnbaufläche im Nordosten der Gemeinde mit einer Größe von ca. 1,4 ha.
Eine gewerbliche Baufläche im Nordosten der Gemeinde mit einer Größe von ca. 1,5 ha.

Linden:

- 5b Eine Wohnbaufläche im Westen der Gemeinde mit einer Größe von ca. 2,1 ha.
7 Eine Wohnbaufläche im Nordwesten der Gemeinde mit einer Größe von ca. 0,3 ha.
Eine Fläche für Windkraft mit einer Größe von ca. 15,4 ha.

Queidersbach:

- 6a Eine Wohnbaufläche im Norden der Gemeinde mit einer Größe von ca. 0,9 ha.
7b Eine gewerbliche Baufläche im Nordosten der Gemeinde mit einer Größe von ca. 3,1 ha.
Eine Sonderbaufläche (Einzelhandel und Beherbergung) mit einer Größe von ca. 0,9 ha.

Schopp:

- 1a Eine Wohnbaufläche im Westen der Gemeinde mit einer Größe von ca. 0,4 ha.
Eine gewerbliche Baufläche im Süden der Gemeinde mit ca. 3,1 ha.

Eine Baufläche für den Gemeinbedarf im Nordosten der Gemeinde mit einer Größe von ca. 0,5 ha.

Stelzenberg:

2b Eine Wohnbaufläche im Nordwesten der Gemeinde mit einer Größe von ca. 1,6 ha.

4b Eine Wohnbaufläche im Ortsteil Breitenau mit einer Größe von ca. 0,3 ha.

Trippstadt:

7b Eine Wohnbaufläche im Süden der Gemeinde mit ca. 1,9 ha.

8.1.2 Darstellung der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Die vorliegende Planung lehnt sich an das Ergebnis einer umfangreichen Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten an. Im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans wurden städtebauliche Alternativen mittels einer Potentialstudie mit Bestands- und Baulandpotentialanalyse geprüft und bewertet.

Im Falle der dargestellten Wohnbauflächen und der gewerblichen Baufläche in Queidersbach basiert die Flächenauswahl auf der im Vorfeld für die einzelnen Ortsgemeinden durchgeführten Baulandpotentialanalyse. Alle Flächendarstellungen sind mit einer guten bzw. einer mäßigen Eignung bewertet worden.

Des Weiteren werden Flächen dargestellt, die nicht im Rahmen der Baulandpotentialanalyse untersucht wurden. Diese ergeben sich meist aus einer zweckgebundenen Notwendigkeit heraus.

- **die gewerbliche Baufläche in Krickenbach mit 1,5 ha**
Diese gewerbliche Baufläche ist bereits im rechtswirksamen FNP ausgewiesen und wird übernommen.
- **die Fläche für Windkraft in Linden mit 15,4 ha**
Im aktuell gültigen RROP Westpfalz sind südöstlich der Ortslage von Queidersbach Vorrangflächen für Windkraft dargestellt. Die Entwicklung dieser Flächen ist jedoch aufgrund Schutzbereichseinzelforderungen militärisch genutzter Polygon-Anlagen nicht möglich. Voruntersuchungen der Verbandsgemeinde ergaben, dass an anderer Stelle geeignete Flächen für Windkraftanlagen vorhanden sind. Die Verbandsgemeinde beabsichtigt daher auf dieser Fläche eine Sonderbaufläche für Windkraft auszuweisen. Die Fläche befindet sich an der südwestlichen Gemarkungsgrenze der Ortsgemeinde Linden und umfasst ca. 15 ha.
- **die Sonderbaufläche Einzelhandel und Beherbergung in Queidersbach mit 0,9 ha**
Die Darstellung der Sonderbaufläche dient der Verbesserung und Aktivierung des Bestandes, der Gewährleistung typischer innerörtlicher Funktionen und der Erhaltung der Nahversorgung.
- **die gewerbliche Baufläche in Schopp mit 3,1 ha**
Diese gewerbliche Baufläche ist bereits im rechtswirksamen FNP ausgewiesen und wird übernommen.
- **die Fläche für den Gemeinbedarf in Schopp mit 0,5 ha**
Die Ortsgemeinde Schopp plant mittel- bis langfristig die Entwicklung eines neuen Kindergartens auf dem Areal nordöstlich der katholischen Kirche. Der bisherige Kindergarten an der evangelischen Kirche soll dann zu einem Bürgerhaus/ Begegnungsstätte für Jung und Alt umfunktioniert werden.

8.2 Beschreibung des Untersuchungsrahmens

8.2.1 Räumliche und inhaltliche Abgrenzung sowie Untersuchungsmethoden

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Planung voraussichtlich verbundenen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Der Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung beschränkt sich auf die neuen Entwicklungsziele im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd und die engere Umgebung dieser Flächen, soweit sie für die Einschätzung der Gebiete notwendig sind.

Die Erforderlichkeit einer Ausweitung des Untersuchungsrahmens auf weitere Teilbereiche oder sogar den gesamten Geltungsbereich des Flächennutzungsplans ergibt sich aufgrund der Beschränkung von neuen Darstellungen auf die 14 Flächen auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd nicht. Für den Großteil des Verbandsgemeindegebietes wurden die Darstellungen des derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplans in die Fortschreibung übernommen. Eine Vielzahl von Darstellungen wurde nicht in die Gesamtfortschreibung integriert. Hieraus ergeben sich keine erheblichen Konsequenzen für die Umwelt und somit für diese Bereiche keine Erforderlichkeit zur Prüfung der Umwelterheblichkeit.

Der vorliegende Umweltbericht orientiert sich an den in der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB enthaltenen Mindestanforderungen. Die Dokumentation baut auf bereits vorhandenen Unterlagen, Gutachten und sonstigen Informationen auf, deren Ergebnisse in den Umweltbericht einfließen. Zu nennen sind hier u. a. der in den Flächennutzungsplan integrierte Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd und das Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (LANIS)³⁸.

8.2.2 Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben ergaben sich in erster Linie aufgrund der Tatsache, dass die erforderlichen Informationen nicht aus einer umfassenden Untersuchung zur Umweltverträglichkeit abgeleitet werden konnten. Viele Angaben wurden dem integrierten Landschaftsplan entnommen.

Die aufgeführten Auswirkungen haben dementsprechend z.T. rein beschreibenden Charakter, ohne auf konkreten Berechnungen oder Modellen zu basieren. Bestimmte Auswirkungen können somit hinsichtlich ihrer Reichweite oder Intensität nicht eindeutig bzw. mit mathematischer Genauigkeit erfasst werden. So können beispielsweise mögliche Auswirkungen im Bereich der lokalklimatischen Funktionen, Beeinträchtigungen identifiziert werden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt und Planungsstand können diese aber nicht genauer und zielsicherer beziffert werden, da Detailuntersuchungen in ihrem wirtschaftlichen Aufwand außer Verhältnis stehen und ohnehin im Stadium der vorbereitenden Bauleitplanung nicht abschließend beurteilt werden können.

Obwohl das Beteiligungsverfahren auch dazu dient, ggfs. konkrete Hinweise und Anregungen von Fachbehörden, Verbänden oder Institutionen zu speziellen Sachverhalten zu gewinnen, konnten auch bis zu diesem Verfahrensschritt detailliertere Untersuchungen, z. B. von Naturschutzverbänden nicht konkret benannt werden und liegen nicht vor.

Speziell im Bereich von Ausgleichsflächen sollten mit der Landwirtschaft abgestimmte Konzepte erarbeitet werden. Hierzu wird auf den § 15 (3) BNatSchG und auf die Vereinbarung zwischen dem Gemeinde- und Städtebund und der Landwirtschaftskammer über die frühzeitige Beteiligung der Landwirtschaftskammer in Form eines landwirtschaftlichen Fachbeitrages im Rahmen der Landschaftsplanung verwiesen. Ein landwirtschaftlicher Fachbeitrag ist nach Aussage der zuständigen

³⁸ Vgl. Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, im Internet unter http://www.naturschutz.rlp.de/systeminfo_start.natur.

Landwirtschaftskammer hier nicht erforderlich. Konzeptionelle Vorschläge der Landwirtschaft für Ausgleichsflächen liegen nicht vor.

Hinsichtlich der Forderung der SGD bezüglich der Detaillierung der Umweltprüfung, bzgl. der möglichen Auswirkungen der Flächenversiegelung ist festzuhalten, dass im Rahmen der Flächennutzungsplanung nur grundsätzliche Lösungsmöglichkeiten dargestellt werden können. Weder liegen ausreichend detaillierte Aussagen zur Versickerungsfähigkeit des Untergrundes wie auch notwendige Höhenaufnahmen für konkrete Aussagen zu baugebietsbezogenen Entwässerungsgrundlagen vor. Daher können sich die Inhalte in der Umweltprüfung nur auf mögliche Lösungsansätze beziehen. Die endgültige Entwässerungskonzeption hängt maßgeblich vom städtebaulichen Entwurf des Bebauungsplanes ab. Hier ist auch die endgültige Abstimmung der Entwässerungskonzeption mit der SGD zu tätigen.

Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen, bzw. Verdachtsflächen wurden noch nicht systematisch in einem Kataster erfasst. Im Planungsbereich können sich auch bisher nicht registrierte Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen bzw. Verdachtsflächen befinden. Informationen zu schädlichen Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen liegen bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd), Wasser- und Bodenschutzbehörde (Kreisverwaltung Kaiserslautern) und der VG Kaiserslautern-Süd nicht vor.

Grundsätzlich ist im Landschaftsplan auf vorhandene Untersuchungen (z. B. Lanis, artefakt, usw.) zurückzugreifen. Die Überprüfung dieser Daten oder gar die Verifizierung einzelner Artenvorkommen ist nicht Aufgabe der Landschaftsplanung im Rahmen der Flächennutzungsplanung. Es ist davon auszugehen, dass die in der auf räumlicher Ebene der amtlichen Messtischblätter TK 25 für den Planungsraum aufgelisteten Arten gerade nicht verallgemeinernd sondern aufgrund vorausgegangener aktueller Erhebungen erhoben wurden.

Darüber hinaus ergaben sich Schwierigkeiten aus der fehlenden Planungsgenauigkeit, die ebenfalls zu einer begrenzten Aussagenschärfe der Angaben führte. So konnten beispielsweise baubedingte Beeinträchtigungen des Vorhabens nur schwer abgeschätzt werden, da in der vorbereitenden Bauleitplanung viele bautechnische Fragen konkret noch nicht bestimmt sind.

8.3 Planerische Beschreibung und deren Berücksichtigung

Ziele der Fachgesetze, Fachpläne und Art, wie die Ziele berücksichtigt werden

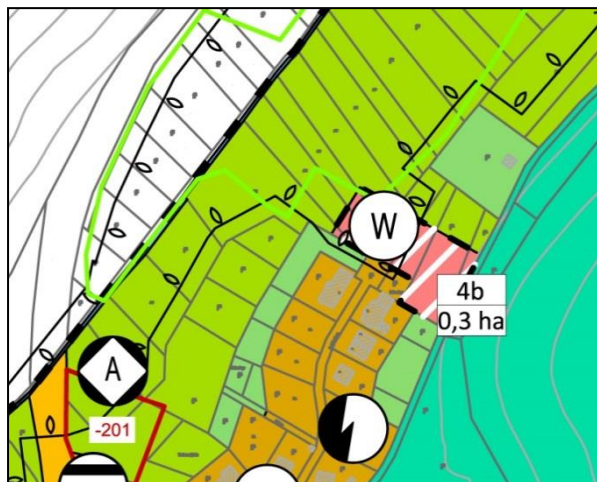
Bei der Durchführung der Umweltprüfung und der Erarbeitung des Umweltberichts wurden die aktuell geltenden Umwelt- und Naturschutzgesetze, Technischen Anleitungen und DIN-Normen sowie die zu berücksichtigenden Fachplanungen beachtet. Zu nennen sind hier insbesondere

- das Baugesetzbuch (BauGB)
- das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
- das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)
- Landeswassergesetz (LWG)
- die TA Lärm
- die TA Luft
- die DIN 18005 Schallschutz im Städtebau sowie
- der Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd

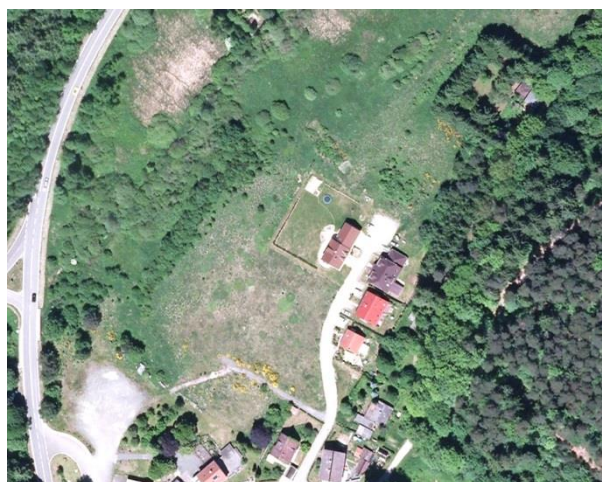
Die auf den genannten Gesetzen, Technischen Anleitungen, DIN-Normen und Fachplanungen basierenden Vorgaben für die Untersuchungsräume werden je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter abgehandelt.

8.4 FFH Verträglichkeit

Durch die vorliegende Flächennutzungsplanfortschreibung ist aufgrund der räumlichen Konstellation von Vorhaben und Gebietskulisse eine Betroffenheit des FFH – Schutzgebietes „Aschbachtal“ als Teil des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 in der OG Stelzenberg, im Ortsteil Breitenau durch die geplante Wohnbaufläche 4b zu erwarten. Daher erscheint eine Betrachtung der vorliegenden Situation erforderlich.



Flächennutzungsplan Ausschnitt Breitenau



Ausschnitt Breitenau Luftbild Google Earth (2010)

Bei der Entwicklung des bestehenden Baugebietes „Breitenau“ wurde eine Wendeanlage mit Anschlussmöglichkeiten für eine weitere Siedlungserweiterung ausgebildet wurde. Da die Gemeinde nicht mehr beabsichtigt dieses Baugebiet zu erweitern, soll durch die Baufläche der bestehende Erschließungsansatz im Sinne einer Arrondierung geschlossen werden. Ein kleiner Flächenanteil der ca. 0,3 ha großen geplanten Wohnbaufläche liegt innerhalb der Abgrenzung des FFH-Schutzgebietes. Zur Abschätzung, ob ggf. Auswirkungen durch geplante Wohnbaufläche 4b, in der OG Stelzenberg, im Ortsteil Breitenau, auf das FFH – Schutzgebiet zu erwarten sind, wurden folgende Wirkfaktorengruppen und –faktoren³⁹ bewertet.

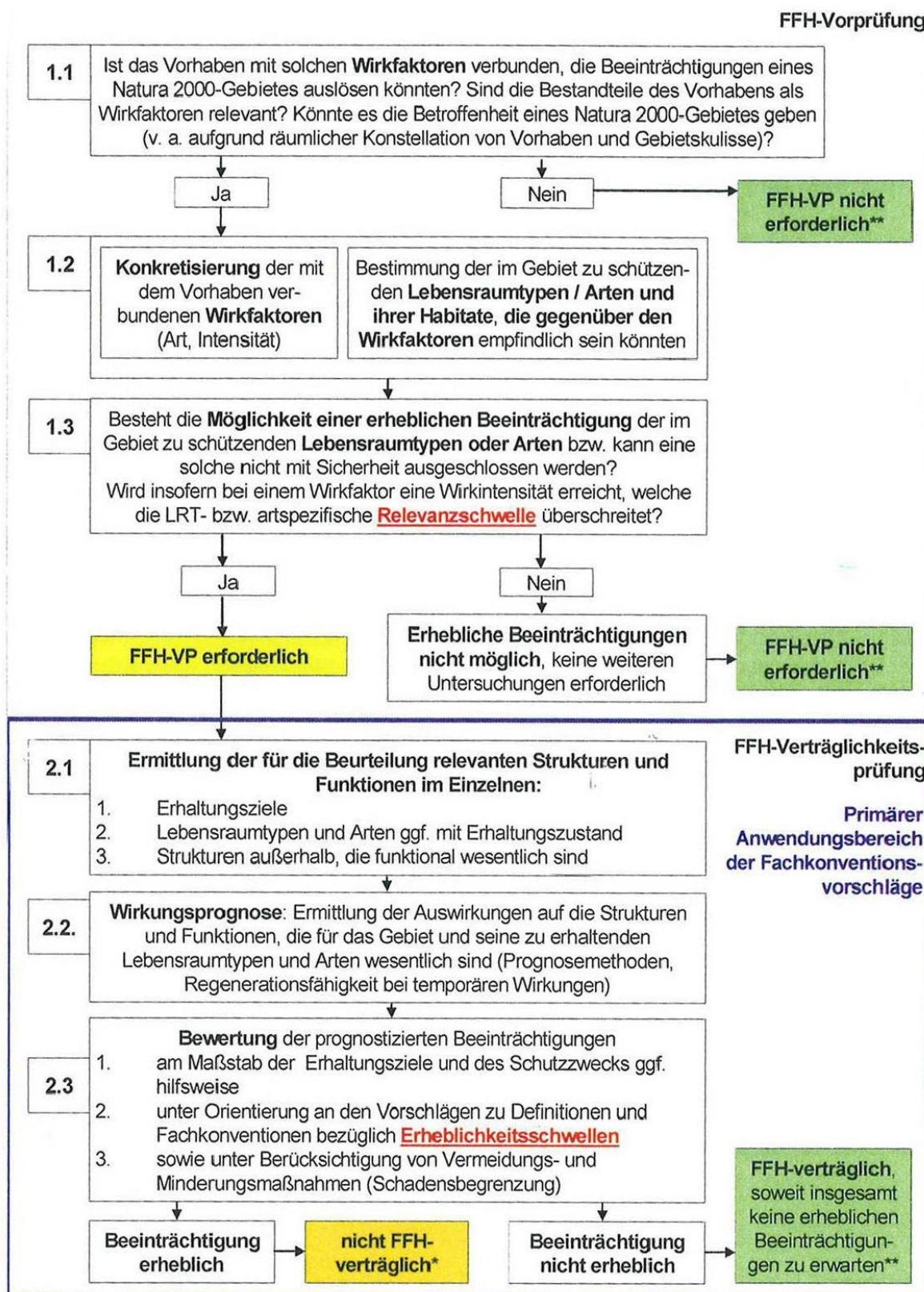
³⁹ entnommen und abgeändert aus: Lambrecht, H. und Trautner, J. (2007)

Fachinformationen und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. – FuE – Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes f. Naturschutz – FKZ 804 82 004 unter Mitarbeit von K. Kockele, R. Steiner, R. Brinkmann, D. Bernotat, E. Gassner & G. Kaule, Hannover, Filderstadt

Wirkfaktorgruppe	Wirkfaktoren	Durch Planungsvorhaben ausgelöste Betroffenheit
Direkter Flächenentzug:	Überbauung / Versiegelung	ja
Veränderung der Habitatstruktur/Nutzung	Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen	ja
	Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik	ja
	Intensivierung land- oder forstwirtschaftlicher Nutzung	nein
	Kurzzeitige Aufgabe Habitat prägender Nutzung / Pflege	nein
	(Länger) andauernde Aufgabe Habitat prägender Nutzung / Pflege	nein
Veränderung abiotischer Standortfaktoren	Veränderung des Bodens / Untergrundes	ja
	Veränderung der morphologischen Verhältnisse	ja
	Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse	nein
	Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse	nein
	Veränderung der Temperaturverhältnisse	nein
	Veränderung anderer standort- v. a. klimarelevanter Faktoren z. B. Belichtung, Verschattung	nein
Barriere- oder Fallenwirkung, Individuenverlust	Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung m. Individuenverlust	nein
	Anlagenbedingte Barriere- oder Fallenwirkung m. Individuenverlust	nein
	Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung m. Individuenverlust	nein
Nichtstoffliche Einwirkungen	Akustische Reize (Schall)	nein
	Bewegung / optische Reizauslöser (Sichtbarkeit)	nein
	Licht (Anlockung)	ja
	Erschütterungen / Vibrationen	nein
	Mechanische Einwirkungen (z. B. Tritt, Luftverwirbelung, Wellenschlag)	nein
Stoffliche Einwirkungen	Stickstoff- / Phosphateintrag, Nährstoffverbindungen	ja
	Organische Verbindungen	nein
	Schwermetalle	nein
	Sonstige, durch Verbrennungs- u. Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe	nein
	Salz	nein
	Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebstoffe, und Sedimente)	nein
	Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch Anlockung)	nein
	Arzneimittelrückstände, u. endokrin wirkende Stoffe	nein

Wirkfaktorgruppe	Wirkfaktoren	Durch Planungsvorhaben ausgelöste Betroffenheit
	Sonstige Stoffe	nein
Strahlung	Nichtionisierende Strahlung, elektromagnetische Felder	nein
	Ionisierende / radioaktive Strahlung	nein
Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	Management gebietsfremder Arten	nein
	Förderung / Ausbreitung gebietsfremder Arten	nein
	Bekämpfung von Organismen (Pestizideinsatz, etc.)	ja
	Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen	nein
Sonstiges		--

Das Vorhaben (kleine Wohnbaufläche 4b im Ortsteil Breitenau) ist, auch wegen der geringen randlichen Flächeninanspruchnahme, nicht mit Wirkfaktoren verbunden die eine erhebliche Beeinträchtigung der im Gebiet zu schützenden Lebensraumtypen oder Arten auslösen können. Es wird bei keinem Wirkfaktor eine Wirkintensität erreicht, die die LRT – bzw. artspezifische Relevanzschwelle überschreitet. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erscheint nicht erforderlich (s. dazu nachfolgendes Ablaufschema).



* Vorhaben ist unzulässig nach § 34 Abs. 2 BNatSchG, ggf. Realisierung im Abweichungsverfahren nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG möglich.

** Vorhaben ist zulässig.

8.5 Artenschutz

Im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird der Schutz der biologischen Vielfalt und somit der Artenschutz an die erste Stelle des § 1 BNatSchG gestellt. Ausschließlich dem Artenschutz gewidmet ist das Kapitel 5 des BNatSchG.

Bestimmte als „besonders“ und/oder „streng geschützte“ definierte Arten gemäß § 7 BNatSchG unterliegen dem besonderen Schutz des § 44 BNatSchG.

Demnach ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungsverbot).
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören (Störungsverbot).
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Zerstörungsverbot).
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei zulässigen Eingriffen liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG ein Verstoß gegen die o.g. Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG derzeit nur für Arten des Anhangs IV Buchstabe a der FFH-Richtlinie und für alle europäischen Vogelarten vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt werden kann. Hierbei sind auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen. Für andere besonders geschützte Arten liegt bei Handlungen zur Durchführung eines genehmigten Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Das Ministerium der Finanzen nimmt, mit Schreiben vom 19.07.2012, zu den aufgeworfenen Fragen, ob und insbesondere in welchem Umfang eine artenschutzrechtliche Vorprüfung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung erforderlich ist, aus bauplanungsrechtlicher Sicht wie folgt Stellung:

„...Flächennutzungspläne selbst können die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllen. Möglich ist dies jedoch später durch die Realisierung der konkreten Bauvorhaben. Eine solche Planrealisierung ist in den Fällen, in denen ein Flächennutzungsplan mit der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB versehen ist, bereits möglich, ohne dass es der Aufstellung eines Bebauungsplans bedürfte. Deshalb ist grundsätzlich bereits bei der Änderung oder Aufstellung eines Flächennutzungsplans eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen...“ Dies bedeutet, dass die artenschutzrechtliche Vorprüfung nur für Sonderbauflächen Windkraftnutzung mit Planvorbehalt im Rahmen des FNP durchzuführen ist.

Grundsätzlich gelten für im betroffenen Gebiet vorkommende Arten der streng und besonders geschützten Arten die in § 44(1) BNatSchG geregelten Zugriffsverbote. Diese Zugriffsverbote werden nach § 44(5) BNatSchG für zulässige Vorhaben insoweit eingeschränkt, als gewährleistet ist, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang kontinuierlich und weiterhin erfüllt wird.

Dies bedeutet konkret, dass bei begründetem Verdacht des Vorkommens einer der potentiell aufgeführten streng und besonders geschützten Tierarten eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchzuführen ist.

Der aktuelle Zustand der betroffenen Population der relevanten Tierart und die zu deren Erhalt notwendigen Maßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen: Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität - continued ecological functionality) sowie die Maßnahmen zur Vermeidung vermeidbarer Beeinträchtigungen sind in den Folgeplanungen (z.B. verbindliche Bauleitplanung)

detailliert darzulegen und von der Naturschutzbehörde zu genehmigen. Ziel ist es, die Tiere in vorbereitete und geeignete Habitats zu bringen die ein Überleben sichern.

Im Unterschied zur Eingriffsregelung sind die artenschutzrechtlichen Verbote keiner Abwägung zugänglich.

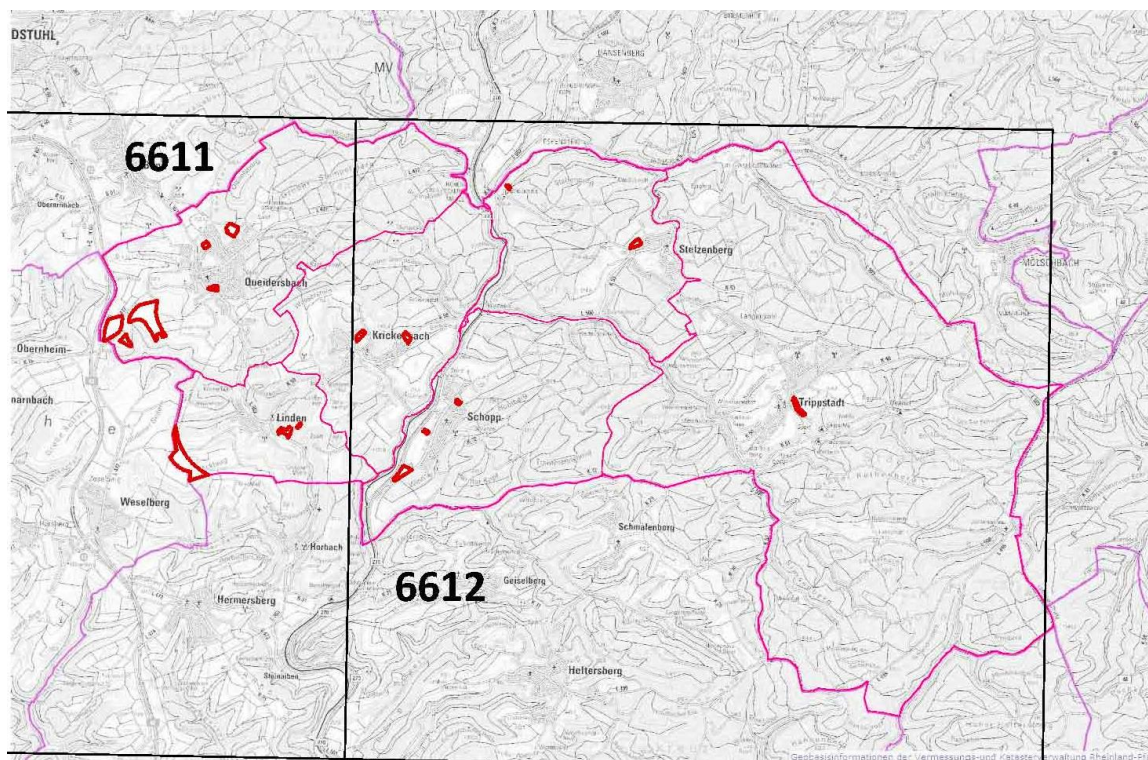
Für den Bereich **Stelzenberg** liegen konkrete Hinweise für das Vorkommen von Tagfaltern vor, so dass bei Folgeplanungen die artenrechtliche Prüfung darauf einzugehen hat.

ArteFakt – Arten und Fakten⁴⁰

Für Planungen und Maßnahmen werden Informationen über Arten benötigt um die rechtlichen Vorgaben zu erfüllen. Ein übersichtlicher und schneller Zugriff auf diese Informationen trägt einerseits zum Artenschutz und andererseits zur zügigen Abwicklung von Verfahren bei. Mit dieser Anwendung will das Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz wesentlich zur Erreichung dieser Ziele beitragen.

Es werden nur in Rheinland-Pfalz vorkommende Arten behandelt, für die besondere rechtliche Vorschriften gelten. Sie sind bei planerischen Arbeiten in verstärktem Maße zu berücksichtigen. In den Vollzugshinweisen zum Artenschutzrecht der LANA finden sich Hinweise für die Praxis.

ArteFakt-Raster in der Verbandsgemeinde Kaiserslautern Süd⁴¹



Um das potentielle Vorkommen geschützter Tierarten großflächig, d. h. auf Ebene der TK - Messtischblätter zu dokumentieren, wurde auf den Dienst des Landesamtes f. Umwelt, Wasser und Gewerbeaufsicht (LUWG) **ARTEfakt** zurückgegriffen. Maßgeblich sind insbesondere die in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sowie in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelisteten Arten (letzte Spalte der Tabelle). Im Rahmen weitergehender Planungen ist insbesondere die Berücksichtigung des potenziellen Vorkommens dieser Arten erforderlich.

Das Gebiet der Verbandsgemeinde Kaiserslautern – Süd erstreckt sich über die beiden TK – Blätter 6611 und 6612.

⁴⁰ <http://www.artefakt.rlp.de/>

⁴¹ <http://www.artefakt.rlp.de/>, http://map1.naturschutz.rlp.de/mapserver_lanis/ (Stand September 2012)

TK 25-Nr. 6611 (Hermersberg) umfasst die Ortsgemeinden: Linden, Queidersbach und den westl. Teil von Krickenbach. Hier sind folgende Arten gemeldet:

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL-RP	RL-D	Schutz	FFH/VSR
Accipiter gentilis	Habicht	3		§§	
Accipiter nisus	Sperber	3		§§	
Acrocephalus palustris	Sumpfrohrsänger			§	
Aegithalos caudatus	Schwanzmeise			§	
Agapanthia villosiviridescens				§	
Agrilus angustulus				§	
Agrilus guerini	Guerins Schmal-Prachtkäfer	[S]	3	§	
Agrilus laticornis				§	
Agrilus sinuatus				§	
Agrilus sulcicollis				§	
Alauda arvensis	Feldlerche		3	§	
Alcedo atthis	Eisvogel	2		§§	Anh.I: VSG
Alosterna tabacicolor				§	
Anas platyrhynchos	Stockente			§	Art.4(2): Rast
Anguis fragilis	Blindschleiche			§	
Anoplodera sexguttata	Sechstropfiger Halsbock	S	3	§	
Anthaxia godeti				§	
Anthaxia nitidula				§	
Anthaxia salicis	Weiden-Prachtkäfer		3	§	
Anthaxia similis	Weißhaariger Eckschild-Prachtkäfer	[S]	3	§	
Anthus pratensis	Wiesenpieper	3	V	§	Art.4(2): Brut
Anthus trivialis	Baumpieper		V	§	
Apus apus	Mauersegler			§	
Argynnis aglaja	Großer Perlmutterfalter	4	V	§	
Argynnis paphia	Kaisermantel			§	
Arhopalus rusticus				§	
Asemum striatum				§	
Asio otus	Waldohreule			§§	
Astacus astacus	Edelkrebs	1	1	§§	V
Athene noctua	Steinkauz	2	2	§§	
Boloria dia	Magerrasen-Perlmutterfalter	2	3	§	

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL-RP	RL-D	Schutz	FFH/VSR
<i>Boloria selene</i>	Braunfleckiger Perlmutterfalter		V	§	
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	3	2	§§	II, IV
<i>Brintesia circe</i>	Weißer Waldportier	1	2	§	
<i>Bufo bufo</i>	Erdkröte			§	
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	4	V	§§	IV
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard			§§	
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling		V	§	
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz, Distelfink			§	
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink, Grünling			§	
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer			§	
<i>Certhia familiaris</i>	Waldbaumläufer			§	
Charadriiformes	Wat-, Alken- und Möwenvögel			§	
<i>Clytus arietis</i>				§	
<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kernbeißer			§	
<i>Coenonympha arcania</i>	Weißbindiges Wiesenvögelchen		V	§	
<i>Coenonympha pamphilus</i>	Kleines Wiesenvögelchen			§	
<i>Colias hyale</i>	Weißklee-Gelbling, Goldene Acht			§	
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube	3		§	sonst.Zugvogel
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube			§	
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	4	3	§§	IV
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe			§	
<i>Corymbia maculicornis</i>		S		§	
<i>Corymbia rubra</i>				§	
<i>Corymbia scutellata</i>	Haarschildiger Halsbock	V	3	§	
<i>Cottus gobio</i>	Groppe, Mühlkoppe	2			II
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	3		§	sonst.Zugvogel
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck		V	§	
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe		V	§	
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht			§	

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL-RP	RL-D	Schutz	FFH/VSR
Dendrocopos medius	Mittelspecht			§§	Anh.I: VSG
Dinoptera collaris				§	
Dryobates minor	Kleinspecht	3	V	§	
Dryocopus martius	Schwarzspecht	3		§§	Anh.I: VSG
Emberiza calandra	Graumammer		3	§§	sonst.Zugvogel
Emberiza citrinella	Goldammer			§	
Eptesicus serotinus	Breitflügel-Fledermaus	1	G	§§	IV
Erebia medusa	Rundaugen-Mohrenfalter	4	V	§	
Erebia meolans	Gelbbindiger Mohrenfalter	2	V	§	
Erithacus rubecula	Rotkehlchen			§	
Falco subbuteo	Baumfalke	2	3	§§	sonst.Zugvogel
Falco tinnunculus	Turmfalke			§§	
Felis silvestris	Wildkatze	4	3	§§	IV
Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper			§	
Fringilla coelebs	Buchfink			§	
Gallinula chloropus	Teichhuhn, Grünfüßige Teichralle		V	§§	Art.4(2): Rast
Garrulus glandarius	Eichelhäher			§	
Hippolais polyglotta	Orpheusspötter			§	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe		V	§	
Lacerta agilis	Zauneidechse		V	§§	IV
Lampetra planeri	Bachneunauge	2		§	II
Lanius collurio	Neuntöter	3		§	Anh.I: VSG
Leiopus nebulosus				§	
Leptura aurulenta	Goldhaariger Halsbock	V	2	§	
Leptura maculata				§	
Leucobryum glaucum	Gewöhnliches Weißmoos		V	§	V
Limenitis populi	Großer Eisvogel	2	2	§	
Lycaena phlaeas	Kleiner Feuerfalter			§	
Lycaena tityrus	Brauner Feuerfalter	4		§	
Lynx lynx	Luchs	0	2	§§	II, IV
Milvus milvus	Rotmilan	3		§§	Anh.I: VSG
Motacilla alba	Bachstelze			§	

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL-RP	RL-D	Schutz	FFH/VSR
Motacilla cinerea	Gebirgsstelze			§	
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	3	G	§§	IV
Myotis bechsteini	Bechsteinfledermaus	2	2	§§	II, IV
Myotis brandti	Große Bartfledermaus	(neu)	V	§§	IV
Myotis daubentoni	Wasserfledermaus	3		§§	IV
Myotis emarginatus	Wimperfledermaus	1	2	§§	II, IV
Myotis myotis	Großes Mausohr	2	V	§§	II, IV
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	2	V	§§	IV
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	1		§§	IV
Natrix natrix	Ringelnatter	3	V	§	
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	3	V	§§	IV
Oberea oculata				§	
Ophiogomphus cecilia	Grüne Keiljungfer, Grüne Flussjungfer	1	2	§§	II, IV
Oriolus oriolus	Pirol	3	V	§	
Pachytodes cerambyciformis				§	
Papilio machaon	Schwalbenschwanz	3	V	§	
Parus ater	Tannenmeise			§	
Parus caeruleus	Blaumeise			§	
Parus cristatus	Haubenmeise			§	
Parus major	Kohlmeise			§	
Parus palustris	Sumpfmeise			§	
Passer domesticus	Hausperling		V	§	
Passer montanus	Feldperling		V	§	
Perdix perdix	Rebhuhn	3	2	§	
Phoenicurus ochruros	Hausrotschwanz			§	
Phylloscopus collybita	Zilpzalp			§	
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger			§	
Phylloscopus trochilus	Fitis			§	
Phymatodes alni				§	
Phymatodes testaceus				§	
Pica pica	Elster			§	
Picus canus	Grauspecht		2	§§	Anh.I: VSG
Picus viridis	Grünspecht			§§	

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL-RP	RL-D	Schutz	FFH/VSR
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	3		§§	IV
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	(neu)	D	§§	IV
Plagionotus arcuatus				§	
Plecotus auritus	Braunes Langohr	2	V	§§	IV
Podarcis muralis	Mauereidechse		V	§§	IV
Pogonocherus hispidulus				§	
Pogonocherus hispidus				§	
Polyommatus icarus	Hauhechel-Bläuling			§	
Polyommatus semiargus	Rotklee-Bläuling	4	V	§	
Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer	2	V	§§	IV
Prunella modularis	Heckenbraunelle			§	
Pyrrhidium sanguineum				§	
Pyrrhula pyrrhula	Gimpel, Dompfaff			§	
Rana esculenta-Komplex	Wasserfrosch, Grünfrosch-Komplex			§	V
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch		G	§§	IV
Rana temporaria	Grasfrosch			§	V
Regulus ignicapilla	Sommergoldhähnchen			§	
Regulus regulus	Wintergoldhähnchen			§	
Rhagium bifasciatum				§	
Rhagium inquisitor				§	
Rhagium mordax				§	
Ropalopus femoratus	Mattschwarzer Scheibenbock	S	3	§	
Salamandra salamandra	Feuersalamander			§	
Saperda populnea				§	
Saxicola rubetra	Braunkehlchen	3	3	§	Art.4(2): Brut
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	3	V	§	sonst.Zugvogel
Serinus serinus	Girlitz			§	
Sitta europaea	Kleiber			§	
Stenopterus rufus				§	
Stenurella bifasciata				§	
Stenurella melanura				§	
Stenurella nigra				§	

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL-RP	RL-D	Schutz	FFH/VSR
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube		3	§§	
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz			§§	
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star			§	
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke			§	
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke			§	
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke			§	
<i>Thymallus thymallus</i>	Äsche	1	2		V
<i>Trachys minutus</i>				§	
<i>Trachys scrobiculatus</i>				§	
<i>Trichomanes speciosum</i>	Prächtiger Dünnpfarn	(neu)		§§	II, IV
<i>Triturus alpestris</i>	Bergmolch			§	
<i>Triturus helveticus</i>	Fadenmolch	4		§	
<i>Triturus vulgaris</i>	Teichmolch			§	
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig			§	
<i>Turdus merula</i>	Amsel			§	
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel			§	
<i>Turdus viscivorus</i>	Misteldrossel			§	
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	3		§§	
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz		2	§§	Art.4(2): Rast
<i>Xylotrechus antilope</i>	Zierlicher Widderbock	S		§	

TK 25-Nr. 6612 (Trippstadt) umfasst die Ortsgemeinden: Stelzenberg, Trippstadt, Schopp und den östl. Teil von Krickenbach. Hier sind folgende Arten gemeldet:

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL-RP	RL-D	Schutz	FFH/VSR
<i>Acanthocinus aedilis</i>	Zimmermannsbock	E		§	
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	3		§§	
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	3		§§	
<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger			§	
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise			§	
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz	2		§§	Anh.I: VSG
<i>Agapanthia villosiviridescens</i>				§	
<i>Agrilus guerini</i>	Guerins Schmal-Prachtkäfer	[S]	3	§	
<i>Agrilus subauratus</i>	Goldgrüner Schmal-Prachtkäfer	[G]	3	§	

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL-RP	RL-D	Schutz	FFH/VSR
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche		3	§	
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	2		§§	Anh.I: VSG
<i>Alosterna tabacicolor</i>				§	
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	4	3	§§	IV
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente			§	Art.4(2): Rast
<i>Anguis fragilis</i>	Blindschleiche			§	
<i>Anser anser</i>	Graugans	II		§	Art.4(2): Rast
<i>Anthaxia godeti</i>				§	
<i>Anthaxia salicis</i>	Weiden-Prachtkäfer		3	§	
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	3	V	§	Art.4(2): Brut
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper		V	§	
<i>Apatura iris</i>	Großer Schillerfalter	3	V	§	
<i>Apus apus</i>	Mauersegler			§	
<i>Argynnis adippe</i>	Feuriger Perlmutterfalter	2	3	§	
<i>Argynnis aglaja</i>	Großer Perlmutterfalter	4	V	§	
<i>Argynnis paphia</i>	Kaisermantel			§	
<i>Arhopalus rusticus</i>				§	
<i>Asemum striatum</i>				§	
<i>Asio otus</i>	Waldohreule			§§	
<i>Astacus astacus</i>	Edelkrebs	1	1	§§	V
<i>Boloria aquilonaris</i>	Hochmoor-Perlmutterfalter	1	2	§	
<i>Boloria dia</i>	Magerrasen-Perlmutterfalter	2	3	§	
<i>Boloria euphrosyne</i>	Silberfleck-Perlmutterfalter	3	3	§	
<i>Boloria selene</i>	Braunfleckiger Perlmutterfalter		V	§	
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	3	2	§§	II, IV
<i>Brenthis daphne</i>	Brombeer-Perlmutterfalter	(neu)	1	§§	
<i>Brintesia circe</i>	Weißer Waldportier	1	2	§	
<i>Bufo bufo</i>	Erdkröte			§	
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	4	V	§§	IV
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	3	3	§§	IV
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard			§§	
<i>Callidium violaceum</i>				§	
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker	4	3	§§	Anh.I: VSG

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL-RP	RL-D	Schutz	FFH/VSR
Carcharodus alceae	Kleiner Malvendickkopffalter	3	3	§	
Carduelis cannabina	Bluthänfling		V	§	
Carduelis carduelis	Stieglitz, Distelfink			§	
Carduelis chloris	Grünfink, Grünling			§	
Cerambyx scopolii	Kleiner Heldbock		3	§	
Certhia brachydactyla	Gartenbaumläufer			§	
Certhia familiaris	Waldbaumläufer			§	
Charadriiformes	Wat-, Alken- und Möwenvogel			§	
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	3		§§	Art.4(2): Rast
Cinclus cinclus	Wasseramsel	3		§	
Clytus arietis				§	
Coccothraustes coccothraustes	Kernbeißer			§	
Coenonympha arcania	Weißbindiges Wiesenvögelchen		V	§	
Coenonympha pamphilus	Kleines Wiesenvögelchen			§	
Coenonympha tullia	Großes Wiesenvögelchen	1	2	§	
Colias hyale	Weißklee-Gelbling, Goldene Acht			§	
Coloeus monedula	Dohle	3		§	
Columba oenas	Hohltaube	3		§	sonst.Zugvogel
Columba palumbus	Ringeltaube			§	
Coronella austriaca	Schlingnatter	4	3	§§	IV
Corvus corone	Rabenkrähe			§	
Corymbia fulva	Schwarzspitziger Halsbock	S		§	
Corymbia rubra				§	
Corymbia scutellata	Haarschildiger Halsbock	V	3	§	
Cuculus canorus	Kuckuck		V	§	
Cygnus olor	Höckerschwan			§	Art.4(2): Rast
Delichon urbicum	Mehlschwalbe		V	§	
Dendrocopos major	Buntspecht			§	
Dendrocopos medius	Mittelspecht			§§	Anh.I: VSG
Drosera intermedia	Mittlerer Sonnentau	2	3	§	

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL-RP	RL-D	Schutz	FFH/VSR
<i>Drosera rotundifolia</i>	Rundblättriger Sonnentau	3	3	§	
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	3		§§	Anh.I: VSG
<i>Emberiza calandra</i>	GrauParammer		3	§§	sonst.Zugvogel
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer			§	
<i>Eptesicus nilsoni</i>	Nordfledermaus	II	G	§§	IV
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	1	G	§§	IV
<i>Erebia aethiops</i>	Graubindiger Mohrenfalter, Waldteufel	1	3	§	
<i>Erebia medusa</i>	Rundaugen-Mohrenfalter	4	V	§	
<i>Erebia meolans</i>	Gelbbindiger Mohrenfalter	2	V	§	
<i>Ergates faber</i>	Mulmbock	R	2	§	
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen			§	
<i>Exocentrus adpersus</i>	Gesprenkelter Wimperhornbock	S	3	§	
<i>Fagivorina arenaria</i>	Eichen-Rotbuchen-Rindenspanner	2	1	§§	
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	2	3	§§	sonst.Zugvogel
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke			§§	
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	4	3	§§	IV
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper			§	
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink			§	
<i>Fulica atra</i>	Blässhuhn, Bläsralle			§	Art.4(2): Rast
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	2	1	§§	Art.4(2): Brut
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn, Grünfüßige Teichralle		V	§§	Art.4(2): Rast
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher			§	
<i>Grammoptera ruficornis</i>				§	
<i>Hipparchia alcyone</i>	Kleiner Waldportier	1	1	§§	
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe		V	§	
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	2	3	§§	IV
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse		V	§§	IV
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	3		§	Anh.I: VSG
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	2	2	§§	sonst.Zugvogel

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL-RP	RL-D	Schutz	FFH/VSR
Leiopus nebulosus				§	
Leptura maculata				§	
Leucobryum glaucum	Gewöhnliches Weißmoos		V	§	V
Lilium martagon	Türkenbund	3		§	
Limenitis camilla	Kleiner Eisvogel	4	3	§	
Limenitis populi	Großer Eisvogel	2	2	§	
Lycaena alciphron	Violetter Feuerfalter	2	2	§	
Lycaena phlaeas	Kleiner Feuerfalter			§	
Lycaena tityrus	Brauner Feuerfalter	4		§	
Lycaena virgaureae	Dukaten-Feuerfalter	3	3	§	
Lynx lynx	Luchs	0	2	§§	II, IV
Maculinea arion	Quendel-Ameisenbläuling	2	2	§§	IV
Maculinea nausithous	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	2	3	§§	II, IV
Maculinea teleius	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	2	2	§§	II, IV
Molorchus minor				§	
Motacilla alba	Bachstelze			§	
Motacilla cinerea	Gebirgsstelze			§	
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	3	G	§§	IV
Myotis bechsteini	Bechsteinfledermaus	2	2	§§	II, IV
Myotis brandti	Große Bartfledermaus	(neu)	V	§§	IV
Myotis daubentoni	Wasserfledermaus	3		§§	IV
Myotis myotis	Großes Mausohr	2	V	§§	II, IV
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	2	V	§§	IV
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	1		§§	IV
Natrix natrix	Ringelnatter	3	V	§	
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	2	D	§§	IV
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	3	V	§§	IV
Nymphalis antiopa	Trauermantel	1	V	§	
Nymphalis polychloros	Großer Fuchs	3	3	§	
Oberea oculata				§	
Osmunda regalis	Königsfarn	2	3	§	
Pachytodes cerambyciformis				§	

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL-RP	RL-D	Schutz	FFH/VSR
Papilio machaon	Schwalbenschwanz	3	V	§	
Parus ater	Tannenmeise			§	
Parus caeruleus	Blaumeise			§	
Parus cristatus	Haubenmeise			§	
Parus major	Kohlmeise			§	
Parus montanus	Weidenmeise			§	
Parus palustris	Sumpfbmeise			§	
Passer domesticus	Hausperling		V	§	
Passer montanus	Feldsperling		V	§	
Pernis apivorus	Wespenbussard	3	V	§§	Anh.I: VSG
Phoenicurus ochruros	Hausrotschwanz			§	
Phylloscopus collybita	Zilpzalp			§	
Phylloscopus sibilatrix	Waldaubsänger			§	
Phylloscopus trochilus	Fitis			§	
Phymatodes alni				§	
Pica pica	Elster			§	
Picus canus	Grauspecht		2	§§	Anh.I: VSG
Picus viridis	Grünspecht			§§	
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	2		§§	IV
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	3		§§	IV
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	(neu)	D	§§	IV
Plagionotus arcuatus				§	
Plebeius idas	Ginster-Bläuling	1	2	§	
Plecotus auritus	Braunes Langohr	2	V	§§	IV
Podarcis muralis	Mauereidechse		V	§§	IV
Pogonocherus hispidus				§	
Polyommatus icarus	Hauhechel-Bläuling			§	
Polyommatus semiargus	Rotklee-Bläuling	4	V	§	
Prionus coriarius				§	
Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer	2	V	§§	IV
Prunella modularis	Heckenbraunelle			§	
Pseudophilotes baton	Westlicher Quendel-Bläuling	2	2	§	
Pseudovadonia livida				§	
Pyrgus malvae	Kleiner Würfel-		V	§	

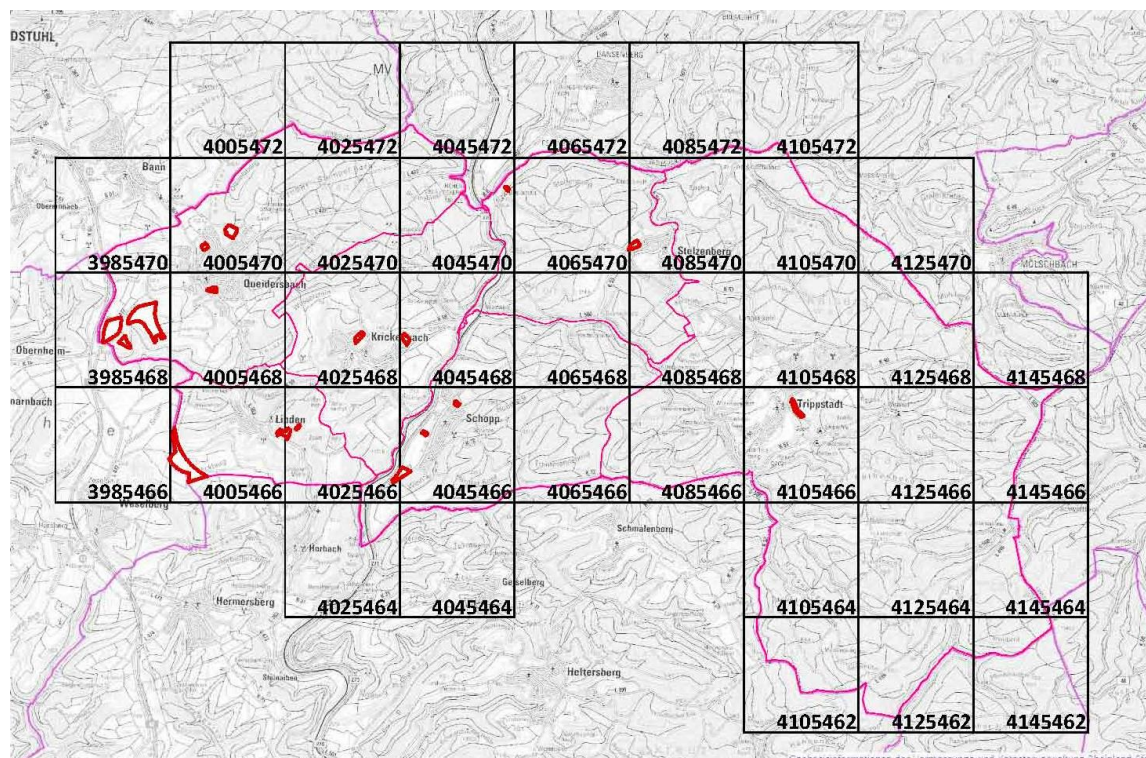
wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL-RP	RL-D	Schutz	FFH/VSR
	Dickkopffalter				
Pyrgus serratulae	Schwarzbrauner Würfel-Dickkopffalter	2	2	§	
Pyrrhidium sanguineum				§	
Pyrrhula pyrrhula	Gimpel, Dompfaff			§	
Rana esculenta-Komplex	Wasserfrosch, Grünfrosch-Komplex			§	V
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch		G	§§	IV
Rana temporaria	Grasfrosch			§	V
Regulus ignicapilla	Sommeregoldhähnchen			§	
Regulus regulus	Wintergoldhähnchen			§	
Rhagium inquisitor				§	
Rhagium mordax				§	
Rhagium sycophanta	Großer Laubholz-Zangenbock		3	§	
Salamandra salamandra	Feuersalamander			§	
Saperda populnea				§	
Saxicola rubetra	Braunkehlchen	3	3	§	Art.4(2): Brut
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	3	V	§	sonst.Zugvogel
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	3	V	§	Art.4(2): Rast
Serinus serinus	Girlitz			§	
Sitta europaea	Kleiber			§	
Spondylis buprestoides				§	
Stenopterus rufus				§	
Stenurella bifasciata				§	
Stenurella melanura				§	
Stenurella nigra				§	
Streptopelia turtur	Turteltaube		3	§§	
Strix aluco	Waldkauz			§§	
Sturnus vulgaris	Star			§	
Sylvia atricapilla	Mönchsgrasmücke			§	
Sylvia borin	Gartengrasmücke			§	
Sylvia communis	Dorngrasmücke			§	
Trachys minutus				§	

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL-RP	RL-D	Schutz	FFH/VSR
Trichomanes speciosum	Prächtiger Dünnpfarn	(neu)		§§	II, IV
Triturus alpestris	Bergmolch			§	
Triturus cristatus	Kamm-Molch	3	V	§§	II, IV
Triturus helveticus	Fadenmolch	4		§	
Triturus vulgaris	Teichmolch			§	
Troglodytes troglodytes	Zaunkönig			§	
Turdus merula	Amsel			§	
Turdus philomelos	Singdrossel			§	
Turdus viscivorus	Misteldrossel			§	
Tyto alba	Schleiereule	3		§§	
Zootoca vivipara	Waldeidechse			§	

ArtenFinder⁴²

Die kooperierenden Naturschutzverbände BUND, NABU und POLLICHIA haben gemeinsam mit dem rheinland-pfälzischen Umweltministerium die zukunftsweisende „ArtenFinder-Initiative“ gestartet. Dort werden Arten von interessierten Bürgerinnen und Bürgern (von Experten bis Laien) gemeldet und nach externer Überprüfung in die Landesdatenbank (LANIS)übertragen. Vorkommensdaten werden hier in einem 2x2 km- Raster abgebildet.

ArtenFinder-Raster in der Verbandsgemeinde Kaiserslautern Süd⁴³



⁴² <http://artenfinder.rlp.de/home>

⁴³ <http://artenfinder.rlp.de/home>, http://map1.naturschutz.rlp.de/mapserver_lanis/ (Stand September 2012)

8.6 Artenschutzrechtliche Prüfung Sonderbaufläche Windkraft

Ergebnisse des Ornithologischen Gutachten zur Errichtung zweier Windenergieanlagen bei Linden⁴⁴

Aussagen zu §44 des Bundesnaturschutzgesetzes

Das Kollisionsrisiko wird bei allen planungsrelevanten Arten ausgeschlossen oder als sehr gering eingestuft. Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der planungsrelevanten Brutvögel werden weder beschädigt noch zerstört. Die räumlichen Zusammenhänge zwischen den Fortpflanzungs- (Horste und Nester) und Ruhestätten (Horst- und Nestbereiche) der lokalen Populationen werden auch nach dem Bau der geplanten Windkraftanlagen Bestand haben.

Der Erhaltungszustand der Populationen der planungsrelevanten Arten wird sich durch den Bau der Windkraftanlagen nicht verschlechtern.

Die vorkommende Brutvogelfauna steht dem Bau der geplanten WKA nicht entgegen.

Gesamtfazit

Durch die geplante Errichtung von 2 Windkraftanlagen in Kaiserslautern-Linden werden weder Zug-, Rast- und Wintervögel noch die Brutvögel im Einwirkungsbereich des Planvorhabens erheblich beeinträchtigt. Insgesamt gesehen stehen der Errichtung der geplanten Windkraftanlagen keine vogelkundlichen Belange entgegen.

Fledermausgutachten zur Errichtung zweier Windenergieanlagen bei Linden⁴⁵

Zusammenfassende Eingriffsbeurteilung unter Berücksichtigung der Summationswirkung aller Beeinträchtigungen und Aussagen zu § 44 BNatSchG

Die geplanten Windenergieanlagen wurden hinsichtlich der bau- und anlagenbedingten sowie der betriebsbedingten Auswirkungen auf die Fledermausfauna für den Herbstzug und die Phase der Lokalpopulation untersucht. Es wurden Aussagen zu potenziellen Konflikten durch direkte Habitatverluste, Veränderungen der Habitatstrukturen und der abiotischen Standortfaktoren, Störungen durch Schallemissionen, Kollision und Totschlag, Verlust von Quartieren durch Meidverhalten, Verlust von Jagdgebieten, Verlust von Balzgebieten, Verlust von potenziellen Tränken, Verlust von Flugstraßen oder sonstigen Transfersektoren zwischen verschiedenen Funktionsräumen, Verlust von Zugstraßen und Sammelpunkten getroffen. Summationswirkungen aller der zuvor genannten Faktoren wurden beurteilt. Die Auswirkungsprognosen haben ergeben, dass der Bau der Windenergieanlagen zu Beeinträchtigungen der Fledermauszönose führen wird. Die Beeinträchtigungen werden als nicht erheblich eingestuft. Dies gilt sowohl artbezogen für jede einzelne der im Untersuchungsraum nachgewiesene Fledermausart als auch für die Gesamtheit der Fledermausfauna.

Zusammenfassende Aussage zu §44 BNatSchG

Tötungsverbot

Bei allen erfassten Fledermausarten kann eine Verunfallung nicht vollständig ausgeschlossen werden. Das Kollisionsrisiko wird bei allen Arten aber u.a. aufgrund der Verbreitung der Arten im Untersuchungsgebiet, der Flughöhe und Flugweise, des allgemeinen bundesweiten Kollisionsrisikos als gering bis sehr gering eingestuft. Eine Kollision wird grundsätzlich als allgemeines Lebensrisiko der Einzelindividuen eingestuft. Der potenzielle Verunfallungsvorgang wird als ein nicht zielgerichtetes methodisches Vorgehen bewertet. Aufgrund der geringen Aktivitätsdichten an den geplanten WEA-Standorten (WEA1: 0,19 % der Nachweiszeit; WEA2: 0,18 % der Nachweiszeit) und der Verbreitung der nachgewiesenen Arten im Untersuchungsgebiet wird eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos nicht prognostiziert. Diese Prognose wird auch dadurch gestützt, dass die geplanten WEA-Standorte

⁴⁴ Ornithologisches Gutachten zur Errichtung zweier Windenergieanlagen bei Linden, Erläuterungsbericht mit Karten (Zwischenbericht), Planungsbüro Neuland-Saar – Nohfelden-Bosen

⁴⁵ Fledermausgutachten zur Errichtung zweier Windenergieanlagen bei Linden, Erläuterungsbericht mit Karten (Zwischenbericht), Planungsbüro Neuland-Saar – Nohfelden-Bosen

nicht in einer Hauptflugroute, einem Transfersektor oder in einem Jagdgebiet mit hoher Bedeutung liegen. Aus diesen Gründen wird der Verbotstatbestand hinsichtlich des Tötungsverbotes nicht erfüllt.

Störungsverbot

Aufgrund der Verbreitung der lokalen Fledermauspopulationen im Untersuchungsraum und der geringen Bedeutung der unmittelbar geplanten WEA-Standorte als Jagdgebiet (WEA1: 0,19% der Nachweiszeit; WEA2: 0,18% der Nachweiszeit) werden weder Jagdhabitats erheblich verkleinert noch Flugrouten oder Jagdhabitats getrennt.

Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Ruhestätten der lokalen Fledermaus-Populationen wird nicht erheblich gestört und wird auch nach dem Bau der Windkraftanlagen im räumlichen Zusammenhang erfüllt. Dies gilt sowohl für die Zeiten der Fortpflanzung, der Aufzucht und der Überwinterung als auch für die Wanderzeiten.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Fledermauspopulationen wird nicht prognostiziert werden.

Zerstörungsverbot

Es werden keine Fortpflanzungs- (Wochenstuben) und Ruhestätten (Quartiere aller Art) durch die geplanten WEA's zerstört. Die ökologische Funktion der vor dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird auch weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt.

Gesamtfazit

Durch die geplante Errichtung zweier Windenergieanlagen in Kaiserslautern-Linden werden die Fledermauszönos im Einwirkungsbereich des Planvorhabens nicht erheblich beeinträchtigt. Der Errichtung der geplanten WEA's stehen keine fledermauskundlichen Belange entgegen.

8.7 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes

8.7.1 Krickenbach

Fläche 2a: Wohnbaufläche, ca. 1,4 ha (siehe Abb. 15)

Tabelle 16: Umweltzustand der Fläche 2a in Krickenbach

Schutzgut	Bestandsaufnahme des Umweltzustands	
Mensch	Lage: Flächennutzung: Umgebungsnutzung: Zugänglichkeit: Beeinträchtigungen:	im Nordwesten der Gemeinde; stark verbuschte Grünlandbrache; Wohnbebauung im Nordwesten, übrige Umgebung wird teilweise land- und forstwirtschaftlich genutzt; über Haberfeldstraße im Westen, über Heidenhügelstraße im Norden; keine;
Pflanzen	HpnV: Schutzgebiete nach Naturschutzrecht: Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG: Biotopkartierte Flächen: Biotoptypenkartierung: Vegetationsbestand: Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen:	Typischer Hainsimsen-Buchenwald basenarm, mäßig frische-frische Variante; Naturpark Pfälzerwald; keine; keine; stark verbuschte Grünlandbrache; Grünland, Baum- und Gehölzbestände; Mittlere Bedeutung

Schutzgut	Bestandsaufnahme des Umweltzustands	
Tiere	<p>Artenvorkommen:</p> <p>Bedeutung als Lebensraum für Tiere:</p> <p>Potentiell vorkommende Arten nach Liste „ARTEFakt“</p>	<p>Mittlere Artenvielfalt;</p> <p>mittel;</p> <p>Liste zu TK Nr. 6612 / 6611 siehe Kapitel 8.8</p>
Boden	<p>Höhe:</p> <p>Relief:</p> <p>Versiegelungsgrad:</p> <p>Eingriffe in die Oberflächengestalt:</p> <p>Erosionsgefahr:</p> <p>Hangstabilität:</p> <p>Altlasten:</p>	<p>ca. 337-361 m ü. NN;</p> <p>steigend nach Nordosten (max. 13 %);</p> <p>keine Versiegelung;</p> <p>in erster Linie durch Erschließungsanlagen, zudem auf Landwirtschaftsflächen durch Düngemittel- und Biozideinträge bedingte künstliche Nährstoffanreicherung und Auswaschung dieser Schadstoffe in das Grundwasser, nachteilige Auswirkungen auf den Boden durch die Verdichtung des Bodens mit landwirtschaftlichen Geräten;</p> <p>mittel;</p> <p>keine Erkenntnisse;</p> <p>keine;</p>
Wasser	<p>Vorhandene Gewässer:</p> <p>Grundwasserüberdeckung:</p> <p>Grundwasserneubildung:</p> <p>Wasserschutzgebiet:</p> <p>Überschwemmungsgebiet:</p>	<p>im Plangebiet und unmittelbarer Umgebung keine Gewässer;</p> <p>mittel;</p> <p>225-250 mm/a;</p> <p>Vorranggebiet für Wasserwirtschaft ist weggefallen; Vorbehaltsgebiet Wasserwirtschaft;</p> <p>nein;</p>
Klima und Luft	<p>Voraussetzungen für die Kaltluftproduktion:</p> <p>Siedlungsklimatische Bedeutung:</p>	<p>günstig;</p> <p>mittel;</p>
Landschaft	<p>Naturräumliche Einheit:</p> <p>Bedeutung für das Landschaftsbild:</p> <p>Erholungseignung:</p>	<p>Moosalbtalgebiet;</p> <p>gering;</p> <p>mittel;</p>
Kultur- und sonstige Sachgüter	<p>Bodendenkmale:</p> <p>Sonstige Sachgüter:</p>	<p>keine;</p> <p>nicht bekannt;</p>

Quelle: Landschaftsplan, TK 25 sowie eigene Darstellung.

Gewerbliche Baufläche, ca. 1,5 ha (siehe Abb. 37)

Tabelle 17: Umweltzustand der geplanten gewerblichen Baufläche in Krickenbach

Schutzgut	Bestandsaufnahme des Umweltzustands	
Mensch	<p>Lage:</p> <p>Flächennutzung:</p> <p>Umgebungsnutzung:</p> <p>Zugänglichkeit:</p> <p>Beeinträchtigungen:</p>	<p>Im Nordosten der Gemeinde;</p> <p>Laubwald;</p> <p>Landwirtschaftliche Flächen im Südosten und Osten, Wohnbebauung im Südwesten, Wald im Norden;</p> <p>im Osten über die K59;</p> <p>nicht bekannt;</p>

Schutzgut	Bestandsaufnahme des Umweltzustands	
Pflanzen	HpnV: Schutzgebiete nach Naturschutzrecht: Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG: Biotopkartierte Flächen: Biotoptypenkartierung: Vegetationsbestand: Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen:	Typischer Hainsimsen-Buchenwald basenarm, mäßig frische-frische Variante; Naturpark Pfälzerwald; keine; keine; im Landschaftsplan nicht kartiert; Wald; hoch;
Tiere	Artenvorkommen: Bedeutung als Lebensraum für Tiere: Potentiell vorkommende Arten nach Liste „ARTEFakt“,	hohe Artenvielfalt; hoch; Liste zu TK Nr. 6612 / 6611 siehe Kapitel 8.8
Boden	Höhe: Relief: Versiegelungsgrad: Eingriffe in die Oberflächengestalt: Erosionsgefahr: Hangstabilität: Altlasten:	ca. 340 – 360 m ü. NN; steigend nach Norden; keine Versiegelung; (erheblicher Eingriff) durch Rodungsaktivitäten erforderlich; gering; keine Erkenntnisse; nicht bekannt;
Wasser	Vorhandene Gewässer: Grundwasserüberdeckung: Grundwasserneubildung: Wasserschutzgebiet: Überschwemmungsgebiet:	im Plangebiet und unmittelbarer Umgebung keine Gewässer; mittel; 225-250 mm/a; nein; nein;
Klima und Luft	Voraussetzungen für die Kaltluftproduktion: Siedlungsklimatische Bedeutung:	mittel; mittel;
Landschaft	Naturräumliche Einheit: Bedeutung für das Landschaftsbild: Erholungseignung:	Moosalbtalgebiet; gering; hoch;
Kultur- und sonstige Sachgüter	Bodendenkmale: Sonstige Sachgüter:	keine; nicht bekannt;

Quelle: Landschaftsplan, TK 25 sowie eigene Darstellung.

8.7.2 Linden

Fläche 5b: Wohnbaufläche, ca. 2,1 ha (siehe Abb. 20)

Tabelle 18: Umweltzustand der Fläche 5b in Linden

Schutzgut	Bestandsaufnahme des Umweltzustands	
Mensch	Lage: Flächennutzung: Umgebungsnutzung: Zugänglichkeit: Beeinträchtigungen:	im Südosten der Gemeinde; Wald, Wiese; Wald im Norden und Westen; Wohnnutzung im Süden und Osten; über Hauptstraße (L363) im Süden; L363 (Hauptstraße);
Pflanzen	HpnV: Schutzgebiete nach Naturschutzrecht: Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG: Biotopkartierte Flächen: Biotoptypenkartierung: Vegetationsbestand: Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen:	Typischer Hainsimsen-Buchenwald basenarm, mäßig frische-frische Variante; Naturpark Pfälzerwald; keine; keine; teilweise Kiefernmischwald mit einheimischen Laubbaumarten; Nadelbaum-Eichenmischwald; Rasenfläche (der bestehenden Grundstücke), Baum- und Gehölzbestände, Laub- und Nadelwald; mittel bis hoch;
Tiere	Artenvorkommen: Bedeutung als Lebensraum für Tiere: Potentiell vorkommende Arten nach Liste „ARTEFakt“	Hohe Artenvielfalt; Hoch; Liste zu TK Nr. 6611 siehe Kapitel 8.8
Boden	Höhe: Relief: Versiegelungsgrad: Eingriffe in die Oberflächengestalt: Erosionsgefahr: Hangstabilität: Altlasten:	ca. 320-340 m ü. NN; stark ansteigend nach Norden (ca. 27 %); keine Versiegelung; gering mittel; Keine Erkenntnisse; keine;
Wasser	Vorhandene Gewässer: Grundwasserüberdeckung: Grundwasserneubildung: Wasserschutzgebiet: Überschwemmungsgebiet:	im Plangebiet und unmittelbarer Umgebung keine Gewässer; mittel; 225-250 mm/a; nein; nein;
Klima und Luft	Voraussetzungen für die Kaltluftproduktion: Siedlungsklimatische Bedeutung:	mittel; mittel;

Schutzgut	Bestandsaufnahme des Umweltzustands	
Landschaft	Naturräumliche Einheit:	Moosalbtalgebiet;
	Bedeutung für das Landschaftsbild:	mittel;
	Erholungseignung:	mittel;
Kultur- und sonstige Sachgüter	Bodendenkmale:	keine;
	Sonstige Sachgüter:	keine bekannt;

Quelle: Landschaftsplan, TK 25 sowie eigene Darstellung.

Fläche 7: Wohnbaufläche, ca. 0,3 ha (siehe Abb. 7)

Tabelle 19: Umweltzustand der Fläche 7 in Linden

Schutzgut	Bestandsaufnahme des Umweltzustands	
Mensch	Lage:	im Westen der Gemeinde;
	Flächennutzung:	Wald;
	Umgebungsnutzung:	Wald im Nordosten und Osten; Wohnnutzung im Südwesten;
	Zugänglichkeit:	über Kreuzdelle im Westen;
	Beeinträchtigungen:	keine;
Pflanzen	HpnV:	Typischer Hainsimsen-Buchenwald basenarm, mäßig frische-frische Variante;
	Schutzgebiete nach Naturschutzrecht:	Naturpark Pfälzerwald;
	Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG:	keine;
	Biotopkartierte Flächen:	keine;
	Biotoptypenkartierung:	Nadelbaum-Eichenmischwald;
	Vegetationsbestand:	Laub- und Nadelwald;
Tiere	Bedeutung als Lebensraum für Tiere:	Mittel bis hoch;
	Artenvorkommen:	Hohe Artenvielfalt;
	Potentiell vorkommende Arten nach Liste „ARTEFakt“,	hoch;
Boden	Höhe:	ca. 320-330 m ü. NN;
	Relief:	stark ansteigend nach Osten (ca. 30 %);
	Versiegelungsgrad:	keine Versiegelung;
	Eingriffe in die Oberflächengestalt:	keine
	Erosionsgefahr:	mittel;
	Hangstabilität:	keine Erkenntnisse;
	Altlasten:	keine;

Schutzgut	Bestandsaufnahme des Umweltzustands	
Wasser	Vorhandene Gewässer: Grundwasserüberdeckung: Grundwasserneubildung: Wasserschutzgebiet: Überschwemmungsgebiet:	im Plangebiet und unmittelbarer Umgebung keine Gewässer; mittel; 225-250 mm/a; nein; nein;
Klima und Luft	Voraussetzungen für die Kaltluftproduktion: Siedlungsklimatische Bedeutung:	mittel; mittel;
Landschaft	Naturräumliche Einheit: Bedeutung für das Landschaftsbild: Erholungseignung:	Moosalbtalgebiet; mittel; mittel;
Kultur- und sonstige Sachgüter	Bodendenkmale: Sonstige Sachgüter:	keine; keine bekannt;

Quelle: Landschaftsplan, TK 25 sowie eigene Darstellung.

8.7.3 Queidersbach

Fläche 6a: Wohnbaufläche, ca. 0,9 ha (siehe Abb. 23)

Tabelle 20: Umweltzustand der Fläche 6a in Queidersbach

Schutzgut	Bestandsaufnahme des Umweltzustands	
Mensch	Lage: Flächennutzung: Umgebungsnutzung: Zugänglichkeit: Beeinträchtigungen:	im Norden der Gemeinde; Grünland; Wohnbebauung im Westen, Süden und Osten; Friedhof im Norden; Wirtschaftsweg entlang des Friedhofs; Keine;
Pflanzen	HpnV: Schutzgebiete nach Naturschutzrecht: Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG: Biotopkartierte Flächen: Biotoptypenkartierung: Vegetationsbestand: Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen:	Typischer Hainsimsen-Buchenwald basenarm, mäßig frische-frische Variante; Naturpark Pfälzerwald; keine; keine; Fettwiese Flachlandausbildung (Glatthaferwiese); gering bis mäßig verbuschte Grünlandbrache; Begräbnisstätte; Streuobstwiese; Lagerplatz (unversiegelt); Gehölzstreifen; Wiese; mittel;
Tiere	Artenvorkommen: Bedeutung als Lebensraum für Tiere: Potentiell vorkommende Arten nach Liste „ARTEFakt“,	mittlere Artenvielfalt; mittel; Liste zu TK Nr. 6611 siehe Kapitel 8.8

Schutzgut	Bestandsaufnahme des Umweltzustands	
Boden	Höhe: Relief: Versiegelungsgrad: Eingriffe in die Oberflächengestalt: Erosionsgefahr: Hangstabilität: Altlasten:	ca. 340 m ü. NN; mäßig geneigt (17%); keine Versiegelung; teilweise, z. B. durch vorhandenen Erschließungsanlagen / Geländemodellation; mittel; keine Erkenntnisse; keine;
Wasser	Vorhandene Gewässer: Grundwasserüberdeckung: Grundwasserneubildung: Wasserschutzgebiet: Überschwemmungsgebiet:	im Plangebiet und unmittelbarer Umgebung keine Gewässer; günstig; 225-250 mm/a; Vorbehaltsgebiet Wasserwirtschaft; nein;
Klima und Luft	Voraussetzungen für die Kaltluftproduktion: Siedlungsklimatische Bedeutung:	mittel; mittel;
Landschaft	Naturräumliche Einheit: Bedeutung für das Landschaftsbild: Erholungseignung:	Moosaltalgebiet; gering; gering;
Kultur- und sonstige Sachgüter	Bodendenkmale: Sonstige Sachgüter:	keine; nicht bekannt

Quelle: Landschaftsplan, TK 25 sowie eigene Darstellung.

Fläche 7b: Gewerbebauland, ca. 3,1 ha (siehe Abb. 38)

Tabelle 21: Umweltzustand der Fläche 7b in Queidersbach

Schutzgut	Bestandsaufnahme des Umweltzustands	
Mensch	Lage: Flächennutzung: Umgebungsnutzung: Zugänglichkeit: Beeinträchtigungen:	im Nordosten der Gemeinde; Ackerfläche; Gewerbe im Osten; Wald im Westen; Sport & Freizeit im Norden; Über die Straße „Im Gewerbegebiet“ im Osten (bestehendes Gewerbegebiet); keine;

Schutzgut	Bestandsaufnahme des Umweltzustands	
Pflanzen	HpnV: Schutzgebiete nach Naturschutzrecht: Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG: Biotopkartierte Flächen: Biotoptypenkartierung: Vegetationsbestand: Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen:	Flattergras-Hainsimsen-Buchenwald mäßig basenarm, mäßig frische – frische Variante; Naturpark Pfälzerwald, Naturdenkmal Falkenstein (Buntsandsteinfels); keine; keine; Acker; Acker; gering;
Tiere	Artenvorkommen: Bedeutung als Lebensraum für Tiere: Potentiell vorkommende Arten nach Liste „ARTEFakt“,	Artenvielfalt auf landwirtschaftlichen Flächen aufgrund fehlender Lebensräume stark eingeschränkt; gering; Liste zu TK Nr. 6611 siehe Kapitel 8.8
Boden	Höhe: Relief: Versiegelungsgrad: Eingriffe in die Oberflächengestalt: Erosionsgefahr: Hangstabilität: Altlasten:	ca. 335-340 m ü. NN; sehr gering geneigt (6%); keine Versiegelung; keine mittel; keine Erkenntnisse; keine;
Wasser	Vorhandene Gewässer: Grundwasserüberdeckung: Grundwasserneubildung: Wasserschutzgebiet: Überschwemmungsgebiet:	im Plangebiet und unmittelbarer Umgebung keine Gewässer; mittel; 225-250 mm/a; Vorbehaltsgebiet Wasserwirtschaft; nein;
Klima und Luft	Voraussetzungen für die Kaltluftproduktion: Siedlungsklimatische Bedeutung:	günstig; mittel;
Landschaft	Naturräumliche Einheit: Bedeutung für das Landschaftsbild: Erholungseignung:	Moosalbtalgebiet; gering; gering;
Kultur- und sonstige Sachgüter	Bodendenkmale: Sonstige Sachgüter:	keine; nicht bekannt;

Quelle: Landschaftsplan, TK 25 sowie eigene Darstellung.

Sonderbaufläche (Einzelhandel, Hotel, Parkfläche), 0,9 ha (siehe Abb. 42)

Tabelle 22: Umweltzustand der geplanten Sonderbaufläche in Queidersbach

Schutzgut	Bestandsaufnahme des Umweltzustands	
Mensch	Lage: Flächennutzung: Umgebungsnutzung: Zugänglichkeit: Beeinträchtigungen:	im Süden der Gemeinde; nicht bekannt; Wohnen; Über die Hauptstraße und die Pirminiusstraße; Laute Ortsdurchfahrt;
Pflanzen	HpnV: Schutzgebiete nach Naturschutzrecht: Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG: Biotopkartierte Flächen: Biotoptypenkartierung: Vegetationsbestand: Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen:	Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald, sehr frische oder wechselfrische Variante; keine; keine; keine; nicht kartiert; gering; gering;
Tiere	Artenvorkommen: Bedeutung als Lebensraum für Tiere: Potentiell vorkommende Arten nach Liste „ARTEfakt“,	geringe Artenvielfalt; gering; Liste zu TK Nr. 6611 siehe Kapitel 8.8
Boden	Höhe: Relief: Versiegelungsgrad: Eingriffe in die Oberflächengestalt: Erosionsgefahr: Hangstabilität: Altlasten:	Ca. 320 m ü. NN; keine Angabe; hoch; gering; keine Erkenntnisse; keine; keine;
Wasser	Vorhandene Gewässer: Grundwasserüberdeckung: Grundwasserneubildung: Wasserschutzgebiet: Überschwemmungsgebiet:	Queidersbach verrohrt; mittel; 225-250 mm/a; nein; nein;
Klima und Luft	Voraussetzungen für die Kaltluftproduktion: Siedlungsklimatische Bedeutung:	ungünstig; gering;
Landschaft	Naturräumliche Einheit: Bedeutung für das Landschaftsbild: Erholungseignung:	Moosalbtalgebiet; gering; gering;
Kultur- und sonstige Sachgüter	Bodendenkmale: Sonstige Sachgüter:	keine; keine bekannt;

Quelle: Landschaftsplan, TK 25 sowie eigene Darstellung.

8.7.4 Schopp

Fläche 1a: Wohnbaufläche, ca. 0,4 ha

Tabelle 23: Umweltzustand der Fläche 1a in Schopp

Schutzgut	Bestandsaufnahme des Umweltzustands	
Mensch	Lage: Flächennutzung: Umgebungsnutzung: Zugänglichkeit: Beeinträchtigungen:	im Westen der Gemeinde; Ackerfläche; im Westen und im Süden Ackerfläche; im Norden und im Osten Wohnbauland; über die Flurstraße im Osten; keine;
Pflanzen	HpnV: Schutzgebiete nach Naturschutzrecht: Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG: Biotopkartierte Flächen: Biotoptypenkartierung: Vegetationsbestand: Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen:	Typischer Hainsimsen-Buchenwald basenarm, mäßig frische – frische Variante; Naturpark Pfälzerwald; keine; keine; Acker; Fettwiese, Flachlandausbildung (Glatthaferwiese); Feldweg (unbefestigt); wenig differenziertes Pflanzenmaterial auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen, keine Baum- und Gehölzbestände vorhanden; gering;
Tiere	Artenvorkommen: Bedeutung als Lebensraum für Tiere: Potentiell vorkommende Arten nach Liste „ARTEFakt“,	Artenvielfalt auf landwirtschaftlichen Flächen aufgrund fehlender Lebensräume stark eingeschränkt; gering; Liste zu TK Nr. 6612 siehe Kapitel 8.8
Boden	Höhe: Relief: Versiegelungsgrad: Eingriffe in die Oberflächengestalt: Erosionsgefahr: Hangstabilität: Altlasten:	ca. 290 – 300 m ü. NN; sehr gering geneigt (7%); keine Versiegelung; gering mittel; keine Erkenntnisse; keine;
Wasser	Vorhandene Gewässer: Grundwasserüberdeckung: Grundwasserneubildung: Wasserschutzgebiet: Überschwemmungsgebiet:	im Plangebiet und unmittelbarer Umgebung keine Gewässer; mittel; 225-250 mm/a; Vorbehaltsgebiet Wasserwirtschaft; nein;
Klima und Luft	Voraussetzungen für die Kaltluftproduktion: Siedlungsklimatische Bedeutung:	mittel; mittel;

Schutzgut	Bestandsaufnahme des Umweltzustands	
Landschaft	Naturräumliche Einheit: Bedeutung für das Landschaftsbild: Erholungseignung:	Moosalbtalgebiet; gering; gering;
Kultur- und sonstige Sachgüter	Bodendenkmale: Sonstige Sachgüter:	keine; keine bekannt;

Quelle: Landschaftsplan, TK 25 sowie eigene Darstellung.

Gewerbliche Baufläche, ca. 3,1 ha

Tabelle 24: Umweltzustand der geplanten gewerblichen Baufläche in Schopp

Schutzgut	Bestandsaufnahme des Umweltzustands	
Mensch	Lage: Flächennutzung: Umgebungsnutzung: Zugänglichkeit: Beeinträchtigungen:	im Südwesten der Ortsgemeinde; Ackerland, Wiese; Wald im Südosten, Acker im Norden und Westen; Über die B 270 im Südwesten und über die Hauptstraße aus Schopp im Osten; keine;
Pflanzen	HpnV: Schutzgebiete nach Naturschutzrecht: Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG: Biotopkartierte Flächen: Biotoptypenkartierung: Vegetationsbestand: Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen:	Typischer Hainsimsen-Buchenwald basenarm, mäßig frische – frische Variante; Naturpark Pfälzerwald; keine; keine; Gehölzstreifen; Fettwiese Flachlandausbildung (Glatthaferwiese); Acker; Wiese, einzelne Gehölz- und Baumbestände; gering bis mittel;
Tiere	Artenvorkommen: Bedeutung als Lebensraum für Tiere: Potentiell vorkommende Arten nach Liste „ARTEFakt“,	Artenvielfalt auf landwirtschaftlichen Flächen aufgrund fehlender Lebensräume eingeschränkt; gering bis mittel; Liste zu TK Nr. 6611 siehe Kapitel 8.8
Boden	Höhe: Relief: Versiegelungsgrad: Eingriffe in die Oberflächengestalt: Erosionsgefahr: Hangstabilität: Altlasten:	ca. 318 – 320 m ü. NN; steigend nach Nordosten; keine Versiegelung; gering; mittel; keine Erkenntnisse; keine bekannt;

Schutzgut	Bestandsaufnahme des Umweltzustands	
Wasser	Vorhandene Gewässer: Grundwasserüberdeckung: Grundwasserneubildung: Wasserschutzgebiet: Überschwemmungsgebiet:	im Plangebiet und unmittelbarer Umgebung keine Gewässer; mittel; 225-250 mm/a; nein; nein;
Klima und Luft	Voraussetzungen für die Kaltluftproduktion: Siedlungsklimatische Bedeutung:	mittel; mittel;
Landschaft	Naturräumliche Einheit: Bedeutung für das Landschaftsbild: Erholungseignung:	Moosalbtalgebiet; mittel; gering;
Kultur- und sonstige Sachgüter	Bodendenkmale: Sonstige Sachgüter:	keine; keine bekannt;

Quelle: Landschaftsplan, TK 25 sowie eigene Darstellung.

Gemeinbedarfsfläche (Kindergarten), ca. 0,5 ha (siehe Abb. 43)

Tabelle 25: Umweltzustand der geplanten Gemeinbedarfsfläche in Schopp

Schutzgut	Bestandsaufnahme des Umweltzustands	
Mensch	Lage: Flächennutzung: Umgebungsnutzung: Zugänglichkeit: Beeinträchtigungen:	im Nordosten der Ortsgemeinde; Friedhof, Begräbnisstätte Friedhof im Norden, Wohnbebauung und Kirche im Süden; über die Friedhofsstraße im Westen; keine;
Pflanzen	HpnV: Schutzgebiete nach Naturschutzrecht: Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG: Biotopkartierte Flächen: Biotoptypenkartierung: Vegetationsbestand: Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen:	Typischer Hainsimsen-Buchenwald basenarm, mäßig frische – frische Variante; Naturpark Pfälzerwald; keine; keine; Friedhof, Begräbnisstätte; Friedhof, Wiese, einzelne Baumbestände; mittel;
Tiere	Artenvorkommen: Bedeutung als Lebensraum für Tiere: Potentiell vorkommende Arten nach Liste „ARTEFakt“,	mittel; mittel; Liste zu TK Nr. 6611 siehe Kapitel 8.8

Schutzgut	Bestandsaufnahme des Umweltzustands	
Boden	Höhe: Relief: Versiegelungsgrad: Eingriffe in die Oberflächengestalt: Erosionsgefahr: Hangstabilität: Altlasten:	ca. 330 m ü. NN; keine Angabe; keine Versiegelung; geringe Geländemodellation gering; keine Erkenntnisse; nicht bekannt
Wasser	Vorhandene Gewässer: Grundwasserüberdeckung: Grundwasserneubildung: Wasserschutzgebiet: Überschwemmungsgebiet:	keine; mittel; 225-250 mm/a; nein; nein;
Klima und Luft	Voraussetzungen für die Kaltluftproduktion: Siedlungsklimatische Bedeutung:	günstig; gering;
Landschaft	Naturräumliche Einheit: Bedeutung für das Landschaftsbild: Erholungseignung:	Moosalbtalgebiet; gering; gering;
Kultur- und sonstige Sachgüter	Bodendenkmale: Sonstige Sachgüter:	keine; keine bekannt;

Quelle: Landschaftsplan, TK 25 sowie eigene Darstellung.

8.7.5 Stelzenberg

Fläche 2b: Wohnbaufläche, ca. 1,6 ha (siehe Abb. 31)

Tabelle 26: Umweltzustand der Fläche 2b in Stelzenberg

Schutzgut	Bestandsaufnahme des Umweltzustands	
Mensch	Lage: Flächennutzung: Umgebungsnutzung: Zugänglichkeit: Beeinträchtigungen:	im Nordwesten der Gemeinde; Weide, Wiese; im Osten und Süden Wohnbauland; Im Nordwesten Ackerland; über die Lindenstraße im Südwesten; keine;
Pflanzen	HpnV: Schutzgebiete nach Naturschutzrecht: Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG: Biotopkartierte Flächen: Biotoptypenkartierung: Vegetationsbestand: Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen:	Westlicher Pfälzer Wald; Naturpark Pfälzerwald; keine; keine; Fettweide, Gehölzstreifen, Nutzgarten, Magerwiese; Vereinzelte Gehölz- und Baumbestände, Rasenfläche; mittel;

Schutzgut	Bestandsaufnahme des Umweltzustands	
Tiere	Artenvorkommen: Bedeutung als Lebensraum für Tiere: Potentiell vorkommende Arten nach Liste „ARTEFakt“,	gering; mittel; Liste zu TK Nr. 6612 siehe Kapitel 8.8
Boden	Höhe: Relief: Versiegelungsgrad: Eingriffe in die Oberflächengestalt: Erosionsgefahr: Hangstabilität: Altlasten:	ca. 390 – 400 m ü. NN; sehr gering geneigt (5%); keine Versiegelung; gering; gering; keine Erkenntnisse; keine;
Wasser	Vorhandene Gewässer: Grundwasserüberdeckung: Grundwasserneubildung: Wasserschutzgebiet: Überschwemmungsgebiet:	im Plangebiet und unmittelbarer Umgebung keine Gewässer; mittel; 225-250 mm/a; Abgegrenztes Wasserschutzgebiet; Vorbehaltsgebiet Wasserwirtschaft; nein;
Klima und Luft	Voraussetzungen für die Kaltluftproduktion: Siedlungsklimatische Bedeutung:	günstig; mittel;
Landschaft	Naturräumliche Einheit: Bedeutung für das Landschaftsbild: Erholungseignung:	Westlicher Pfälzer Wald; mittel; gering;
Kultur- und sonstige Sachgüter	Bodendenkmale: Sonstige Sachgüter:	keine; keine bekannt;

Quelle: Landschaftsplan, TK 25 sowie eigene Darstellung.

Fläche 4b: Wohnbaufläche, ca. 0,3 ha (Ortsteil Breitenau) (siehe Abb. 31)

Tabelle 27: Umweltzustand der Fläche 4b in Stelzenberg

Schutzgut	Bestandsaufnahme des Umweltzustands	
Mensch	Lage: Flächennutzung: Umgebungsnutzung: Zugänglichkeit: Beeinträchtigungen:	im Ortsteil Breitenau nordwestlich der Ortsgemeinde; Wald, Grünland; Grünland im Norden, Wald im Osten, Wohnbauland im Süden; Über die Straße „Am Lützelberg“ im Süden; keine;

Schutzgut	Bestandsaufnahme des Umweltzustands	
Pflanzen	HpnV: Schutzgebiete nach Naturschutzrecht: FFH – Schutzgebiet: Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG: Biotopkartierte Flächen: Biotoptypenkartierung: Vegetationsbestand: Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen:	Typischer Hainsimsem-Buchenwald basenarm, mäßig frische – frische Variante, teilweise auch mäßig trockene Variante; Naturpark Pfälzerwald; „Aschbachtal“ Teil des europäischen Schutzgebiets-systems Natura 2000 (siehe 8.4 FFH-Verträglichkeit) keine; keine; Grünlandbrache, Fichtenmischwald mit einheimischen Laubbaumarten; gering; gering;
Tiere	Artenvorkommen: Bedeutung als Lebensraum für Tiere: Potentiell vorkommende Arten nach Liste „ARTEfakt“,	gering; gering; Liste zu TK Nr. 6612 siehe Kapitel 8.8
Boden	Höhe: Relief: Versiegelungsgrad: Eingriffe in die Oberflächengestalt: Erosionsgefahr: Hangstabilität: Altlasten:	ca. 280 – 284 m ü. NN; fast keine Hangneigung; keine Versiegelung; gering; gering; keine Erkenntnisse; keine;
Wasser	Vorhandene Gewässer: Grundwasserüberdeckung: Grundwasserneubildung: Wasserschutzgebiet: Überschwemmungsgebiet:	im Plangebiet und unmittelbarer Umgebung keine Gewässer; ungünstig; 225-250 mm/a; Plangebiet grenzt an Wasserschutzgebiet; keine;
Klima und Luft	Voraussetzungen für die Kaltluftproduktion: Siedlungsklimatische Bedeutung:	mittel; mittel;
Landschaft	Naturräumliche Einheit: Bedeutung für das Landschaftsbild: Erholungseignung:	Westlicher Pfälzer Wald; gering; gering;
Kultur- und sonstige Sachgüter	Bodendenkmale: Sonstige Sachgüter:	keine; keine bekannt;

Quelle: Landschaftsplan, TK 25 sowie eigene Darstellung.

8.7.6 Trippstadt

Fläche 2b: Wohnbaufläche, ca. 1,9 ha

Tabelle 28: Umweltzustand der Fläche 2b in Trippstadt

Schutzgut	Bestandsaufnahme des Umweltzustands	
Mensch	Lage: Flächennutzung: Umgebungsnutzung: Zugänglichkeit: Beeinträchtigungen:	im Nordwesten der Gemeinde; Weide, Wiese; im Osten und Süden Wohnbauland; Im Nordwesten Ackerland; über die Lindenstraße im Südwesten; keine;
Pflanzen	HpnV: Schutzgebiete nach Naturschutzrecht: Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG: Biotopkartierte Flächen: Biotoptypenkartierung: Vegetationsbestand: Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen:	Typischer Hainsimsem-Buchenwald basenarm, mäßig frische – frische Variante; Naturpark Pfälzerwald; keine; Keine; Fettweide, Gehölzstreifen, Nutzgarten, Magerwiese; vereinzelte Gehölz- und Baumbestände; mittel;
Tiere	Artenvorkommen: Bedeutung als Lebensraum für Tiere: Potentiell vorkommende Arten nach Liste „ARTEFakt“,	geringe Artenvielfalt; mittel; Liste zu TK Nr. 6612 siehe Kapitel 8.8
Boden	Höhe: Relief: Versiegelungsgrad: Eingriffe in die Oberflächengestalt: Erosionsgefahr: Hangstabilität: Altlasten:	ca. 390 – 400 m ü. NN; sehr gering geneigt (5%); keine Versiegelung; gering; mittel; keine Erkenntnisse; keine;
Wasser	Vorhandene Gewässer: Grundwasserüberdeckung: Grundwasserneubildung: Wasserschutzgebiet: Überschwemmungsgebiet:	im Plangebiet und unmittelbarer Umgebung keine Gewässer; mittel; 225-250 mm/a; Abgegrenztes Wasserschutzgebiet; Vorbehaltsgebiet Wasserwirtschaft; nein;
Klima und Luft	Voraussetzungen für die Kaltluftproduktion: Siedlungsklimatische Bedeutung:	mittel; mittel;

Schutzgut	Bestandsaufnahme des Umweltzustands	
Landschaft	Naturräumliche Einheit: Bedeutung für das Landschaftsbild: Erholungseignung:	Westlicher Pfälzer Wald; mittel; mittel;
Kultur- und sonstige Sachgüter	Bodendenkmale: Sonstige Sachgüter:	keine; keine bekannt;

Quelle: Landschaftsplan, TK 25 sowie eigene Darstellung.

8.8 Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Die derzeit teilweise forst- und landwirtschaftlich genutzten Untersuchungsbereiche in der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd werden bei Nichtdurchführung der Planungsabsichten voraussichtlich auch weiterhin die Funktion als wohnstandortnahe Frei- und Freizeiträume übernehmen.

Darüber hinaus sind wesentliche Veränderungen der Pflanzen- und Tierwelt, des Bodens, des Wasserhaushalts, des Klimas, der Luft sowie der Landschaft nach derzeitigen Erkenntnissen nicht zu erwarten.

8.9 Beschreibung der Auswirkungen der Planung auf die Umwelt

Der Umweltbericht befasst sich mit den geplanten Bauflächen der einzelnen Gemeinden und beschreibt und bewertet deren Auswirkungen auf Natur und Landschaft. Die naturschutzfachlichen Anregungen zu den einzelnen Bauflächen im Rahmen der landesplanerischen Stellungnahme vom 11.02. 2011 sind unter Kap. 6 in die Entwicklungsziele eingeflossen.

8.9.1 Schutzgut Mensch

Durch die Umsetzung der Planungsabsichten der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd kann Baulandvolumen geschaffen werden das geeignet ist, die ggf. auftretende lokale Nachfrage nach Wohn- und Gewerbegrundstücken zu entspannen. Während die Verfügbarkeit von bezahlbarem Wohnraum insbesondere jungen Familien aus der Verbandsgemeinde die Bildung von Wohneigentum ermöglichen soll, soll die Schaffung von Gewerbeflächen bzw. Sonderbauflächen zur Errichtung von Einzelhandelsbetrieben einer Stärkung des Arbeitsplatzangebots und der Versorgung in der Verbandsgemeinde dienen.

8.9.2 Schutzgut Pflanzen

Mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplans und der damit verbundenen Darstellung neuer Bauflächen ist nicht mit einer deutlichen Beeinträchtigung des vorhandenen Arten- und Biotoppotentials zu rechnen.

8.9.3 Schutzgut Tiere

Die Umsetzung der Planungsabsichten der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd, die mit Flächenversiegelungen und Änderungen der bisherigen Nutzungen verbunden ist, führt zu einer Beeinträchtigung der Lebensräume verschiedener Tierarten. Durch die Überbauung bisher offener Flächen kommt es zu einem Verlust von Teillebensräumen und Einschränkungen von Lebensraumbeziehungen. Diese, ebenso wie Störungen durch Lärm und Licht aus den geplanten Flächen, können sich auf die Verhaltens- und Bewegungsmuster von Tieren auswirken. Siehe dazu die Angaben unter 8.5 Artenschutz.

8.9.4 Schutzgut Boden

Die Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutz ergeben sich aus den §§ 9 bis 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV). Böden erfüllen für stabile Ökosysteme wichtige Filter-, Speicher- und Pufferfunktionen.

Gleichzeitig sind Böden aber leicht zerstörbar und erneuern sich durch natürliche Verwitterungsprozesse nur in geringem Umfang. Die Verknappung bzw. Gefährdung der Böden geht auf Versiegelung, nutzungsbedingte Bodenabträge, Bodenverdichtung oder auf Stoffeinträge zurück. Eine wesentliche Zielvorgabe ist auch deshalb den Flächenverbrauch zu reduzieren.

Durch die gezielte Verdichtung von Siedlungsgebieten, der Nutzung von Entsiegelungspotentialen und einer Optimierung bisheriger Siedlungsstrukturen kann durch sinnvoll gesteuerte Flächenumnutzung der Flächenverbrauch im Sinne der Nachhaltigkeit verändert, bzw. verringert werden. Des Weiteren sind die Böden vor schädlichen Abträgen zu schützen.

Zur Wahrung funktionierender, stabiler Ökosysteme dürfen Stoffeinträge in Böden deren Belastbarkeit nicht überschreiten. Alle natürlichen Bodenfunktionen sind zu berücksichtigen.

Die Neudarstellungen des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd ermöglichen durch die Vorbereitung der baulichen Nutzung von Wohnbauflächen, einer gemischten Baufläche, gewerblichen Bauflächen und Sonderbauflächen eine zusätzliche Versiegelung. Dadurch kommt es in den betroffenen Bereichen zu einem vollständigen Funktionsverlust des Bodens. Insbesondere sind hier Lebensraum-, Regulations- und allgemeine Produktionsfunktionen zu nennen.

Des Weiteren ist insbesondere während der Bauphasen mit Beeinträchtigungen der Bodenstrukturen durch den Einsatz von Baumaschinen zu rechnen. Hierdurch kommt es zu einer weiteren Veränderung der Standortbedingungen sowie der Bodenfunktionen, verbunden mit einer Erhöhung der Erosionsgefährdung durch den Abfluss von nicht versickerndem Niederschlagswasser. Schadstoffeinträge durch beispielsweise Treibstoff- oder Ölverlust der Baumaschinen in den Boden können nicht ausgeschlossen werden. Es ist zu beachten, dass dieses Risiko auch beim Einsatz von land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftungsmethoden besteht.

Eingriffe in das natürliche Relief der Untersuchungsbereiche in Form von Aufschüttungen und Abgrabungen können bei der Umsetzung der Planungsabsichten der einzelnen Ortsgemeinden insbesondere in den topographisch stärker bewegten Flächen bei Bedarf erforderlich sein.

8.9.5 Schutzgut Wasser

Durch Überbauung und Versiegelung der Böden, kommt es innerhalb der Untersuchungsbereiche zu einer Reduzierung der Versickerungsfähigkeit des Bodens. Dies kann zu einer Minimierung der Grundwasserneubildungsrate sowie zu einer Beeinträchtigung der Lebensräume für Pflanzen und Tiere führen.

Bei der Entwässerung von Plangebieten ist erklärtes Ziel der Wasserwirtschaft der ökologisch nachhaltige Umgang mit dem Niederschlagswasser (§ 55 Abs. 2 WHG, § 2 LWG). Der Versickerung des Regenwassers am Ort des Anfalls kommt bei der Niederschlagswasserbewirtschaftung die höchste Priorität zu. Mit der Veränderung der natürlichen Oberfläche in Form der Flächenversiegelung erfolgt im Zusammenhang mit der Bauleitplanung auch eine Änderung des Abflussverhaltens beim Oberflächenwasser. Die Erhöhung der Abflussspitze kann sich z. B. nachteilig auf das Sachgut Bebauung oder auch auf die Lebensraumfunktionen der Fließgewässer (z. B. Verdriftung von Kleinlebewesen, Erosionsschäden an Gewässerufeln, stoffliche Belastungen etc.) auswirken.

Die geplante Nutzung der Flächen wird den Wasserbedarf erhöhen. Die Abschätzung des erhöhten Wasserbedarfs ist derzeit jedoch noch nicht möglich.

8.9.6 Schutzgut Klima und Luft

Mit der Umsetzung der Planungsabsichten der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd sind nachteilige klimatische Auswirkungen aufgrund der insgesamt jeweils geringen Flächengrößen lediglich in geringem Umfang zu erwarten. Durch die Versiegelung von bisher unbebauten Flächen kommt es infolge höherer Reflexion zu einer lokalen Erhöhung der Lufttemperatur in Verbindung mit einer Senkung der Luftfeuchtigkeit.

Von den Untersuchungsbereichen, welche als gewerbliche Bauflächen entwickelt werden sollen, gehen potentiell erhöhte Immissionsbelastungen der Luft durch Schadstoffe und Gerüche aus. Eine genaue Abschätzung der Belastung ist allerdings zu diesem Zeitpunkt noch nicht möglich, da die Auswirkungen von den sich dort ansiedelnden Betrieben abhängig sind.

8.9.7 Schutzgut Landschaft

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion durch die Umsetzung eines Bauvorhabens können sich aus der Zerstörung von wertvollen Landschaftselementen und einer Verfremdung des natürlichen Landschaftsbildes durch landschaftsuntypische Elemente und Baukörper ergeben. Auch die Beeinträchtigung des Landschaftserlebens durch Schadstoffimmissionen spielt hierbei eine Rolle, da lärm- und schadstoffarme Räume vor allem im Naturpark Pfälzer Wald als Voraussetzung für die landschaftsgebundene Erholung angesehen werden können.

8.9.8 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Da nach dem derzeitigen Wissensstand sind auf den neu dargestellten Bauflächen keine Boden- und Kulturdenkmäler vorhanden. Dementsprechend sind keine Auswirkungen oder Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter zu erwarten.

Durch die Planung betroffene sonstige Sachgüter stellen im Rahmen der Planung in Form von forst- und landwirtschaftlichen Nutzflächen, deren Bewirtschaftungserträge und Flächengrößen einen entsprechenden finanziellen Wert dar. Da jedoch die jeweiligen Flächen nach Bodenordnung und Erschließung einen vielfachen Wert der ehemaligen forst- und landwirtschaftlichen Betriebsflächen besitzen werden, wird der durch die Realisierung der Planung ausgelöste Eingriff in das Schutzgut Sachgüter als privatnützig und vertretbar eingestuft.

8.10 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

8.10.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Als erste Stufe der Vermeidung von Eingriffen in Form von neuen Siedlungsflächenausweisungen wurde in allen Ortsgemeinden der VG eine Siedlungsflächeneignungsanalyse sowie eine Analyse innerörtlicher Baulandpotentiale erstellt. Die im FNP dargestellten Siedlungsflächen sind insofern bereits das Ergebnis einer intensiven Auseinandersetzung mit dem Vermeidungsgrundsatz zur Inanspruchnahme zusätzlicher Bauflächen. Die Vermeidung von Eingriffen in den Naturhaushalt lässt sich naturgemäß primär durch alternative Standortentscheidungen bzw. den Verzicht der Inanspruchnahme von Grund und Boden erreichen. Soweit sich Eingriffe in die Schutzgüter aufgrund der verfolgten städtebaulichen Ordnung nach Abwägung der verschiedenen widerstreitenden Ansprüche und gewichteten Positionen nicht gänzlich vermeiden lassen, ist der Plangeber bestrebt durch entsprechende Maßnahmen diese Eingriffe unter Wahrung der grundsätzlichen Zielrichtung weitestgehend zu minimieren.

Mit der Bebauung und den damit einhergehenden Maßnahmen der Flächenversiegelung werden nachgehend zu baurechtlichen Verfahren regelmäßig auch wasserrechtliche Verfahren notwendig. Einleitungen in den Untergrund oder in ein Oberflächengewässer sind Benutzungstatbestände (§ 9 WHG), die eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis voraussetzen. In dem zugehörigen Wasserrechtsverfahren werden die o. g. Belange geprüft. Das bedeutet, die Erlaubnis kann u. a. nur dann

erteilt werden, wenn keine Abflussverschärfungen vorhanden sind bzw. diese wirksam und zugleich mit der verursachenden Maßnahme ausgeglichen werden (§ 61,62 LWG).

Probleme in Bebauungsplan- oder auch Wasserrechtsverfahren lassen sich vermeiden, wenn die Belange der Wasserwirtschaft bereits frühzeitig beachtet werden. Zum sachgerechten Umgang mit Abwasser gehört, dass eine Entwässerungskonzeption nach den aktuellen wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen erarbeitet und die Flächen, die für die Abwasserbeseitigung (z. B. Versickerung) notwendig sind und damit folglich der Bebauung entzogen werden, entsprechend in die Bauleitplanung aufgenommen werden.

Je früher die Möglichkeiten zur Niederschlagswasserbewirtschaftung bedacht und eingesetzt werden, umso größer ist ihr Effekt. Spätestens bei der Trägerbeteiligung zum jeweiligen Bebauungsplan ist ein entsprechendes Konzept zur Oberflächenentwässerung vorzulegen.

In der Umweltprüfung müssen die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Neubaugebiete oder auch Einzelbaumaßnahmen ab einer gewissen Größenordnung verändern definitionsgemäß das Abflussgeschehen des Oberflächenwassers Grundsätzlich sind nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten.

Aus fachlicher Sicht ist deshalb bezüglich Umfang und Detaillierungsgrad der Prüfung zu fordern, dass die möglichen Auswirkungen der Flächenversiegelung projekt- und baugebietsbezogen bewertet werden. Es besteht häufig ein direkter Zusammenhang zwischen der Größe der versiegelten Fläche und der Erheblichkeit der Auswirkung. Demnach sollten größere Gebiete auch intensiver bearbeitet werden.

Zu den gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen gehört es, dass ein Oberflächenabfluss höher gelegener Außengebiete entweder wirksam zurückgehalten oder schadlos durch / um die Bebauung herum geleitet wird. Da der schadlose Abfluss vom Außengebiet durch bebaute Gebiete (z. B. in Form eines RW-Kanals) im Nachhinein nur sehr schwierig, bzw. mit vertretbarem Aufwand häufig auch nicht mehr zu leisten ist, kommt bei der Planung - insbesondere bei Problemgebieten - dem Aspekt der schadlosen Außengebietenentwässerung große Bedeutung zu. Die Bebauung von Senken ohne Wahrung geordneter Abflussverhältnisse für das Außengebiet ist fachlich nicht vertretbar.

Entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB umfassen die Belange des Umweltschutzes auch den sachgerechten Umgang mit Abwasser. Neben den grundsätzlichen Anforderungen zum Schutz der Gewässer gemäß § 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 2 Landeswassergesetz (LWG) sind die Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer in § 57 WHG festgelegt. Nach § 52 LWG hat die Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung sicherzustellen, dass das in ihrem Gebiet anfallende Abwasser ordnungsgemäß beseitigt wird. Hierbei darf das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt werden (§ 55 WHG) Die Verbandsgemeinde hat die dafür erforderlichen Einrichtungen und Anlagen nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben (§ 56 WHG u. § 52 LWG). Soweit vorhandene Abwasseranlagen nicht den Anforderungen entsprechen, hat der Betreiber die Anlagen in angemessenen Zeiträumen den wasserwirtschaftlichen Anforderungen und Zielsetzungen anzupassen. Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes und der sich daraus ergebende Umgang mit Abwasser darf keine nachteilige Veränderung des ökologischen und chemischen Zustands der Gewässer nach sich ziehen (§ 27 WHG, Bewirtschaftungsziele).

Im Rahmen der vorliegenden Plankonzeption sind im Sinne einer Vermeidung und Verminderung von Eingriffen die nachfolgenden Maßnahmen für die dargestellten Flächen in die Begründung aufgenommen worden, die bei einer Verwirklichung der Planungsabsichten der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd zu berücksichtigen sind:

- Minimierung der Versiegelungsrate durch Beschränkung der versiegelbaren Grundstücksfläche auf das unbedingt notwendige Maß

- Minimierung der nachteiligen Auswirkungen auf das Orts- bzw. das Landschaftsbild durch Begrenzung der Höhenlage der Baukörper, Beschränkung der Gebäudehöhe, bauordnungsrechtliche Festsetzungen hinsichtlich der Ausbildung der Dächer (Form, Farbe, Neigung)
- Ergreifung von Maßnahmen zur Verhinderung einer Abflussverschärfung im Vorfluter (Einrichtung von Zisternen mit Brauchwassernutzung, zentrale Rückhaltung in Form von Sickerflächen, die auch als gestalterisches Element dienen)
- Generell möglichst starke innere Durchgrünung der Bauflächen
- Durch die Entwicklung der Fläche 7b soll der Ortsteil „Heidenkopf“ besser an die Gemeinde Trippstadt angebunden werden. Um den Belangen des Naturschutzes gerecht zu werden, soll bei einer Entwicklung der Fläche im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung öffentliche Grünflächen und/ oder Ausgleichsflächen im Sinne einer Grünzäsur, die das Gebiet „durchschneiden“ (und somit der Durchtrennung des Offenlandbereichs entgegenwirken) festgesetzt werden.

8.10.2 Beschreibung der unvermeidbaren nachteiligen Umweltauswirkungen

Die Beeinträchtigung der nachfolgenden abiotischen Funktionen der Schutzgüter kann durch die oben aufgezeigten Maßnahmen nur bedingt oder nicht vermieden, bzw. vermindert werden. Teilweise entstehen Entlastungseffekte, besonders durch die vorgesehene Nutzungsänderung und der größtenteils damit verbundenen Einstellung der intensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Im Folgenden werden die wesentlichen Aspekte, insbesondere für die zu bebauenden Bereiche, zusammenfassend dargestellt.

Eine Erhöhung der Grundwasserverschmutzungsgefährdung, hauptsächlich in Bodenabtragbereichen, wird sich lediglich auf die Bauphasen beschränken. Hier sind entsprechende Vorkehrungen während der Bauzeiten zu ergreifen. Nach der Fertigstellung der Bauflächen ist im Vergleich zur heutigen Nutzung mit einem geringeren Schadstoffeintrag zu rechnen, so dass sich die Umsetzung der Planungsabsichten der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd langfristig eher positiv auf die Qualität des Grundwassers auswirken wird.

Die zu erwartende Verringerung der Grundwasserneubildungsrate und eine damit verbundene potenzielle Absenkung des Grundwassers, die Beschleunigung des Gebietsabflusses von Oberflächenwasser und die Veränderung der natürlichen Vorflut sind Resultate der mit der Realisierung der Planung verbundenen Neuversiegelung und lassen sich auch durch die gewählte und mit den örtlichen Besonderheiten abgestimmte Oberflächenwasserbehandlungskonzeption nicht gänzlich ausschließen.

Die Erzeugung zusätzlicher gasförmiger Emissionen durch Verkehr und Hausbrand nach Fertigstellung und Bezug der Bauflächen dürfte für solche Strukturen typische Größenordnungen annehmen und daher tolerierbar sein. Auch der durch zusätzliches Verkehrsaufkommen erzeugte Lärm im Bereich der Untersuchungsgebiete und der Erschließungsstraßen wird voraussichtlich, aufgrund der Größe und der Art der geplanten Nutzungen der Untersuchungsbereiche, keine unzumutbaren Unverträglichkeiten auslösen.

Die Beeinträchtigung des Menschen und des Landschaftsbildes durch die Folgen der Errichtung von Windkraftanlagen auf den dafür dargestellten Sonderbauflächen kann ebenfalls nur schwer gemindert werden. Hierbei ist insbesondere die optische Fernwirkung zu nennen. Lichtreflexionen sowie Schallemissionen sind aufgrund der großen Entfernung zu den Siedlungskörpern als weniger starke Beeinträchtigungen zu erwarten.

8.10.3 Ausgleichsmaßnahmen

Eine eigenständige Darstellung von Ausgleichs- oder Grünflächen im Bereich der geplanten Siedlungsflächenerweiterungen soll im Flächennutzungsplan nicht erfolgen, um den Entwicklungsspielraum der verbindlichen Bauleitplanung nicht zu stark einzuschränken und der nicht

parzellenscharfen Darstellung des Flächennutzungsplans zu entsprechen. Eine öffentliche Siedlungseingrünung der neuen Baugebiete ist in der verbindlichen Bauleitplanung vorgesehen und zum aktuellen Planungszeitraum eine Selbstverständlichkeit.

Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB, die im FNP mit Randsignatur in schwarz gekennzeichnet sind (Tabelle 12), stellen die zur Umsetzung der landespflegerischen Ziele erforderlichen bestehenden Ausgleichsflächen aus dem vorhandenen Ökopool der Verbandsgemeinde dar. Sie werden in diesem Umfang nicht zwingend realisiert, bieten den Gemeinden aber notwendige Auswahlmöglichkeiten die in der verbindlichen Bauleitplanung detailliert werden.

Um den Charakter der Landschaft des Planungsraumes, die im Wesentlichen innerhalb des Naturparks Pfälzerwald liegt, zu erhalten und zu entwickeln ist es wichtig, diejenigen Landschaftsstrukturen zu schützen, welche die Schönheit und Besonderheit dieser Erholungslandschaft ausmachen.⁴⁶Daraus ergibt sich eine große Palette an Möglichkeiten für Ausgleichsmaßnahmen.

Der Wechsel von Wald mit lichten Wiesen bedingt einen besonders artenreichen Lebensraum, der neben den eigentlichen Bewohnern der Wiese auch zahlreiche Pflanzen- und Tiergesellschaften des angrenzenden Waldes enthält. Gleichzeitig sind wertvolle Waldränder entstanden, die ein überaus artenreiches Spektrum an Pflanzen- und Tierarten beherbergen. Ein fortschreitendes Zuwachsen der Freiflächen würde dem Wald-Wiesen-Grenzbereich seiner ökologischen Funktionen berauben und hätte schließlich ein völliges Verschwinden der Waldränder zur Folge. Maßnahmen, die über forstwirtschaftliche Planungen hinausgehen, wie z.B. Entwicklung von äußeren und inneren vielfältigen Waldrändern, können als Ausgleich herangezogen werden. Die einzelnen Maßnahmenvorschläge können der Landschaftsplanung bzw. dem Pflege- und Entwicklungsplan Naturpark Pfälzerwald⁴⁷ und dem Waldwirkungenplan⁴⁸ entnommen werden.

In den offenen Landschaftsbereichen kommt der Erhaltung von Wiesenflächen und Streuobstbeständen eine wichtige Rolle zu. Diese sind von hohem landschaftsästhetischem und ökologischem Wert und sollen als Nutzungsart v.a. in Ortsnähe erhalten werden.

Aus der Sicht der Landschaftsplanung stellen die Wiesen- und Brachflächen in den von Wald umgebenen und früher landwirtschaftlich genutzten Tälern des Pfälzerwalds einen Schwerpunkt für die Landschaftspflege dar. Durch die Folgen der Nichtbewirtschaftung und die fortschreitende Sukzession (Verbuschung, Verwaldung) sowie Aufforstungen, oft mit „Weihnachtsbaumkulturen“, ist deren Existenz in akutem Maße bedroht. Die Erhaltung, bzw. Reaktivierung der ehemaligen Wiesenflächen ist jedoch unbedingt geboten. Es handelt sich um die Täler der Moosalbe, des Aschbachs und des Queidersbachs und um die Rodungsinseln um Trippstadt, Stelzenberg und Schopp. Als Nutzung kommt vor allem Beweidung in Frage. In den Talauen durch geeignete Rinderrassen, an den Hängen je nach Standortgegebenheiten durch Rinder, Ziegen oder Schafe, kombiniert mit Streuobstanbau. Des Weiteren soll die Biotopvielfalt durch Hecken und Raine erhöht werden.⁴⁹

Hier sind Maßnahmen wie z.B.

- Beweidungsprojekte wie südlich von Trippstadt, Kellerberg bei Stelzenberg zwischen Ortslage und K53, Karlstal zwischen Unterhammer und Mittelhammer, Queidersbach-Tal bei Kläranlage und Straßenüberquerung Queidersbach oder Aschbach-Tal bis zum Damm
- Mahd von Magerrasen (Beispiel: Magerrasen am Schmelzer Pfad) zu nennen.

⁴⁶ Verein Naturpark Pfälzerwald e.V. (Hrsg.) (2002): Pflege- und Entwicklungsplan Naturpark Pfälzerwald, Neustadt a.d.W., S. 75.

⁴⁷ Verein Naturpark Pfälzerwald e.V. (Hrsg.) (2002): Pflege- und Entwicklungsplan Naturpark Pfälzerwald, Neustadt a.d.W., S. 94.

⁴⁸ Zentrale der Forstverwaltung (Hrsg.) (2008): Waldwirkungenplan, Neustadt a.d.W., S. 52.

⁴⁹ Wissenschaftlicher Beirat und Geschäftsstelle des Biosphärenreservates (2003): Entwicklungskonzept für den Teil des grenzüberschreitenden Biosphärenreservats Pfälzerwald – Vosges du Nord, S. 12.

Der Pflege der dystrophen nährstoffarmen Teiche kommt ebenfalls eine erhebliche Bedeutung zu. Im Quellenkataster der Verbandsgemeinde⁵⁰ Kaiserslautern-Süd und in der Landschaftsplanung (Leitbild der Landschaft) sind die große Anzahl verschiedener Quelltypen erfasst, denen im Naturgefüge der Verbandsgemeinde auch eine erhebliche Bedeutung zukommt. Neben der Unterhaltung der Dammbefestigungen und Erhaltung der Quellbereiche ist auch auf die Erhaltung eines konstanten Wasserstandes zu achten. Notwendige Pflegemaßnahmen im Umfeld der Gewässer sind Aufhellung der Uferregion, insbesondere durch Rodung dichter Fichten- und Douglasienbestände und Offenhaltung der Verlandungszonen.

Hier sind Maßnahmen wie z.B.

- Entfichtung und Offenhaltung an dystrophen Teichen (Beispiel: Haseltalweiher)
- Mahd oder Mulchmahd in Tälern (Beispiel: Wiese an der Moosalbquelle)
- Entfichtung von Bachläufen (Beispiel: Oberlauf der Moosalbe)
- Offenhaltung von Moorrelikten (Beispiel: Oberes Neuhöfertal) zu nennen.

Gemäß dem Grundsatz nach § 6 WHG sind die Gewässer in ihrer Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten, bzw. zu verbessern. Außer dieser allgemeinen Zielvorstellung finden sich im Wasserrecht noch weitere Vorgaben aus denen sich eine Relevanz für den Flächennutzungsplan ableiten lässt (z. B. § 1 WHG, § 67 WHG). Nach der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) ist grundsätzlich der "gute ökologische Zustand" der Gewässer zu erreichen. Die Bewirtschaftungsziele sind inzwischen auch in deutsches Wasserrecht überführt (vgl. §§ 27 bis 31 WHG). Für die Durchführung entsprechender Maßnahmen (z. B. Renaturierungen, Gewässerrandstreifen, ggf. auch bei der Herstellung der ökologischen Gewässerdurchgängigkeit) werden in der Regel Flächen benötigt. Die Gewässermaßnahmen zur Umsetzung der EU-WRRL wurden in Abstimmung mit dem Gewässerunterhaltungspflichtigen (VG KL-Süd) in den Maßnahmenplan aufgenommen und nach dessen Veröffentlichung für verbindlich erklärt. Der Maßnahmenplan liegt der VG KL-Süd vor. Maßnahmen, die über wasserwirtschaftliche Planungen wie, z. B. „Aktion Blau“ hinausgehen, können als Ausgleich herangezogen werden.

Auf die konkrete Benennung zusätzlicher Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB wurde bisher bewusst verzichtet um Preisspekulationen zu vermeiden. Die Abstimmung von Ausgleichsmaßnahmen im Bereich land- und / oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen kann in der verbindlichen Bauleitplanung vorgenommen werden. Das Ergebnis dieser Abstimmung sollte mit der Unteren Naturschutzbehörde erörtert werden.

8.11 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Als Grundlage für die Erstellung des Umweltberichts dient in erster Linie der Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd. Neben der Auswertung topographischer Karten findet eine Vielzahl von Kartierungen Verwendung.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben ergaben sich in erster Linie aufgrund der Tatsache, dass die erforderlichen Informationen nicht aus einer umfassenden Untersuchung zur Umweltverträglichkeit abgeleitet werden konnten. Viele Angaben beruhen auf örtlichen Erfahrungswerten und sachgerechten Abschätzungen.

Obwohl das Beteiligungsverfahren auch dazu dient, ggfs. konkrete Hinweise und Anregungen von Fachbehörden, Verbänden oder Institutionen zu speziellen Sachverhalten zu gewinnen, konnten auch

⁵⁰ Quellenkataster VG Kaiserslautern-Süd –Entwurf-

bis zu diesem Verfahrensschritt detailliertere Untersuchungen z. B. von Naturschutzverbänden nicht konkret benannt werden und liegen nicht vor.

Speziell im Bereich von Ausgleichsflächen sollten mit der Landwirtschaft abgestimmte Konzepte erarbeitet werden. Hierzu wird auf den § 15 (3) BNatSchG und auf die Vereinbarung zwischen dem Gemeinde- und Städtebund und der Landwirtschaftskammer über die frühzeitige Beteiligung der Landwirtschaftskammer in Form eines landwirtschaftlichen Fachbeitrages im Rahmen der Landschaftsplanung verwiesen. Ein landwirtschaftlicher Fachbeitrag ist nach Aussage der zuständigen Landwirtschaftskammer hier nicht erforderlich. Konzeptionelle Vorschläge der Landwirtschaft für Ausgleichsflächen liegen nicht vor.

Hinsichtlich der Forderung der SGD bezüglich der Detaillierung der Umweltprüfung bzgl. der möglichen Auswirkungen der Flächenversiegelung ist festzuhalten, dass im Rahmen der Flächennutzungsplanung nur grundsätzliche Lösungsmöglichkeiten dargestellt werden können. Weder liegen ausreichend detaillierte Aussagen zur Versickerungsfähigkeit des Untergrundes wie auch notwendige Höhenaufnahmen für konkrete Aussagen zu baugebietsbezogenen Entwässerungsgrundlagen vor. Daher können sich die Inhalte in der Umweltprüfung nur auf mögliche Lösungsansätze beziehen. Die endgültige Entwässerungskonzeption hängt maßgeblich vom städtebaulichen Entwurf des Bebauungsplanes ab. Hier ist auch die endgültige Abstimmung der Entwässerungskonzeption mit der SGD zu tätigen.

Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen, bzw. Verdachtsflächen wurden noch nicht systematisch in einem Kataster erfasst. Im Planungsbereich können sich auch bisher nicht registrierte Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen, bzw. Verdachtsflächen befinden. Informationen zu schädlichen Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen liegen bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd), Wasser- und Bodenschutzbehörde (Kreisverwaltung Kaiserslautern) und der VG Kaiserslautern-Süd nicht vor.

Grundsätzlich ist im Landschaftsplan auf vorhandene Untersuchungen (z. B. Lanis, artefakt, usw.) zurückzugreifen. Die Überprüfung dieser Daten oder gar die Verifizierung einzelner Artenvorkommen ist nicht Aufgabe der Landschaftsplanung im Rahmen der Flächennutzungsplanung. Es ist davon auszugehen, dass die in der auf räumlicher Ebene der amtlichen Messtischblätter TK 25 für den Planungsraum aufgelisteten Arten gerade nicht verallgemeinernd sondern aufgrund vorausgegangener aktueller Erhebungen erhoben wurden.

Bezogen auf die einzelnen Schutzgüter sind in erster Linie Schwierigkeiten bei der Darstellung und Bewertung des Schutzgutes Tiere festzustellen, da keine speziellen auf die Einzelflächen bezogenen faunistischen Untersuchungen zur Feststellung vorkommender (ggf. geschützter) biotoptypischer Arten vorhanden sind. Um das potentielle Vorkommen geschützter Tierarten großflächig, d. h. auf Ebene der TK - Messtischblätter zu dokumentieren, wurde auf den Dienst des Landesamtes für Umwelt, Wasser und Gewerbeaufsicht (LUWG) **ARTEfakt** zurückgegriffen. Maßgeblich sind insbesondere die in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sowie in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelisteten Arten. Im Rahmen weitergehender Planungen ist insbesondere die Berücksichtigung des potenziellen Vorkommens dieser Arten erforderlich.

8.12 Maßnahmen zur Überwachung der nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt

Gemäß § 4c BauGB sind die Gemeinden zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grundlage der Durchführung von Bauleitplänen entstehen, verpflichtet. Insbesondere unvorhersehbare nachteilige Auswirkungen sollen frühzeitig ermittelt werden, um ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe einleiten zu können. Hierbei sind insbesondere auch Summen- und Kumulativwirkungen zu beachten. Z.B. können mehrere Bebauungspläne mit geringfügigen Auswirkungen in der Summe erhebliche Auswirkungen ausweisen.

Bei der Überwachung wird die Gemeinde gemäß § 4c BauGB von den Behörden unterstützt. Zusätzlich kann sie auf die Hilfe von Nichtregierungsorganisationen und Naturschutzverbänden zurückgreifen oder über städtebauliche Verträge mit Dritten kooperieren.

Umweltauswirkungen sind erheblich, wenn sie Konsequenzen für nachfolgende Planungen haben. Dies ist insbesondere der Fall, wenn sie

- Verfassungsrechtlich geschützte Rechtsgüter (Leben, Gesundheit) tangieren
- Schwere und unerträgliche Betroffenheit auslösen (z.B. > 70 db(A))
- Aus normativen Regelungen, dem Rücksichtnahmegebot oder einer einfachrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle resultierende subjektive Rechte beeinträchtigen (z.B. Grenzwerte TA Lärm)
- Wichtige Gebote bei Rechten ohne individuellen Rechtsträger beeinträchtigen (Schutzstatus FFH-Gebiete)

Sie sind unvorhergesehen, wenn sie im Umweltbericht nicht prognostiziert wurden, sei es aufgrund der methodisch unvermeidlichen Prognoseungenauigkeiten oder aufgrund versteckter Belastungen.

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes beschränkt sich das Überwachungskonzept auf unvorhergesehene Auswirkungen von Darstellungen im FNP gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB, da diese Flächen unmittelbare Außenwirkung entfalten. Die sonstigen dargestellten Flächen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung überprüft, da ihre Realisierung einen Bebauungsplan erfordert (Abschichtung).

Das Überwachungskonzept orientiert sich am Umweltbericht und hier insbesondere an diejenigen Umweltauswirkungen, deren Prognose typischerweise mit Unsicherheiten oder Risiken verbunden ist.

Überwachungskonzept

- Monitoring der erheblichen Umweltauswirkungen im Rahmen der Anlagenzulassung für Gebiete mit direkter Außenwirkung durch die immissionsschutzrechtliche Behörden
- Monitoring erheblicher Umweltauswirkung aufgrund von Summeneffekten durch Verkehrszählung, sobald mindestens 80 % größerer zusammenhängender Baugebiete realisiert wurden

Sollten Sanierungswerte überschritten werden, Abwehrrechte, bzw. Ansprüche auf Schutzvorkehrungen bestehen oder zwingende Gebote (z.B. Vogelschutz) verletzt sein, wird die Gemeinde handeln. Im Übrigen folgt keine automatische Planänderung aufgrund der Monitoring-Ergebnisse, da die Gemeinde einen Abwägungsspielraum hat.

8.13 Zusammenfassung des Umweltberichts

Mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd werden auf dem Gebiet in allen sechs Ortsgemeinden Neudarstellungen getroffen. Die Verbandsgemeinde verspricht sich von der Aufstellung des Flächennutzungsplans die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung sowie einer bedarfsorientierten und wirtschaftlichen Deckung der bestehenden Nachfrage. In erster Linie nach Wohnbauland und Gewerbeflächen, aber auch nach Flächen für regenerative Energiegewinnungsarten, in Form von Windenergieanlagen.

Durch die Umsetzung der Planungsabsichten der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd kommt es zu unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter. Um den Umfang der Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter abschätzen zu können, ist eine detaillierte Bewertung der Situation vor Realisierung des Vorhabens notwendig. Die nachfolgende Tabelle beschreibt die derzeitige Prägung der einzelnen Schutzgüter:

Schutzgut Mensch:	Bedeutung der Mehrheit der Untersuchungsbereiche als wohnstandortnahe Frei- und Freizeiträume mit geringer Eignung
Schutzgut Pflanzen:	unterschiedliche, überwiegend jedoch relativ artenarme Vegetation innerhalb der Entwicklungsbereiche;
Schutzgut Tiere:	überwiegend eingeschränkte Artenvielfalt innerhalb der Entwicklungsbereiche (im Einzelfall Detailuntersuchungen erforderlich (vgl. Kap. 8.8));
Schutzgut Boden:	weitgehende Versiegelungsfreiheit der unbebauten Areale
Schutzgut Wasser:	schlechte Versickerungsfähigkeit der Böden, dabei Auswaschung von Schadstoffen in das Grundwasser.
Schutzgut Klima und Luft:	Die Mehrheit der Flächen hat eine mittlere bis hohe Bedeutung für das lokale Klima. Allerdings sind bei kleineren Eingriffen keine große Veränderungen zu erwarten.
Schutzgut Landschaft:	relativ hohe Erlebnisqualität der Landschaft.
Kultur- und Sachgüter:	keine Erkenntnisse

Die zu erwartenden Eingriffe in die unterschiedlichen Schutzgüter durch die Umsetzung der Planungsabsichten der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd sind nachfolgend zusammengefasst aufgeführt:

Schutzgut Mensch:	Verlust von wohnstandortnahen Erholungsräumen, Verbesserung der Versorgungs- und Arbeitsplatzsituation durch Neudarstellung diverser gewerblich nutzbarer Flächen, geringe Störung der benachbarten Siedlungsbereiche durch Lärm und Staub während der Bauphase, Verlust landwirtschaftlicher Produktionsflächen, Akustische, physiologische und optische Beeinflussung durch Windenergieanlagen.
Schutzgut Pflanzen:	Verlust von Lebensräumen
Schutzgut Tiere:	Verlust von Teillebensräumen und potenziell Einschränkungen von Lebensraumbeziehungen (ggf. Detailuntersuchungen erforderlich, vgl. Kap. 8.8), Störung angrenzender Lebensräume durch Lärm und Licht aus der Mehrheit der geplanten Gebiete, Darüber hinaus weitere Beeinflussungen durch Windenergieanlagen möglich.
Schutzgut Boden:	Vollständiger Verlust der bodenökologischen Funktionen in den versiegelten Bereichen, Beeinträchtigungen der Bodenstrukturen während der Bauphase.
Schutzgut Wasser:	Verringerung der Grundwasserneubildungsrate, Beschleunigung des Gebietsabflusses,

- Veränderung der natürlichen Vorflut.
- Schutzgut Klima und Luft: weitestgehend eine Erhöhung der Lufttemperatur in Verbindung mit einer Senkung der Luftfeuchtigkeit.
- Schutzgut Landschaft: Beeinträchtigung der Landschaft durch landschaftsuntypische Elemente und Baukörper, insbesondere optische Fernwirkung, Schlagschatten und Lichtreflexion durch Windenergieanlagen.
- Kultur- und Sachgüter: ggf. Verlust land- oder forstwirtschaftlicher Produktionsflächen

Eine Reihe der oben aufgeführten schutzgutbezogenen Auswirkungen lassen sich durch entsprechende ökologische Maßnahmen vermeiden, vermindern oder ausgleichen. Dabei sind insbesondere die Schaffung von raumwirksamen Grünstrukturen, die Regelungen zu Art, Maß und Gestaltung der baulichen Nutzungen sowie die vorgeschlagenen Maßnahmen zur naturnahen Behandlung des anfallenden Oberflächenwassers zu nennen.

Sofern in der weitergehenden, z. B. verbindlichen Bauleitplanung Erkenntnisse gewonnen werden, dass eine Beeinflussung / Beeinträchtigung von Lebensräumen streng geschützter Tierarten zu erwarten ist, wird angeraten, frühzeitig die Datenerhebungen für die notwendigen artenschutzrechtlichen Befreiungsanträge zu beginnen. Hier sind unter anderem Erhebungen zu Populationen im und um das Untersuchungsgebiet sowie im Bereich in Frage kommender Ersatzflächen notwendig, um Aussagen zur Betroffenheit und eventueller Auswirkungen/Nichtauswirkungen bei der Herstellung von erforderlichen Ersatzhabitaten machen zu können.

9 Anhang

9.1 Verfahrensvermerke

Aufstellung (§ 2 Abs. 1 BauGB)

Der Verbandsgemeinderat hat die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes am 5.12.2007 beschlossen.

Der Beschluss wurde am 27.10.2011 ortsüblich bekannt gemacht.

Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden (§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 BauGB)

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde am 12.10.2011 durchgeführt.

Die Aufforderung zur Äußerung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte am 12.10.2011.

Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) und Stellungnahme der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung hat auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 10.6.13 bis 10.7.13 öffentlich ausgelegen.

Die Offenlegung wurde am **30.05.2013** ortsüblich bekannt gemacht.

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden gleichzeitig eingeholt.

Der Verbandsgemeinderat hat die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes am 25.09.2013 beschlossen.

Zustimmung der Ortsgemeinden (§ 67 Abs. 2 S. 2 GemO i.V.m. § 203 Abs. 2 S. 2 BauGB)

Die betroffenen Ortsgemeinden haben der Flächennutzungsplanänderung gem. § 67 Gemeindeordnung in der Zeit vom 12.2.2014 bis 8.4.2014 zugestimmt.

Kaiserslautern, den _____,

Herr Unnold, Bürgermeister der
Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd

Genehmigungsverfahren (§ 6 Abs. 1 BauGB)

Die Kreisverwaltung Kaiserslautern hat die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan mit Bescheid vom _____ Az. _____ gem. § 6 BauGB i.V.m. § 203 Abs. 3 BauGB ohne Auflagen genehmigt.

ausgefertigt:

Kaiserslautern, den _____,

Herr Unnold, Bürgermeister der
Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd

Die genehmigte Flächennutzungsplanänderung wurde gem. § 6 Abs. 5 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht und wurde mit der Bekanntmachung wirksam.

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen der Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990. Als digitale Planunterlagen dienen die Rasterdaten der Liegenschaftskarte (teilweise), das ATKIS DLM 25/1 und das ATKIS DGM 40-m-Gitter.

9.2 Gesetzesgrundlagen

Als gesetzliche Grundlagen wurden verwendet:

Baugesetzbuch (BauGB)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

- **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).
- **Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2012 (BGBl. I S. 1421).
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)**
Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 06. Februar 2012 (BGBl. I S. 148).
- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)**
Planzeichenverordnung 1990 vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726).
- **Denkmalschutzgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (DSchG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. September 2010 (GVBl. S. 301).
- **Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz (GemO)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), mehrfach geändert durch § 142 Abs. 3 des Gesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319).
- **Landesbauordnung für das Land Rheinland-Pfalz (LBauO)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch § 47 des Gesetzes vom 09. März 2011 (GVBl. S. 47).
- **Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft für das Land Rheinland-Pfalz (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 2005 (GVBl. S. 387), zuletzt geändert durch ÄndVO vom 22. Juni 2010 (GVBl. S. 106).
- **Landesstraßengesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LStrG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 01. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Juli 2009 (GVBl. S. 280).
- **Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 2004 (GVBl. S. 54), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. November 2011 (GVBl. S. 402).
- **Landesnachbarrechtsgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LNRG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1970 (GVBl. S. 198), mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 209).

9.3 Quellenverzeichnis

Literatur/Veröffentlichungen

- Planungsgemeinschaft Westpfalz (Hrsg.): Regionalen Raumordnungsplans IV (RROP IV) Westpfalz, 25. Juli 2012, Kaiserslautern
- AIG – Architekten- und Ingenieurgesellschaft mbH Kaiserslautern (1994); Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd (Hrsg.): Erläuterungsbericht 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes, Kaiserslautern, S. 76.
- Finkelburg/ Ortloff: Öffentliches Baurecht, Bd. 1: Bauplanungsrecht, 1990, S. 56.
- Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer: Nachrichtliches Verzeichnis der Kulturdenkmäler Kreis Kaiserslautern, Stand:20.01.2009.
- Gerd Schmidt-Eichstedt: Städtebaurecht. 1993, S. 137 ff.
- Kreisverwaltung Kaiserslautern (2011): Landesplanerische Stellungnahme: Raumordnerische Zielsetzungen, S. 5 ff.
- Landesverordnung über den „Naturpark Pfälzerwald“ als deutscher Teil des Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen vom 22.01.2007.
- Ministerium des Innern und für Sport (Hrsg.) (2008): Landesentwicklungsprogramm IV, Mainz, S. 40.
- Planungsgemeinschaft Westpfalz (Hrsg.): Westpfalz-Informationen, Ausgabe Nr. 128, Juli 2009, Kaiserslautern, S. 1.
- Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz vom 3. Oktober 1983 Nr. 39, S. 826.
- Verein Naturpark Pfälzerwald e.V. (Hrsg.) (2002): Pflege- und Entwicklungsplan Naturpark Pfälzerwald, Neustadt a.d.W., S. 75.

Internet

Homepage des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz, aufgerufen unter: http://map1.naturschutz.rlp.de/landschaften_rlp/images/MAP_LT_HTML/waldlandschaften.html, Stand: 26.10.09.

Homepage der Region Westpfalz, aufgerufen unter: http://www.westpfalz.de/region/raumordnung-regionalentwicklung/rop2012_textband

Homepage des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz, aufgerufen unter: <http://www.infothek.statistik.rlp.de/lis/MeineRegion/index.asp>, Stand: 22.09.2009.

Homepage des Umweltbundesamtes, aufgerufen unter: <http://www.umweltbundesamt.de/boden-und-altlasten/altlast/web1/berichte/gwiese/gwiese35.htm>.

Sonstige Quellen

Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd.